



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Kapitalgesellschaften im russischen und
im österreichischen Rechtssystem:
eine terminologische Untersuchung am Beispiel
des GmbH-Rechts“

verfasst von / submitted by

Aida Weiss, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 060 331 388

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Übersetzen Deutsch-Chinesisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin

Danksagung

Für die Unterstützung bei meiner Masterarbeit möchte ich mich bei Personen herzlich bedanken, die mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind.

An erster Stelle möchte ich meinem Betreuer Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit danken. Vielen Dank für Ihre Hilfe, wertvolle Kommentare und Anregungen.

Mein herzlicher Dank gilt auch meinem Mann Andreas, der mich während des ganzen Studiums und beim Verfassen dieser Arbeit tatkräftig unterstützt hat. Danke für dein geduldiges und kritisches Korrekturlesen, hilfreiche Anregungen und konstruktive Kritik.

INHALTSVERZEICHNIS

0. EINLEITUNG	1
1. SPRACHE DES RECHTS	3
1.1 Rechtssprache als Fachsprache.....	3
1.2 Rechtssprache und Gemeinsprache.....	5
1.3 Merkmale der Rechtssprache	7
1.4 Rechtsordnungen und Systemgebundenheit der Rechtssprache	9
2. RECHTSÜBERSETZUNG	12
2.1 Recht, Sprache und Kultur	12
2.1.1 Recht als Teil der Sprache und Kultur	12
2.1.2 Rechtsordnungen und Rechtskreise.....	14
2.2 Zum Begriff der Rechtsübersetzung	16
2.2.1 Besonderheiten der Rechtsübersetzung.....	16
2.2.2 Arten der Rechtsübersetzung.....	18
2.3. Typologie von Rechtstexten	21
2.4 Übersetzungstheorien und Rechtsübersetzen	22
Skopostheorie nach Reiß/Vermeer.....	23
2.5 Übersetzungsstrategien in der Rechtsübersetzung	24
2.5.1 Strategien nach dem Zweck der Übersetzung.....	25
2.5.2 Treue der Übersetzung.....	26
2.6 Grundprinzipien der Rechtsübersetzung	28
2.6.1.Relevanzprinzip.....	28
2.6.2 Funktionalitätsprinzip	28
2.6.3 Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“	29
2.6.4 Prinzip der explikativen Übersetzung	29
2.6.5 Transparenz	30
3. ÄQUIVALENZPROBLEMATIK IN DER RECHTSÜBERSETZUNG	31
3.1 Äquivalenzbegriff in der Rechtsübersetzung	31
3.2 Arten der begrifflichen Äquivalenz.....	34
3.3 Approximative Äquivalenz.....	35
3.4 Funktionale Äquivalenz	36
3.5 Surrogatlösungen.....	38
4. FUNKTIONEN UND ZIELE DER RECHTSVERGLEICHUNG	41
4.1. Grundfragen	41

4.2. Funktionen der Rechtsvergleichung.....	43
4.3 Methoden der Rechtsvergleichung	43
4.3.1 Funktionale Rechtsvergleichung.....	44
4.3.2 Das 3-Phasen Modell	47
5. RECHTSVERGLEICHENDE DARSTELLUNG DES GMBH - RECHTS IN ÖSTERREICH UND RUSSLAND.....	49
5.1 Das Recht der Kapitalgesellschaften in Österreich	49
5.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung	50
5.2.1. Gründung der GmbH.....	50
5.2.2 Organe der GmbH	53
5.2.3 Haftung.....	58
5.3 Das Recht der Kapitalgesellschaften in Russland	60
5.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Russland	63
5.4.1 Gründung einer OOO	63
5.4.2 Organe der OOO.....	65
5.5. Unterschiede zwischen österreichischem und russischem GmbH - Recht.....	69
5.5.1 Gründungsdokumente	69
5.5.2 Gründung einer GmbH.....	69
5.5.3 Stammeinlagen.....	70
5.5.4 Nachschusspflicht der GesellschafterInnen	71
5.5.5 Aufsichtsrat.....	71
5.5.6 Prüfungsausschuss / Revisionskommission.....	72
5.5.7 Mindeststammkapital der Gesellschaft	73
5.5.8 Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft.....	73
5.5.9 Übertragung von Geschäftsanteilen.....	74
5.5.10 Austritt eines Gesellschafters	75
5.5.11 Umgründung.....	75
5.5.12 Verbot der Einlagenrückgewähr	76
5.5.13 Durchgriffshaftung	76
6. ZWEISPRACHIGE TERMINOLOGIE ZUM ÖSTERREICHISCHEN UND RUSSISCHEN GMBH - RECHT.....	78
7. SCHLUSSFOLGERUNGEN	138
8. BIBLIOGRAPHIE.....	143
8.1 Literaturverzeichnis	143
8.2 Internetquellen.....	147
ABSTRACT.....	152

0. Einleitung

In einer Gemeinschaft hat das Recht eine zentrale Funktion, das Zusammenleben der Individuen in dieser Gemeinschaft zu regulieren. Heute gibt es kaum Bereiche, die keiner Regelung durch Gesetze unterliegen. Diese Allgegenwärtigkeit des Rechts legt den Schluss nahe, dass der beträchtliche Teil der Kommunikation im rechtlichen Rahmen stattfindet, sei es mündlich oder schriftlich. Durch die Globalisierung und zunehmende politische und wirtschaftliche Vernetzung müssen dabei neben sprachlichen Barrieren auch Differenzen zwischen Rechtstraditionen und Rechtssystemen einzelner Staaten überwunden werden. Aus diesem Grund gewinnen die Methoden sowie die Erkenntnisse der Rechtsvergleichung und Rechtsübersetzung immer mehr an Bedeutung. Neben der translatorischen Kompetenz werden für TranslatorInnen juristisches Wissen sowie Kenntnisse über die Konventionen der Rechtssprache in verschiedenen Kulturen und Staaten tendenziell relevant.

Das Recht ist ständigen Änderungen unterworfen. Dadurch ändert sich auch die Sprache des Rechts. Sie unterliegt bestimmten Konventionen, die die Komplexität der Rechtssprache verstärken und für Laien schwer verständlich machen. Im Gegensatz zu anderen Fachbereichen ist das Recht nicht allgemeingültig. Jeder Staat hat seine eigenen Gesetze, die sich von den Gesetzen eines anderen Staates unterscheiden. Die Gründe für die manchmal gravierenden Unterschiede hängen oft mit kulturellen und juristischen Traditionen der Staaten sowie mit unterschiedlichen Entwicklungen ihrer Rechtssysteme zusammen. Aus translatorischer Sicht lässt sich deswegen zwischen Rechtsbegriffen unterschiedlicher Rechtsordnungen kaum eine vollständige Äquivalenz herstellen. Daraus resultierende terminologische Lücken, die TranslatorInnen in den meisten Fällen durch eigenständig kreierte Erklärungen bewältigen, sowie ein hohes Maß an Verantwortung, die die Tätigkeit der TranslatorInnen mit sich bringt, verlangen von den TranslatorInnen nicht nur sprachliche und translatorische Kompetenzen, sondern auch juristisches Wissen und Sensibilität für rechtliche Fragen ab. Doch wie geht man bei einer Rechtsübersetzung richtig vor? Worin bestehen die Besonderheiten der Rechtsübersetzung im Vergleich zu anderen Translationsarten? Was sind die spezifischen Probleme der Rechtsübersetzung? Können die Erkenntnisse der Rechtsvergleichung für die Rechtsübersetzung von Nutzen sein? Diese und weitere für die Rechtsübersetzung relevante Fragen sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Den Schwerpunkt bildet dabei die terminologische und rechtsvergleichende Untersuchung des GmbH-Rechts in Österreich und Russland, die heute die häufigste Form der Kapitalgesellschaften in diesen Ländern darstellt.

Dazu wird zunächst auf den Begriff der Rechtssprache als Fachsprache eingegangen. Im Gegensatz zu anderen Fachsprachen ist die Rechtssprache immer an ein bestimmtes Rechtssystem gebunden. Diese und weitere Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache sowie die Problematik ihrer Abgrenzung zu der Gemeinsprache werden dabei näher erläutert. Weiters wird auf die Fragen des Übersetzens im Bereich des Rechts eingegangen und

damit verbundene translatorische Schwierigkeiten ausgearbeitet. Dazu werden für die Rechtsübersetzung relevante Übersetzungstheorien dargelegt.

Angesichts der engen Verbindung zwischen Rechtssystemen und Rechtssprachen sowie der Forderung nach einer äquivalenten Übersetzung, die in der Rechtsübersetzung stärker ausgeprägt ist als in anderen Translationsarten, gehört die Äquivalenzproblematik in der Rechtsübersetzung zu den zentralen Fragen. Hierbei wird ein Überblick über die Äquivalenzdiskussion in der Übersetzungswissenschaft gegeben und der Frage nachgegangen, ob es überhaupt möglich ist, beim Übersetzen zwischen verschiedenen Rechtssystemen eine vollkommen äquivalente Übersetzung anzufertigen. Im Zusammenhang mit der Äquivalenzproblematik werden anschließend terminologische Lücken in der Rechtsübersetzung behandelt.

Eine weitere wesentliche Frage der vorliegenden Arbeit stellt die Rechtsvergleichung dar. Die Sprache wird als ein wesentlicher Aspekt der Rechtsvergleichung angesehen, da das Recht eines fremden Landes oder einer anderen Rechtsordnung nur über fremde Sprache zugänglich ist. Dadurch ergeben sich im Bereich der Rechtsvergleichung sehr viele Parallelen zur Tätigkeit von RechtsübersetzerInnen. Nach einer kurzen Erläuterung des Begriffs der Rechtsvergleichung wird in diesem Kapitel auf die Methoden der Rechtsvergleichung näher eingegangen und ihre Relevanz analysiert.

Der letzte Abschnitt der Arbeit widmet sich dem GmbH-Recht in Österreich und Russland. Im Gegensatz zu Österreich haben Kapitalgesellschaften in Russland keine kontinuierliche Geschichte. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion durchläuft Russland einen Transformationsprozess, der immer noch im Gange ist. In dieser Periode änderten sich ideologische Prämissen der staatlichen Organisation in Politik und Wirtschaft grundlegend. Diese Wandlungsprozesse widerspiegeln sich auch in der Sprache, die vor allem im Bereich der Lexik unter Einfluss der englischen Sprache massive Änderungen durchlebt. In diesem Abschnitt wird zunächst eine kurze Einführung in die Geschichte und Hintergründe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geboten. Im Anschluss werden die gesetzlichen Regelungen dieser Gesellschaftsform in den beiden Ländern näher erläutert und miteinander verglichen. Dabei werden wesentliche Unterschiede ausgearbeitet und näher beschrieben. Dieser Vergleich dient als Grundlage für die Analyse und Gegenüberstellung der Rechtsbegriffe beider Systeme im praktischen Teil der Arbeit.

Im terminologischen Teil der Arbeit wird versucht, die wesentliche Terminologie des GmbH-Rechts in Österreich und Russland zu erfassen. Die Ergebnisse der rechtsvergleichenden terminologischen Recherchearbeit werden in einer zweisprachigen begriffsorientierten Terminologie zum GmbH-Rechts zusammengefasst. Die Begriffe, Definitionen und Kontextbeispiele basieren auf Quellen wie Gesetzestexte, Gesetzeskommentare, Lehrbücher, Lexika, Fachartikel sowie auf diversen zuverlässigen Quellen aus dem Internet wie beispielsweise Internetpräsenzen von Rechtsanwälten und Rechtsberatern. Im abschließenden Teil der Arbeit soll ein Ausblick gegeben werden, in dem die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst und Lösungsansätzen aufgezeigt werden.

1. Sprache des Rechts

1.1 Rechtssprache als Fachsprache

Ob die Rechtssprache eine Fachsprache ist, wird in der Fachsprachenforschung widersprüchlich diskutiert. Angesichts von Sprechweisen und Begriffen, die stark von der Tradition des Rechts und der Rechtskultur im jeweiligen Land beeinflusst werden, betonen vor allem Juristen, dass die Rechtssprache eine Fachsprache ist. Im Unterschied zu Sprachen anderer Fachbereiche ist die Verwendung der Rechtssprache dennoch nicht nur Experten vorbehalten. Kirchhof betont hierzu, dass die Rechtssprache nicht zu einer nur von Experten verwendeten und verstandenen Sprache werden darf, weil sie „das Mittel zum verbindlichen Regeln gegenüber jedermann ist, also die Allgemeinheit des Staatsvolkes betrifft und zumindest von den am Rechtsleben teilhabenden übernommen wird“ (Kirchhof 1987:5). Für Kirchhof ist die Rechtssprache keine Fachsprache, „sondern fachlich geprägter Teil einer an die Allgemeinheit gewendeten oder in ihren Inhalten zumindest der Allgemeinheit vermittelbaren Sprache“ (Kirchhof 1987:6). Dieser Meinung widerspricht Busse, indem er das Rechtswesen als einen Bereich des Sprachgebrauchs charakterisiert, „der von fachwissenschaftlichen Inhalten und institutionell geprägten diskursiven Strukturen geprägt ist, und deshalb mit der „Gemeinsprache“ im Sinne der öffentlichen Verständigungssprache nicht gleichgesetzt werden darf“ (Busse 1991:160). In Anlehnung an Fuchs-Khakhar betont auch Wiesmann (2004:14), dass die Rechtssprache seit Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts zunehmend als Fachsprache betrachtet wird.

Aufgrund sprachlicher Merkmale und sprachlicher Mittel, die sie bedienen, lassen sich Fachsprachen einzelner Fachgebiete in Klassen zusammenfassen. So unterscheidet Sandrini (1996:8) zwischen Fachsprachen der exakten und der interpretativen Fachgebiete. Zu exakten Disziplinen werden dabei Naturwissenschaften und Technik gezählt, in denen „das Streben nach allgemeingültigen Gesetzen, nach empirisch beweisbaren Grundsätzen im Mittelpunkt steht“ (Sandrini 1996:8). Dagegen beruhen Geisteswissenschaften, zu denen auch die Rechtswissenschaft gehört, auf der Hermeneutik, die „die menschliche Wirklichkeit zu interpretieren und zu regeln“ (Sandrini 1996:8) versucht. Um die Interpretationsoffenheit des Rechts zu gewährleisten, das einzelfallbezogen ausgelegt wird, muss die Rechtsterminologie semantische Interpretationsspielräume in vorgegebenen Grenzen zulassen (Wiesmann 2004:15). Stengel-Hauptvogel beschreibt den Unterschied der Rechtssprache von anderen Fachsprachen wie folgt:

„Anders als die Grundlagen der exakten Wissenschaften lassen sich juristische Dogmen nicht in Formeln fassen; (...) Wo also alle kodifizierten und praktizierten Bereiche ausschließlich textuell realisiert sind, erreicht ein Text eine Exklusivität, die zum äußerst sorgfältigen Umgang verpflichtet.“ (Stengel-Hauptvogel 1997:24)

Die Rechtssprache ist abstrakt. Diese Abstraktion wird dadurch erklärt, dass „Gesetze und andere Rechtsregeln aus arbeitsökonomischen Gründen immer generell, d.h. für ganze Gruppen von Fällen, anwendbar sein müssen“ (Strömholm 1976:27, zit. nach Arntz 2001:211). Der Gesetzgeber muss beim Erlassen von Gesetzen einen gewissen Spielraum für Interpretationen lassen, damit diese Gesetze in allen künftigen Fällen eine Anwendung finden (vgl. ebd).

„Dies läuft aber dem gleichzeitig vorhandenen Bestreben zuwider, im Interesse der Rechtssicherheit Rechtsvorschriften präzise zu formulieren, um eine restriktive, d.h. am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegung zu erleichtern und damit künftige Gerichtsentscheidungen vorhersehbar machen.“ (Arntz 2001:211)

Durch die gewisse Abstraktion von Rechtsbegriffen und rechtlicher Zusammenhänge fehlt der Rechtssprache der Bezug zur konkreten Realität, was beispielsweise bei der Sprache der Technik und der Naturwissenschaften nicht der Fall ist. Daher kommt in der Rechtssprache der Definition eine wichtige Rolle zu. Durch Definitionen wird in der Rechtssprache u.a. die Präzision erzielt, die einerseits die Rechtssicherheit gewährleistet und andererseits für Arbeitsökonomie sorgt. Der Bildung von präzisen Begriffen kommt in der Rechtssprache deswegen m.E. noch mehr Bedeutung zu als in anderen Fachsprachen. Bei der Bildung neuer Begriffe wird in Fachsprachen die Präzision angestrebt, wodurch zunehmend Substantive bevorzugt werden. Dies erklärt auch die Tatsache, dass Fachsprachen in ihren Terminologien mehr Substantive aufweisen und häufig zur Nominalisierung von Verben neigen (vgl. Arntz 2001:208).

Im Hinblick auf die Definition von Fachbegriffen differenziert Sandrini zwischen Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. In Naturwissenschaften werden mittels Sprache konkrete, fassbare Begriffe definiert. In Geisteswissenschaften kommt der Sprache jedoch mehr als nur eine beschreibende Rolle zu, da diese Wissenschaften Begriffsinhalte interpretativ festlegen und „mit Benennungen versehen, die diese Inhalte wiedergeben“ (Sandrini 1996:9).

„Die Fachsprache der Sozial- und Geisteswissenschaften ist interpretatorisch offen. Sie dient der Beschreibung von Prozessen und der Interpretation von Lebenszusammenhängen. Dieselbe Benennung bezeichnet sehr oft verschiedene Begriffsinhalte, je nachdem aus welcher Denkschule bzw. philosophischen Richtung dieser Begriff stammt.“ (Sandrini 1996:9)

Im Vergleich zu anderen Fachsprachen besteht zwischen der Rechtssprache und der Gemeinsprache eine enge Verbindung. In der juristischen Terminologie sind durchaus Termini zu finden, die neben fachlicher Bedeutung auch eine allgemeinsprachliche Bedeutung aufweisen. (vgl. Schmidt-König 2005:11). Daraus ergeben sich vor allem für Laien in der Kommunikation mit Experten Schwierigkeiten. Oksaar sieht das Problem darin, wenn „gemeinsprachliche Wörter wie Mensch, Geburt, Tier, Verwandtschaft, Sache, Dunkelheit, Nachtruhe durch den juristischen Gebrauch auf von der Gemeinsprache abweichende Verwendungsweisen festgelegt werden“ (Oksaar 1979:102). Der juristische Sinngehalt von Begriffen kann dabei von Norm zu Norm abweichen, was eine weitere kommunikative Verständnishürde für Laien dar-

stellen kann. Als Beispiel führt Oksaar den Begriff „uneheliches Kind“ an. Gemäß dem § 1589 BGB wurden ein uneheliches Kind und sein Vater bis 1969 nicht als verwandt anerkannt, während im Strafrecht sie von jeher als verwandt gelten. Für Oksaar sind derartige Unterschiede für Laien nicht verständlich und sorgen für Missverständnisse in der Kommunikation zwischen Laien und Experten (vgl. Oksaar 1979:102).

Bei Gesetzestexten wird in manchen Fällen jedoch die Nähe der Rechtssprache zu Gemeinsprache stärker berücksichtigt. So wurde die Formulierung *die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen* in § 9 II BGB in der neuen Fassung ersetzt durch *die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten* mit dem Argument, dass das Verb *dienen* semantisch eine Unterordnung signalisiert. In diesem Fall wurde vom Gesetzgeber auf die Konnotation des Wortes in der Gemeinsprache Rücksicht genommen (vgl. Oksaar 1979:107).

Fachliche Terminologie beherrscht nicht nur die Kommunikation zwischen Fachleuten. Auch Schriftstücke, die für die Kommunikation zwischen juristischen Fachleuten und Laien charakteristisch sind, weisen eine Reihe von Fachbegriffen auf. Oft wird diese Tatsache als Notwendigkeit angesehen, die Laien zu akzeptieren haben. So erklärt Wassermann am Beispiel der Begründung der gerichtlichen Entscheidung, dass deren Aufgabe nicht darin besteht, „Laien von der Richtigkeit der gefundenen Entscheidung zu überzeugen, sondern diese so zu begründen, dass sie der rechtlichen Nachprüfung standhält“ (Wassermann 1979:118).

1.2 Rechtssprache und Gemeinsprache

Das Verhältnis zwischen Fachsprache und Gemeinsprache gehört in der Fachsprachenforschung zu den viel diskutierten Fragen. Dabei geht es vor allem um die Problematik der Abgrenzung, weil Fachsprachen und Gemeinsprache nicht vollkommen unabhängig voneinander existieren und in ihrer Entwicklung sich gegenseitig beeinflussen. Man könnte sagen, sie befinden sich in einem permanenten dynamischen Austauschprozess. Da die Fachkommunikation vom allgemeinen Sprachgebrauch stark divergiert, wurden Fachsprache und Gemeinsprache schon immer als zwei Dichotomien angesehen. In der Fachsprachenforschung gilt diese Dichotomie jedoch als problematisch, „da der Begriff Gemeinsprache weder klar abgegrenzt noch definiert ist“ (Niederhaus 2011:40).

„Die juristische Fachsprache zeichnet sich durch hohe Abstraktion, eigene Begriffe und einen umständlichen Stil mit langen Sätzen und vielen Substantiven aus. Deshalb ist eine für den Juristen sehr klare und treffende Ausdrucksweise für den Laien oft völlig unverständlich.“ (Simon/Funk-Baker 2002:28)

Bevor auf die Beziehung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache eingegangen wird, sollen diese Begriffe zunächst näher erläutert werden.

Im Gegensatz zur Fachsprache scheint über den Begriff der Gemeinsprache in der Linguistik eine relative Einigkeit zu herrschen, obwohl keine allgemeingültige Definition vorhanden ist. Stolze beispielsweise definiert die Gemeinsprache als „eine usuelle oder präskribierte Varietät, die in einer Sprachgemeinschaft überregional und transsozial als allgemeines Verständigungsmedium dient“ (Stolze 1999:21). Bezogen auf einzelne Fachsprachen ist

die Gemeinsprache umfangreicher, ihr gehört „eine größere Zahl von primär sachgebundenen Sprachen als Subsysteme“ (Stolze 1999:21) an. Hierbei wird die Gemeinsprache „als zentrale Bezugsgröße für die Charakterisierung, Beschreibung und Definition von Fachsprache betrachtet“ (Niederhaus 2011:40).

Im Gegensatz zur Gemeinsprache dient Fachsprache primär der Kommunikation in einem fachlichen Kontext. Die Kommunikation kann dabei sowohl nur zwischen Experten aus einem Fach oder aus unterschiedlichen Fächern, als auch zwischen Experten und Laien stattfinden. Hoffmann definiert die Fachsprache wie folgt:

„Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“ (Hoffmann 1985:73)

Eine andere Besonderheit der Fachsprache stellt ihre Gebundenheit an Fachleute dar:

„Fachsprache ist (...) primär an den Fachmann gebunden, denn vom Nichtfachmann gebraucht, gehen die Verbindungen an das fachliche Denken, Handeln und Beziehung zur fachlichen Systematik der einzelnen Fächer verloren, das heißt, Begriffe und Aussagen verlieren an Genauigkeit und Bedeutungstiefe.“ (Fluck 1997:16, zit. nach Niederhaus 2011:40)

In der Fachsprachenforschung bilden Gemeinsprache und Fachsprache kein gegensätzliches Paar. Das komplexe Verhältnis von Gemeinsprache und Fachsprache veranschaulicht die gegenseitige Abhängigkeit zwischen ihnen:

„Die Gemeinsprache liefert die lexikalische und grammatikalische Basis für die Fachsprachen. Zwar treffen die Fachsprachen eine Auswahl aus der gemeinsprachlichen Lexik und Syntax, bleiben aber bei aller Differenzierung und Spezialisierung auf die Gemeinsprache angewiesen. Die Fachsprachen können nicht ohne natürliche Sprache bestehen, während umgekehrt die natürliche Sprache für sich allein existieren kann.“ (Sander 2004:1)

Geht es konkret um die Rechtssprache, sieht Simonnæs in der Rechtssprache keinen Gegensatz zur Gemeinsprache. Sie geht „von einem gleitenden Übergang“ (Simonnæs 2012:220) zwischen ihnen aus. Sie definiert die Rechtssprache „als eine Variante der Gesamtsprache (...), die der Erkenntnis und der begrifflichen Bestimmung nationaler rechtsspezifischer Gegenstände sowie der Verständigung über sie mittels verschiedener Rechtstexte dient“ (ebd.).

Betrachtet man die Terminologie von Rechtssprachen näher, so kann man feststellen, dass sowohl Termini vorhanden sind, die ausschließlich in der Rechtssprache vorkommen, wie z.B. Rechtsfähigkeit, als auch Begriffe aus der Gemeinsprache, z.B. Eigentum, Diebstahl. Als problematisch erweist sich häufig die zweite Gruppe der Termini, denn hier geht es um das zentrale Problem von Fachsprachen, besonders der Rechtssprache, nämlich um die Abgrenzung zur Gemeinsprache. Warum es gerade in der Rechtssprache zur Bildung solcher Termini kommt erklärt Arntz wie folgt:

„Da die Tätigkeit der Juristen praktisch alle Lebensbereiche berührt, liegt es besonders nahe, einem in der Gemeinsprache vorkommenden, inhaltlich mehr oder weniger unscharfen Ausdruck eine spezielle juristische Bedeutung zuzuordnen, so dass nun neben dem gemeinsprachlichen Wort ein (...) in der Bedeutung verschiedenes juristisches Fachwort existiert.“ (Arntz 2001:209)

Die Frage, worin sich Fachsprache und Gemeinsprache konkret unterscheiden, lässt sich nur schwer beantworten. Zum einen ist es dadurch zu erklären, dass beide Begriffe komplexe Gebilde sind und die Grenze zwischen ihnen fließend ist. Zum Anderen gehen Sprachforscher davon aus, dass egal welche Kriterien dabei bedient werden, man wiederholt an das Problem stoßen wird, dass „die Übergänge immer fließend und daher die Grenzen zwischen den einzelnen Schichten kaum genau angebbare sind“ (Hoberg 1979:10).

1.3 Merkmale der Rechtssprache

Die rechtssprachliche Kommunikation weist Besonderheiten auf, die Sandrini zufolge nicht nur für die Sprachwissenschaft, sondern auch für die Übersetzungswissenschaft relevant sind und deshalb zu berücksichtigen sind. Im Folgenden wird auf diese Besonderheiten der Rechtssprache nach Sandrini (2008:203) näher eingegangen:

– *Präskriptivität*

Die rechtssprachliche Kommunikation ist präskriptiv, da das Recht in Form von Normen das Zusammenleben der Bürger in einer Gemeinschaft regelt und Verhaltensnormen vorgibt. Praktisch alle Lebensbereiche können rechtlich geregelt werden, wodurch ein Recht einen „transdisziplinären“ Charakter erhält.

– *Adressatenpluralität*

Im Unterschied zu anderen Fachsprachen wendet sich die Rechtssprache nicht ausschließlich an Fachleute. Adressaten von Rechtstexten sind mehrheitlich einfache Bürger, die allerdings „wenig bis keine Rechtskenntnisse besitzen“ (Sandrini 2008:204). Als ein wesentliches Charakteristikum von Rechtstexten wird daher ihre Adressatenpluralität genannt.

Auch Arntz geht auf die Adressatenpluralität als Besonderheit der Rechtssprache ein. Während andere Fachsprachen, wie beispielsweise technische Fachsprachen primär der Kommunikation zwischen Fachleuten dienen, weist die Fachsprache des Rechts mit Juristen und Rechtsbefolgern (Bürger) als Laien zwei gleichberechtigte Adressatengruppen auf, die vollkommen unterschiedliches Hintergrundwissen mit sich bringen. Diese Tatsache zieht vor allem auf sprachlicher Ebene Konsequenzen nach sich, „da Rechtstexte, insbesondere gesetzliche Vorschriften, grundsätzlich auch für den juristischen Laien verständlich sein müssen“ (Arntz 2002:208). Angesichts der Adressatenpluralität der Rechtssprache schätzt Arntz die Problematik der Abgrenzung der Fachsprache und Gemeinsprache wie folgt ein:

„In diesem Zielkonflikt ist es eher ein Vorteil, dass die Grenzen zwischen juristischer Fachsprache und Gemeinsprache (...) fließend sind (...), denn dies bedeutet ja auch, dass ein Austausch in beiden Richtungen stattfindet.“ (Arntz 2001:215)

Beispiele der gegenseitigen Einflussnahme der Rechtssprache und Gemeinsprache wären Redewendungen wie *auf die Folter spannen, an den Pranger stellen*, die auch in der Gemeinsprache verwendet werden.

– *Rechtsordnungen und Nationalsprachen*

Sadrini weist darauf hin, dass obwohl jede Gesellschaft „sich ihr eigenes Recht formt“, die sich daraus ergebende Rechtsordnung niemals an die jeweilige Nationalsprache gebunden ist:

„Einerseits kann eine Rechtsordnung in mehreren Sprachen gepflegt werden, andererseits kann aber auch eine Nationalsprache für mehrere Rechtsordnungen zur Anwendung kommen. Rechtsordnungen sind daher autonom von Sprachräumen zu sehen“. (Sandrini 2008:204)

In diesem Zusammenhang erläutert Sandrini weiter, dass es nicht die eine deutsche Rechtsprache geben kann. Vielmehr geht es hier um die jeweils andere Rechtssprache der Länder, in denen Deutsch als offizielle Sprache anerkannt ist, wie beispielsweise in Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien, Lichtenstein usw.

– *Mehrsprachigkeit von Rechtsordnungen*

In einigen Staaten sind mehrere Sprachen als Amtssprachen anerkannt. Mehrsprachigkeit besteht heute nicht nur in einzelnen Nationalstaaten bzw. Rechtsordnungen, sondern auch innerhalb von Staatengemeinschaften (z.B. Europäische Union). Bezogen auf die Übersetzung stellen mehrsprachige Rechtssysteme keine große Herausforderung dar, da „der fachlich-kulturelle Hintergrund und die rechtlichen Wissensvoraussetzungen zwischen den Sprachen in der Regel eine Konstante bilden“ (Sandrini 2008:204). Weil Sprachen dabei auf einer Rechtsordnung beruhen, verfügen die beteiligten Kommunikationspartner über gleiche Wissensvoraussetzungen.

In manchen mehrsprachigen Staaten beziehen sich die jeweiligen Sprachen jedoch auf unterschiedliche Rechtsordnungen. In Kanada beispielsweise trifft die französische Tradition der Code Civil in Quebec auf die angloamerikanische Tradition des case law. ÜbersetzerInnen werden hier nicht nur mit inhaltlichen Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen konfrontiert, sondern auch mit unterschiedlichen Kulturtraditionen.¹ Vergleichbar ist diese Situation mit der Rechtsübersetzung zwischen zwei Nationalsprachen, die jeweils auf unterschiedlichen Rechtsordnungen beruhen (vgl. Sandrini 2008:205).

Šarčević weist darauf hin, dass bei mehrsprachigen Rechtsordnungen, wie beispielsweise bei EU-Rechtsvorschriften ÜbersetzerInnen eine große Verantwortung zukommt, denn jede neue Amtssprache bringt die Gefahr der Sprachdivergenzen zwischen den EU-Paralleltexten mit sich. Dadurch können den Bürgern von Mitgliedsstaaten nach einer Fassung mehrere Rechte oder Pflichten zugesprochen werden als nach einer anderen Fassung. Dabei besteht die Aufgabe von ÜbersetzerInnen nicht allein im Übersetzen, sondern auch in der Gewährleistung der Rechtseinheit bei der Auslegung von EU- Richtlinien. Aus der Gleichrangigkeit offizieller Amtssprachen der EU geht hervor, dass bei der Auslegung von

¹ „Das englische Common Law hat sich von Entscheidung zu Entscheidung durch eine allmählich wachsende Tradition entwickelt; es ist seiner historischen Herkunft nach nicht Gesetzesrecht, sondern Fallrecht. Dagegen ist der Weg auf dem Kontinent seit der Rezeption des römischen Rechts von der Interpretation des Corpus Iuris *Justinians* zur abstrakten Normierung in nationalen Gesetzbüchern fortgeschritten. Die Wissenschaft des Common Law ist so in ihrem Ursprung forensisch, die kontinentale scholastisch. (...) Die Interpretation auf dem Kontinent ermittelt, was die Norm- auch für unvorhergesehene Probleme – bestimmen wollte, die rechtswissenschaftliche Aussage in England und Amerika ist eine Prophezeiung, was der Richter aufgrund der Präjudizien in diesem Fall tun wird [Hervorhebung im Original].“ (Zweigert/Kötz 1996:69)

Gesetzen keine Sprachfassung vor einer anderen bevorzugt werden darf (vgl. Šarčević 2006:121).

1.4 Rechtsordnungen und Systemgebundenheit der Rechtssprache

Unterschiede in der Terminologie und in der Auslegung der Rechtsbegriffe können trotz der Verwandtschaft zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen bestehen. Beispielsweise gibt es grundlegende Rechtsbegriffe, die sowohl im deutschen als auch im schweizerischen Recht vorkommen, jedoch in beiden Rechtsordnungen auf unterschiedliche Weise ausgelegt und angewendet werden (vgl. Arntz 2001:217). Darüber hinaus gibt es gleichlautende Begriffe, die allerdings in unterschiedlichen Rechtsordnungen eine vollkommen andere Bedeutung aufweisen. So wird beispielsweise der Begriff *Nachlass* im deutschen Recht als Vermögen des verstorbenen Erblassers definiert. Im Recht der Schweiz dagegen handelt es sich um *Nachlass*, „wenn der Gläubiger einem in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Schuldner einen Teil der Forderung erlässt“ (Arntz 2001:217).

Im europäischen Raum unterscheidet man zwei große Rechtsfamilien, die römisch-germanische und die angelsächsische (code civil und common law). Die römisch-germanische Familie hat ihre Wurzeln im römischen Recht. Zu dieser Rechtsfamilie gehören romanischsprachige Staaten, zentraleuropäische, im Besonderen deutschsprachige Staaten, sowie nordische Staaten. Als Vorbild für die westlich romanische Gruppe fungiert Frankreich und die napoleonische Gesetzgebung, während für die Rechtsordnungen der deutschsprachigen Länder ein systematisch geschlossener Aufbau des Rechtsstoffes typisch ist (vgl. Arntz 2001:217).

Den Rechtsordnungen der römisch-germanischen Rechtsfamilie ist charakteristisch, dass sie zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht unterscheiden. Diese Teilung geht auf den zentralen Gedanken im römischen Recht zurück, „dass die Probleme, die bei der Ausübung öffentlicher Gewalt entstehen, grundlegend anderer Natur sind als solche Probleme, die sich im Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen zwischen Privatpersonen ergeben“ (Arntz 2001:218). Trotz struktureller Unterschiede zwischen Rechtsordnungen einzelner Staaten weisen Rechtsordnungen einer Rechtsfamilie einen gemeinsamen Kern auf, wie z.B. das Schuldenrecht, das in der angelsächsischen Rechtsfamilie allerdings ein unbekanntes Konzept ist. Hinsichtlich der Rechtsquellen und der Methoden des juristischen Denkens unterscheiden sich diese beiden Rechtsfamilien vollkommen. Das englische Recht als Ursprung der angelsächsischen Rechtsordnung ist „auf der Grundlage der Entscheidung einzelner Rechtsstreitigkeiten entwickelt worden, und ist bis auf den heutigen Tag stark auf den Einzelfall bezogen“ (Arntz 2001:219). Richter in diesen Rechtsordnungen genießen als ehemalige Rechtspraktiker ein hohes Ansehen und verfügen über mehr Ermessensspielraum. Gesetzestexte sind als Rechtsquellen nicht so hoch angesehen als das Richterrecht. Im Mittelpunkt von Rechtsordnungen der römisch-germanischen Rechtsfamilie steht dagegen der umfassende Gesetzestext,

der sehr abstrakt gefasst ist. Richter treten hier nur als Rechtsdiener und Anwender der Kodifikation auf. Diese gravierenden Unterschiede beeinflussen auch das juristische Denken in den jeweiligen Rechtsordnungen:

„Während in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen der vom Einzelfall abstrahierende gesetzliche Tatbestand im Mittelpunkt steht, ist die Rechtsnorm des common law nicht abstrakt gefasst; hier geht es darum, ein konkretes Problem (...) zu lösen. Daher haben verfahrensrechtliche Normen eine größere Bedeutung als Normen des materiellen Rechts (...).“ (Arntz 2001:219)

Jeder Staat hat eigene Gesetze und verfügt somit über eine eigene Rechtssprache und juristische Terminologie, „auch wenn dieser Staat als Rechtssprache eine Sprache verwendet, die auch in einem anderen Staat als Rechtssprache gilt.“ (de Groot 1999:12) Dies führt dazu, dass es innerhalb einer Sprache mehrere Rechtssprachen geben kann:

„Es existieren innerhalb einer Sprache so viele Rechtssprachen, wie es Rechtssysteme gibt, die sich dieser Sprache als Rechtssprache bedienen.“ (de Groot 1999:13)

Innerhalb der deutschen Sprache gibt es die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweiz. Da die deutsche Sprache auch in Belgien, in Lichtenstein und in Südtirol als Amtssprache anerkannt ist, hat sich auch in diesen Ländern eine eigene deutsche Rechtssprache entwickelt. Darüber hinaus ist Deutsch eine der Amtssprachen der Europäischen Union und entsprechend gibt es auch die deutsche Rechtssprache der Europäischen Union (vgl. de Groot 1999:14).

In manchen Staaten bestehen zwei Rechtsordnungen nebeneinander, so beispielsweise in Kanada, wo „die Autonomie der französischsprachigen Minderheit durch die Integration in ein föderales System verwirklicht wurde“ (Wenzel 2007:269). Die Unterschiede in der juristischen Terminologie beziehen sich hier nicht nur auf die sprachliche Ebene, sondern auch auf die Unterschiede zwischen zwei Rechtsordnungen. Aufgrund der Systemgebundenheit juristischer Terminologie kann im Unterschied zu anderen Fachsprachen nicht von einer internationalen Rechtssprache die Rede sein:

„Da Rechtssysteme von Staat zu Staat unterschiedlich sind, fehlt grundsätzlich eine international einheitliche Terminologie.“ (de Groot 1991:282)

De Groot weist darauf hin, dass es nur einige wenige internationalisierte Rechtsbereiche gibt, wie beispielsweise das Völkerrecht, das Europarecht oder das Internationale Privatrecht, die eine internationale juristische Fachsprache aufweisen (vgl. de Groot 1999:15). Die Rechtsübersetzung ist aufgrund der Systemgebundenheit von Rechtssprachen mit einigen Herausforderungen verbunden. Angesichts der Tatsache, dass mehrere Varianten einer Rechtssprache existieren können, besteht beim Übersetzen die Gefahr der falschen Interpretation von Rechtsbegriffen, da einem Rechtsbegriff „noch weitere Bedeutungen zukommen“ können, „wenn die einschlägige Sprache zudem noch von einem anderen Rechtssystem als Rechtssprache verwendet wird“ (de Groot 1999:15). Wenn in eine Sprache übersetzt werden soll, die „in mehreren Rechtssystemen als Rechtssprache verwendet wird, muss (...) sehr bewusst in die Terminologie des Rechtssystems, in der die Zielsprache als Rechtssprache verwendet

wird, übersetzt werden“ (de Groot 1999:18). Für welche Zielrechtsordnung man sich entscheidet hängt im Wesentlichen vom intendierten Zielpublikum ab:

„Der Übersetzer hat in diesem Falle die Tatsache zu berücksichtigen, dass viele potenzielle Leser nicht über alle Details im terminologischen Bereich der gewählten Zielrechtsordnung informiert sind.“ (de Groot 1999:18)

Arntz unterscheidet in der rechtlichen Terminologie zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen. Zu bestimmten Rechtsbegriffen zählt er aus der Gemeinsprache übernommene terminologisierte Wörter und spezialisierte Fachwörter. Sie sind eindeutig, „so dass ihre spezifische Bedeutung auch unabhängig von Kontext, d.h. außerhalb einer bestimmten Rechtsnorm, erhalten bleibt“ (Arntz 2001:212). Gleichzeitig stellt er fest, dass bestimmte Rechtsbegriffe in der Rechtssprache eher selten anzutreffen sind und nur im Zusammenhang mit Maß-, Zeit- und Geldbegriffen vorkommen.

Unbestimmte Begriffe sorgen dagegen dafür, dass Gesetze für jeden Einzelfall samt seinen Besonderheiten anwendbar bleiben. Es sind vor allem Begriffe, „deren Inhalt und Umfang weitgehend unbestimmt sind“ und „unter denen Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens subsummiert werden können“ (Arntz 2001:213). Durch die Flexibilität dieser Begriffe wird sichergestellt, dass mittels Rechtssätze ungeachtet der Vielzahl und Besonderheit von Einzelfällen eine gerechte Lösung gefunden werden kann und dass Rechtssätze über einen längeren Zeitraum ihre Gültigkeit nicht verlieren.

Darüber hinaus gibt es in der Rechtssprache Sachbegriffe, „die nicht unmittelbar zum Recht, sondern zu einem Lebensbereich gehören, der rechtlich geregelt wird“ (Arntz 2001:213). Bei diesen Begriffen besteht das Problem der Abgrenzung, deren Ursprung in der Problematik der Abgrenzung der Fachsprache von der Gemeinsprache gesehen wird (vgl. ebd).

2. Rechtsübersetzung

In einer zunehmend globalisierten Welt steigt mit wachsenden internationalen Kontakten auch die Notwendigkeit der Rechtsübersetzung. Der steigende Bedarf an der Übersetzung von Rechtstexten führte dazu, „dass man sich mit den besonderen Anforderungen an diese Art des Fachübersetzens auch theoretisch beschäftigte.“ (Simonnæs 2013:208) Die intensive Auseinandersetzung mit der Rechtsübersetzung begann in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Dieses Interesse an der Rechtsübersetzung ist durch die „Hinwendung der Übersetzungswissenschaft zur Pragmatik“ (Simonnæs 2013:208) verstärkt worden.

Eine eingehende Beschäftigung mit spezifischen Problemen der Rechtsübersetzung bedarf zunächst einer Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen und den wissenschaftlichen Aspekten der Rechtsübersetzung. Dieses Kapitel führt in die Thematik des Rechts, der Rechtssprache und unterschiedlicher Rechtsordnungen ein und geht auf die Zusammenhänge und gegenseitige Einflussnahme dieser Faktoren näher ein. Darüber hinaus werden die im Rahmen der Rechtsübersetzung typischerweise zu übersetzenden Textarten näher beschrieben und das Feld der Rechtsübersetzung in einen theoretischen Rahmen eingeordnet.

2.1 Recht, Sprache und Kultur

2.1.1 Recht als Teil der Sprache und Kultur

Sprache und Recht sind so eng miteinander verbunden, dass das eine ohne das andere nicht vorstellbar ist. Oksaar definiert das Recht als „Wesenselement der Gemeinschaft (...), in die ein Mensch hineingeboren wird“ (Oksaar 1979:111). Vom Recht ist jedes Mitglied der Gemeinschaft betroffen. Sprache wird jedoch als primär zum Recht begriffen, denn ohne Sprache können keine Gemeinschaft, keine Kommunikation und kein Recht funktionieren (vgl. Oksaar 1979:112). Zur Rolle der Sprache in den Wissenschaften schreibt Stolze folgendes:

„Das Wissen von den Dingen oder auch die humanorientierte Erfahrung ist auch ohne Sprache möglich, aber jede Wissenschaft tritt uns immer als sprachlich definiertes und klassifiziertes Wissen entgegen. Sprache ist dabei zwar Voraussetzung der Kommunikation in den Wissenschaften, doch es ist die spezielle Aufgabe der Fachsprache, diese Wirklichkeit zu ordnen, zu definieren und zu klassifizieren.“ (Stolze 1999:21)

Das Recht eines Staates charakterisiert Sandrini (1999:9) als eine „Rechtsordnung bzw. die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften.“ Durch Sprache und Kultur unterscheidet sich eine Volksgemeinschaft von anderen. Folglich bilden Sprache und Kultur die Identität einer Volksgemeinschaft. Die enge Verbindung zwischen Kultur und Recht beschreibt Sandrini wie folgt:

„Recht versteht sich als integrativer Bestandteil von Kultur, nicht allein durch deduktive Überlegungen, sondern gleichermaßen durch jahrtausendelange Kultur- und Rechtsgeschichte, in der die enge Verqui-

ckung von Rechtsentwicklung und geistesgeschichtlichen Einflüssen mehr als deutlich wird (...).“
(Sandrini 1999:9)

Sandrini (2008:204) definiert das Recht als ein Produkt gesellschaftlicher Entscheidungen, das sich in unabhängigen Kommunikationszusammenhängen manifestiert. Dadurch würden unterschiedliche Rechtsordnungen entstehen, die nicht an eine bestimmte Nationalsprache gebunden sind. Daher plädiert er dafür, die rechtlichen Inhalte einer Rechtsordnung von der jeweiligen verwendeten Sprache zu trennen:

„Einerseits kann eine Rechtsordnung in mehreren Nationalsprachen gepflegt und ausgeübt werden, andererseits kann aber auch eine Nationalsprache für mehrere Rechtsordnungen zur Anwendung kommen. Rechtsordnungen sind daher autonom von Sprachräumen zu sehen.“ (Sandrini 2008:204)

Laut Vermeer umfasst die Kultur „die Gesamtheit der Normen, Konventionen und Meinungen, an denen sich das Verhalten eines Individuums oder einer Gesellschaft ausrichtet“ (Vermeer 1990:9). Folglich bildet das Recht in Form von Gesetzen als fremdbestimmte Normen ähnlich wie „äußere, relativ starre aber von der Mehrheit der Betroffenen selbst entwickelte Sitten, Gebräuche und Konventionen“ (Pommer 2006:41) einen wesentlichen Teil einer Kultur. Auch Sandrini weist auf eine Verbindung zwischen Recht und Kultur hin:

„Die Rechtsordnung stellt sich als eine spezielle, strengen Regeln unterliegende Ausprägung von Kultur dar.“ (Sandrini 1997:866)

Doch Pommer und Sandrini geben zu bedenken, dass eine Kultur „meistens durch eine gemeinsame Sprache gekennzeichnet“ ist, während das Recht in Rechtsordnungen zerfällt, „die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert wird“ (Pommer 2006:41). Kulturgebundenheit des Rechts äußert sich darin, welche rechtlichen Inhalte und Vorschriften eine Rechtsordnung umfasst, welche Traditionen der sprachlichen Erfassung dieser Inhalte es gibt und wie über diese Inhalte kommuniziert wird (vgl. Pommer 2006:41).

Griebel (2013:123) verweist auf eine zweifache Abhängigkeit des Rechts von der Sprache: einerseits wird Recht in einer Sprache verfasst und andererseits sprachlich vollzogen. Sprachliche Fassung von Rechtsvorschriften, sowie Rechtsanwendung und Rechtspraxis stellen einen sprachlichen Akt dar. Auf diese Weise werden rechtliche Handlungen durch Sprachhandlungen vollzogen (vgl. Wiesmann 2004:10). Recht kann nicht außerhalb der Sprache existieren, denn im Gegensatz zu anderen Bereichen wie Medizin oder Mathematik ist der Gegenstand des Rechts und rechtlicher Zusammenhänge abstrakt, d.h. sie können nur sprachlich ausgedrückt werden. Wie Arntz (2001:206) betont, lebt das Recht durch die Sprache und ist somit wahrscheinlich das einzige Arbeitsinstrument der Juristen.

„Es gibt kein Recht außerhalb der Sprache. Recht kann nur in Sprache gefasst, nur durch Sprache vermittelt, erläutert und fortentwickelt werden. (...) Ohne Sprache sind das Recht und die Juristen sprachlos.“ (Rüthers 2007:101, zit. nach Griebel 2013:123)

Angesichts der engen Verbindung zwischen Kultur und Recht wird die Translation im Bereich des Rechts als eine „Sondersorte kulturellen Transfers“ (Pommer 2006:41) angesehen,

weil dabei „rechtliche Inhalte einer Rechtsordnung und damit einer Kulturgemeinschaft zur Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen werden“ (Pommer 2006:41).

2.1.2 Rechtsordnungen und Rechtskreise

Wie bereits festgestellt wurde, verfügt jeder Staat über eigene Normen und Rechtsvorschriften, die gemeinsam die Rechtsordnung des jeweiligen Staates bilden. Jeder Staat behält sich somit das Recht vor, „im Rahmen seiner Souveränität in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Bedingungen eigenständige Entscheidungen zu treffen und damit die Regeln für das Zusammenleben seiner Bürger zu bestimmen“ (Sandrini 1999:10).

Rechtsordnungen einzelner Staaten können in Rechtskreise zusammengefasst werden. Die Einteilung von Rechtsordnungen in einzelne Rechtskreise folgt unterschiedlichen Prinzipien und kann vor allem auf gemeinsamen Merkmalen von Rechtsordnungen, wie historische Herkunft, spezifische juristische Denkweise, Rechtsinstitute, Rangordnung von Rechtsquellen sowie unterschiedliche Interpretationsmethoden beruhen (vgl. Sandrini 1999:10). So haben viele kontinentaleuropäische Rechtsordnungen, u.a. Rechtsordnungen von Italien, Österreich, Deutschland und der Schweiz, ihren Ursprung im römischen Recht, während in England und in skandinavischen Ländern sein Einfluss weit geringer war (vgl. Kischel 2015:217). Rechtsordnungen, die einem Rechtskreis angehören, beruhen auf denselben Prinzipien. „Selbst wenn verschiedenartige Regelungen vorgesehen werden, sind diese vergleichbar, da sie auf einem ähnlichen Rechtsempfinden beruhen.“ (Udvari 2013:15)

Rechtsordnungen können sich auch in ihren methodischen Herangehensweisen an das Recht voneinander unterscheiden, „etwa wenn die Juristen stärker von der Norm zum Ergebnis denken und zu Abstraktionen neigen, wie in Deutschland, oder einer Entwicklung des Rechts von konkretem Fall zu konkretem Fall den Vorzug geben, wie in England und den USA“ (Kischel 2015:217).

Es existiert eine Vielzahl von Versuchen Rechtsordnungen einzelner Länder in Rechtskreise zusammenzufassen. Die international bekannteste Einteilung stammt von Konrad Zweigert und Hein Kötz und orientiert sich nach Rechtsstil und stilprägenden Faktoren wie die geschichtliche Herkunft, die spezifische juristische Denkweise, kennzeichnende Rechtsinstitute, die Art der Rechtsquellen und ihre Auslegung, sowie ideologische Faktoren. Nach diesen Kriterien unterscheiden sie den romanischen, den deutschen, den nordischen und den common law Rechtskreis. Darüber hinaus unterscheiden sie statt dem früheren fernöstlichen Rechtskreis heute das chinesische und das japanische Recht je für sich, das islamische Recht und das Hindu-Recht und den afrikanischen Rechtskreis für die Staaten südlich der Sahara (vgl. Kischel 2015:218). Zu bemerken ist, dass diese Faktoren nicht immer eine gleich wichtige Rolle spielen:

„So spielen geschichtliche Herkunft ebenso wie spezifische juristische Denkweise, in beschränktem Maße auch die Rechtsquellen und ihre Auslegung insbesondere für die Unterscheidung zwischen com-

mon law und civil law eine große Rolle. Besonders die spezifische juristische Denkweise trennt westliches und fernöstliches Recht, während die Ideologie vor allem für religiöse Rechte und das sozialistische Recht zum entscheidenden Faktor wird.“ (Kischel 2015:218)

Eine andere relativ bekannte Klassifizierung stammt von Rene David. Er unterscheidet drei Rechtsfamilien: die römisch-germanische, die des common law und die ehemals sozialistische. Außerdem unterscheidet er religiöse Rechtsordnungen (moslemisch, hinduistisch, jüdisch), fernöstliche Rechte (China und Japan), sowie afrikanische Rechte. Bei seiner Einteilung geht es „nicht um den Inhalt der Normen, (...) sondern um die weitgehend unveränderlichen Elemente einer Rechtsordnung wie insbesondere Rechtserzeugungswege, Normkategorien, Bedeutung von Rechtsbegriffen und Auslegungsregeln“ (Kischel 2015:219).

Doch manche Experten gehen davon aus, dass die Rechtskreislehre für die Praxis wenig bis gar nicht geeignet ist. So weisen Rechtsordnungen, die einem Rechtskreis angehören, in manchen Bereichen des Rechts derart gravierende Unterschiede auf, dass die Zugehörigkeit jeweiliger Rechtsordnung zu einem Rechtskreis in Frage gestellt wird und neu überdacht werden muss:

„Wer (...) den Schutz geistigen Eigentums unterhalb der Ebene von Patenten untersucht, kann zu dem Ergebnis gelangen, dass sich hier innerhalb Europas vier Gruppen von typischen Schutzkonzepten unterscheiden lassen. (...) Die klassische Unterscheidung von (...) Rechtsordnungen wird so umfänglich durchbrochen und hat kaum noch Aussagekraft.“ (Kischel 2015:223)

Ein anderes Beispiel bezieht sich auf die Inhalte des Strafrecht und des Strafverfahrensrechts, für die die herkömmliche Einteilung in die Rechtskreise kaum relevant ist. Nach Auffassung von Kischel (2015:223) ist es viel sinnvoller, „zwischen einem autoritären Modell, das dem Gedanken der Repression vertraut, und einem liberalen Modell, das ihm nicht vertraut und ihn deshalb zurückzudrängen versucht“ zu unterscheiden. Versucht man Rechtsordnungen nach diesen Kriterien einem bestimmten System zuzuordnen, wird man mit der Tatsache konfrontiert, dass typische Elemente verschiedener Modelle innerhalb einer Rechtsordnung gleichzeitig vorhanden sind. Die Einteilung ist dann nur in Bezug auf bestimmte strafrechtliche Teilfragen und nach Epochen vorstellbar. Beispielsweise lässt sich „der U.S. Patriot Act 2001 ohne weiteres als autoritär einordnen, ohne dass damit das gesamte Strafrecht der Vereinigten Staaten diesem Modell zuzurechnen wäre“ (Kischel 2015:223).

Um in der Praxis anwendbare Einteilung in Rechtskreise anbieten zu können, sollte es in der Rechtskreislehre praktisch für jeden Bereich des Rechts eine eigene Kategorisierung geben, was aber dem Ziel der Rechtskreislehre widerspricht. Selbst die herkömmlichen Einteilungen in die Rechtskreise werden regelmäßig kritisiert, „sie beruhen (...) auf einer zivilrechtlichen – also inhaltlich stark beschränkten – Sicht, obwohl sie in der Regel einen sehr viel generelleren Anspruch für sich erheben und sich gerade nicht als Spezialeinteilung für nur eines von vielen denkbaren Rechtsgebieten betrachten“ (Kischel 2015:224). Kischel gibt zu bedenken, dass etwa 40% aller Rechtsordnungen der Welt als gemischt eingestuft werden und dass bei gemischten Rechtsordnungen die Rechtskreiseinteilung wenig Sinn macht.

2.2 Zum Begriff der Rechtsübersetzung

2.2.1 Besonderheiten der Rechtsübersetzung

Die herrschende Meinung in der Translationswissenschaft betrachtet die Rechtsübersetzung als einen komplizierten Vorgang. Die Schwierigkeiten der Rechtsübersetzung werden einerseits in der Systemgebundenheit der Rechtssprache und andererseits in Strukturunterschieden der Rechtssysteme gesehen. Ein zusätzliches Hindernis für ÜbersetzerInnen bildet die fehlende einheitliche internationale Terminologie, was die Besonderheit der juristischen Sprache darstellt. In den Bereichen wie Wirtschaft, Technik oder Medizin können sich die ÜbersetzerInnen darauf verlassen, dass Adressaten eines Textes und Adressaten der Übersetzung dieses Textes einer Kommunikationsgemeinschaft angehören, „da diese Bereiche auf sogenannten „universalen Beständen“ beruhen.“ (Schmidt-König 2005:114)

„Bei sogenannten „objektiven Bereichen“ (...) sind die Inhalte der Übersetzung in allen Ländern der Welt identisch und brauchen lediglich in einer anderen Sprache ausgedrückt werden.“ (Schmidt-König 2005:115)

Dieser Vorteil besteht in der Rechtsübersetzung nur in dem Fall, wenn in mehrsprachigen Ländern innerhalb eines Rechtssystems übersetzt wird.

Nach Holzer besteht der Bedarf an der Übersetzung von Rechtstexten in erster Linie dann, wenn:

- ein Recht in einem anderen Land begründet werden soll, oder
- eine Rechts- oder Verwaltungsinstanz Kenntnis über ein rechtlich verbindliches Schriftstück erhalten soll, das in einem anderen Land verfasst worden ist (vgl. Holzer 2004:150).

Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gerichtsurteile bedürfen einer Übersetzung, wenn sie in einem anderen Land Rechtsgültigkeit erlangen sollen. Die Schwierigkeit hierbei besteht darin, „dass die Begründung des Rechts im Ausgangsbereich liegt, aber in das fremde Rechtssystem eingehen muss“ (Stolze 2005:276). Doch obwohl Übersetzungen von juristischen Texten für das Zielpublikum in einer anderen Rechtsordnung gedacht sind, verbleibt ihre Gültigkeit in der Rechtsordnung des Ausgangstextes (vgl. ebd.).

In der Translationswissenschaft unterscheidet man die Rechtsübersetzung zwischen unterschiedlichen Sprachen innerhalb eines Rechtssystems und die Rechtsübersetzung zwischen verschiedenen Sprachen, die sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen. Die Übersetzung im Rahmen eines Rechtssystems ist relativ leicht zu realisieren, da beide Sprachen sich auf dasselbe Rechtssystem beziehen und zwischen einzelnen Rechtsbegriffen daher eine völlige Äquivalenz besteht (vgl. Sandrini 1996:136). Hier sind „Probleme (...) auf sprachlicher Ebene zu suchen“ (Sandrini 1996:137). Beispiele hierfür sind Staaten mit mehreren Amtssprachen wie die Schweiz, Belgien, Niederlande usw. Wenn in den Übersetzungsprozess neben unterschiedlichen Sprachen verschiedene Rechtssysteme involviert sind, sehen sich ÜbersetzerInnen mit Schwierigkeiten konfrontiert, die auf Unterschiede zwischen jewei-

ligen Rechtssystemen und Rechtstraditionen zurückzuführen sind. Rechtswissenschaftler befassen sich mit der Rechtslage und Rechtsfragen im eigenen Land. Aus diesem Grund gibt es „ebenso viele voneinander getrennte und verschiedene Rechtswissenschaften wie Rechtssysteme“ (Sandrini 1996:138). ÜbersetzerInnen sind gefordert, sich begrifflicher Unterschiede bewusst zu werden, „um in der Produktion des (sic) Translats darauf hinweisen bzw. den Translatskopos durch die Wahl der richtigen Terminologie unterstützen zu können“ (Sandrini 1996:138). Der eigentlichen Übersetzung geht somit eine Terminologiarbeit voraus, die Rechtsbegriffe von verschiedenen Rechtssystemen einander gegenüberstellt und vergleicht. Sandrini verweist darauf, dass in diesem Punkt die Rechtsübersetzung Parallelen zu Rechtsvergleichung aufweist, „deren Zielsetzung zwar nicht terminologischer Art ist, deren Methodik und Vorgangsweise aber für die Terminologiarbeit von großem Aufschlusswert sein kann“ (Sandrini 1996:138).

Auch andere Autoren in der Translationswissenschaft weisen auf die Parallelen zwischen der Rechtsübersetzung und der Rechtsvergleichung hin. So vertritt de Groot die Meinung, dass die Rechtsübersetzung in erster Linie ein Vergleich zwischen Rechtsordnungen darstellt:

„Kern der Übersetzung juristischer Terminologie ist (...) das Vergleichen der Ausgangsrechtssprache mit der Zielrechtssprache, oder besser noch des Ausgangsrechtssystems mit dem Zielrechtssystem. Die Übersetzung juristischer Terminologie ist daher wesentlich Rechtsvergleichung.“ (de Groot 1990:124)

Im Hinblick auf die Rechtsvergleichung weist Simonnæs auf einen Aspekt der Rechtsübersetzung hin, der m.E. wesentlich erscheint:

„Obwohl die Rechtsvergleichung eine wesentliche Rolle spielt, kann es jedoch nicht das Ziel einer Rechtsübersetzung sein, die Unterschiede zwischen der Rechtskultur der AS und der Rechtskultur der ZS aufzuheben, da ein Rechtstext (...) gezwungenermaßen in seiner jeweiligen Rechtsordnung verankert ist.“ (Simonnæs 2012:219)

Doch für Stolze sind Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung unterschiedliche Tätigkeiten, wenn sie schreibt:

„Der juristische Übersetzer fragt also nach den fachsprachlichen Besonderheiten rechtsförmiger Texte, während der Jurist nach der rechtlichen Deutung und Bewertung des Textinhalts fragt. Der Übersetzer soll den Text präsentieren, der Jurist will ihn applizieren. So ist juristisches Übersetzen nicht gleich Rechtsvergleichung, sondern macht sich deren Ergebnisse zunutze.“ (Stolze 2005:275)

Laut Pommer ist jede Art der Übersetzung eine Art Vergleichung zwischen Sprachen und somit auch zwischen Kulturen (vgl. Pommer 2006:37). Dies gilt umso mehr für die Rechtsübersetzung, in der es um Verständigung nicht nur zwischen Kulturen und Sprachen, sondern auch zwischen verschiedenen Rechtsordnungen geht. Pommer vergleicht die Rechtsübersetzung mit einem multidimensionalen Vorgang, „bei dem eine komplexe Verknüpfung sprachlichen, sachlichen und kulturellen Wissens notwendig ist, um nicht nur rechtssprachliche Ausdrücke, sondern auch zugrundeliegende Rechtsordnungen und kulturspezifische Denkmuster zu übertragen“ (Pommer 2006:38).

Die Rechtsübersetzung als eine Art Fachübersetzung befasst sich u.a. auch mit der Übersetzung juristischer Terminologie. Für de Groot ist die Übersetzung juristischer Terminologie

ein Vorgang, bei dem „zunächst die Bedeutung des zu übersetzenden Begriffs in dem mit der Ausgangssprache verbundenen Rechtssystem (Ausgangsrechtssystem) festgestellt“ (de Groot 2002:223) wird. Im nächsten Schritt wird versucht, „in dem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem (Zielrechtssystem) ein Terminus mit der ‚gleichen‘ Bedeutung zu finden: Dieser Vorgang ist Rechtsvergleichung“ (de Groot 2002:223). Daraus wird ersichtlich, dass bei der Rechtsübersetzung für eine korrekte Übertragung eines Ausgangstextes gute Kenntnisse und Verständnis der ausgangssprachlichen Terminologie unerlässlich sind. „Wenn auch nur die geringste Unsicherheit besteht, muss anhand von Gesetzestexten, Lexika und juristischen Kommentare die genaue Bedeutung eines Ausgangsbegriffs überprüft werden.“ (de Groot 2002:224) Als Quelle häufiger Interpretationsfehler stellen sich in der Rechtsübersetzung etymologisch verwandte Wörter in unterschiedlichen Sprachen heraus. Als Beispiel hierfür nennt de Groot den niederländischen Begriff „nationaliteit“, der ins Deutsche nicht mit „Nationalität“ übersetzt werden kann. „Nationalität“ im Deutschen bedeutet „die Zugehörigkeit zu einem Volke, während in der niederländischen Rechtssprache dieser Terminus die formelle Beziehung zwischen einer Person und dem Staat bezeichnet“ (de Groot 2002:225). Die korrekte Übersetzung in die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland wäre in diesem Fall „Staatsangehörigkeit“ und in die Rechtssprache Österreichs „Staatsbürgerschaft“ (vgl. de Groot 2002:225).

In der Literatur wird außerdem betont, dass bei der Rechtsübersetzung die richtige Übertragung von Inhalten im Vordergrund steht. So schreibt Pommer, dass die sprachlich präzise Übersetzung manchmal auf Kosten stilistisch perfekt ausformulierter Sätze passieren kann:

„Die Eleganz des sprachlichen Ausdrucks darf in keiner Weise die Präzision der juristischen Aussage gefährden, daher sind die Möglichkeiten einer stilistischen Gestaltung begrenzt.“ (Pommer 2006:38)

Ein anderer Aspekt der Bestrebung nach Präzision ist m.E. die Verständlichkeit von Rechtstexten, besonders von Gesetzestexten, die dabei verloren zu gehen scheint. Auch Wiesmann betont, dass bei der Translation von Rechtstexten „der Primat des Inhalts“ im Vordergrund steht. Anders als beispielsweise bei einer literarischen Übersetzung, wo die morphosyntaktische Struktur oder die Schriftform des Ausgangstextes berücksichtigt werden müssen, gehe es in der Rechtsübersetzung primär um die denotative Invarianz, d.h. das „durch sprachliche Mittel der Ausgangssprache Bezeichnete muss mit den Mitteln der Zielsprache wiedergegeben werden“ (Wiesmann 2004:77).

2.2.2 Arten der Rechtsübersetzung

a) interlinguale und intralinguale Rechtsübersetzung

Pommer unterscheidet in der Rechtsübersetzung zwischen einer interlingualen und intralingualen Übersetzung. Bei einer interlingualen oder zwischensprachlichen Rechtsübersetzung handelt es sich um die Übersetzung juristischer Texte, bei der „die Übertragung rechtlicher

Inhalte von einer Sprache in eine andere unter Beachtung der zugrunde liegenden Rechtsordnungen und kulturspezifischen Denkmuster“ (Pommer 2006:38) erfolgt. Interlinguale Übersetzung kann sowohl innerhalb einer Rechtsordnung, als auch zwischen zwei Rechtsordnungen stattfinden. In der translationswissenschaftlicher Literatur wird die Übersetzung innerhalb eines nationalen Rechts aufgrund des Wegfalls der Rechtsvergleichung als weniger komplex beschrieben als eine interlinguale Übersetzung zwischen zwei Rechtsordnungen (vgl. de Groot 1991). Pommer weist darauf hin, dass in mehrsprachigen Rechtsordnungen wie in der Schweiz oder EU das Recht für jede Sprachgemeinschaft übersetzt wird und dass das übersetzte Dokument neben dem Originaldokument gleichberechtigt bestehen darf. Das Problem bestehe darin, dass dieser Umstand „bei widersprüchlichen Übersetzungen u.U. zu schwierigen Gesetzesinterpretationsproblemen führen kann“ (Pommer 2006:39). Auf ein anderes Problem der Übersetzung juristischer Texte innerhalb gleichbleibender rechtlicher Rahmen weist de Groot hin, wenn beispielsweise internationale Verträge oder Texte über supranationales Recht übersetzt werden. Die Bedeutung von Begriffen in solchen internationalen oder supranationalen Dokumenten würde „durch die Bedeutung, die den verwendeten Termini in nationalen Rechtssystemen gegeben wird, beeinflusst“ (de Groot 1991:283). Derartige „gefärbte Termini“ (de Groot 1991) würden bei der Übersetzung zu Fehlinterpretation führen.

Berücksichtigt man die Tatsache, dass eine Sprache in mehreren Rechtsordnungen als Rechtssprache fungieren kann, ist der/die ÜbersetzerIn bei einer interlingualen Übersetzung gefordert, eine bewusste Entscheidung für eine Sprache einer bestimmten Rechtsordnung zu treffen. Zu berücksichtigen ist dabei das intendierte Zielpublikum. Wenn beispielsweise eine juristische Information ins Deutsche übersetzt werden soll, ist zunächst abzuklären, ob die Rechtsordnung von Deutschland, Österreich oder der Schweiz relevant ist. Die Schwierigkeit dieser Entscheidung beschreibt Pommer wie folgt:

„Was die sog. Weltsprachen wie Englisch, Französisch und Spanisch betrifft, ist diese Entscheidung für eine bestimmte Rechtsordnung oft besonders schwierig. In vielen Fällen wird der Übersetzer den intendierten Leser nämlich nicht kennen oder, noch schlimmer, jeder Jurist, der die Zielsprache lesen kann, käme in Frage.“ (Pommer 2006:38)

Interlinguale Übersetzung wird in den meisten Fällen von den am Rechtsverkehr teilnehmenden Personen benötigt, wo „eine Rechtshandlung die Grenzen des Rechts- und des Sprachsystems überschreitet“ (Pommer 2006:39). Doch sehr oft werden Gesetzestexte für Informationszwecke für Wissenschaftler, interessierte Personen oder auch für den Gesetzgeber übersetzt.

Die intralinguale Übersetzung als eine Art Interpretation sprachlicher Zeichen durch andere Zeichen derselben Sprache wird dort notwendig, wo „regional unterschiedliche Ausdrücke gebräuchlich sind und juristische Fachtermini formell und/oder materiell voneinander abweichen“ (Pommer 2006:40).

b) rechtssysteminterne, beschränkt rechtssysteminterne und rechtssystemübergreifende Übersetzung

Aufgrund der Involvierung von Rechtsordnungen in den Übersetzungsprozess schlägt Wiesmann eine andere Klassifizierung der Rechtsübersetzung vor. So unterscheidet sie zwischen rechtssysteminternen, beschränkt rechtssysteminternen und rechtssystemübergreifende Übersetzungstypen.

Im Falle einer rechtssystemübergreifenden Übersetzung werden Rechtstexte einer nationalen Rechtsordnung in die Rechtssprache einer anderen nationalen Rechtsordnung übertragen. Die ÜbersetzerInnen werden dabei mit Termini konfrontiert, die sich auf unterschiedliche Rechtsordnungen beziehen. Beispiele hierfür sind:

1. Übersetzungen zwischen zwei Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Gemeinsprachen
(z.B. von der österreichischen Rechtssprache in die Rechtssprache Russlands)
2. Übersetzungen zwischen Rechtsordnungen zweier Staaten mit der gleichen Gemeinsprache
(z.B. aus der Rechtssprache von Österreich in die Rechtssprache der Schweiz)
3. Übersetzungen zwischen zwei Rechtsordnungen eines Staates mit der gleichen Gemeinsprache
(z.B. von der englischen in die schottisch-englische Rechtssprache)
4. Übersetzungen zwischen zwei Rechtsordnungen eines Staates mit unterschiedlichen Gemeinsprachen
(z.B. von der kanadisch-englischen in die kanadisch-französische Rechtssprache)
(vgl. Wiesmann 2004:122)

Für De Groot (1999:293) ist der Schwierigkeitsgrad der Übersetzung bei einer systemübergreifenden Übersetzung davon abhängig, inwieweit die involvierten Rechtsordnungen miteinander verwandt sind. Wenn Verwandtschaftsbeziehungen zwischen der Ausgangsrechtsordnung und der Zielrechtsordnung gegeben sind, ist die Wahrscheinlichkeit groß, „dass in beiden Fachsprachen Termini mit gleicher Bedeutung gefunden werden können, so dass eine akzeptable Übersetzung möglich ist“ (de Groot 1999:293).

Wenn Rechtstexte im Rahmen einer mehrsprachigen Rechtsordnung aus einer Rechtssprache der betreffenden Rechtsordnung in eine andere Rechtssprache der gleichen Rechtsordnung übertragen werden, handelt es sich dabei um eine rechtssysteminterne Übersetzung. Im Unterschied zur systemübergreifenden Übersetzung beziehen sich die Begriffe aus unterschiedlichen Sprachen auf eine Rechtsordnung.

Die Übersetzung von Rechtstexten der internationalen oder supranationalen Ebene bezeichnet Wiesmann als beschränkt rechtssystemintern. Obwohl die Übersetzung in diesem Fall innerhalb einer Rechtsordnung stattfindet, die ein primäres gemeinsames Bezugssystem darstellt (z.B. EU-Recht), weisen Rechtstexte dennoch eine starke Bindung an verschiedene nationale Rechtsordnungen auf (z.B. Rechtsordnungen von EU-Mitgliedsstaaten), die als ein sekundäres Bezugssystem nicht unterschätzt werden dürfen. Hierzu zählen beispielsweise Übersetzungen von Rechtsakten der EU, sowie völkerrechtliche Verträge. Das Problem be-

sonders beim Übersetzen EU-rechtlicher Texte besteht nach Ansicht von Wiesmann darin, dass ÜbersetzerInnen Begriffe einer bestimmten Rechtsordnung zuordnen müssen, was angesichts der Vielzahl von Rechtsordnungen der EU-Mitgliedsstaaten nicht leicht ist. Ein anderes Problem in diesem Zusammenhang stellt der Umstand dar, „ dass der EU-Übersetzer oft Texte übersetzen muss, die selbst Übersetzungen sind oder von nicht Muttersprachlern verfasst wurden, die die Sprache nicht völlig beherrschen (...) und mit den Rechtsbegriffen der Fremdsprache nicht vertraut sind“ (Kjær 1999:74, zit. nach Wiesmann 2004).

2.3. Typologie von Rechtstexten

In Anlehnung an Šarčević betrachtet Wiesmann die informative und performative Funktion als die beiden grundlegenden Funktionen juristischer Texte. Performative Texte zeichnen sich dadurch aus, dass mit ihnen Rechtshandlungen vollzogen werden und an sie grundsätzlich Rechtsfolgen geknüpft sind. Mit informativen Rechtstexten werden dagegen keine Rechtsfolgen bezweckt, „was jedoch keineswegs bedeutet, dass sie rechtlich irrelevant wären“ (Wiesmann 2004:83).

Für die Wahl einer adäquaten Strategie bei der Übersetzung von juristischen Texten ist der Texttyp und die in der Zielrechtsordnung intendierte Funktion der Übersetzung von Bedeutung. So empfiehlt Jermol bei normativen Rechtstexten wie Gesetze und Verordnungen eine verfremdende Übersetzungsstrategie, „da der Text originaltreu und der Ausgangsrechtsordnung entsprechend zu übersetzen ist“ (Jermol 2012:54). Bei informativen/deskriptiven Rechtstexten dagegen wie wissenschaftliche Artikel oder Lehrbücher ist nach einer einbürgern den Übersetzungsstrategie vorzugehen, „die eine bessere Verständlichkeit des Textes in der Zielsprache gewährleistet und somit zu einer leichteren Rezeption beiträgt“ (Jermol 2012:54). Die für die Rechtsübersetzung relevante Texttypologie geht auf die kroatische Wissenschaftlerin Susan Šarčević zurück. Basierend auf der Textfunktion des Ausgangstextes im Ausgangsrechtssystem unterscheidet sie folgende Texttypen:

- präskriptiver/normativer Texttyp (z.B. Gesetze, Verträge)
- hybrider Texttyp: hierzu werden primär deskriptive Texte gezählt, die normative Elemente aufweisen, wie z.B. Gerichtsentscheidungen oder Rechtstexte zur Leitung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren)
- deskriptiver Texttyp: bei Texten dieser Art handelt es sich um Texte mit einem indirekten Einfluss auf das Recht wie wissenschaftliche Artikel, Rechtslehrbücher usw. (vgl. Cao 2007:8)

Was bei dieser Typologie allerdings unberücksichtigt bleibt, sind die Faktoren von Übersetzungen wie die Funktion in der Zielsprache und der Status von Zieltexten. Weiters werden in dieser Klassifikation Texte außer Acht gelassen, die der Kommunikation zwischen Experten und Laien zuzuordnen sind, wie z.B. Korrespondenz zwischen RechtsanwältInnen und ihren

Kunden. Texte dieser Art gehören zu den meist übersetzten Rechtstexten und bleiben trotzdem in dieser Klassifikation unberücksichtigt (vgl. Cao 2007:8).

Im Unterschied zu der Klassifikation von Šarčević unterscheidet Cao Typen von Rechtstexten im Hinblick auf ihren kommunikativen Zweck:

- *Übersetzungen zu normativen Zwecken* (präskriptive Texte) – hierzu zählen Übersetzungen nationaler Gesetze und völkerrechtlicher Instrumente in mehrsprachigen Gesetzgebungen. Der Ausgangstext und der Zieltext weisen den gleichen Status auf, von ihnen geht gleiche Rechtswirkung aus, wie beispielsweise mehrsprachige Dokumente der Europäischen Union.
- *Übersetzungen zu Informativen Zwecken* (Texte mit deskriptiver Funktion) – hierbei geht es um Übersetzungen von Korrespondenz zwischen Juristen und Laien oder rechtstheoretischer Arbeiten. Das primäre Ziel von Übersetzungen ist es, den Adressaten über die Inhalte von juristischen Texten zu informieren. Übersetzungen haben keinerlei Rechtswirkung und dienen lediglich als Informationsquellen.
- *Übersetzungen zu allgemeinen oder gerichtlichen Zwecken* (primär informative Texte mit einer deskriptiven Funktion) – dabei geht es um Rechtstexte im weitesten Sinne, um allgemeinsprachliche Texte sowie um Texte aus anderen Fachbereichen (z.B. Gutachten, Geschäftskorrespondenz) (vgl. Jermol 2012:60).

2.4 Übersetzungstheorien und Rechtsübersetzen

Trotz der umfangreichen und ausführlichen Behandlung in der Literatur fehlt in der Translationswissenschaft eine auf Besonderheiten des Rechtsübersetzens zugeschnittene Übersetzungstheorie. Wie Pommer feststellt, scheint gegenwärtige Forschung zur Übersetzung von Recht sich nur mit Teilaspekten zu befassen, wie z.B. Übersetzen von juristischer Terminologie, die „eigentlich nur einen kleinen Teil des Problemkomplexes darstellt“ (2006:63). Verglichen mit der Übersetzungstätigkeit in anderen Fachbereichen besteht die Besonderheit der Rechtsübersetzung darin, dass dabei „die rechtliche Dimension (...) und auch grundlegende Voraussetzungen für Verstehen und Transferhandlung“ (Pommer 2006:61) omnipräsent sind. Erarbeitung einer Übersetzungstheorie wäre dahingehend wichtig, da sie eine theoretische Grundlage für praktische Handlung von TranslatorInnen bietet und durch zweckdienliche Methodologie Lösungen für übersetzungsmethodische Entscheidungen liefert. Angesichts der Komplexität und besonderer Problematik der Rechtsübersetzung wäre eine brauchbare Arbeitsanleitung umso mehr nötig. Aufgrund der engen Verflechtung zwischen der Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung plädiert Pommer (2006:64) dafür, dass so eine Übersetzungstheorie auf einem interdisziplinären Ansatz aufbauen sollte.

Zu den wesentlichen Übersetzungstheorien, deren Erkenntnisse für die Rechtsübersetzung relevant sein könnten, zählt Pommer die Kommunikation und Relevanz-Theorie von

Gutt, die Hermeneutik nach Stolze, die Textanalyse nach Nord, die Texttypologie nach Reiss, die Pragmatik nach Hönig/Kussmaul und die Skopostheorie nach Reiss/Vermeer. Bei mehreren Übersetzungstheorien sind kommunikative Paradigmen wie der Zweck und die Funktion von Übersetzungen in der Zielkultur zentrale Faktoren, auf Basis derer von ÜbersetzerInnen eine adäquate Übersetzungsstrategie gewählt wird. Die Relevanz dieser Theorien für die übersetzerische Praxis besteht vor allem „in der Sensibilisierung für die vielseitige und vielschichtige Problematik des Übersetzens und im Aufzeigen angemessener Lösungswege sowie die Darlegung der Möglichkeiten und Grenzen des Übersetzens gemessen an den Bedingungen, an den Zielen und den Zwecken konkreter Übersetzungssituationen“ (Pommer 2006:61).

Nach Pommer sind besonders Funktionalität und Hermeneutik für die Problemlösung im Bereich der Rechtsübersetzung produktiv:

„Beide Theorien berücksichtigen sowohl textuelle wie auch außertextuelle Faktoren und können sowohl für Übersetzer wie auch für Juristen Hilfsmittel zum Textverständnis und zur Erarbeitung einer geeigneten Übersetzungsstrategie bieten.“ (Pommer 2006:61)

Im Folgenden soll auf die Skopostheorie näher eingegangen werden.

Skopostheorie nach Reiß/Vermeer

Der funktionale Ansatz in der Translationstheorie basiert nach Nord (2011:30) auf der Skopostheorie, die von Hans J. Vermeer zum ersten Mal vorgestellt und später in Zusammenarbeit mit Katharina Reiss weiter ausgearbeitet wurde. Im Jahre 1978 haben sie zum ersten Mal die Forderung geäußert, dass die Übersetzungsmethode abhängig von der Funktion des Zieltextes in der Zielkultur bestimmt werden sollte. Diese Forderungen fanden in der Skopostheorie einen theoretischen Rahmen. Der zentrale Begriff ist der Skopos, also der Zweck des Translats, der nach der Interpretation und Analyse des Übersetzungsauftrags festgelegt wird (vgl. Nord 2011:234).

Eine Übersetzung hat in der Zielkultur bzw. Zielrechtsordnung in erster Linie eine bestimmte Funktion zu erfüllen, wobei der Zweck der Übersetzung nicht unbedingt mit der Funktion des Ausgangstextes ident sein muss. Der Zweck der Übersetzung wird meistens vom Auftraggeber vorgegeben, zur Erreichung dessen ÜbersetzerIn „den Text den situations- und zweckgebundenen Erwartungen anpassen“ (Pommer 2006:62) muss. Die Aufgabe von ÜbersetzerInnen besteht also darin, „den Rezipienten des Zieltextes und dessen Situation richtig einschätzen und einen Text produzieren, den dieser aus seiner Vorkenntnis heraus verstehen kann“ (Pommer 2006:62).

Doch wie wird der Skopos eines Zieltextes bestimmt? Da ÜbersetzerInnen immer in einer bestimmten Kulturgemeinschaft handeln, können sie sich nicht einfach die Freiheit herausnehmen, „für einen bestimmten Text irgendeinen Skopos zu wählen, selbst wenn dies im Auftrag so verlangt wird“ (Nord 2011:31). Die Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Skopos in einer bestimmten Situation und innerhalb einer Kultur möglich und legitim ist, wird im

wesentlichen vom konventionellen Begriff von Translation der beteiligten Kulturen beeinflusst:

„Unabhängig vom konkreten Übersetzungsauftrag muss also die Übersetzerin die Translationskonzepte der beiden beteiligten Kulturen berücksichtigen, weil sie die Erwartungen der Kommunikationspartner beeinflussen oder bestimmen.“ (Nord 2011:32)

Kritiker der Skopostheorie bemängeln allerdings, dass es bisher noch keine Zweck-Typologie, keine konkreten Handlungsanweisungen oder regelgeleitete Vorgehensweisen ausgearbeitet und vorgeschlagen wurden. Koller nennt die Ansätze der Skopostheorie spekulativ, so dass sie die Distanz zwischen Theorie und Praxis noch weiter vergrößern (vgl. Kranjčić 2010:125).

Die Anwendbarkeit der Skopostheorie auf die Rechtsübersetzung wird in der Translationswissenschaft kritisch diskutiert. So weist Šarčević darauf hin, dass die Entscheidung für eine Übersetzungsmethode in der Rechtsübersetzung nicht von der Funktion des Zieltextes, sondern zunächst von rechtlichen Kriterien beeinflusst wird. Erklärt wird dies vor allem durch die Natur juristischer Texte, die bestimmten rechtlichen Regelungen und Normen unterliegen. Entscheidend für eine Übersetzungsmethode ist auch die Frage, ob die Übersetzung sich am Ausgangssprachlichen oder am Zielsprachlichen Recht orientiert. Dadurch lässt sich bestimmen, inwieweit zielrechtliche Aspekte bei der Übersetzung berücksichtigt werden müssen (vgl. Šarčević 1997:18).

Auch Arntz gibt zu bedenken, dass die Skopostheorie und die damit verbundenen Übersetzungsstrategien den besonderen Anforderungen der juristischen Kommunikation nicht gerecht werden. Vor allem sei zu berücksichtigen, dass die juristische Fachsprache auf Objektivität angelegt ist, „so dass hier subjektive Aspekte des Übersetzens in den Hintergrund treten müssen“ (Arntz 2001:312).

2.5 Übersetzungsstrategien in der Rechtsübersetzung

Wiesmann versteht unter Übersetzungsmethoden allgemeine Übersetzungsstrategien, die einerseits von den die Übersetzung beeinflussenden Faktoren abhängig sind, andererseits historisch bedingt sind. Im Laufe des Übersetzungsprozesses eines bestimmten Textes bleibt sie konstant. Zu den Faktoren, die die Wahl einer bestimmten Übersetzungsmethode beeinflussen, gehören vor allem der Texttyp und der Übersetzungszweck. Nach Wiesmann (2004:75) kommen im Falle der Rechtsübersetzung noch zusätzliche Faktoren dazu, wie Empfänger des Translats, involvierte Rechtsordnungen, anwendbares Recht und Status des Translats in der Zielsprache.

2.5.1 Strategien nach dem Zweck der Übersetzung

In der funktionalen Übersetzung wird Translation als Produktion eines funktionsgerechten Zieltexes in Anbindung an einen Ausgangstext verstanden. Die Anbindung an den Ausgangstext wird im Wesentlichen vom Skopos des Translats bestimmt:

„Übersetzt wird also jeweils für eine Zielsituation mit ihren determinierenden Faktoren (Empfänger, Ort, Zeit, der Rezeption etc.), in welcher der Translat eine bestimmte, vor der Translation zu spezifizierende und spezifizierbare Funktion erfüllen soll.“ (Nord 2011:17)

Der Funktion in der Zielsprache entsprechende Übersetzung wird dann als funktionsgerecht bewertet. Dies wird vor allem vom Auftraggeber und Zieltextempfänger erwartet. Doch beim Translat wird auch eine gewisse Anbindung an den Ausgangstext gefordert. Ausgehend vom Grad und der Art der Anbindung, die vom Translatkopos vorgegeben werden, entscheiden ÜbersetzerInnen darüber, „welche Elemente des Ausgangstextes-in-Situation „bewahrt“ und welche „verändert“, d.h. „bearbeitet“, werden können (fakultative Bearbeitung) oder müssen (obligatorische Bearbeitung)“ (Nord 2011:17). Zum Skopos des Translats ist anzumerken, dass er der Intention des Autors eines Ausgangstextes nicht zuwiderlaufen darf, vor allem dann nicht, wenn er in der Zielsprache ebenfalls als Autor auftritt. ÜbersetzerInnen dürfen die Absichten des Autors nicht verfälschen (vgl. Nord 2011:17).

Im Hinblick auf den Zweck der Übersetzung unterscheidet Schmidt-König in der juristischen Übersetzung basierend auf der Kategorisierung von Nord zwischen dokumentarischer und instrumenteller Übersetzung. „Nord ist der Auffassung, dass die Übersetzung in Bezug auf den Originaltext zwei Funktionen haben kann – eine dokumentarische oder eine instrumentelle.“ (Jermol 2012:60) Eine dokumentarische Übersetzung diene kognitiven Zwecken, „um den Leser über den Inhalt des Ausgangstextes zu informieren“ (Schmidt-König 2005:122). Die Funktion einer dokumentarischen Übersetzung besteht darin, „eine Kommunikationshandlung, die in der Kultur A unter bestimmten situationellen Bedingungen stattgefunden hat, zu dokumentieren und dem Zielempfänger bestimmte Aspekte dieser vergangenen Kommunikationshandlung nahezubringen“ (Nord 2011:20).

Bei einer instrumentellen Übersetzung hat der Zieltext den gleichen Zweck wie der Ausgangstext. Die instrumentelle Übersetzung ist vor allem bei der Übersetzung von Gesetzestexten in multilingualen Rechtssystemen der Fall:

„Die Aufgabe des Übersetzer besteht dann darin, den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck dadurch Geltung zu verschaffen, dass die Übersetzung tatsächlich die gleiche Rechtswirkung wie der Ausgangstext aufweist.“ (Schmidt-König 2005:123)

Auf diese Weise bleibt bei einer instrumentellen Übersetzung „die Rechtsverbindlichkeit des Ausgangstextes im Zieltext bestehen“ (Schmidt-König 2005:123). Der Zieltext wird nicht als bloße Übersetzung des Ausgangstextes wahrgenommen, sondern erhält den gleichen rechtlichen Status wie der Ausgangstext (vgl. Schmidt-König 2005:124).

Nach Nord (2011:20) zählen zu der dokumentarischen Übersetzung folgende Formen des Transfers:

- *Wort-für-Wort-Übersetzung* (Interlinearversion)
- *wörtliche Übersetzung*
- *philologische Übersetzung*
- *exotisierende Übersetzung*

Zu der instrumentellen Übersetzung gehören:

- *funktionskonstante Übersetzung*
- *funktionsgravierende Übersetzung*
- *korrespondierende Übersetzung*

Die bereits erläuterte Klassifizierung von Übersetzungsstrategien von Cao (siehe 2.3) weist einige Parallelen zu der Klassifizierung von Nord auf, indem sie sich auch nach dem Zweck der Übersetzung orientiert. Allerdings unterscheidet Cao ausgehend vom kommunikativen Zweck des Translats drei Typen der Rechtsübersetzung, während bei Nord die Klassifizierung auf der Form des Übersetzungsprozesses basiert. Was die Ähnlichkeiten zwischen beiden Klassifizierungen betrifft, so entspricht dokumentarisches Übersetzen Übersetzungen zu normativen Zwecken und informatives Übersetzen Übersetzungen zu informativen Zwecken.

2.5.2 Treue der Übersetzung

Bei der Frage um die Treue der Übersetzung geht es vor allem darum, ob eine Übersetzung dem Ausgangstext oder dem Zieltext treu bleibt. Dabei muss die Frage beantwortet werden, inwieweit der/die ÜbersetzerIn „Konzessionen an den Leser machen soll/darf/muss, indem er zielsprachlich orientierte Übersetzungsmethoden wie die Adaptation, die Beschreibung durch Definition oder Erläuterung des Begriffs bzw. deskriptive Substitution einsetzt“ (Pommer 2006:68). Im Hinblick auf die zweifache Verpflichtung des Übersetzers dem Autor und dem Ausgangstext gegenüber einerseits und dem Leser, seiner Kultur und Sprache gegenüber andererseits, scheint dieses Problem nur schwer zu bewältigen sein. „Diese Dichotomie ist somit der Schwerpunkt der Geschichte der Methodik der Übersetzung.“ (Schmidt-König 2005:138)

- *Treue dem Verfasser und dem Original gegenüber*

Entscheidet sich der/die ÜbersetzerIn für die Treue dem Ausgangstext und seinem Verfasser gegenüber, handelt es sich hierbei um eine ausgangssprachlich und ausgangstextlich orientierte Übersetzungsstrategie. Das Translat „ist daher derart stark auf die Ausgangskultur ausgerichtet, dass es auf den Leser der Übersetzung fremd wirkt. Die Grenzen einer solchen Übersetzung liegen naturgemäß in ihrer Verstehbarkeit.“ (Schmidt-König 2005:138) In der Literatur wird diese Methode auch als „Methode der Verfremdung“, als wörtliche oder auch dokumentarische Übersetzung genannt.

- *Treue dem Leser und dem Zieltext gegenüber*

Die zweite Methode orientiert sich nach der Zielkultur und Zielsprache. Die Übersetzung liest sich wie ein Original und lässt sich nicht als Übersetzung identifizieren. „Die Übersetzung wird in die Zielkultur integriert und soll den zielsprachlichen Gege-

benheiten so gut wie möglich entsprechen.“ (Schmidt-König 2005:139) Die Wahl dieser Methode wird in der Literatur vor allem damit begründet, „dass eine zu große Worttreue zwangsläufig zur Unverständlichkeit und folglich auch zur Untreue führen würde“ (Schmidt-König 2005:139).

Geht es um die Übersetzung juristischer Texte, so besagt die gängige Meinung unter Juristen, dass besonders bei Gesetzestexten Übersetzungsmethoden bevorzugt sind, die sich an der Ausgangssprache orientieren, wie unveränderte Übernahme von ausgangssprachlichen Begriffen, Lehnübersetzung oder wörtliche Übersetzung. Die Regel dabei sei, „dass denotative Äquivalenz nur durch strikte Einhaltung semantisch-lexikalischer, syntaktischer und stilistischer Aspekte des Ausgangstextes erzielt werden kann“ (Pommer 2006:68).

Auch in der Praxis geht man davon aus, dass bei einer juristischen Übersetzung der Ausgangstext möglichst wörtlich in die Zielsprache zu übertragen ist. Eine wörtliche Übersetzung ist die von Juristen bevorzugte Übersetzungsart, „da sie dem Ausgangstext gegenüber scheinbar die gewünschte „Treue“ bietet“ (Schmidt-König 2005:141). Die Notwendigkeit einer wörtlichen Übersetzung „lässt sich mit dem verbindlichen Inhalt juristischer Texte einfach erklären, dass jeder Übersetzungsfehler schwerwiegende Folgen haben kann“ (Schmidt-König 2005:140). Doch laut Pommer (2006:71) sind wörtliche Übersetzungen nur dann akzeptabel, wenn der übernommene Ausgangsbegriff transparent und semantisch korrekt ist. In manchen Fällen ist die wörtliche Übersetzung eine einzige Übertragungsmethode, beispielsweise bei der Übertragung von Eigennamen von Institutionen, weil dadurch die Institutionen in der Zielsprache und im Zielrechtssystem leichter wiedererkannt werden können. Schmidt-König weist darauf hin, dass bei der Wahl zwischen einer wörtlichen und einer freien Übersetzung der Zweck des Translats eine Rolle spielt. Wenn es um einen rechtsverbindlichen Text handelt, der instrumentell übersetzt werden soll, ist eine verfremdende Übersetzungsstrategie zu wählen. Wenn jedoch die Übersetzung „ausschließlich einem informativen Zweck dient, ist (...) die „einbürgernde Methode“ aufgrund des besseren Verständnisses des Textes zu bevorzugen“ (Schmidt-König 2005:141).

Kritiker der wörtlichen Übersetzung bemängeln allerdings, dass eine zu wortgetreue Übersetzung gegen die Regeln der Zielsprache verstößt und folglich zum schweren Verständnis des Textes in der Zielsprache und somit zu Missverständnissen führen kann:

„Es wirft die Frage auf, welchen Zweck solche angeblich „treuen Übersetzungen“ erreichen sollen, wenn sie von keinem Zielmuttersprachler richtig zu verstehen und somit richtig anzuwenden sind. In solchen Fällen wird nur die Rechtssicherheit gefährdet.“ (Schmidt-König 2005:142)

Wenn es um die Wahl zwischen wörtlichen und freien bzw. ausgangstext- oder zieltextorientierten Übersetzung geht, ist das Argument, dass eine wörtliche Übersetzung „zur Unverständlichkeit und somit zur „Untreue“ führen kann“ (Schmidt-König 2005:141), in der Rechtsübersetzung besonders ausschlaggebend. Aus diesem Grund bewegt sich der Trend in der Rechtsübersetzung weg von den ausgangstextorientierten hin zu den zieltextorientierten Übersetzungsmethoden. Bei diesen Methoden wird häufig auf zielrechtsorientierte funktiona-

le oder deskriptive Äquivalente zurückgegriffen, auf die im nächsten Kapitel näher eingegangen wird. Nur wenn es an zielrechtsorientierten Äquivalenten mangelt, empfiehlt Pommer auf ausgangsrechtsorientierte Äquivalente auszuweichen, zu denen sie eingebürgerte Begriffe, Lehnübersetzungen sowie wörtliche Übersetzungen zählt. An der Verwendung von ausgangsrechtsorientierten Äquivalenten in der Übersetzung bemängelt sie, dass sie „nur von jenen Lesern richtig verstanden werden, die mit dem Rechtsinstitut des Ausgangstextes bereits vertraut sind“ (Pommer 2006:69).

2.6 Grundprinzipien der Rechtsübersetzung

Pommer unterscheidet fünf Prinzipien, die für den Übersetzungsprozess im Bereich des Rechts relevant sind. Auf diese Prinzipien wird im Folgenden überblicksmäßig eingegangen.

2.6.1.Relevanzprinzip

Bei diesem Prinzip geht es um die Relevanz der Übersetzung für das intendierte Zielpublikum, das „für sich und seine Ziele relevante Informationen sucht und sich für die Wissenserlangung nicht übermäßig anstrengen möchte“ (Pommer 2006:53). ÜbersetzerInnen von Rechtstexten sollten sich im Hinblick auf die Bedürfnisse des Zielpublikums für eine Übersetzungsstrategie entscheiden. Nach Pommer haben ÜbersetzerInnen hierbei die Wahl, entweder eine direkte oder eine indirekte Übersetzung anzufertigen. Bei einer indirekten Übersetzung muss „eine Reihe von Implikationen expliziert“ (Pommer 2006:53) werden, während bei einer direkten Übersetzung ÜbersetzerInnen davon ausgehen, „dass die Leserschaft sich die zum Textverständnis erforderliche Information selbst beschafft“ (Pommer 2006:53). Im Rahmen des Relevanzprinzips wird die Aufgabe von ÜbersetzerInnen darin gesehen, „ein ganzes Netzwerk an komplexen gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen“ (Pommer 2006:53) zu ermitteln und „die Bedeutung von einander potenziell entsprechenden Begriffe in Ausgangs- und Zielsprache“ (Pommer 2006:53) zu bestimmen.

2.6.2 Funktionalitätsprinzip

Das Prinzip der Funktionalität wird dort relevant, wo Rechtsterminologie der Ausgangs- und der Zielsprache einander gegenübergestellt werden. Im Wesentlichen werden dabei bestimmte rechtliche Begriffe und Rechtsinstitute involvierter Rechtsordnungen miteinander verglichen. Ein Rechtsinstitut wird dabei als „eine Denkeinheit von Eigenschaften und Beziehungen bestimmter Personen und/oder Dingen“ (Pommer 2006:54) verstanden. Die Rechtsübersetzung wird hierbei mit der Frage konfrontiert, inwieweit die Rechtsterminologie und Rechtsinstitute unterschiedlicher Rechtsordnungen miteinander vergleichbar sind und ob sie überhaupt in eine andere Sprache übertragbar sind. Nach einer Vorgangsweise von Pommer sind zunächst die bestimmenden, essentiellen Merkmale der jeweiligen Institution im Einklang mit gesetzlich festgelegten Definitionen und richterlicher Auslegung zu ermitteln und anschließend nach einem äquivalenten Begriff in der Zielsprache zu suchen (vgl. Pommer 2006:54). Inwieweit

die ermittelten Begriffe in der Ausgang- und Zielsprache einander äquivalent sind, wird unter „Berücksichtigung funktionaler und/oder formeller Ähnlichkeiten ermittelt“ (Pommer 2006:54).

2.6.3 Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“

Wie bereits erläutert, wird bei einer Rechtsübersetzung stets die genaue Wiedergabe von Inhalten angestrebt. Durch Differenzen zwischen Rechtsordnungen und ihrer Terminologie wird diese Aufgabe für ÜbersetzerInnen zusätzlich erschwert. In der Rechtsterminologie unterscheidet Stolze (2005:283) Fachtermini, deren Bedeutung exakt festgelegt ist, sowie bestimmte und unbestimmte Begriffswörter des Rechts. Gerade die unbestimmten Begriffe würden nach Stolze ÜbersetzerInnen Schwierigkeiten bereiten:

„Ein hermeneutisches Verstehensproblem bieten dagegen die unbestimmten auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe, die im Rahmen ihrer Rechtsordnung als Grundbegriffe die Rechtsgüter bezeichnen. Darum ist die adäquate fachbezogene Textsituierung so wichtig.“ (Stolze 2009:279)

Bei der Übersetzung unbestimmter Rechtsbegriffe, sowie Namen von Institutionen schlägt Stolze daher vor, das „gemeinsame Minimum“ zu übertragen, „d.h. (...) die Wahl eines allgemeineren Begriffs, der als Oberbegriff den unteren impliziert“ (Pommer 2006:55).

Als Beispiel nennt Stolze amerikanische Gerichtsbezeichnungen *Superior Court*, *Circuit Court* und *District Court*, die für ein erstinstanzliches Gericht eines amerikanischen Bundesstaates stehen. Die Übersetzung mit dem deutschen Begriff *Kreisgericht* wäre irreführend und würde ein zu kleines Gebiet suggerieren. Korrekt wären die Übersetzungen *Gericht*, oder *erstinstanzliches* oder *ordentliches Gericht* (vgl. Stolze 2005:284).

2.6.4 Prinzip der explikativen Übersetzung

In der Rechtsübersetzung werden ÜbersetzerInnen oft mit Schwierigkeiten konfrontiert, die sich aus Unterschieden zwischen Rechtsterminologie und Rechtsordnungen ergeben, nicht zuletzt aufgrund der engen Beziehung zwischen Nationalsprache und nationaler Rechtsordnung. „Dieses Problem wird noch größer, je größer der Unterschied zwischen den Rechtsordnungen ist, wenn diese unterschiedlichen Rechtskreisen angehören.“ (Simonnæs 2012:218) Nicht selten fehlt in der Zielsprache eine Entsprechung für einen ausgangssprachlichen Rechtsbegriff. Pommer betont, dass bei der Übersetzung von Rechtsbegriffen „eine pragmatische Perspektive der kulturellen Empfängerbedingungen und der zielsprachlichen Verständlichkeit“ (Pommer 2006:55, vgl. Stolze 1992) nicht außer Acht zu lassen sind. In den Fällen, wo es für einen ausgangssprachlichen Rechtsbegriff kein Äquivalent in der Zielsprache gibt, „hilft oft die explikative Übersetzung, indem das Begriffswort möglichst beschreibend übertragen wird“ (König 1999:38). In so einer Erklärung können „die Informationen über die beiden zu vergleichenden Rechtsordnungen kombiniert“ (Pommer 2006:55) werden. Die Vorteile dieser Vorgangsweise beschreibt Pommer wie folgt:

„Wenn zielsprachlich eine Übersetzung entsteht, die dort zwar nicht rechtssprachlich verankert ist, dafür aber allgemein verständlich ist, so kann sie von den Empfängern auch in deren Rechtssystem eingeordnet werden, ohne dass falsche Vorstellungen entstehen.“ (Pommer 2006:55)

2.6.5 Transparenz

Juristische Prozeduren in verschiedenen Rechtsordnungen weisen Differenzen auf. Nach Stolze (1999a:175) sind jedoch Verfahrensformen, wie beispielsweise Ehescheidung oder Verurteilung eines Straftäters durchaus miteinander vergleichbar und können deshalb beim Übersetzen als eine gemeinsame Basis für Verstehen und Übersetzen dienen. Diese Differenzen werden auch auf der Textebene sichtbar und sind bei einer Übersetzung als solche zu verdeutlichen. Hierbei wird das Prinzip des transparenten Übersetzens relevant, „wo mit verständlichen zielsprachlichen Formulierung das Fremde erkennbar wird“ (Stolze 1999a:175).

„Wenn Übersetzungstexte dann aus der Perspektive der zielsprachlichen Rechtsordnung Befremdliches aufweisen, bedeutet dies zugleich einen Hinweis auf die verschiedenartigen Verfahrensstrukturen zwischen Ausgangs- und Zieltext.“ (Stolze 1999a:175)

Das Ziel einer transparenten Übersetzung ist dann erreicht, wenn die von ÜbersetzerIn gewählten Formulierungen „ein Hindurchblicken auf die außersprachliche Situation ermöglichen“ (Stolze 1999a:175).

3. Äquivalenzproblematik in der Rechtsübersetzung

3.1 Äquivalenzbegriff in der Rechtsübersetzung

Eines der zentralen Probleme der Rechtsübersetzung wird darin gesehen, „für einen Begriff aus der AS-Rechtsordnung einen entsprechenden Begriff mit sämtlichen gleichen Merkmalen in der ZS-Rechtsordnung zu finden, was wegen der allgemein anerkannten Auffassung der engen Systemgebundenheit juristischer Begriffe an die verschiedenen Rechtsordnungen unmöglich ist“ (Simonnæs 2012:223). Die Schwierigkeit der Übertragung von Rechtsbegriffen besteht vor allem darin, dass dabei „historisch gewachsene Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, die jeweils aus einem anderen kulturellen Umfeld stammen, in dem eigene politische und ethische Überzeugungen vorherrschen“ (Pommer 2006:64), einander gegenübergestellt werden. Zwischen zwei Rechtsbegriffen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen kann somit höchstens eine semantische Äquivalenz, aber niemals eine Eins-zu-Eins-Entsprechung bestehen. Im folgenden soll daher näher auf die Äquivalenzproblematik in der Rechtsübersetzung eingegangen werden.

Die Wichtigkeit des Äquivalenzbegriffs für die Übersetzungswissenschaft beschreibt Arntz wie folgt:

„Da die Übersetzungswissenschaft es mit Sprachäußerungen in einer unendlichen Vielzahl unterschiedlicher Situationen zu tun hat, ist die Äquivalenz nicht nur einer der ganz zentralen, sondern zugleich der wohl umstrittenste übersetzungswissenschaftliche Begriff (...).“ (Arntz 2001:33)

Dabei können zwei Begriffe dann als äquivalent betrachtet werden, „wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt“ (Arntz 2001:103).

Sandrini (1996:138) betont, dass für ÜbersetzerInnen der Äquivalenzbegriff sich nicht allein auf die Gleichsetzung von Begriffen aus zwei Sprachen beschränkt. Im Übersetzungsprozess müssen zusätzlich auch textbezogene Kriterien berücksichtigt werden. Textuelle Anforderungen an den Zieltext beeinflussen die Entscheidung von ÜbersetzerInnen, welche Terminologie eingesetzt werden soll. In Anlehnung an Reiß versteht Sandrini unter der textuellen Äquivalenz die Gleichwertigkeit von Sprachzeichen eines Textes in zwei unterschiedlichen Sprachgemeinschaften in einem bestimmten sozialen und kulturellen Kontext (vgl. Sandrini 1996:139).

Die Problematik der Zuordnung von Rechtsbegriffen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen ergibt sich nicht nur daraus, dass „die Sichtweise auf eine objektiv gleiche Wirklichkeit bedingt durch kulturelle, historische und sprachliche Faktoren“ (Sandrini 1996:141) variiert, sondern auch daraus, dass bewusst Verhaltensregeln erstellt werden, „die den Umgang der Rechtssubjekte untereinander sowie zu den sie umgebenden Gegenständen steuern“ (ebd.). Die Äquivalenzproblematik verstärkt sich, wenn sich die Ausgangs- und die Zielrechtsordnung unterschiedlichen Rechtsfamilien angehören. Durch die unterschiedliche recht-

liche Einbettung von Rechtstexten kann somit die absolute Äquivalenz zwischen Rechtsbegriffen ausgeschlossen werden (vgl. Pommer 2006:65).

Doch für Arntz sind Rechtsbegriffe nicht grundsätzlich unübersetzbar, denn „einerseits sind die zu regelnden Sachverhalte in den verschiedenen Staaten weitgehend vergleichbar, andererseits besteht zumindest zwischen den Rechtsordnungen der westlichen Hemisphäre allen Unterschieden zum Trotz doch auch ein hoher Grad an Gemeinsamkeit“ (Arntz 2001:237). De Groot sieht die Lösung in der rechtsvergleichenden Übersetzungsmethode:

„Mittels Rechtsvergleichung muss der Übersetzer juristischer Terminologie für einen Begriff aus der Ausgangsrechtsordnung ein Äquivalent in der Zielrechtsordnung finden.“ (de Groot 1999:20)

Zur Ermittlung von äquivalenten Begriffen schlägt Sandrini eine andere Vorgangsweise vor, indem zwei Begriffssysteme in den zu vergleichenden Sprachen übereinander gelegt werden und anhand der Stellung des jeweiligen Begriffes im Begriffssystem seine Beziehung zum entsprechenden Begriff in der anderen Sprache verdeutlicht wird. Die Stellung des jeweiligen Begriffes im System ist dabei über seine Inhaltsdefinition zu bestimmen (vgl. Sandrini 1996:140):

„Verglichen werden juristische Begriffe als Bausteine von Regelungen, als juristische Tatbestände im materiellen Recht und als Rechtsinstitutionen. Ein Vergleich der abstrakten Tatbestände ist immer zugleich auch ein Vergleich der Regelungsinhalte.“ (Sandrini 1996:142)

Ein weiteres zentrales Problem der Rechtsübersetzung bildet die Frage, wann ein bestimmter Rechtsbegriff der Ausgangsrechtsordnung als äquivalent für einen anderen Rechtsbegriff in der Zielrechtsordnung angenommen werden kann. De Groot geht von einer völligen Äquivalenz der Rechtsbegriffe nur dann aus, „wenn sich die Ausgangssprache und die Zielsprache auf dasselbe Rechtssystem beziehen. Dies ist im Prinzip nur der Fall, wenn innerhalb eines zwei- oder mehrsprachigen Rechtssystems übersetzt wird“ (de Groot 1999:20). Ein solcher Fall liegt vor, wenn beispielsweise ein juristischer Text aus der französischen Rechtsprache der Schweiz in die deutsche Rechtsprache der Schweiz übersetzt werden soll. Eine völlige Äquivalenz ist bei Sprachen, die sich auf unterschiedliche Rechtsordnungen beziehen, nahezu unmöglich. Ausnahmen gibt es nur in den Fällen,

- wenn relevante Rechtgebiete in den jeweiligen Rechtssystemen teilweise vereinheitlicht und harmonisiert sind (z.B. legislative Aktivitäten der Europäischen Union);
- wenn in der Vergangenheit ein bestimmtes Konzept oder ein Rechtsbegriff aus einer Rechtsordnung in eine andere unverändert übernommen worden ist und in dieser Rechtsordnung kaum beeinflusst seine Gültigkeit bewahrt hat. Beispiele hierfür gibt es aus dem Bereich des Privatrechts der Türkei und der Schweiz, sowie von Japan und Deutschland (vgl. de Groot 1999:21). De Groot unterscheidet hier zwischen einer Globalrezeption, „wenn ein Staat große Teile eines anderen Rechtssystems übernommen hat“ (2002:229) und einer partiellen Rezeption, „wenn einzelne Rechtsinstitute von einem Staat aus einer anderen Jurisdiktion übernommen wurden“ (ebd.). Auf diese Weise übernommene Begriffe und Konzepte können sich im neuen Rechtssystem

u.U. selbständig weiterentwickeln, wodurch die völlige Äquivalenz zu den ursprünglichen Begriffen verloren gehen kann. Daher ist bei der Übersetzung solcher Begriffe Vorsicht geboten (vgl. de Groot 2002:229).

Im Regelfall kommen Eins-zu-Eins-Entsprechungen zwischen den Rechtsbegriffen unterschiedlicher Rechtsordnungen selten vor. Wenn also mehrere Rechtsordnungen in den Übersetzungsprozess involviert sind, ist eine vollständige Äquivalenz zwischen den Rechtsbegriffen so gut wie ausgeschlossen. In den meisten Fällen kann bei den Rechtsbegriffen aus verschiedenen Rechtsordnungen nur eine Teiläquivalenz hergestellt werden, also eine Eins-zu-Teil-Entsprechung. Nicht selten kann einem Rechtsbegriff aus einer Rechtsordnung in der Zielrechtsordnung keine Entsprechung gefunden werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Eins-zu-Null-Entsprechung (vgl. Šarčević 2006:134). Folglich haben ÜbersetzerInnen die Aufgabe, neben einem Sprachvergleich eine rechtsvergleichende Analyse vorzunehmen, „um feststellen zu können, ob ein potenzielles Äquivalent in der Zielrechtsordnung vorliegt, das die Inhaltsbedeutung des zu übersetzenden Terminus der Herkunftsrechtsordnung adäquat wiedergibt“ (Šarčević 2006:134). Als eine weitere Möglichkeit kann auf die ausgangssprachlich orientierten Übersetzungsmethoden ausgewichen werden, um terminologische Lücken adäquat zu überwinden (vgl. Pommer 2006:65). Bei der Übersetzung innerhalb einer Rechtsordnung dagegen, wie beispielsweise in Finnland, Belgien oder der Schweiz, können äquivalente Begriffe wesentlich leichter identifiziert werden, „weil die Rechtstermini ihre Bedeutung aus einem und demselben Begriffssystem schöpfen“ (Šarčević 2006:134).

Im Kontext von EU-Richtlinien sieht Šarčević (2006:138) die Hauptschwierigkeit der Rechtsübersetzung darin, dass bei der Rechtssetzung in der EU oft auf einzelstaatliche Modelle und ihre landesspezifische Rechtstermini zurückgegriffen wird. So geraten EU-Termini und nationalrechtliche Begriffe in eine Konkurrenzsituation, wodurch ÜbersetzerInnen die Wahl äquivalenter und adäquater Rechtsbegriffe zusätzlich erschwert wird.

Wie ist vorzugehen, wenn in der Zielsprache mehrere äquivalente Begriffe für einen ausgangssprachlichen Termin verfügbar sind? Jermol schlägt beispielsweise für den deutschen Begriff *Grundgesetz* drei mögliche Übersetzungen im Slowenischen vor. Alle drei Möglichkeiten werden im Slowenischen als korrekte Übersetzungen angesehen. In diesem Fall ist ÜbersetzerIn gefordert, eine Entscheidung zu treffen, wobei vielerlei Faktoren zu berücksichtigen sind. Jermol macht diese Entscheidung von der Funktion des Zieltextes, sowie von Zieladressaten abhängig. Würde die Übersetzung sich an Laien richten, so würde man sich für einen „allgemeineren und in der Öffentlichkeit verbreiten Ausdruck“ (Jermol 2013:178) entscheiden. Wenn der Zieltext normativen Zwecken dienen und an Fachleute adressiert werden soll, so wird man sich eher für einen Ausdruck entscheiden müssen, der in fachlichen Kreisen geläufig ist. Unabhängig davon, für welche Variante sich die ÜbersetzerInnen entscheiden, sollten sie sich dessen bewusst sein, dass es zwischen Begriffen zweier Rechtsordnungen keine vollkommene Übereinstimmung geben kann. Auch Jermol macht auf diese Tatsache aufmerksam, indem sie auf unterschiedliche Nuancen in der Bedeutung dieser

Übersetzungsvarianten und auf damit verbundenen Konnotationen im Slowenischen hinweist (vgl. Jermol 2013:179). Obwohl diese drei Übersetzungen als äquivalente Begriffe im Slowenischen für den deutschen Begriff angesehen werden, gibt es doch zwischen ihnen Unterschiede in der Konnotation. Je nachdem, für welche Lösung sich ÜbersetzerInnen entscheiden, für slowenische Adressaten wird die jeweilige konnotative Bedeutung mitschwingen.

3.2 Arten der begrifflichen Äquivalenz

Benennungen in unterschiedlichen Sprachen können nach Arntz dann als äquivalent betrachtet werden, „wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt“ (Arntz 2014:145). Ausgehend von Begriffsmerkmalen in verschiedenen Sprachen unterscheidet er verschiedene Fälle von Äquivalenz:

- *vollständige begriffliche Äquivalenz* – hierbei stimmen sämtliche in der Definition angeführten Merkmale eines Begriffs überein, die diesen Begriff vollständig definieren (vgl. Sandrini 1996:141). Bezogen auf die Zahl von Benennungen, die den Begriff in den zu vergleichenden Sprachen repräsentieren, sind „eins : eins“, „eins : viele“ und „viele : viele“ – Entsprechungen möglich.
- *begriffliche Überschneidung* – grundsätzlich sind hier zwei Möglichkeiten vorstellbar:
 - a) die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe (die Schnittmenge) ist groß, dass die Benennungen in den jeweiligen Sprachen einander zugeordnet werden können;
 - b) die Schnittmenge von Benennungen ist zu klein, so dass die Benennungen einander nicht zugeordnet werden können;Beispielsweise weist die englische Benennung *informatics* wenig inhaltliche Übereinstimmung mit der deutschen Benennung *Informatik* auf. Die tatsächliche Entsprechung im Deutschen lautet nach Arntz *Informationswissenschaft*, während der Benennung *Informatik* im Englischen *computer science* entspricht (vgl. Arntz 2014:155).

Schmidt-König bemängelt, dass hierbei keine Kriterien für die Zuordnung von Begriffen gegeben sind. Ungeklärt bleibt auch die Frage, wie groß die Schnittmenge sein soll, damit Begriffe als einander äquivalent betrachtet werden können:

„Es kann keine feste Größe für die Schnittmenge bzw. keine feste Anzahl an gleichwertigen begrifflichen Merkmalen festgelegt werden, die pauschal die Möglichkeit der Zuordnung bietet.“ (Schmidt-König 2005:151)

- *Inklusion* – liegt vor, wenn Begriff A oder Begriff B eines oder mehrere zusätzliche Merkmale enthält, z.B. *social* im Französischen und *sozial* im Deutschen.

Auch bei Inklusion bezweifelt Schmidt-König, dass die Feststellung der Äquivalenz zwischen zwei Begriffen gerechtfertigt werden kann. Genauso wie bei der begrifflichen Überschneidung plädiert sie im Falle einer Inklusion dafür, dass „die Relevanz der mangelnden begrifflichen Übereinstimmung untersucht werden“ (Schmidt-König 2005:152) soll. In

beiden Fällen kann von einer Äquivalenz zwischen zwei Begriffen ausgegangen werden, sobald inhaltliche Übereinstimmung zwischen ihnen groß genug ist. Aus diesem Grund werden begriffliche Übereinstimmung und die Inklusion als eine Art der Äquivalenz betrachtet, die in der Literatur als Teiläquivalenz oder approximative Äquivalenz genannt wird (vgl. Schmidt-König 2005:152).

- *keine begriffliche Äquivalenz* – hier geht es vor allem um sogenannte „falsche Freunde“, wo aus einer weitgehenden Benennungsähnlichkeit auf eine entsprechende Ähnlichkeit der Begriffe geschlossen wird, obwohl diese nicht oder nur in geringem Umfang gegeben ist“ (Arntz 2014:148). Keine begriffliche Äquivalenz liegt außerdem in Fällen vor, wenn ein Begriff nur in einer Sprache vorliegt. In der Literatur handelt es sich dabei um eine sogenannte „Null-Äquivalenz“ (vgl. Schmidt-König 2005:153).

Bei terminologischen Lücken unterscheidet Arntz zwischen der Benennungslücke und der Begriffslücke. Eine Benennungslücke liegt vor, „wenn beide Begriffssysteme grundsätzlich die gleiche Struktur aufweisen, jedoch ein Begriff in einer der beiden Sprachen (noch) nicht bekannt ist“ (Arntz 2014:158). Benennungslücken ergeben sich, wenn die begriffliche Untergliederung in einer der zu vergleichenden Sprachen detaillierter ist. Terminologische Lücken dieser Art lassen sich durch Lehnübersetzung der betreffenden Benennung überbrücken (vgl. Arntz 2014:158).

Im Unterschied dazu können Schwierigkeiten mit Begriffslücken nur schwer gelöst werden. Begriffslücken entstehen dann, „wenn die fachliche Realität in beiden Sprachen unterschiedlich strukturiert wird, sodass es zu einer Überschneidung beider Systeme kommt“ (Arntz 2014:160).

3.3 Approximative Äquivalenz

In der Rechtsübersetzung wird die approximative (ausreichende) Äquivalenz von Begriffen aus verschiedenen Rechtssystemen als ausreichend erachtet, um einen Begriff als korrekte Übersetzungen eines anderen zu akzeptieren:

„Eine völlige Äquivalenz von Begriffen des Ausgangs- und des Zielrechtssystems ist (...) eher selten. In der (Übersetzungs-)Praxis reicht (...) eine approximative Äquivalenz von Begriffen aus, um folgern zu dürfen, dass ein Begriff als Übersetzung eines anderen benutzt werden darf.“ (de Groot 2002:229)

Die approximative Äquivalenz wird dabei als eine 1:Teil Entsprechung auf der Inhaltsebene definiert. Als Beispiel nennt de Groot den Begriff „Ehe“ im Deutschen und die entsprechenden Begriffe in anderen Sprachen wie „marriage“ im Englischen und „matrimonio“ im Italienischen. Können diese Begriffe als einander äquivalent betrachtet werden, obwohl „Ehehindernisse, Ehegüterrecht und Ehescheidungsgründe von Rechtssystem zu Rechtssystem unterschiedliche sind“ (de Groot 2002:229)? De Groot zufolge sind diese Begriffe im Grunde gleich und „wegen dieser approximativen Äquivalenz dürfen sie als Übersetzungen füreinander verwendet werden“ (de Groot 2002:230).

Welche approximative Äquivalenz verwendet wird, ist nach de Groot (2002:230) vom Zweck und Kontext eines Translats abhängig. Die Äquivalenz bestimmter Wörter kann nur in einem bestimmten Kontext angenommen werden. Sobald der Kontext sich ändert, kann die Äquivalenz zwischen ihnen verloren gehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob eine Übersetzung angefertigt wird, um eine Person über Inhalte eines fremdsprachigen juristischen Textes zu informieren, oder ob die Übersetzung neben dem Originaldokument als authentischer Text fungieren soll. „In dem letzterwähnten Falle ist es außerordentlich wichtig, dass die Begriffe im Zieltext weder einen engeren noch einen weiteren Inhalt als die des Ausgangstextes haben.“ (de Groot 1991:288) Es ist zunächst abzuklären, ob die jeweiligen Unterschiede zwischen Rechtssystemen für die Übersetzung von Bedeutung sind oder nicht. Wenn ein juristischer Text für einen Laien übersetzt wird, werden die juristischen Details anders gehandhabt, als wenn die Übersetzung für einen Juristen gedacht wäre (vgl. de Groot 2002:230).

Ausgehend von den Ausführungen von Kisch geht Schmid-König davon aus, dass eine Sache aus Substanz (Kern, das eigentliche Wesen der Sache) und aus wesentlichen Eigenschaften dieser Substanz besteht. Begriffe können sodann als Übersetzungen akzeptiert werden, wenn deren Kerne deckungsgleich sind, auch wenn geringfügige Unterschiede zwischen Wesensmerkmalen dieser Begriffe bestehen. Diese Vorgangsweise ist aber nur dann zulässig, wenn im gegebenen Kontext nur die Äquivalenz von (substanzieller) Bedeutung ist:

„Unterschiede bezüglich Attribute werden solange als irrelevant für den Übersetzungsvorgang betrachtet, solange sie selbst im Kontext als irrelevant betrachtet werden können.“ (Schmid-König 2005:167)

So vergleicht Schmid-König beispielsweise die Begriffe „Ehe“ im deutschen Recht und „mariage“ im französischen Recht. Im Laufe von Recherchen stellte sie fest, dass es lediglich Unterschiede in der Regelung der Ehefähigkeit gibt. Diese Begriffe können daher als äquivalent betrachtet werden, „insofern es sich um einen Bund zwischen Volljährigen handelt“ (Schmid-König 2005:169). Bei Begriffen „Ehescheidung“ und „divorce“ wurden dagegen gravierende Unterschiede bezüglich Ehescheidungsgründe festgestellt. Daher können diese Begriffe nur dann als äquivalent betrachtet werden, solange es nur um das Prinzip der Ehescheidung geht. Wenn in einem bestimmten Kontext Ehescheidungsgründe relevant werden, kann die Äquivalenz zwischen diesen Begriffen ausgeschlossen werden (vgl. Schmid-König 2005:169).

3.4 Funktionale Äquivalenz

Nach de Groot liegt funktionale Äquivalenz vor, wenn ein ausgangssprachlicher Begriff mit einem Wort übersetzt wird, „das in dem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem eine ähnliche Funktion hat als der zu übersetzende Begriff in seinem eigenen Rechtssystem“ (de Groot 1991:288). Gleichzeitig gibt er zu bedenken, dass rechtliche Probleme in verschiedenen Rechtsordnungen von unterschiedlichen Institutionen und auf unterschiedliche Art und Weise gelöst werden, was durch Rechtsvergleichung herausgefunden werden kann. Funktional äqui-

valente Begriffe können aus diesem Grund nur in einem bestimmten Kontext als solche gelten und müssen systemtechnisch begründet sein (vgl. de Groot 1991:289).

Arntz charakterisiert die funktionale Äquivalenz als die einzige Äquivalenz, die „ausdrücklich auf Text bezogen wird“ (Arntz 2001:27):

„Damit werden die Aspekte, die bei der Beurteilung der Ähnlichkeit bzw. Verschiedenheit lexikalischer bzw. grammatischer Strukturen ins Spiel kommen, nochmals erweitert, weil die Betrachtung hier auf alle sprachwissenschaftlichen Ebenen – von der lexikalischen bis zur textuellen bzw. pragmatischen Ebene – ausgedehnt wird.“ (Arntz 2001:27)

Ausgehend von Koller beschreibt Arntz die Übersetzung als einen Prozess, in dem die Äquivalenz zwischen Äußerungen und Texten in der Ausgangs- und Zielsprache hergestellt wird. Hier gehe es nicht um die Äquivalenz zwischen Strukturen und Sätzen zweier Sprachen (vgl. Arntz 2001:32)

Nach Schmidt-König (2005:196) steht bei einer funktionalen Äquivalenz nicht der Begriffsinhalt, sondern die Funktion von Begriffen im Vordergrund. Daher gibt sie zu bedenken, dass auch bei einer funktionalen Äquivalenz die Übereinstimmung zwischen Begriffen nicht vollständig ist und die Übertragung in die Zielsprache mittels einer funktionalen Äquivalenz gegen Fehler nicht gefeit ist.

Nach Pommer (2006:66) ist die Ermittlung eines funktionalen Äquivalents in der Zielsprache für ÜbersetzerInnen mit umfangreichen Recherchen verbunden:

„(...) diese sehr aufwendige Arbeit reicht weit in den Bereich der Rechtsvergleichung hinein und wird in der Praxis kaum bei jeder Übersetzung in der erforderlichen Genauigkeit realisiert werden können.“ (Pommer 2006:66)

Manche funktional äquivalente Begriffe werden in den meisten Fällen als einander äquivalent akzeptiert. Dabei handelt es sich um die sogenannte „nahe Äquivalenz“. Wenn jedoch keine Äquivalenz zwischen Begriffen besteht, geht es um „Inäquivalenz“. Die dritte Art der Äquivalenz, die partielle Äquivalenz, liegt vor, wenn es vom Kontext abhängig ist, ob ein funktional äquivalenter Begriff in einer bestimmten Situation verwendet werden kann. In solchen Fällen ist nach Pommer zu berücksichtigen, „dass bei der Akzeptabilität meist keine Reziprozität besteht, d.h. dass A zur Übersetzung von B verwendet werden kann, B hingegen zur Übersetzung von A nicht“ (Pommer 2006:67).

Aufgrund der engen Verbindung zwischen einer Rechtsordnung und der Sprache, in der sie ihren Ausdruck findet (formuliert ist), wird in der juristischen Übersetzung sehr oft auf die funktional äquivalente Begriffe zurückgegriffen, weil dadurch „eine bessere Verständlichkeit des Textes und somit eine leichtere Rezeption in der Zielsprache gewährleistet“ (Jermol 2013:178) wird. So nennt Jermol als Beispiel Begriffe *Bundestag*, *Bundesrat* und *Länder*, die eng an das deutsche Rechtssystem gebunden sind und sich nur schwer in eine andere Sprache übertragen lassen. Begriffe dieser Art können mit funktional äquivalenten Begriffen in andere Sprachen übersetzt werden (vgl. Jermol 2013:178).

Die funktionale Äquivalenz ist in der Translationswissenschaft nicht unumstritten. So wird die funktionale Äquivalenz vor allem wegen ihrer Ungenauigkeit kritisiert:

„Solange die korrekte Inhaltswiedergabe bei der juristischen Übersetzung oberste Priorität hat, ist die funktionale Äquivalenz abzulehnen, da sie per se nicht die vollständige juristische Wirklichkeit des Originaltextes wiedergeben kann.“ (Schmidt-König 2005:191)

Neben der Ungenauigkeit bemängelt Schmidt-König auch die Unselbständigkeit dieser Übersetzungsmethode. Die Unselbständigkeit ist vor allem darin zu sehen, dass „sie stets des begrifflichen Vergleichs der betroffenen Begriffe bedarf“ (Schmidt-König 2005:196). Aus diesem Grund definiert sie die funktionale Äquivalenz nicht als eine alternative Übersetzungsmethode, sondern lediglich als Ergänzung zu der begrifflichen Äquivalenz (vgl. Schmidt-König 2005:196).

3.5 Surrogatlösungen

Wenn es aufgrund großer Unterschiede zwischen Rechtssystemen in der Zielsprache keine akzeptablen Äquivalente gegeben sind, müssen diese Unterschiede auf andere Art und Weise überwunden werden. In solchen Fällen sieht de Groot die Lösung in den sogenannten Surrogatlösungen:

- *nicht Übersetzen* – der ursprüngliche Begriff aus der Ausgangssprache wird beibehalten und beispielsweise in Fußnoten näher erklärt;
Das Nicht-Übersetzen ist „lediglich dann akzeptabel, wenn die betreffenden Begriffe der Ausgangssprache für Leser der Zielsprache eine gewisse Transparenz aufweisen“ (de Groot 2002:233). Dies gilt vor allem für etymologisch verwandte Sprachen. Ein Nachteil des Nicht-Übersetzens liegt darin, dass dabei das eigentliche Ziel der Übersetzung, einer Person den fremdsprachigen Text zugänglich zu machen, vollkommen vernachlässigt wird. Die Übersetzung droht zu einer Sammlung fremdsprachiger Wörter werden, „die durch Verben, Adverbien, Artikel usw. aus der Zielsprache zusammengehalten wird“ (de Groot 1991:290).
- *die Umschreibung* – hierbei handelt es sich um eine eigenständige Lösung von Übersetzern, die eine Art Definition eines ausgangssprachlichen Begriffes darstellt.
De Groot sieht in der Umschreibung eine approximative oder eine deskriptive Äquivalenz des ausgangssprachlichen Begriffes. Auch wenn die Umschreibung eine etwas längere Übersetzung als sonst ist und als solche im Zielrechtssystem nicht existent ist, ist sie durch die Kombination ihrer Elemente „für einen in jenem Rechtssystem ausgebildeten Juristen verständlich“ (de Groot 1991:290).
- *der Neologismus* – dabei wird für einen Begriff der Ausgangssprache in der Zielsprache ein Wort verwendet, das für das Zielrechtssystem unüblich ist (vgl. de Groot 2002:233). Sollte beim Übersetzen ein Neologismus geschaffen werden, gibt es folgende Möglichkeiten:
 - *wörtliche Übersetzung* – dabei handelt es sich um „eine an der Umgangssprache der Ausgangssprache und der Zielsprache orientierte Übersetzung der

Elemente, aus denen sich der zu übersetzende Begriff des Ausgangsrechtssystems zusammensetzt“ (de Groot 2002:234). Gesetzesbezeichnungen aus dem Russischen werden ins Deutsche meist wörtlich übertragen, wie z.B. „Закон об акционерных обществах“ – „Gesetz über Aktiengesellschaften“

Ein anderes Beispiel ist die Übersetzung des Begriffs „geringfügige Arbeit“ aus dem österreichischen Arbeitsrecht ins Russische. Mangels eines äquivalenten Begriffs wird das Terminus ins Russische wörtlich übersetzt mit „незначительная занятость“ oder „минимальная занятость“.

- Verwendung eines ausgangssprachlichen Begriffs, die den Regeln der Zielsprache angepasst wird. Diese Lösung kommt der Strategie der Nicht-Übersetzung sehr nahe (vgl. de Groot 2002:234).
- Verwendung von abgewandelten Begriffen des römischen Rechts; Beispielsweise kann der Begriff „dingliches Recht“ ins Englische nur schwer übersetzt werden, da in common law Ländern diese Kategorie nicht bekannt ist. „Bei der Übersetzung des Art. 16 EuGVÜ (Brüssel 1968) hat man deshalb den halb-römischrechtlichen Begriff „right in rem“ verwendet.“ (de Groot 2002:235)
- Verwendung eines Begriffs aus einem anderen Rechtssystem, in dem Zielsprache auch als Rechtssprache verwendet wird; Bei der Übersetzung des deutschen Begriffs „Hypothek“ in die englische Rechtssprache des Vereinigten Königreichs schlägt de Groot den Begriff „hypothec“ aus Civil Code von Quebec vor, denn der englische Begriff „mortgage“ als nicht genug äquivalent erachtet wird (vgl. ebd.).
- Verwendung eines „naturalisierten Begriffs“, der allgemein üblich ist (vgl. ebd.);

Bei der Bildung von Neologismen ist zu überprüfen, „ob der neue Begriff in der Tat in dem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem „unbesetzt“ ist“ (de Groot 1991:291). Nach de Groot sind als Neologismen besonders Begriffe geeignet, die im Zielrechtssystem früher eine ähnliche Funktion erfüllt haben wie Begriffe des Ausgangsrechtssystems oder Abwandlungen von römisch-rechtlichen Begriffen, unter der Voraussetzung, „dass Juristen aus dem Zielrechtssystem noch über Kenntnisse des römischen Rechts verfügen“ (ebd.). Als Neologismen eignen sich auch Begriffe aus anderen Rechtsordnungen, in denen die Zielsprache als Rechtssprache verwendet wird:

„Falls man sich (...) dafür entschieden hat, in die Rechtsterminologie des Rechtssystems A zu übersetzen, darf man mangels angemessener Äquivalente Begriffe aus dem Rechtssystem B, die annähernd äquivalent sind, als Neologismen in die Terminologie des Systems A einfügen.“ (de Groot 1991:291)

Solche Neologismen sollten transparent gemacht werden, indem man auf die Rechtsordnung hingewiesen wird, aus der der jeweilige äquivalente Begriff stammt. Wenn beispielsweise ins Englische übersetzt wird, kommt zunächst die Rechtsterminologie der Rechtsordnung von

England und Wales in Frage. Doch sollte es mangels äquivalenter Begriffe zu terminologischen Lücken kommen, können ÜbersetzerInnen „auf die Terminologie des schottischen Rechts oder die englische Terminologie für das Recht Quebecs zurückgreifen“ (de Groot 1991:292).

4. Funktionen und Ziele der Rechtsvergleichung

4.1. Grundfragen

Die Rechtsvergleichung ist eine wissenschaftliche Methode der Jurisprudenz, die mehrere Funktionen erfüllt. Die Relevanz der Rechtsvergleichung für Rechtswissenschaften ergibt sich aus Überlegungen, dass keine Wissenschaft es sich leisten kann, „sich allein auf Erkenntnisse zu stützen, die innerhalb ihrer nationalen Grenzen produziert worden sind“ (Zweigert/Kötz 1996:13). Pommer versteht unter der Rechtsvergleichung eine wissenschaftliche Methode, „die Charakteristika verschiedener Rechtsordnungen oder Rechtskreise bzw. einzelne Rechtsregeln und Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen zueinander in Beziehung setzt“ (Pommer 2006:80). Der Gegenstand der Rechtsvergleichung lässt sich angesichts der Vielfalt möglicher Fragestellungen nur schwer abgrenzen. Ergebnisse einer rechtsvergleichenden Arbeit sind nicht an eine Rechtsordnung gebunden „und haben weiters den Nachteil, keine Sanktionen nach sich zu ziehen; sie tragen daher scheinbar lediglich akademischem Interesse Rechnung“ (Pommer 2006:80). Da es innerhalb der Rechtswissenschaft Teilbereiche gibt, die sich gleichermaßen mit ausländischem Recht befassen, ist es wichtig, die Rechtsvergleichung von anderen benachbarten Bereichen der Rechtswissenschaft wie die Auslandsrechtskunde, das Internationale Privatrecht, die Rechtsethnologie zu unterscheiden:

„Von eigentlicher Rechtsvergleichung wird nur dort die Rede sein können, wo im Zuge der Behandlung des Problems, das Gegenstand der konkreten Arbeit bildet, spezifischen vergleichende Überlegungen angestellt werden.“ (Pommer 2006:81)

Auch Zweigert/Kötz plädieren für die Abgrenzung der Rechtsvergleichung von Nachbardisziplinen, um festzustellen, was den Gegenstand der Rechtsvergleichung ausmacht. In erster Linie ist die Rechtsvergleichung von dem Internationalen Privatrecht oder Kollisionsrecht zu unterscheiden:

„Das Internationale Privatrecht beantwortet (...) die Frage, welche von mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen auf einen konkreten Fall Anwendung findet, wenn dieser Fall Auslandsbeziehungen aufweist. Es ist also die Zuständigkeitsordnung für die Rechtsanwendung, deren Verweisung auf die Anwendung einer bestimmten nationalen Rechtsordnung hinführen.“ (Zweigert/Kötz 1996:6)

Doch obwohl das Internationale Privatrecht mehr selektive als vergleichende Vorgangsweisen aufweist, ist es dennoch von besonderer Bedeutung für die Rechtsvergleichung, weil „die Methode des Internationalen Privatrechts heute nur noch als eine rechtsvergleichende denkbar ist“ (Zweigert/Kötz 1996:6)

Wie bereits festgestellt wurde, sind die Rechtswissenschaft und ihr Gegenstand nicht allgemeingültig. Im Vergleich zu Gegenständen anderer Disziplinen ist das Recht nicht universal. Eine übernationale Einheit des Rechts und der Rechtswissenschaft existierte beispielsweise in Europa, „als das römische Recht die wesentliche Quelle allen Rechts war“ (Zweigert/Kötz 1996:13). Im angelsächsischen Raum herrschte dagegen die Einheit des

Common Law, die auch heute besteht. Auf dem europäischen Kontinent ist der rechtlichen Einheit im 18. Jahrhundert ein Ende gesetzt worden. In dieser Zeit begannen einzelne Nationalstaaten in Europa ihre eigenen nationalen Gesetzbücher zu setzen. Mit der Entwicklung von nationalen Gesetzbüchern und gleichzeitiger Stärkung des Nationalstaatsgedanken kam auch der Stolz auf das nationale Recht, der weitgehend das juristische Denken beeinflusste. Erst durch die Rechtsvergleichung wurde diesem Denken das Ende gesetzt (vgl. Zweigert/Kötz 1996:14).

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion erlangte die Rechtsvergleichung in den mittel- und osteuropäischen Staaten eine besondere Bedeutung. Diese Staaten wurden mit der Aufgabe konfrontiert, das Rechtssystem im eigenen Land umfassend zu reformieren und es den Anforderungen der Zeit anzupassen. In dieser Situation erwies sich die Rechtsvergleichung als nützliches Hilfsmittel des Gesetzgebers. Durch rechtsvergleichende Methoden konnten sie die Erfahrung anderer europäischer Staaten zunutze machen und Lösungen übernehmen, wobei sie sich stets an eigenen Rechtstraditionen orientierten (vgl. Zweigert/Kötz 1996:15).

Doch gleichwohl gibt es auch Kritik an der Rechtsvergleichung. Kritisiert wird vor allem, dass die Inhalte von Lehrbüchern zur Rechtsvergleichung von internationalen Entwicklungen und Bemühungen zur Vereinheitlichung einzelner Bereiche des Rechts (wie z.B. Entwicklung eines gemeineuropäischen Zivilrechts, Transnationalisierung des Rechts sowie Globalisierung) unberührt geblieben sind, dass in ihnen abgebildete Wahrheit nicht mehr der Wirklichkeit entspricht. Bemängelt wird außerdem, dass in den Lehrbüchern immer noch von nebeneinander bestehenden nationalen Rechtsordnungen ausgegangen wird und dass man sich immer noch mit einer altmodischen Problematik befasst, Rechtsordnungen in größere Rechtskreise zusammenzufassen (vgl. Kötz 2002:262).

„Auch den Studierenden müsse klar gemacht werden, dass es heute in der Praxis nicht mehr um das deutsche Recht hier und das französische oder kanadische Recht dort geht, sondern um die Einbettung dieser Rechte in ein kompliziertes Netzwerk internationaler oder transnationaler Rechtstexte der unterschiedlichsten Provenienz.“ (Kötz 2002:262)

Obwohl diese Inhalte den Kritikern nicht zeitgemäß erscheinen, ist ihr didaktischer Nutzen für Studierende nicht zu unterschätzen. Auch wenn die Koexistenz von mehreren Rechtsordnungen eine stark vereinfachte Darstellung ist, erlaubt es Studierenden zu verstehen, „was Rechtsverschiedenheit praktisch bedeutet, warum es das Gebiet des Internationalen Privatrechts gibt und aus welchen Gründen ein internationaler Vertrag eine Rechtswahlklausel enthält“ (Kötz 2002:262). Studierende sollten für Unterschiede zwischen Common Law und Civil Law sensibilisiert werden, gewiss in der Tragweite, die diesen Unterschieden angesichts der globalen Entwicklungen heute noch zukommt (vgl. Kötz 2002:262).

4.2. Funktionen der Rechtsvergleichung

Die wesentliche Funktion der Rechtsvergleichung ist die Gewinnung von Erkenntnissen. Betrachtet man die Rechtswissenschaft nicht als eine Interpretationsdisziplin von Gesetzen und Rechtsprinzipien, sondern als eine Wissenschaft, die Modelle zur Verhinderung und Lösung sozialer Konflikte erforscht, so kann die Rechtsvergleichung als Methode eine noch größere Auswahl von Lösungsmodellen anbieten. Der Grund hierfür liegt darin, dass „den Rechtssystemen der Welt notwendigerweise mehr und in ihrer Differenzierung reichhaltigere Lösungen eingefallen sind, als der (...) in den Grenzen seines eigenen Rechtssystems befangene Jurist in seinem kurzen Leben ersinnen kann“ (Zweigert/Kötz 1996:14).

„Die Rechtsvergleichung (...) erweitert und bereichert mithin den „Vorrat an Lösungen“ (Zitelmann) und bietet dem kritischen Betrachter die Chance, die für die jeweilige Zeit und den jeweiligen Raum „bessere Lösung“ zu erkennen.“ (Zweigert/Kötz 1996:14)

Weitere Funktionen der Rechtsvergleichung nach Zweigert/Kötz sind:

- ein Bewusstsein entwickeln für die unterschiedlichen sozialen und kulturellen Einrichtungen dieser Welt unter Abbau unreflektierter nationaler Vorurteile;
- Verbesserung des internationalen Sichverstehens;
- der hohe Nutzen rechtsvergleichender Forschung für die Rechtsreform der Entwicklungsländer;
- Kritik an der eigenen Rechtsordnung, die durch die rechtsvergleichende Forschung stimuliert wird und damit zur Fortentwicklung des eigenen Rechts mehr beitragen kann (vgl. Zweigert/Kötz 1996:14);

4.3 Methoden der Rechtsvergleichung

In der Literatur zur Rechtsvergleichung wird betont, dass es eine Vielfalt rechtsvergleichender Methoden gibt. Das Vorgehen in der Rechtsvergleichung ist häufig rein einzelfallbezogen. Rechtswissenschaften in einzelnen Nationalstaaten konzentrieren sich auf die Fragen des nationalen Rechts. Die Rechtsvergleichung und ihre Methoden werden dabei als ein abgetrenntes Fachgebiet betrachtet, die einfach ignoriert wird (vgl. Kischel 2015:92).

„Die Suche nach einer genauen Methode, einer Art Kochrezept, dem nur gefolgt werden muss, um zu richtigen, guten und interessanten Ergebnissen zu gelangen, erweist sich dabei als illusorisch.“ (Kischel 2015:93).

Das Fehlen einer einheitlichen rechtsvergleichenden Methode wird vor allem damit begründet, dass so eine Methode „der Mannigfaltigkeit der denkbaren rechtsvergleichenden Fragestellungen nicht gerecht“ (Kischel 2015:93) würde. Doch dies soll nicht heißen, dass RechtsvergleicherInnen nach Belieben vorgehen können. Immerhin sind gewisse Regeln der Rechtsvergleichung zu beachten, wenn man zu keinen fehlerhaften Ergebnissen gelangen will. Den wichtigsten Punkt der rechtsvergleichenden Arbeit sieht Kischel aus diesem Grund „in der

Beachtung des dogmatischen, rechtskulturellen und sogar außerrechtlichen Umfelds, des Kontexts der untersuchten Regeln und Fragestellungen“ (ebd.). Die sich daraus resultierende kontextuelle Rechtsvergleichung stellt dabei den Weg zu einer praxisnahen Rechtsvergleichung dar (vgl. ebd).

In Anlehnung an Trantas unterscheidet Pommer folgende Methoden der Rechtsvergleichung: deskriptive Methode, historische Methode, begrifflich-dogmatische Methode, typologische Methode, rechtlich-funktionale Methode und sozial-funktionale Methode. Im folgenden wird auf zwei wesentliche rechtsvergleichende Methoden, die funktionale Rechtsvergleichung und das 3-Phasen-Modell, näher eingegangen.

4.3.1 Funktionale Rechtsvergleichung

Die funktionale Rechtsvergleichung wird als Ausgangspunkt der kontextuellen und praxisnahen Rechtsvergleichung betrachtet. Sie ist die klassische rechtsvergleichende Methode, nach der die meisten rechtsvergleichenden Untersuchungen vorgehen. Zudem werden die Ergebnisse und die Qualität einer rechtsvergleichenden Arbeit nach Grundsätzen dieser Methode beurteilt (vgl. Kischel 2015:93). Die funktionale Methode der Rechtsvergleichung geht auf Zweigert und Kötz zurück, die sie in ihrem bedeutsamen Werk zum ersten Mal beschrieben haben.

Die Funktionalität gilt als das oberste methodische Grundprinzip der Rechtsvergleichung, weil nur vergleichbares sinnvoll verglichen werden kann, „und vergleichbar ist im Recht nur, was dieselbe Aufgabe, dieselbe Funktion erfüllt“ (Zweigert/Kötz 1996:33). Dieses Prinzip basiert auf Erkenntnissen der rechtsvergleichenden Grunderfahrung, „dass zwar jede Gesellschaft ihrem Recht im wesentlichen die gleichen Probleme aufgibt, dass aber die verschiedenen Rechtsordnungen diese Probleme, selbst wenn am Ende die Ergebnisse gleich sind, auf sehr unterschiedliche Weise lösen“ (Zweigert/Kötz 1996:33). Aus diesem Grund empfehlen Zweigert und Kötz die Ausgangsfrage jeder rechtsvergleichenden Arbeit funktional und unabhängig von Systembegriffen der eigenen Rechtsordnung zu formulieren, denn das zentrale Element jeder Rechtsvergleichung bildet ein konkretes Sachproblem. Orientiert man sich zu sehr an Systembegriffen der heimischen Rechtsordnung, so kann es geschehen, dass man ein bestimmtes Sachproblem „durch die Brille seiner eigenen Rechtsordnung sieht“ (Zweigert/Kötz 1996:33) und die Lösung für das jeweilige Problem innerhalb des fremden Rechts an erfahrungsgemäß gewohnten Stellen sucht (vgl. Zweigert/Kötz 1996:33).

Zudem sind in der Rechtsvergleichung jegliche Beschränkungen zu meiden. Dies gilt vor allem für die Fragestellung, welche Rechtsquellen bei der Lösung eines bestimmten Sachproblems herangezogen werden sollen. Unter Rechtsquelle verstehen Zweigert und Kötz (1996:34) alles, „was das Rechtsleben der herangezogenen Ordnung gestaltet oder mitgestaltet“. Bei der Rechtsvergleichung sollten alle jene Rechtsquellen erforscht werden, die ein ausländischer Jurist in seiner Rechtsordnung üblicherweise bedienen würde.

Das Ziel der funktionalen Methode besteht darin, herauszufinden, wie ein bestimmtes Problem in den jeweiligen Rechtsordnungen gelöst wird. In Anlehnung an Jung geht Arntz davon aus, dass es unerlässlich sei, „die Regelung in einem weiteren Zusammenhang zu sehen und auch die Frage zu behandeln, wie die Praxis mit dem Problem umgeht, und danach zu fragen, ob das Problem de jure oder de facto gelöst wird“ (Arntz 2001:224).

Funktionale Rechtsvergleichung kann auf zwei Ebenen erfolgen, auf Makro- und Mikroebene, wobei Makro- und Mikrovergleich oft ineinander greifen und schwer voneinander abzugrenzen sind. Bei der Makrovergleichung werden politische, historische und soziologische Hintergründe von Rechtsordnungen analysiert. Nach Zweigert und Kötz (1996:4) werden in der Makrovergleichung „Geist und Stil verschiedener Rechtsordnungen und die in ihnen gebräuchlichen Denkmethode und Verfahrensweisen miteinander verglichen“. Im Mittelpunkt stehen dabei nicht einzelne Probleme und deren Lösungen, sondern Methoden des Umgangs mit dem Rechtsstoff, „die Verfahren der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten oder die Arbeitsweise (...) der Juristen“ (Zweigert/Kötz 1996:4). Zur Makrovergleichung gehört beispielsweise die vergleichende Darstellung der Gesetzgebungstechniken, der Kodifikationsstile, der Methoden der Gesetzesauslegung, der Tragweite von Präjudizen usw. (vgl. Zweigert/Kötz 1996:4). Die Stärke der funktionalen Methode liegt allerdings in der Mikrovergleichung. Eine der wichtigsten Fragen lautet hierbei: „Wie befriedigt das betreffende Recht die durch den gegebenen Interessenskonflikt bedingten Bedürfnisse der Beteiligten“? (David/Grasman 1988:33 zit. nach Arntz 2001:225) Nach Pommer ist die Mikrovergleichung „die vergleichende Gegenüberstellung von einzelnen Regelungen oder Rechtsinstituten verschiedener Rechtsordnungen, weshalb sie auch als „Institutionenvergleich“ bezeichnet wird“ (Pommer 2006:85). Die Mikrovergleichung wird von Zweigert und Kötz wie folgt definiert:

„Mikrovergleichung hat es (...) mit einzelnen Rechtsinstituten und Rechtsproblemen zu tun, also mit den Regeln, nach denen bestimmte Sachprobleme oder bestimmte Interessenskonflikte in verschiedenen Rechtsordnungen beurteilt werden.“ (Zweigert/Kötz 1996:5)

Die Grundlage für die Rechtsvergleichung bilden also nicht Normen und Institute involvierter Rechtsordnungen, sondern eine konkrete Rechtsfrage oder ein Rechtsproblem, das beantwortet werden muss.

Auch die zu vergleichenden Rechtsordnungen spielen in der Rechtsvergleichung eine wesentliche Rolle. Kischel (2015:93) weist in Anlehnung an Zweigert und Kötz darauf hin, dass in jeder rechtsvergleichenden Untersuchung auf jeden Fall die Mutterrechtsordnungen der großen Rechtssysteme miteinbezogen werden sollten. Diese Forderung sei aber eine grobe Richtschnur, „die je nach betrachteten Rechtsgebieten, betrachteten Rechtsfragen und dem Umfang der geplanten Untersuchung modifiziert werden muss“ (Kischel 2015:94). Die Analyse der einbezogenen Rechtsordnungen und der funktional und immer wieder erneut angepassten Fragestellung ergibt eine Art Länderbericht, die die Rechtslage in der für die jeweiligen Länder charakteristischen Systematik und Begrifflichkeit ohne zu werten widerspiegelt.

Der daran anschließende eigentliche Vergleich ist keinen Regeln unterworfen. Bei diesem Schritt werden die gefundenen Lösungen ohne Rücksicht auf die nationale Dogmatik unter Berücksichtigung der funktionalen Fragestellung miteinander verglichen. Hierbei werden die gefundenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der rechtlichen Analyse unterzogen, die der umfassenden und komplexen Untersuchung bedürfen. So eine rechtsvergleichende Untersuchung kann mit einer Wertung gefundener Lösungen abschließen, die bessere und schlechtere Lösungen für eine bestimmte Fragestellung enthalten kann. Wichtig ist dabei, „vor dem Hintergrund offengelegter Faktoren eine begründete Aussage zu treffen“ (Kischel 2015:94). Der Vorteil der funktionalen Vorgangsweise besteht darin, dass die Untersuchung einer funktional gestellten Frage eine funktionale Systematik mit funktionalen Systembegriffen ergeben kann, „die das Recht unabhängig von den dogmatischen Eigenheiten der nationalen Rechtssysteme locker zu gliedern imstande ist und so auch der zukünftigen Verständigung dient“ (Kischel 2015:94).

Die funktionale Methode ist umstritten, obwohl ihre Anwendung in der Praxis der Rechtsvergleichung davon wenig berührt wird. Kritische Stimmen beziehen sich vor allem auf die Funktion, die im Verständnis der funktionalen Rechtsvergleichung jeder Rechtsnorm innewohnt. Jedoch wird hierbei nicht klargestellt, gegen wen oder für wen die Erfüllung dieser Funktionen ist, welche Werte dabei als Bezugsgrößen gelten und wer sie bestimmt:

„Tatsächlich macht es beispielsweise einen großen Unterschied, ob die Regeln der Meinungsfreiheit (...) dem Persönlichkeitsschutz und der Menschenwürde dienen soll, wie tendenziell in Deutschland, oder im Kern der Aufrechterhaltung eines freien Marktes der Ideen, wie tendenziell in den USA.“ (Kischel 2015:95)

Andere kritische Stimmen bemängeln, dass die funktionale Rechtsvergleichung wenig Aussagen über den eigentlichen Vergleichsvorgang und dabei einzuhaltenden konkreten Forschungsstrategien macht. Es gibt keinen theoretischen Rahmen, der Hinweise dafür liefern könnte, welche Art von Recht zu welchem Zweck verglichen werden kann, wie man dabei vorzugehen hat und was zum Schluss einer rechtsvergleichenden Untersuchung falsifiziert werden soll. Es mangle an allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Ähnlichkeit bzw. Unähnlichkeit von Funktionen von Rechtsnormen, damit sie sinnvoll miteinander verglichen werden können. Im allgemeinen wird kritisiert, dass dem eigentlichen Vergleichen in der funktionalen Methode wenig Platz eingeräumt wird. Vielmehr wird die Darstellung von involvierten Rechtsordnungen in den Mittelpunkt gerückt (vgl. Kischel 2015:97).

Darüber hinaus wird bemängelt, dass die funktionale Methode den kulturellen Kontext von Rechtsnormen außer Acht lasse. Somit würde der kulturelle Kontext, „in den das jeweilige Recht eingebunden sei“ kaum beachtet, „die Normen würden so entwurzelt“ (Kischel 2015:98). RechtsvergleicherInnen seien nur außenstehende Beobachter, die nicht tief genug in eine fremde Rechtsordnung und ihre Bedingungen eindringen können. Durch funktionalistische Vorgangsweise würden sich RechtsvergleicherInnen nur auf das eigene Recht konzent-

rieren, was Raum für juristische Vorurteile und das juristische Ethnozentrismus schaffe (vgl. Kischel 2015:98).

4.3.2 Das 3-Phasen Modell

Das 3-Phasen Modell der Rechtsvergleichung wird von Constantinesco ausführlich beschrieben. Die rechtsvergleichende Vorgangsweise wird dabei in drei aufeinanderfolgende Phasen des Feststellens, des Verstehens und des Vergleichens aufgeteilt.

In der ersten Phase ist zu untersuchen, welche Regeln für das jeweilige Rechtsinstitut in den zu vergleichenden Rechtsordnungen aufgestellt wurden. Hierbei wird das betreffende Rechtsinstitut in seine Aspekte bzw. unterfragen aufgeteilt:

„Soll etwa das Institut des Unterhaltsanspruchs nach Ehescheidung untersucht werden, so sind Unterfragen zu klären wie die nach der Bedeutung der Schuld für die Scheidung, ob die Bedürftigkeit des Ehegatten eine Rolle spielt, ob vertragliche Vereinbarungen zulässig sind etc.“ (Kischel 2015:109)

Für diese Phase gelten fünf methodologische Regeln:

- Das zu vergleichende Element sollte wirklichkeitsnah untersucht werden. Es sollten also Lösungen die nach gelebtem Recht und nicht nach geschriebenem Recht gefunden werden.
- Das zu vergleichende Element ist anhand von Originalquellen zu untersuchen. Hier geht es vor allem um die Problematik der Nutzung von Lehrbüchern oder unzuverlässiger Quellen, sowie um die Sprachproblematik.
- Bei der Rechtsvergleichung sollte die Gesamtheit und die Komplexität von Rechtsquellen berücksichtigt werden. Das Ziel ist es, einen Weg durch die einander ergänzenden oder widersprechenden Rechtstexte zu finden und die jeweilige nationale Rechtslehre und Rechtspraxis in den Vergleichsprozess einzubeziehen.
- Während der Rechtsvergleichung sollte die Hierarchie von Rechtsquellen in den jeweiligen Rechtsordnungen berücksichtigt werden.
- Das zu untersuchende Element sollte gemäß der Methode der jeweiligen Rechtsordnung interpretiert werden, zu der es gehört. Hierbei wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Auslegungsmethoden gelten (vgl. Kischel 2015:110).

In der Phase des Verstehens erfolgt die Eingliederung des zu vergleichenden Elements in seine Rechtsordnung, weil Rechtsinstitute einander häufig ergänzen, überlagern oder modifizieren. In dieser Phase sollten außerdem die determinierenden Elemente der jeweiligen zu vergleichenden Rechtsordnungen berücksichtigt werden. Darunter sind Elemente zu verstehen, „die das Profil der Rechtsordnung bestimmen, die in Beziehung zu ihrem Wertesystem stehen, die also den Stil der Rechtsordnung so prägen, dass ihre Änderung den gesamten Charakter der Rechtsordnung mit verändern würde“ (Kischel 2015:110). Diese Elemente sind für das

Verstehen der jeweiligen Rechtsordnung unabdingbar. Darüber hinaus sollten in dieser Phase auch die außerrechtlichen Aspekte miteinbezogen werden, wie z.B. soziale, historische, wirtschaftliche, moralischen u.ä. Elemente. In diesem Punkt unterscheidet sich das 3-Phasen-Modell wesentlich von der funktionalen Rechtsvergleichung.

Die letzte, eigentliche Phase der Vergleichung kann nicht von anderen vorangegangenen Phasen klar abgetrennt werden. Vielmehr sind sie als teilweise ineinander greifende Phasen der Vergleichung zu verstehen. In dieser Phase werden alle Elemente des zu untersuchenden Elements einander gegenübergestellt und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede bestimmt. Hierbei sollten die rechtlichen sowie die faktischen Aspekte des zu untersuchenden Elements erfasst werden. Im letzten Schritt werden dann die Teilergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und Schlussfolgerungen gezogen. Bei der Bestimmung der Tragweite wird festgestellt, welche Bedeutung den Unterschieden und Ähnlichkeiten zukommt. Des Weiteren können auch Gründe für Ähnlichkeiten und Unterschiede analysiert werden, wobei politische, soziale, wirtschaftliche, religiöse u.ä. Ebenen in die Analyse miteinbezogen werden können. Zu berücksichtigen ist auf jeden Fall, dass die Reduzierung auf eine oder einige wenige Gründe nicht akzeptabel ist (vgl. Kischel 2015:111).

5. Rechtsvergleichende Darstellung des GmbH - Rechts in Österreich und Russland

5.1 Das Recht der Kapitalgesellschaften in Österreich

Die GmbH wurde als Gesellschaftsform von deutschen Juristen entwickelt und verbreitete sich am Ende des 19. Jahrhunderts in ganz Europa. Das österreichische Recht der GmbH stammt aus dem Jahr 1906. Mit der GmbH entstand somit eine Gesellschaftsform, „die auch kleineren Unternehmen eine Alternative zu den Personengesellschaften bzw. zu der mit diesen verbundenen persönlichen Haftung ermöglicht“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:973). Als Gesellschaftsform eignet sich die GmbH für Gesellschaften mit wenigen GesellschafterInnen, die in der Geschäftsführung mitwirken wollen. Vorteilhaft ist diese Gesellschaftsform vor allem für Klein- und Mittelbetriebe, da die GesellschafterInnen nicht persönlich haften müssen (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:973).

Das Gesellschaftsrecht in Österreich unterliegt nicht nur nationalen, sondern auch europäischen Regelungen. Der Einfluss der Rechtsakte der Europäischen Union auf das österreichische Gesellschaftsrecht fällt je nach Regelungsbereich unterschiedlich intensiv aus. Die notwendigen Schritte zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in der Europäischen Union wurden vor allem im Bereich der Kapitalgesellschaften gesetzt, besonders bei Aktiengesellschaften. Begründet wird dies damit, „dass vor allem die AG als Rechtsform den Rechtsordnungen sämtlicher Mitgliedsstaaten bekannt ist und häufig grenzüberschreitend tätig wird“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:10). Darüber hinaus weist das Gesellschaftsrecht enge Verbindungen zu dem Zivilrecht, dem Unternehmensrecht, dem Kapitalmarkt- und Bilanzrecht und dem Steuerrecht auf (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:3).

Das Gesellschaftsrecht in Österreich wird durch das Prinzip der Gestaltungsfreiheit charakterisiert. Vor allem betrifft dies das Recht der Personengesellschaften und das der GmbH. Durch den dispositiven Charakter des Rechts und relativ wenige Regelungen werden GesellschafterInnen weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Die dispositive Natur der Gesetzgebung zeigt sich darin, dass sie GesellschafterInnen Recht auf Abweichungen gewährt, „was ihnen eine individuelle und interessengerechte Gestaltung ermöglicht, ohne jedes Detail aushandeln zu müssen, da ohnehin eine Regelung vorhanden ist“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:5). Dispositive Regelungen sparen zusätzliche Kosten, doch bedürfen im Gegenzug mehr Informations- und Kommunikationsarbeit:

„Generell erfüllt dispositives Recht eine Reservefunktion, in dem es vertragliche Vereinbarungen ergänzt und bei Unklarheiten auslegt. Das Gesetz legt damit die Verteilung von Risikoungewissheit und Information unter den Vertragsparteien fest.“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:5)

Die GmbH in Österreich weist im Unterschied zu AG personalistische Merkmale auf. Der personalistische Charakter der GmbH zeigt sich darin, dass alle GesellschafterInnen mithaften

müssen, wenn ein/eine GesellschafterIn seine/ihre Stammeinlage nicht leisten kann bzw. wenn das Stammkapital durch unzulässige Auszahlungen an einen/eine GesellschafterIn sinkt (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:980).

5.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

5.2.1. Gründung der GmbH

Die Gründung einer GmbH unterliegt in Österreich strengeren Formvorschriften als bei Personengesellschaften. Beim Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen besteht Anspruch auf eine Eintragung. Gewerbliche Bewilligung muss erst bei der Betriebsaufnahme nachgewiesen werden. Bei der Gründung einer GmbH entstehen häufig die sogenannten Vorgesellschaften, „weil die Gründung der GmbH oft weniger planmäßig vorbereitet und verfolgt wird als von Aktiengesellschaften“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:987). Beim Gründungsvorgang wird begrifflich zwischen der Errichtung und der Entstehung der Gesellschaft unterschieden:

„Mit Wirksamkeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages ist die GmbH errichtet. Rechtspersönlichkeit erlangt die Gesellschaft durch Eintragung in das Firmenbuch (§ 2); damit ist die Gesellschaft entstanden.“ (Gruber/Harrer 2014:33)

Bei der Gründung der GmbH sind folgende Rechtsakte vorzusehen:

- Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 3 GmbHG ist ein Gesellschaftsvertrag in Form eines Notariatsaktes abzuschließen. Im Falle der Einpersonen-Gründung ist nur eine Erklärung über die Errichtung in Form eines Notariatsaktes notwendig.
- Falls die GmbH gemäß dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz einen Aufsichtsrat zu bestellen hat, müssen Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.
- Nach § 3 Abs. 1 Z 2 ist der/die erste GeschäftsführerIn zu bestellen, falls dies im Gesellschaftsvertrag nicht bereits vorgenommen wurde. Sofern im Gesellschaftsvertrag nicht anders festgelegt, werden GeschäftsführerInnen mit einfacher Mehrheit bestellt oder abberufen. Auch ein/eine GesellschafterIn kann im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin bestellt werden. Jedoch ist diese Bestellung nur wirksam, solange dieser/diese tatsächlich GesellschafterIn ist. Sollte der/die GesellschafterIn aus der Gesellschaft ausscheiden, erlischt damit auch seine/ihre Geschäftsführerfunktion.
- Der Kapitalverkehrssteuer ist zu entrichten und gemäß § 160 Abs. 2 BAO ist die steuerliche Unbedenklichkeitserklärung einzuholen. Bei einer Neugründung entfällt die Gesellschaftssteuer (§ 1 Z 5 NeuFöG).
- Jeder/jede GesellschafterIn hat seinen/ihren Anteil am Stammkapital zu leisten, und zwar Bareinlagen zu mindesten 25%. Sacheinlagen sind nach § 10 GmbHG bereits vor der Anmeldung der Gesellschaft vollständig zu leisten. Zu berücksichtigen ist dabei,

dass bei jeder bar zu leistenden Einlage mindestens ein Viertel, jedenfalls aber € 70 und auf die bar zu leistenden Einlagen mindestens € 5.000 einzuzahlen sind.

- Der zuständigen Interessensvertretung (Wirtschaftskammer) ist gemäß § 14 Abs. 1 GmbHG der Firmenwortlaut bekannt zu geben.
- Zu einzelnen Unternehmensgegenständen hat die Gesellschaft behördliche Genehmigungen vorzulegen.
- Nach § 9 GmbHG muss die Anmeldung zum Firmenbuch durch sämtliche GeschäftsführerInnen erfolgen. Der Anmeldung sind der Gesellschaftsvertrag bzw. die Erklärung über die Errichtung in notarieller Ausfertigung, das Verzeichnis von GesellschafterInnen, ein Nachweis über die Bestellung des Aufsichtsrates sowie das Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder beizulegen. Darüber hinaus ist bei der Anmeldung eine Erklärung samt der Bankbestätigung, dass die zu leistenden Stammeinlagen eingezahlt sind und die eingezahlten Einlagen sowie Vermögensgegenstände in der Verfügung der GeschäftsführerInnen befinden, vorzulegen.
- Nach § 11 GmbHG erfolgt anschließend die Prüfung durch das Firmenbuchgericht und die Eintragung in das Firmenbuch. Dabei hat das Firmenbuchgericht zu überprüfen, ob der Gesellschaftsvertrag gegen das GmbHG oder ein anderes Gesetz verstößt.
- Daraufhin wird die Eintragung gemäß § 12 GmbHG vom Gericht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Ediktsdatei veröffentlicht (vgl. Gruber/Harrer 2014:33, Kalss/Nowotny/Schauer 2008:987-989).

Als GesellschafterInnen können in- und ausländische natürliche und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften auftreten. Aufgrund der mangelnden Rechtspersönlichkeit können allerdings Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht Gründer einer GmbH sein. GesellschafterInnen müssen namentlich bekannt sein. Bei manchen Gesellschaften wird gesetzlich gefordert, dass der Kreis von GesellschafterInnen nur auf bestimmte Personen beschränkt bleibt. Anforderungen an die Eigenschaften der GesellschafterInnen (z.B. Familienmitglied, Mindestalter, Qualifikation) können im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden. Darüber hinaus sind „berufs- und standesrechtliche Vorschriften über einen eingeschränkten Gesellschafterkreis zu beachten, wie etwa § 52a Abs. 3 ÄrzteG für Ärzte-Gesellschaften (§ 4 Rz 123), § 21c Z 1 RAO für Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 4 Rz 112), § 26 Abs. 2 ZTG für Ziviltechnikgesellschaften (§ 4 Rz 116) (...)“ (Gruber/Harrer 2014:38). GesellschafterInnen und die von ihnen zu leistenden Einlagen sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Nach § 4 Abs. 3 GmbHG erfordert der Abschluss des Gesellschaftsvertrages einen Notariatsakt. Beim Abschluss des Vertrages müssen beim Notar alle GesellschafterInnen anwesend sein. Der Notar ist hierbei verpflichtet, die Parteien im Hinblick auf Risiken aufzuklären und den Vertrag vorzulesen. Der Notwendigkeit des Notariatsaktes dient somit auch zum Schutz der GesellschafterInnen. Der Gesellschaftsvertrag stellt eine Art Verfassung der GmbH dar und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft, den GesellschafterInnen und ihren Organen (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1008, Gruber/Harrer 2014:47).

Gemäß § 4 GmbHG hat der Gesellschaftsvertrag einen obligatorischen Inhalt wie Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals sowie von den GesellschafterInnen zu leistende Einlagen. Beim Fehlen eines Teils des obligatorischen Inhalts wird das Eintragungsbegehren abgewiesen. Bei einer zu Unrecht eingetragener Gesellschaft führt der mangelhafte Gesellschaftsvertrag zur amtswegigen Löschung der Gesellschaft (vgl. ebd.).

Die Firma der Gesellschaft hat die Bezeichnung Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu führen, wobei diese abgekürzt werden darf. Hierbei unterscheidet man eine Personenfirma, eine Sachfirma, eine Fantasiefirma und eine gemischte Firma (vgl. Gruber/Harrer 2014:50).

Gemäß § 5 Abs. 2 GmbHG muss die GmbH „am Sitz einen Betrieb haben, oder es muss sich dort die Geschäftsleitung oder Verwaltungsleitung befinden“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1009). Der Sitz einer österreichischen GmbH muss eine im Inland gelegene politische Gemeinde oder ein innerhalb einer Gemeinde gelegener Ort sein, obwohl diesbezüglich keine ausdrücklichen Rechtsvorschriften existieren. Der Sitz der Gesellschaft ist streng von der Geschäftsanschrift zu unterscheiden, die nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden muss (vgl. Gruber/Harrer 2014:53).

Beim Unternehmensgegenstand handelt es sich um den Bereich und die Art der Tätigkeit der GmbH, der über den Gesellschaftszweck Aufschluss gibt. Der Zweck der Gesellschaft muss aber nicht im Vertrag festgelegt werden. Bezüglich des Unternehmensgegenstandes sind einige gesetzliche Beschränkungen zu berücksichtigen:

„Verboten sind einer GmbH der Betrieb von Versicherungsgeschäften sowie die Tätigkeit als politischer Verein (§ 1 Abs. 2), ferner der Betrieb von Hypothekendarlehen (§ 2 HypBG). Im Übrigen dürfen die freien Berufe nicht in der Rechtsform einer GmbH ausgeübt werden, wobei hier (zunehmend) Ausnahmen bestehen.“ (Gruber/Harrer 2014:54)

Der Unternehmensgegenstand sollte genau, aber dennoch nicht zu eng gefasst werden, denn bei künftiger Ausdehnung der Unternehmenstätigkeit müsste damit notwendigerweise auch der Gesellschaftsvertrag geändert werden. Nach § 50 Abs. 3 GmbHG kann die Änderung des Unternehmensgegenstandes nur einstimmig erfolgen, sofern im Gesellschaftsvertrag keine zusätzlichen Regelungen dafür vorgesehen wurden (vgl. Gruber/Harrer 2014:55).

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt in Österreich € 10.000. Das Stammkapital kann in Geld oder in Sachen geleistet werden. Hierbei wird entsprechend zwischen der Bargründung und der Sachgründung unterschieden:

„Die Aufbringung des Stammkapitals entspricht dem Haftungsbeitrag der Gesellschafter, der im Grundsätzlichen ihre beschränkte Haftung rechtfertigt, wenn das Sondervermögen der Gesellschaft korrekt verselbständigt und korrekt verwaltet wird.“ (Gruber/Harrer 2014:57)

Wichtig ist hierbei das Stammkapital vom Gesellschaftsvermögen zu unterscheiden. Das Gesellschaftsvermögen ist eine Zusammensetzung aus Aktiven und Passiven der GmbH, „die sich mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes durch Gewinne und Verluste fortlaufend ändert“ (Gruber/Harrer 2014:57).

Die Höhe der Stammeinlage bestimmt:

- die Größe der Geschäftsanteile (§ 75 Abs. 1)
 - das Stimmrecht (§ 39 Abs. 2)
 - den notwendigen Mindestanteil zur Ausübung der Minderheitenrechte
 - das Bezugsrecht für neue Stammeinlagen bei einer Kapitalerhöhung (§ 52 Abs. 3)
- (vgl. Gruber/Harrer 2014:58)

Ergänzend kann der Gesellschaftsvertrag auch fakultative Bestimmungen aufweisen. Im österreichischen GmbH-Recht besteht grundsätzlich die Vertragsfreiheit. Bei fakultativen Bestimmungen unterscheidet man zwischen materiellen und formellen Bestandteilen. In der Praxis regeln fakultative Bestimmungen häufig die personalistische Auslegung von Rechten und Pflichten der GesellschafterInnen wie beispielsweise Vinkulierung der Geschäftsanteile, Nebenleistungspflichten, Recht zur Nomination von GeschäftsführerInnen und Aufsichtsratsmitglieder usw. Manche Angelegenheiten, die normalerweise von der Generalversammlung geregelt werden, können als ergänzende Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, wie z.B. Bestellung von GeschäftsführerInnen und Aufsichtsratsmitgliedern, Bestimmung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1009).

5.2.2 Organe der GmbH

a) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste willensbildende Organ einer GmbH:

„Die Generalversammlung einer GmbH ist jenes Instrument, mit welchem die Gesellschafter ihren Lenkungseinfluss und ihre Rechte geltend machen. Andererseits dient sie dazu, in besonders kritischen Situationen der Gesellschaft entsprechende Beschlüsse zu fassen.“²

Im Unterschied zur Aktiengesellschaft liegt die Entscheidungskompetenz über alle Angelegenheiten einer GmbH bei der Gesellschafterversammlung, außer sie wurde ihr per Gesetz oder Gesellschafterversammlung entzogen und anderen Organen der GmbH anvertraut. Doch es gibt eine Reihe von Aufgaben, die zwingend in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, wie die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Rückzahlung von Nachschüssen, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und eventuell Aufsichtsratsmitgliedern, Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, Entscheidung über die Erteilung einer Prokura oder Generalvollmacht usw. (vgl. § 35 GmbHG, Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1065).

Die Willensbildung der Gesellschafterversammlung kann auf drei unterschiedlichen Wegen erfolgen: Generalversammlung, schriftlicher Gesellschafterbeschluss und formlose Zustimmung. Bei der Generalversammlung handelt es sich um die Zusammenkunft der Ge-

² <http://www.pm-anwaelte.at/de/publikationen/paragrafen-mehr/nr-4-oktober-2014/gmbh-einfluss-der-generalversammlung>

sellschafterInnen, wobei nicht alle GesellschafterInnen anwesend oder vertreten sein müssen. Gemäß § 39 Abs. 1 erfolgt die Beschlussfassung dabei durch eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der schriftliche Gesellschafterbeschluss setzt dagegen das Mitwirken aller, auch sonst nicht stimmberechtigter GesellschafterInnen voraus. Hierbei wird die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit nicht nach den abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der Stimmen sämtlicher GesellschafterInnen berechnet (vgl. § 34 Abs. 2). Doch auch eine formlose Zustimmung von GesellschafterInnen zu bestimmten Maßnahmen ist als wirksamer Beschluss aufzufassen (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1064).

Gemäß § 36 Abs. 1 GmbHG wird die Generalversammlung von GeschäftsführerInnen einberufen. In einer Reihe von Fällen sind GeschäftsführerInnen verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wie z.B. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals. Gemäß § 38 Abs. 1 GmbHG erfolgt die Einberufung per eingeschriebenem Brief. Im Brief sind der Termin und die Tagesordnung bekannt zu geben. Nach § 38 GmbHG ist die Generalversammlung bei Vertretung mindestens 10% des Stammkapitals beschlussfähig. Doch im Gesellschaftsvertrag kann diese Zahl entweder höher oder niedriger festgelegt werden oder ausgeschlossen werden. Beschlüsse der Generalversammlung müssen in einer Niederschrift festgehalten werden. Eine Kopie der Beschlüsse ist sämtlichen GesellschafterInnen per einen eingeschriebenen Brief zuzusenden (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1071).

Grundsätzlich sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung alle, auch nicht stimmberechtigten GesellschafterInnen berechtigt. Stimmberechtigt sind die im Firmenbuch eingetragenen GesellschafterInnen. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Gemäß § 39 GmbHG sind Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit abgegebener Stimmen gefasst, außer im Gesellschaftsvertrag ist eine höhere Mehrheit festgelegt. Darüber hinaus können Beschlüsse von Entscheidungen bestimmter GesellschafterInnen abhängig gemacht werden (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1072). Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können aus mehreren Gründen angefochten werden. Eine formelle Anfechtungsmöglichkeit besteht, wenn der Beschluss „nach dem GmbHG oder dem Gesellschaftsvertrag nicht zustande gekommen“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1079) ist. Materielle Anfechtungsgründe liegen vor, wenn Beschlussinhalte zwingende Gesetze oder den Gesellschaftsvertrag verletzen. Die Anfechtung muss binnen eines Monats ab dem Tag der Absendung der Kopie des Protokolls erhoben werden (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1080).

b) Geschäftsführung

Eine GmbH hat eine/einen oder mehrere GeschäftsführerInnen. Die Zahl der GeschäftsführerInnen und etwaige Qualifikationsanforderungen können im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. GeschäftsführerInnen werden durch den Gesellschafterbeschluss in der Generalversammlung oder mittels schriftlicher Abstimmung bestellt. Die Bestellung von Geschäftsführe-

rInnen muss in das Firmenbuch eingetragen werden (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1016).

Auch GesellschafterInnen können, nur solange sie an der Gesellschaft beteiligt sind, zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin bestellt werden. Hierbei handelt es sich um sogenannte Gesellschafter - GeschäftsführerInnen. Für sie können im Gesellschaftsvertrag Möglichkeiten vorgesehen werden, die sie gegen Abberufung absichern, wie beispielsweise Sonderrecht auf Geschäftsführung, Beschränkung der Abberufungsmöglichkeit auf einige wichtige Gründe usw. (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1017).

Die Bestellung zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin kann zeitlich begrenzt oder unbefristet sein. Verstößt die Bestellung zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin gegen gesetzliche Bestimmungen oder erfolgt sie nicht durch die Generalversammlung, so ist sie unwirksam. Gemäß § 15 a GmbHG kann das Gericht in den Fällen, wenn zur Vertretung der Gesellschaft notwendigen GeschäftsführerInnen fehlen oder keine/keiner der GeschäftsführerInnen ihren Wohnsitz im Inland hat, auf Ansuchen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin einen/eine NotgeschäftsführerIn bestellen (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1020).

Der/die GeschäftsführerIn kann durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der GesellschafterInnen jederzeit abberufen werden. Grundsätzlich bedarf die Abberufung keiner Gründe. Allerdings ist die Abberufung rechtswidrig, „wenn sie gegen die Treuepflicht gegenüber einem Mitgesellschafter-Geschäftsführer verstößt“ (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1023).

Die Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin können im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Diese Kompetenzen können durch Weisungen der Generalversammlung bzw. des Aufsichtsrates und durch Zustimmungspflicht der Organe der Gesellschaft beschränkt werden:

„(...) so fallen z.B. alle ungewöhnlichen Maßnahmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Liegt eine solche Maßnahme im Interesse der Gesellschaft, so haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung die Maßnahme zur Genehmigung vorzulegen.“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1030).

Grundsätzlich sind GesellschafterInnen berechtigt, in jedem Bereich der Geschäftsführung dem/der GeschäftsführerIn Weisungen zu erteilen, außer im Gesellschaftsvertrag wurden weisungsfreie Bereiche der Geschäftsführung festgelegt (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1030).

Gemäß § 18 Abs. 1 GmbHG wird die Gesellschaft durch GeschäftsführerInnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. GeschäftsführerInnen dürfen nicht in ihrer Vertretungsmacht beschränkt werden (vgl. § 20 GmbHG). Im Gesellschaftsvertrag kann eine von der Normalregelung abweichende Vertretung festgelegt werden. Möglich ist beispielsweise eine Vertretung durch zwei GeschäftsführerInnen oder eine gemischte Vertretung, bei der die Gesellschaft durch einen/eine GeschäftsführerIn und einen/eine ProkuristIn vertreten wird (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1039).

Insihgeschäfte sind aufgrund des Interessenkonflikts grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind Fälle, wenn dadurch der Gesellschaft kein Schaden entsteht. Darüber hinaus haben GeschäftsführerInnen einer GmbH die Wettbewerbsvorschriften zu beachten. Gemäß § 24 GmbHG dürfen GeschäftsführerInnen nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft im gleichen Geschäftszweig Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen. Darüber hinaus können sie sich nicht bei einer anderen Gesellschaft aus dem gleichen Geschäftszweig als GesellschafterIn beteiligen oder Mitglied eines Organs dieser Gesellschaft werden (vgl. § 24 GmbHG). Im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsverbot entsteht für GeschäftsführerInnen eine Geheimhaltungspflicht:

„Die Pflicht zur Verschwiegenheit dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer an, sofern sie das Weiterkommen des Geschäftsführers nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Das Wettbewerbsverbot endet hingegen mit dem Ende der Geschäftsführerstellung, sofern nicht anderes vereinbart ist.“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1045)

c) Aufsichtsrat

Im Unterschied zu anderen Organen der GmbH ist der Aufsichtsrat ein fakultatives Organ. Gesellschaftsvertraglich kann festgelegt werden, dass die Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates der Generalversammlung vorbehalten bleibt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, in folgenden Fällen ein Aufsichtsrat zu bestellen:

- wenn die Gesellschaft mehr als fünfzig GesellschafterInnen hat und das Stammkapital 70.000 Euro übersteigt;
- wenn die Gesellschaft mehr als dreihundert ArbeitnehmerInnen hat;
- wenn die GmbH eine persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft ist und gemeinsam mit ihr mehr als dreihundert ArbeitnehmerInnen aufweist;
- Organe zur Vertretung der ArbeitnehmerInnen einer grenzüberschreitend gebildeten GmbH das Recht haben, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen, zu bestellen oder deren Bestellung abzulehnen;
- wenn die GmbH eine Aktiengesellschaft, aufsichtsratspflichtige GmbH oder GmbH unter Leitung einer aufsichtsratspflichtigen Kapitalgesellschaft einheitlich leitet oder mit mehr als 50% daran beteiligt ist (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1054);

Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt oder von einer einzelnen GesellschafterIn entsendet. Auch von der Belegschaft entsendete ArbeitnehmervertreterInnen können Mitglieder des Aufsichtsrates werden. Mitglieder des Aufsichtsrates können nur natürliche Personen sein. Nach § 30 GmbHG muss der Aufsichtsrat mindestens drei Mitglieder haben, wobei eine höhere Zahl von Mitgliedern im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden kann (ebd.).

Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Beschluss von GesellschafterInnen für eine zeitlich begrenzte Funktionsperiode gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Gesellschafterbeschluss mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen werden. Doch im Gesellschaftsvertrag kann eine andere

Mehrheit festgesetzt werden. Gemäß § 30 GmbHG kann das Gericht auf Antrag der Mitglieder, deren Anteil am Stammkapital gemeinsam 10% ausmacht, ein Mitglied des Aufsichtsrates abberufen. Darüber hinaus kann den GesellschafterInnen oder InhaberInnen bestimmter Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag ein Recht eingeräumt werden, Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsenden. Von diesem Recht können allerdings nur InhaberInnen vinkulierter Geschäftsanteile Gebrauch machen. Wenn die vertraglich geregelten Voraussetzungen zur Entsendung nicht mehr gültig sind, kann das entsandte Aufsichtsratsmitglied gemäß § 30c durch Gesellschafterbeschluss mit Stimmenmehrheit abberufen werden. Die Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds kann auch durch ein Gericht erfolgen, wenn dem Aufsichtsrat länger als drei Monate zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl fehlt. Dies erfolgt auf Antrag der Geschäftsführer (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1057).

Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich GeschäftsführerInnen, VertreterInnen der Geschäftsführung oder Angestellte der GmbH sein. Nur für einen begrenzten Zeitraum können Mitglieder des Aufsichtsrates mit Gesellschafterbeschluss zu Vertretern des verhinderten Geschäftsführers bestimmt werden. In dieser Zeit sind sie kein Mitglied des Aufsichtsrates. Die Anmeldung der Neubestellung oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ins Firmenbuch liegt in der Verantwortung der GeschäftsführerInnen (ebd.).

Aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind ein Vorsitzender und mindestens ein/eine StellvertreterIn zu bestellen. Darüber hinaus können aus Mitgliedern des Aufsichtsrates ein oder mehrere Ausschüsse bestellt werden. Die wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Kontrolle der Geschäftsführung. Nach § 30i GmbHG ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, mindestens viermal im Jahr Sitzungen abzuhalten. Der Aufsichtsrat hat das Recht vom Vorstand jederzeit Berichte anzufordern und in die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Gewinnvorschlag des Vorstandes zu prüfen und darüber die Generalversammlung zu verständigen (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1061).

d) Prüfungsausschuss

Gemäß § 30g Abs. 4a GmbHG sind aufsichtsratspflichtige große Gesellschaften verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Gesetzlich wird verlangt, „dass dem Ausschuss ein unabhängiger Finanzexperte aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder angehört, der über ausreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung verfügt, um den Anforderungen der Gesellschaft zu entsprechen“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:686). Darüber hinaus wird gesetzlich verlangt, dass eine Person, die „in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter (§ 80 AktG) oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war, den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist“ (§ 30g, Abs. 4a S 6), die Funktion des/der Finanzexperten/Finanzexpertin oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht

ausüben darf. Mit dieser Regelung bezweckt der Gesetzgeber, die Unvoreingenommenheit der PrüferInnen zu gewährleisten (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:687).

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in Abs. 4a aufgelistet. Zu seinen zentralen Aufgaben gehören die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie die Überwachung der Abschlussprüfung usw. (vgl. § 30g, Abs. 4a). Der Prüfungsausschuss hat innerhalb eines Geschäftsjahres zumindest zwei Sitzungen abzuhalten. Wenn auf der Tagesordnung der Sitzung die Prüfung des Jahresabschlusses steht, so hat dieser Sitzung der Abschlussprüfer beizuwohnen (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:687).

5.2.3 Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ein Rechtssubjekt und hat ihre eigene Rechtspersönlichkeit. Daraus ergibt sich das Trennungsprinzip, das besagt, dass die Gesellschaft und GesellschafterInnen sowie das Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen der GesellschafterInnen getrennt voneinander zu betrachten sind (vgl. Gruber/Harrer 2014:1114).

„Die Gesellschafter können daher grundsätzlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht haftbar gemacht werden und umgekehrt haftet die Gesellschaft nicht für private Verbindlichkeiten der Gesellschafter.“ (Gruber/Harrer 2014:1114)

Die Verpflichtung der GesellschafterInnen besteht darin, die jeweils übernommenen Stammeinlagen an die Gesellschaft zu leisten (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:980). Bis zur vollständigen Aufbringung aller Stammeinlagen besteht für sämtliche GesellschafterInnen eine sogenannte Ausfallhaftung, „d.h. dass der Gesellschafter subsidiär für die volle Einzahlung des ganzen Stammkapitals haftet“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:983). In der Literatur wird die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ als irreführend charakterisiert, denn grundsätzlich haftet die Gesellschaft gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft uneingeschränkt.

GeschäftsführerInnen können nur für eigenes schuldhaftes Verhalten haftbar gemacht werden. GeschäftsführerInnen haften grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft, aber nicht gegenüber einzelne GesellschafterInnen oder Gläubiger (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1049):

„Aus den §§ 10, 25 und 48 GmbHG ist abzuleiten, dass die Geschäftsführer nur gegenüber der GmbH haften, nicht hingegen gegenüber den Gesellschaftern.“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1051)

Eine unmittelbare Haftung von GeschäftsführerInnen gegenüber Gläubigern entsteht gemäß § 56 Abs. 3 GmbHG dann, wenn „der Nachweis der Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern oder die Erklärung über das Ergebnis des Aufgebotsverfahrens falsch“ (§ 56 GmbHG Abs. 3) ist. Einen weiteren Fall der unmittelbaren Haftung des/der GeschäftsführerIn gegenüber Gläubigern beschreibt § 64 GmbHG, wenn sie die Anmeldung der Einforderung von Einzahlungen auf das Kapital unterlassen haben (vgl. § 64 GmbHG). Wenn der Gesellschaft Schäden aus unrechtmäßig abgeschlossenen Rechtsgeschäften entstehen, können sie auf Schadenersatz verklagt werden (vgl. § 25. Abs. 4).

„Die Rechtswidrigkeit einer Geschäftsführungsmaßnahme kann sich aus einem Verstoß gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht, aus dem GmbHG oder anderen Rechtsvorschriften ergeben. Hervorzuheben ist die Pflicht zur fachlich einwandfreien Leitung der Gesellschaft, die auch die Leitung und Überwachung von Tochtergesellschaften umfasst.“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1048)

In bestimmten Fällen besteht für GeschäftsführerInnen Schadenersatzpflicht, wenn beispielsweise Gesellschaftsvermögen gegen Bestimmungen des GmbHG und Gesellschaftsvertrages verteilt wird durch Zurückzahlung von Stammeinlagen bzw. Nachschüsse an GesellschafterInnen oder durch Auszahlung von Zinsen und Gewinnanteile. Auch bei Tötigung von Zahlungen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der/die GeschäftsführerIn zum Schadenersatz verpflichtet werden (vgl. § 25 Abs. 3 GmbHG). Doch falls im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder einem Beirat Weisungsbefugnisse gewährt wurden, „wirkt eine wirksame Weisung (...) haftungsbefreiend, sofern der Ersatz nicht zur Befriedigung der Gläubiger notwendig ist“ (Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1050).

Für Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die gleichen Haftungsvorschriften wie für GeschäftsführerInnen. „Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit Geschäftsführern zum Ersatze eines Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesem zur ungeteilten Hand.“ (§ 33 Abs. 2 GmbHG)

5.3 Das Recht der Kapitalgesellschaften in Russland

Die Ursprünge des Rechts der Kapitalgesellschaften in Russland gehen bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurück, in die Zeit des zaristischen Russlands. Bereits in dieser Zeit existierten ausgeprägte Formen der Aktiengesellschaft. Das Recht der Kapitalgesellschaften war daher „mit dem Aktienrecht weitgehend identisch“ (Göckeritz/Wedde 2009:12). Im Erlass vom 1. August 1805 legte Zar Alexander I. fest, „dass als Haftungsmasse allein das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung steht“ (Primaczenko 2007:4). Die in dieser Zeit gegründeten Gesellschaften waren Handelskompagnien und ähnelten in ihren Grundzügen ihren kontinentaleuropäischen Vorbildern. Gründe hierfür liegen darin, dass das zaristische Aktienrecht sich von Anfang an nach kontinentaleuropäischem Rechtskreis richtete. Auch die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorgenommene Novellierung des Aktiengesetzes orientierte sich stark an westeuropäischen Vorbildern, besonders am deutschen Recht (vgl. Primaczenko 2007:5). Trotz allem blieb die Aktiengesellschaft in Russland die einzige Form von Kapitalgesellschaften in dieser Zeit:

„Interessant ist, dass das russische Recht keine GmbH nach deutschem Recht kannte. Die Befürworter der Übernahme des deutschen Konzepts der GmbH konnten sich im Gesetzgebungsverfahren zum Zivilgesetzbuch nicht durchsetzen.“ (Primaczenko 2007:5)

Mit der Revolution von 1917 begann die schrittweise Verstaatlichung von Unternehmen und Gesellschaften. Die Phase der Neuen Ökonomischen Politik (NEP) der zwanziger Jahre sorgte für eine Entspannung der Lage und für eine kurze Liberalisierung. Das sowjetische Regime griff auf das zaristische Aktienrecht zurück und übernahm die Rechtsform der Aktiengesellschaft, die aber nur in sehr restriktiver Form zugelassen wurde. Während dieser Phase tauchte erstmals der Begriff der GmbH in dem neuen, reformierten Zivilgesetzbuch von 1922 auf. Nach der kurzen NEP-Phase wurde die Verstaatlichung wieder verstärkt vorangetrieben. Das Aktienrecht wurde aufgehoben und somit verlor das Gesellschaftsrecht zunehmend an Bedeutung. Gesetzlich erlaubt waren nur noch staatliche Unternehmen und Genossenschaften (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:12, Primaczenko 2007:6).

Mit dem einsetzenden Transformationsprozess begann Russland langsam ein Gesellschaftsrecht komplett neu aufzubauen, wobei ausländische Gesetzgebungen zu Rate gezogen wurden und als Orientierung dienten. Wie auch im 19. Jahrhundert wurde dabei das kontinentaleuropäische Recht bevorzugt herangezogen:

„Die Optierung für ein kontinentaleuropäisches Modell war für Russland historisch-kulturell folgerichtig und warf keine tieferen Verständnisprobleme auf.“ (Heeg 2003:23)

Doch die Anlehnung an das kontinentaleuropäische Modell war angesichts der Kritik von amerikanischen Beratern kein Selbstverständnis. Kritiker bemängelten, das kontinentaleuropäische Modell „passe nicht zu der Vitalität der *emerging economy* Russlands und sei wenig geeignet den immensen Kapitalisierungsbedürfnissen russischer Gesellschaften im Weltmaßstab zu genügen“ (Heeg 2003:24; Hervorhebungen im Original). Gemäß dieser Kritik wurde

der Entwurf des Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ stark an das amerikanische Gesellschaftsrecht angelehnt, das 1996 in Kraft getreten ist (vgl. Heeg 2003:24).

In der Gesetzgebung der UdSSR zu den Joint Ventures wurden die ersten Vorformen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschrieben. Auf Unionsebene wurde 1990 eine Verordnung über Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen, „die sich stark am deutschen Recht orientierte“ (Göckeritz/Wedde 2009:12). Mit diesem Schritt wurde in der Russischen Föderation die GmbH erstmals als eine eigenständige Kapitalgesellschaftsform eingeführt und kodifikatorisch streng von der AG getrennt. Doch nach dem bald danach erfolgten Zusammenbruch der Sowjetunion wurde die Verordnung von neuen Regelungen der RFSFR über Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit ersetzt. Mit dem 1995 in Kraft getretenen ersten Teil der ZGB wurde dann eine gesetzliche Grundlage für die Gründung einer Gesellschaft geschaffen. Es enthält grundlegende Regelungen zu juristischen Personen, zur Rechtspersönlichkeit, Gründung und Haftung der OOO. Im Jahre 1998 trat schließlich das Gesetz „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (Закон «Об обществах с ограниченной ответственностью») in Kraft, das sich im wesentlichen am deutschen GmbHG orientierte (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:12).

Das russische GmbH-Recht basiert somit auf zwei Rechtsquellen: einerseits auf dem Zivilgesetzbuch und andererseits auf dem Gesetz „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Begründet wird diese Zweiteilung der Rechtsquellen damit, dass mit dem ZGB der russische Gesetzgeber auf die schnelle Rechtsgrundlagen zu allen Rechtsformen der Kapitalgesellschaften zu schaffen versuchte, worauf ins Detail gehende Regelungen in Sondergesetzen folgten. Doch das Verhältnis zwischen diesen beiden Gesetzen bleibt bis heute unklar:

„Einerseits deutet Art 3. Pkt. 2 ZGB auf einen Vorrang des ZGB im Zivilrecht hin, der sich allerdings nicht formal aus dem Rang ableiten kann; das ZGB ist ebenso einfaches Gesetz wie das Gesetz zur OOO. Systematische Gründe sprechen andererseits für einen Vorrang des OOO-Gesetzes aufgrund Spezialität.“ (Göckeritz/Wedde 2009:13)

Neben diesen zwei Rechtsquellen gibt es noch weitere Gesetze, die für die Tätigkeit der OOO relevant sind. Von besonderer Bedeutung ist das Registrierungsgesetz, in dem Fragen bezüglich der Registrierung einer OOO geregelt werden. Zusätzlich sind untergesetzliche Akte zu nennen, die in der Praxis auf OOO angewendet werden (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:13).

Nach russischem Recht können sowohl natürliche Personen als auch juristischen Personen unternehmerisch tätig werden. Natürliche Personen können als EinzelunternehmerInnen oder als nichtrechtsfähiger Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen wie beispielsweise ein Bauernhof am Erwerbsleben teilnehmen. Die meisten von der Gesetzgebung geregelten Organisationsformen betreffen allerdings juristische Personen (vgl. Lapteva W.W. 2006:44). Juristische Personen werden „durch das Vorhandensein eines Sondervermögens, das Handeln im eigenen Namen, ihre vermögensrechtliche Haftung sowie eine zivile Rechts- und Parteifähigkeit“ (Resch 2006:89) charakterisiert.

In der russischen Gesetzgebung wird bei juristischen Personen grundsätzlich zwischen gewerblichen Organisationen und nicht gewerblichen Organisationen unterschieden (bzw. kommerzielle und nicht kommerzielle Organisationen). Der Zweck von gewerblichen Organisationen ist die Erzielung von Gewinn, der unter Gründern ausgeschüttet wird. Außerdem sind gewerbliche Organisationen berechtigt, beliebige vom Gesetz nicht verbotene Tätigkeiten auszuüben³. Bei nichtkommerziellen Organisationen fehlen die Gewinnerzielungsabsichten. Sie dürfen nur die Tätigkeiten ausüben, die ihren Zielen entsprechen. Obwohl nicht kommerzielle Organisationen ebenfalls unternehmerisch tätig werden dürfen, „sind sie als Rechtsträger für unternehmerische Betätigungen aufgrund des Gewinnausschüttungsverbots und der eingeschränkten Rechtsfähigkeit generell ungeeignet“ (Resch 2006:89). Zu den nicht kommerziell tätigen Gesellschaften werden vor allem Genossenschaften und Vereinigungen gezählt.

Bei gewerblichen juristischen Personen werden folgende Organisations- und Rechtsformen unterschieden⁴:

Name	Begriff
Vollgesellschaft	eine Gesellschaft, deren GesellschafterInnen gemäß den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen eine unternehmerische Tätigkeit im Namen der Gesellschaft ausüben und für deren Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen haften
Gesellschaft auf Vertrauen (Kommanditgesellschaft)	eine Gesellschaft, die neben GesellschafterInnen, die eine unternehmerische Tätigkeit im Namen der Gesellschaft ausüben und für deren Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen haften (Vollgesellschaft), mindestens einen/eine GesellschafterIn mit auf dessen Einlage beschränkter Haftung für Verbindlichkeiten hat, der sich nicht an der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft beteiligt
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO)	eine Gesellschaft, deren Satzungskapital in Anteile aufgeteilt ist, wobei die GesellschafterInnen dieser Gesellschaft nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften und das Risiko von Verlusten nur bis zur Höhe der ihnen gehörenden Anteile tragen
Gesellschaft mit erweiterter Haftung	eine Gesellschaft, deren Satzungskapital in Anteil aufgeteilt ist, wobei die GesellschafterInnen dieser Gesellschaft die solidarische erweiterte Haftung für Verbindlichkeiten der

³ <http://www.beiten-burkhardt.com/de/component/attachments/download/3810>, S. 13 (abgerufen am 01.06.2016)

⁴ ebd.

	Gesellschaft übernehmen und mit ihrem Vermögen proportional zum Wert ihrer Anteile in einer für alle gleichen Höhe haften
Aktiengesellschaft (AO)	eine Gesellschaft, deren Satzungskapital auf eine bestimmte Anzahl von Aktien aufgeteilt ist, wobei die Aktionäre nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften und das Risiko von Verlusten nur bis zur Höhe der ihnen gehörenden Aktien tragen
Produktionsgesellschaft	eine Vereinigung natürlicher Personen zur gemeinsamen Ausübung einer Produktionstätigkeit und sonstigen Geschäftstätigkeit aufgrund der Mitgliedschaft und persönlichen Arbeitsbeteiligung und sonstigen Beteiligungen sowie Vereinigungen der Vermögenseinlagen ihrer Mitglieder
Unitarunternehmen	in dieser Rechtsform werden staatliche und kommunale Unternehmen gegründet

5.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Russland

5.4.1 Gründung einer OOO

Eine OOO kann einen/eine oder mehrere GesellschafterInnen haben. Als GesellschafterIn können sowohl natürliche als auch juristische Personen auftreten. Allerdings darf laut Artikel 7 des OOO- Gesetzes eine Einmann-Gesellschaft nicht als alleiniger Gründer einer OOO auftreten. Durch diese Regelung sollen undurchsichtige Strukturen vorgebeugt werden, was allerdings in der Praxis als lästig wahrgenommen wird:

„Die Effizienz der Regelung im Kampf gegen unlautere Unternehmen kann mit guten Gründen bezweifelt werden. Unklar sind zudem die Sanktionen für eine Verletzung dieser Pflicht.“ (Göckeritz/Wedde 2009:16)

Eine OOO darf allerdings höchstens fünfzig GesellschafterInnen haben. Sobald diese Zahl überschritten wird, muss die OOO binnen eines Jahres in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Wenn keine Umwandlung stattfindet oder die Zahl von GesellschafterInnen nicht herabgesetzt wird, muss die Gesellschaft auf gerichtlichem Wege liquidiert werden (vgl. Resch 2006:111). Mit Ausnahme einiger strategischer Branchen gelten für AusländerInnen keine allgemeinen Beschränkungen bei der Beteiligung an einer russischen OOO. Das Mindestkapital der OOO beträgt 10.000 Rubel. Seit der Novellierung vom 1. Juli 2014 ist die Forderung weggefallen, „dass mindestens die Hälfte des Stammkapitals vor der staatlichen

Registrierung eingezahlt werden muss.“⁵ Durch diese Neuerung wurde der Gründungsprozess der OOO vereinfacht und beschleunigt. Allerdings wurde die Frist für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals von einem Jahr auf 4 Monate ab der staatlichen Registrierung reduziert, um mögliche Missbräuche und Benachteiligung von Gläubigern vorzubeugen. Gesetzlich wird außerdem gefordert, dass bei der Gründung der OOO Einlagen in das Stammkapital bis zum Betrag des gesetzlichen Mindestkapitals in Geld eingezahlt werden müssen, wobei Sacheinlagen auch weiterhin möglich sind. Hierbei ist zu beachten, dass einzubringende Sachen zunächst von einem unabhängigen Gutachter bewertet werden müssen.⁶

Gemäß Art. 8 Pkt. 1 des OOO-Gesetzes erfolgt die Registrierung innerhalb von fünf Werktagen und ist im internationalen Vergleich relativ lang. Die Registrierung umfasst mehrere Etappen. Zunächst sind Zweck und rechtliche Rahmen der OOO vertraglich festzulegen. Hierbei mussten bis 30.06.2009 zwei Gründungsdokumente, Satzung und Gründungsvertrag, abgeschlossen werden. Die Existenz von zwei Gründungsdokumenten sorgte häufig für Missverständnisse, weil ihre Änderung unterschiedliche Mehrheiten erforderte. Auch nach der Reform von 2009 sind beide Gründungsdokumente abzuschließen, allerdings spielt der Gründungsvertrag nach Artikel 89 ZGB und Artikel 12 des OOO-Gesetzes nun mehr in der Gründungsphase eine Rolle (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:17). Der Gründungsvertrag ist schriftlich abzuschließen und „muss insbesondere Angaben zu den Geschäftsanteilen enthalten, die sodann in das Register übertragen werden“ (Göckeritz/Wedde 2009:17). Im Falle einer Einpersonen-Gründung ist nur die Errichtung einer Satzung notwendig. Allerdings sollte bei Eintritt weiterer GesellschafterInnen der Abschluss eines Gründungsvertrages nachgeholt werden (vgl. Lapteva W.W. 2006:106).

Im nächsten Schritt beantragen die GesellschafterInnen im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen die Registrierung der OOO. Die zuständige Behörde dafür ist die Steuerbehörde am Sitz der OOO. Hier erfolgt die Registrierung der OOO als juristische Person. Danach erfolgen die Anmeldung bei unterschiedlichen Fonds, beim Statistikamt und die Fertigung eines Rundstempels. Mit der Eröffnung von Konto gilt die OOO als operativ tätig. Eine OOO ist dokumentationspflichtig, ihr Exekutivorgan ist verpflichtet eine Gesellschafterliste zu führen und vom Gesetz vorgeschriebene Dokumente aufzubewahren (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:19).

Als Gründungsdokument einer OOO gilt nun einzig die Satzung. Sie muss Angaben zu Firma, Sitz, Stammkapital, Regelungen zu den Organen, Rechten und Pflichten der GesellschafterInnen, zum Austritt, Übertragung usw. enthalten. Als Sitz einer OOO gilt der Ort ihrer staatlichen Registrierung, eine OOO darf ihren Sitz nur innerhalb der Russischen Föderation haben. Nach Artikel 4 des OOO-Gesetzes muss die Firma die Rechtsform beinhalten. Hierbei wird zwischen der kurzen (OOO) und der langen Form (Общество с ограниченной ответ-

⁵ http://www.cms-hs.com/Zivilrechtsreform_Russland_0914 (abgerufen am 25.05.2016)

⁶ vgl. ebd.

СТВЕННОСТЬЮ) unterschieden (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:18). Die Satzung wird im russischen Recht streng geregelt:

„Abweichungen vom Gesetz sind in der Satzung nur zulässig, wenn das Gesetz diese Möglichkeit dazu einräumt oder ersichtlich keine abschließende Regelung enthält.“ (Göckeritz/Wedde 2009:17)

5.4.2 Organe der OOO

Vom Gesetzgeber zwingend vorgeschriebene Organe der OOO sind die Gesellschafterversammlung als Willensbildungsorgan und das Exekutivorgan, das die laufenden Geschäfte der Gesellschaft leitet. Das Exekutivorgan ist das geschäftsführende Organ der OOO. Es kann entweder aus einem/einer GeschäftsführerIn oder aus einem Vorstand mit mehreren Personen bestehen. Darüber hinaus kann gemäß Artikel 32 des Gesetzes „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ fakultativ ein Direktorenrat (auch Aufsichtsrat) (совет директоров) berufen werden (vgl. Lapteva W.W. 2006:108).

a) Gesellschafterversammlung

Nach Artikel 32 des OOO-Gesetzes ist die Gesellschafterversammlung das höchste Organ der OOO. Das Gesetz unterscheidet Aufgaben, die zwingend in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen. Laut Artikel 33 des OOO-Gesetzes gehören vor allem die Fragen der Satzungsänderung und die Wahl von Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. der Revisionskommission in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:26). Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr zwischen zwei und vier Monaten nach dem Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann jederzeit abgehalten werden. Sie kann auf Initiative des Exekutivorgans, des Direktorenrats oder der Revisionskommission, sowie von GesellschafterInnen mit mehr als 10% der Anteile einberufen werden. In welchen Fällen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden soll, kann in der Satzung festgelegt werden (vgl. Lapteva W.W. 2006:108).

Nach Artikel 36 beträgt die Frist zur Einberufung 30 Tage. Diese Frist kann allerdings von der Satzung verkürzt werden. Die Einberufung einer Generalversammlung ist im Gesetz streng geregelt. Wenn eine Versammlung unter Verletzung des Ladungsverfahrens einberufen wird, gilt sie nur dann als beschlussfähig, wenn alle GesellschafterInnen zustimmen. Die Gesellschafterversammlung wird normalerweise vom Exekutivorgan eröffnet und protokolliert (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:16).

Nach Artikel 37 des OOO-Gesetzes werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für bestimmte Fragen kann in der Satzung eine erhöhte Mehrheit vorgesehen werden, allerdings darf sie nicht herabgesetzt werden. Bei einigen Fragen wie z.B. Änderung der Satzung oder der Kapitalhöhe ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Einstimmigkeit ist bei besonders wichtigen Fragen wie Liquidation oder Reorganisation der Gesellschaft erforderlich. Die Stimmenzahl ergibt sich aus Anteilen, wobei in der Satzung eine andere Gewich-

tung von Stimmen festgelegt werden kann. Grundsätzlich wird die Mehrheit „von der Gesamtzahl der Gesellschafter und nicht nur der anwesenden Gesellschafter gebildet. Damit gibt es ein faktisches Quorum“ (Göckeritz/Wedde 2009:27).

Für die Gesellschafterversammlung besteht eine Möglichkeit der Fernabstimmung. Daraus „ausgeschlossen ist lediglich die Bestätigung des Jahresabschlusses, sodass zumindest einmal im Jahr eine Präsenzversammlung stattfinden muss“ (Göckeritz/Wedde 2009:27). Nach Artikel 37 Pkt. 6 ist das Protokoll der Gesellschafterversammlung innerhalb von 10 Tagen nach seiner Anfertigung den GesellschafterInnen zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können binnen 2 Monate nach der Versammlung von GesellschafterInnen, die dagegen gestimmt haben oder bei der Abstimmung nicht anwesend waren, gerichtlich angefochten werden (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:27).

b) Geschäftsführung / Exekutivorgan

Nach dem OOO-Gesetz ist unter Exekutivorgan das geschäftsführende Organ der OOO zu verstehen. Mitglieder des Exekutivorgans können eine oder mehrere natürliche Personen sein, die nicht unbedingt GesellschafterInnen sein müssen. Gemäß Artikel 33 Pkt. 2 wird das Exekutivorgan von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, außer der Direktorenrat wurde mit dieser Aufgabe betraut. Ein/Eine AlleingeschäftsführerIn wird in Russland als Generaldirektor bezeichnet, der die Geschäfte der OOO führt und die Gesellschaft nach außen vertritt. Hierbei ist anzumerken, dass das russische Recht nicht klar zwischen Geschäftsführung und Vertretung unterscheidet (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:28).

Unter die Kompetenz des Exekutivorgans fallen vor allem die Verwaltung der laufenden Tätigkeit der Gesellschaft, sowie die Beschlussfassung zu Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und des Direktorenrats fallen. Dieses vertritt die Gesellschaft nach außen, handelt im Namen der Gesellschaft und vertritt ihre Interessen.

Bei einem kollektiven Exekutivorgan sind die einzelnen Mitglieder nicht gleichberechtigte GeschäftsführerInnen bzw. Vorstände. In solchen Fällen kann der Vorstand nur neben dem Generaldirektor tätig werden, „der den Vorsitz ausübt und weiterhin einziges Vertretungsorgan der OOO bleibt. Die Mitglieder des Vorstandes werden nur auf Grundlage von Vollmachten tätig“ (Göckeritz/Wedde 2009:28).

Als individuelles Exekutivorgan der Gesellschaft kann grundsätzlich nur eine natürliche Person auftreten. Allerdings lässt das russische Recht die Möglichkeit zu, die Geschäftsführung einer juristischen Person oder einem/einer individuellen EinzelunternehmerIn zu übertragen. Kritiker bemängeln hierbei, dass so eine Möglichkeit zum Missbrauch verleitet. Darüber hinaus können auch kartellrechtlichen Probleme auftreten, wenn eine juristische Person bei mehreren Gesellschaften zugleich die Funktion der Geschäftsführung wahrnimmt. Im Gegensatz zum kollektiven Exekutivorgan handelt das individuelle Exekutivorgan ohne Vollmacht (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:29).

Das russische GmbH-Recht sieht eine klare Hierarchie der Gesellschaftsorgane vor. So übt die Gesellschafterversammlung Kontrolle über die Tätigkeit des Exekutivorgans aus. Die einzelnen Kompetenzen des Exekutivorgans können von GesellschafterInnen in der Satzung festgelegt werden. Um Missbräuche der Vertretungsmacht durch das Exekutivorgan zu verhindern, hat der Gesetzgeber für sogenannte Interessiertheitsgeschäfte und Großgeschäfte die Beschränkung von Kompetenzen des Exekutivorgans vorgesehen. Der Abschluss dieser Geschäfte durch das Exekutivorgan bedarf gemäß Artikel 45 und 46 der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Direktorenrates (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:29).

c) Aufsichtsrat (Direktorenrat)

In der russischen Gesetzgebung werden die Begriffe Aufsichtsrat und Direktorenrat synonym verwendet. Die Einrichtung eines Direktorenrates ist nach dem russischen Recht für OOO nicht zwingend. In der Satzung der Gesellschaft kann die Bildung des Direktorenrats vorgesehen werden. „Bei einer Einmann-OOO oder einer konzerngebundenen Gesellschaft wird seine Einrichtung weniger wichtig sein als bei einer OOO mit mehreren Gesellschaftern. Ein Direktorenrat kann aber auch von Nutzen sein, wenn das Exekutivorgan enger kontrolliert werden soll.“ (Göckeritz/Wedde 2009:31)

Bis zur Novellierung des OOO-Gesetzes im Jahre 2009 sind in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates nur wenige Aufgaben gefallen. Darüber hinaus war das Verhältnis des Aufsichtsrates zu der Gesellschafterversammlung gesetzlich nicht klar geregelt. Laut Artikel 32 des russischen OOO-Gesetzes können dem Direktorenrat nun mehrere Kompetenzen übertragen werden, wie beispielsweise Bestellung und Abberufung des Exekutivorgans bzw. der Prüfer, Abschluss von bedeutenden Rechtsgeschäften sowie die Entscheidung über die Grundausrichtung der Gesellschaft (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:31).

Der Direktorenrat wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Beschlüsse des Direktorenrates können ähnlich wie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 43 Pkt. 3 angefochten werden (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:32).

d) Revisionskommission

In einer OOO ist die Revisionskommission ähnlich wie der Aufsichtsrat kein zwingendes Organ. Ab 15 GesellschafterInnen ist die Gesellschaft gemäß Artikel 32 Pkt. 6 des OOO-Gesetzes verpflichtet, eine Revisionskommission zu bestellen. Bei einer geringeren Zahl von GesellschafterInnen ist die Bestellung der Revisionskommission optional. Dabei können auch nicht GesellschafterInnen zu den Mitgliedern der Revisionskommission gewählt werden. Allerdings dürfen Mitglieder der Revisionskommission nicht zugleich einem anderen Organ der Gesellschaft angehören (vgl. Artikel 32 OOO-Gesetz).

Wenn es in der Satzung vorgesehen ist, kann die Aufgaben der Revisionskommission der/die von der Gesellschafterversammlung gewählte unabhängige AbschlussprüferIn übernehmen. Die primäre Aufgabe der Revisionskommission bzw. des Revisors/der Revisorin

besteht in der Prüfung der Bücher. Außerdem ist die Revisionskommission bzw. der/die RevisorIn berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen (vgl. Göckeritz/Wedde 2009:31). „Es besteht aber keine Kompetenz zur wirtschaftlichen Kontrolle der Entscheidungen des Exekutivorgans oder des Direktorenrats.“ (Göckeritz/Wedde 2009:31)

Zu den Aufgaben der Revisionskommission gehört die Kontrolle über die Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft. Die Revisionskommission wird von der Generalversammlung gewählt. Die Arbeitsweise der Revisionskommission der Gesellschaft wird in der Satzung und in internen Dokumenten der Gesellschaft festgehalten (vgl. Lapteva W.W. 2006:109).

5.4.3 Haftung

Eine OOO ist eine juristische Person und haftet gemäß Artikel 2 und Artikel 3 des OOO – Gesetzes für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der OOO für Verbindlichkeiten der GesellschafterInnen sind gemäß Artikel 3 Punkt 2 ausgeschlossen. Auch umgekehrt haften die GesellschafterInnen nicht für die Verbindlichkeiten der OOO und „tragen das Risiko von Verlusten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft nur bis zur Höhe der ihnen gehörenden Anteile“⁷. Falls die GesellschafterInnen ihre Einlagen in das Kapital der Gesellschaften noch nicht eingezahlt haben, so haften sie gesamtschuldnerisch bis zur Höhe der nicht geleisteten Einlage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (ebd).

Gesetzlich sind auch weitere Fälle vorgesehen, in denen GesellschafterInnen aufgrund ihrer Beteiligung am Satzungskapital für Verbindlichkeiten der Gesellschaften haften. So haftet gemäß Artikel 6 die Muttergesellschaft, die berechtigt ist, der Tochtergesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen, „gesamtschuldnerisch mit der Tochtergesellschaft für die von letzterer in Erfüllung solcher Weisungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ (Göckeritz/Wedde 2009:55). Wird die Tochtergesellschaft durch Verschulden der Muttergesellschaft insolvent, haftet die Muttergesellschaft subsidiär für Schulden der Tochtergesellschaft. In diesem Fall sind die GesellschafterInnen der Tochtergesellschaft berechtigt, von der Muttergesellschaft Schadenersatz zu verlangen (vgl. ebd).

Die einzelnen Organe der Gesellschaft haften nur gegenüber der Gesellschaft. So schreibt der Artikel 44 des OOO-Gesetzes vor, dass die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans und des Direktorenrats, sowie das individuelle Exekutivorgan der Gesellschaft bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewissenhaft und im Interesse der Gesellschaft zu handeln haben. Von der Haftung ausgenommen sind Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans bzw. des Direktorenrates, die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben oder überstimmt wurden. Die Gesellschaft bzw. GesellschafterInnen haben das Recht, die verantwortlichen Mitglieder des Exekutivorgans bzw. des Direktorenrats, sowie das individuelle Exekutivorgan auf Schadenersatz zu verklagen (vgl. Artikel 44 OOO-Gesetz).

⁷ <http://www.beiten-burkhardt.com/de/component/attachments/download/3810>, S. 20 (abgerufen am 23.08.2016)

5.5. Unterschiede zwischen österreichischem und russischem GmbH - Recht

In diesem Teil der Arbeit wird auf einige m.E. wesentliche Unterschiede zwischen der GmbH Recht in Österreich und Russland eingegangen. Diese vergleichende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern macht auf einige rechtliche Aspekte aufmerksam, die beim Übersetzungsprozess zu berücksichtigen sind.

5.5.1 Gründungsdokumente

Die Errichtung einer OOO in Russland bedarf der einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Gründung der Gesellschaft. In der Beschlussfassung werden die Ergebnisse der Abstimmung über die Firma, den Sitz, die Höhe des Stammkapitals sowie die Ergebnisse der Wahl von Gesellschaftsorganen festgehalten. Danach schließen die GesellschafterInnen einen Gründungsvertrag ab, in dem die Höhe des Stammkapitals, die Anteile der GesellschafterInnen sowie die Fristen für die Einzahlung von Stammeinlagen festgelegt werden. Gesetzlich gilt der Gründungsvertrag ausdrücklich nicht als Gründungsdokument, sondern nur die Satzung der Gesellschaft (vgl. Artikel 11 und 12 OOO-Gesetz), obwohl er bei der staatlichen Registrierung der GmbH erforderlich ist.

Auch in Österreich beginnt die Errichtung einer GmbH mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Im § 4 des GmbHG ist der Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages festgelegt wie Firma, Sitz, Gegenstand, Stammkapital und Stammeinlagen der GesellschafterInnen. Eine GmbH entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch (vgl. § 2 GmbHG). In Österreich gilt der Gründungsvertrag, auch Satzung genannt, als Gründungsdokument und ist in notarieller Ausfertigung bei der Eintragung in das Firmenbuch einzureichen (vgl. § 9 GmbHG).

5.5.2 Gründung einer GmbH

Die Gründung einer GmbH in Österreich lässt sich in drei Phasen unterteilen: in die Phase der Vorgründungsgesellschaft, der Vorgesellschaft und der rechtsfähigen GmbH. Mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages entsteht die sogenannte Vorgründungsgesellschaft:

„Die Vorgründungsgesellschaft wird als Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesBR) angesehen. Das GmbHG ist in diesem Stadium noch nicht anwendbar. Jeder Gesellschafter kann nach außen vertreten. Die Gesellschafter können für die noch nicht existente GmbH keine Rechte und Pflichten begründen. Es gibt daher auch keinen gesetzlichen Vermögens- und Schuldenübergang auf die GmbH.“⁸

In dieser Phase haften die GesellschafterInnen persönlich und unbeschränkt. Im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung in das Firmenbuch spricht man von einer Vorgesellschaft. Bereits in dieser Phase finden die Bestimmungen des

⁸ <http://mmlaw.at/2016/03/30/gruendung-gmbh-eine-anleitung-fuer-die-praxis/> (abgerufen am 29.09.2016)

GmbHG Anwendung auf die Gesellschaft. Erst mit der Eintragung in das Firmenbuch entsteht die eigentliche GmbH, die dadurch auch rechtsfähig wird. Zuletzt ist das Gewerbe bei der Gewerbebehörde anzumelden und gewerbeberechtigter Geschäftsführer bekanntzugeben.⁹

Im Unterschied zum kontinentaleuropäischen Recht der Kapitalgesellschaften sind in der russischen Gesetzgebung keine „handlungs- und (teil-)rechtsfähige Vorgesellschaften“ (Heeg 2003:96) vorgesehen, was als problematisch eingeschätzt wird. Die GesellschafterInnen haften bereits in der Gründungsphase vor der Eintragung der Gesellschaft unbegrenzt.

„Das theoretisch harte Haftungsregime im Gründungsstadium wird dadurch entscheidend gemildert, dass die Eintragungen in der Praxis außerordentlich zügig vorgenommen werden. Nach dem Grundsatz des Art. 51 Pkt. 2 ZGB existiert vor ihrer Eintragung keine juristische Person, auf deren Konten Zahlungen geleistet werden könnten.“ (Heeg 2003:96)

5.5.3 Stammeinlagen

Die GesellschafterInnen einer russischen OOO müssen die Stammeinlage innerhalb von 4 Monaten nach der staatlichen Registrierung einzahlen, wobei „durch den Gründungsvertrag eine kürzere Frist zur vollständigen Einlagenerbringung oder die sofortige Zahlbarkeit festgelegt werden“ (Heeg 2003:96) kann. Im Gesellschaftsvertrag können Strafen für den Fall vorgesehen werden, wenn GesellschafterInnen ihren Verpflichtungen zur Einzahlung des ausstehenden Stammkapitals nicht nachkommen (vgl. Artikel 16 Pkt. 3 OOO-Gesetz). Auch das österreichische Recht sieht die GesellschafterInnen verpflichtet, „übernommene Stammeinlage in voller Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der von den Gesellschaftern gültig gefassten Beschlüsse einzuzahlen,“ (§ 63 Abs. 1 GmbHG). Diese Zahlungspflicht kann den GesellschafterInnen „weder erlassen noch gestundet werden“ (§ 63 Abs. 3 GmbHG). Für die nicht rechtzeitige Einzahlung von Stammeinlagen können von den GesellschafterInnen Verzugszinsen verlangt werden. Darüber hinaus können im Gesellschaftsvertrag weitere Konventionalstrafen vorgesehen werden (vgl. § 65 Abs. 2 GmbHG). Die Gesellschaft ist berechtigt, dem/der säumigen GesellschafterIn „unter Bestimmung einer Nachfrist für die Einzahlung den Ausschluss aus der Gesellschaft mittels rekommandierten Schreibens“ (§ 66 GmbHG Abs. 1) anzudrohen.

„Nach fruchtlosem Ablaufe der Nachfrist sind die säumigen Gesellschafter durch die Geschäftsführer als ausgeschlossen zu erklären und hievon abermals mittels rekommandierten Schreibens zu benachrichtigen. Mit der Erklärung der Ausschließung ist der Verlust sämtlicher Rechte aus dem Geschäftsanteile, namentlich aller hierauf geleisteten Einzahlungen, verbunden.“ (§ 66 GmbHG Abs. 2)

Unterschiede zwischen Regelungen der beiden Länder bestehen dahingehend, dass in Österreich die GeschäftsführerInnen der Gesellschaft die Einforderung der nicht vollständig eingezahlten Stammeinlage zum Firmenbuch anmelden müssen. Für die durch die Unterlassung der Anmeldung entstandenen Schaden haften die Geschäftsführer persönlich (vgl. § 64 GmbHG).

⁹ vgl. <http://www.lawfirm.at/ctgpk/uploads/Gesellschaft-mit-beschränkter-Haftung.pdf> S. 23. (abgerufen am 29.09.2016)

5.5.4 Nachschusspflicht der GesellschafterInnen

Nach dem russischen Recht kann in der Satzung der Gesellschaft die Verpflichtung der GesellschafterInnen zu Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft vorgesehen werden. Diese Möglichkeit bedarf eines Beschlusses der GesellschafterInnen mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit (vgl. Artikel 27 Pkt. 1 OOO-Gesetz). Dadurch ergibt sich für die GesellschafterInnen eine Nachschusspflicht. Auch in Österreich können im Gesellschaftsvertrag über den Betrag der Stammeinlage hinausgehende Einzahlungen der GesellschafterInnen festgelegt werden. Ähnlich wie im russischen Recht ist die Nachschusspflicht nach dem GmbHG „auf einen nach Verhältnis der Stammeinlagen bestimmten Betrag beschränkt“ (§ 72 Abs. 2 GmbHG). Doch gemäß Artikel 27 des OOO-Gesetzes kann in der Satzung der Gesellschaft bestimmt werden, dass die Nachschusspflicht nicht entsprechend dem Verhältnis der Stammeinlagen der GesellschafterInnen erfolgt, sondern anderen Bestimmungen der Satzung folgt. In Österreich ist diese Beschränkung einzuhalten, denn „ohne diese Beschränkung ist eine die Nachschusspflicht festsetzende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wirkungslos“ (§ 72 Abs. 2 GmbHG).

5.5.5 Aufsichtsrat

Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem österreichischen und dem russischen GmbH-Recht in Bezug auf den Aufsichtsrat. Nach § 30e des österreichischen GmbHG können Aufsichtsratsmitglieder nicht gleichzeitig GeschäftsführerIn der Gesellschaft bzw. ihrer Tochterunternehmen oder Vertreter von GeschäftsführerInnen sein. Nach dem russischen Recht besteht dagegen diese Möglichkeit, allerdings dürfen sie nach Artikel 32 Pkt. 2 Abs. 5 nicht mehr als ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder ausmachen. Darüber hinaus darf das individuelle Exekutivorgan der Gesellschaft nicht den Vorsitz im Aufsichtsrat übernehmen (vgl. Artikel 32 OOO - Gesetz).

Nach österreichischem sowie russischem Recht ist der Aufsichtsrat ein fakultatives Organ, d.h. für seine Errichtung gibt es keine rechtliche Verpflichtung. Doch in Österreich gibt es gesetzliche Vorgaben, die die Installation des Aufsichtsrates erfordern. Für eine GmbH in Österreich ist die Errichtung des Aufsichtsrates obligatorisch, wenn ihr Stammkapital 70.000,- € übersteigt bzw. wenn sie mehr als 50 GesellschafterInnen und 300 ArbeitnehmerInnen aufweist. Ausgenommen aus dieser Regelung sind Gesellschaften, die von Aktiengesellschaften oder aufsichtsratspflichtigen GmbH als Konzern geleitet werden (vgl. Kalss/Nowotny/Schauer 2008:1054). In einer russischen OOO muss der Aufsichtsrat errichtet werden, wenn dies die Satzung der Gesellschaft erfordert.

Im russischen OOO-Gesetz ist keine Mindestzahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorgeschrieben, während nach der österreichischen Gesetzgebung der Aufsichtsrat mindestens drei Mitglieder aufweisen muss. Bei Mitgliedern des Aufsichtsrates wird in Österreich zwischen

Arbeitnehmervertretern und Kapitalvertretern unterschieden. Die Zahl der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach der Zahl der Kapitalvertreter:

„Es gilt die Drittelparität, nach der für je zwei Kapitalvertreter ein Arbeitnehmervertreter zu bestellen ist. Bei einer ungeraden Zahl an Kapitalvertretern ist ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu bestellen. Wenn das Bestellungsrecht wahrgenommen wird, besteht der kleinstmögliche Aufsichtsrat bei mindestens drei Kapitalvertretern und den drittelparitätisch dazu bestellten zwei Arbeitnehmervertretern aus insgesamt fünf Mitgliedern.“¹⁰

Das russische Recht kennt diese Trennung der Aufsichtsratsmitglieder nicht, daher sind im Kontext der OOO die Begriffe „Arbeitnehmervertreter“ und „Kapitalvertreter“ nicht bekannt. Allerdings werden im Artikel 10 des föderalen Gesetzes Nr. 174-FZ „Über autonome Einrichtungen“ vom 3. November 2006, der die Installation des Aufsichtsrates in einer autonomen Einrichtung vorsieht, Vertreter unterschiedlicher Gruppen aufgezählt, die zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt werden können, darunter auch Arbeitnehmervertreter (представители работников в наблюдательном совете) und Kapitalvertreter (представители собственников (или учредителей) в наблюдательном совете).¹¹

5.5.6 Prüfungsausschuss / Revisionskommission

Ein weiterer Unterschied betrifft den Prüfungsausschuss in Österreich bzw. die Revisionskommission in Russland. Ähnlich wie der Aufsichtsrat ist die Bestellung des Prüfungsausschusses in einer österreichischen GmbH und der Revisionskommission in einer russischen OOO fakultativ. Allerdings gibt es in Österreich gesetzliche Vorgaben, die die Bestellung des Prüfungsausschusses erfordern. Gemäß § 30g GmbHG ist die Errichtung des Aufsichtsrates zwingend, wenn „im Sinn des § 189a Z 1 lit. a und lit. d. UGB sowie in aufsichtsratspflichtigen (§ 29) großen Gesellschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs. 3 erster Satz in Verbindung mit Abs. 4 bis 6 UGB) überschritten wird (fünffach große Gesellschaften)“ (§ 30g Abs. 4a GmbHG). In einer russischen OOO ist die Bestellung einer Revisionskommission zwingend, wenn die Gesellschaft über 15 GesellschafterInnen hat (vgl. Artikel 32, Pkt. 6 OOO-Gesetz). Ein Prüfungsausschuss wird aus Mitgliedern des Aufsichtsrates gebildet und ist somit ein Teil (Ausschuss) des Aufsichtsrates. Die Revisionskommission einer OOO ist dagegen ein eigenständiges Organ der Gesellschaft. Darüber hinaus müssen Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen (vgl. § 30g Abs. 4a S 1), während der russische Gesetzgeber keine Anforderungen an Mitglieder der Revisionskommission stellt. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden im § 30g Abs. 4a S 4 GmbHG genau beschrieben, im Unterschied zum russischen Gesetzgeber, der auf die Kompetenzen der Revisionskommission nicht

¹⁰ <https://www.kommunalnet.at/mehrservices/gemeindeorgane-aufsichtsrat/gmbh/rechtliche-grundlagen-ueberblick/zusammensetzung-des-aufsichtsrats.html> (abgerufen am 14.09.2016)

¹¹ <http://base.garant.ru/190157/3/> (abgerufen am 14.09.2016)

eingeht und lediglich vermerkt, dass ihre Funktionen auch ein Abschlussprüfer wahrnehmen kann (vgl. Artikel 32 Pkt. 6 OOO-Gesetz).

5.5.7 Mindeststammkapital der Gesellschaft

Die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben an das Mindestkapital der Kapitalgesellschaften wird im russischen Recht streng geregelt. Das wichtigste Rechtsinstrument zur Kapitalerhaltung ist die zwangsweise Kapitalherabsetzung. Gemäß Artikel 90 Pkt. 4 ZGB ist die OOO verpflichtet das Stammkapital herabzusetzen, wenn nach der Beendigung des zweiten Geschäftsjahres bei einer Unterbilanz der Wert der Reinaktiva unter den Betrag des Stammkapitals sinkt. Die GesellschafterInnen passen somit ihr Stammkapital an das tatsächlich vorhandene Vermögen an. Sollte der Wert der Reinaktiva die Höhe des gesetzlichen Mindeststammkapitals unterschreiten, so ist die Gesellschaft zu liquidieren (vgl. Artikel 90 Pkt. 4 ZGB).

„Nach erklärter Absicht der ZGB-Gesetzesredaktoren sind die in Art. 90 und 99 ZGB vorgesehenen Mechanismen von zentraler Bedeutung für den Schutz der Rechte von Gesellschaftern und Gläubigern.“
(Heeg 2003:67)

Die aus der starken Bindung des Satzungskapitals an das reine Vermögen der Gesellschaft resultierende Verpflichtung zur Kapitalherabsetzung in Unterbilanzsituationen ist umstritten und wird stark kritisiert. Heeg weist darauf hin, dass dabei gesunde und zahlungsfähige Unternehmen zur Sicherung von Gläubigerrechte liquidiert werden (Heeg 2003:91).

Nach dem österreichischen Recht darf das Stammkapital einer GmbH nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe von 35.000,- € herabgesetzt werden (vgl. § 54 GmbHG Abs. 3). „Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 70 Euro herabgesetzt werden.“ (§ 54 GmbHG Abs. 3)

5.5.8 Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft

Nach dem russischen Recht darf die Gesellschaft grundsätzlich nicht Anteile am eigenen Stammkapital erwerben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle, wenn die Veräußerung der Geschäftsanteile an Dritte gemäß der Satzung verboten ist und die übrigen GesellschafterInnen die Anteile nicht übernehmen bzw. wenn für die Veräußerung der Anteile erforderliche satzungsmäßige Zustimmung anderer GesellschafterInnen verweigert wird (vgl. Artikel 23 Pkt. 2). Auch das österreichische Recht verbietet der Gesellschaft den Erwerb und die Pfandnahme eigener Geschäftsanteile. Gestattet wird nur der Erwerb im Exekutionswege, um die Forderungen der Gesellschaft hereinzubringen:

„Auf den unentgeltlichen Erwerb eigener Anteile, auf den Erwerb eigener Anteile im Weg der Gesamtrechtsnachfolge und auf den Erwerb eigener Anteile zur Entschädigung von Minderheitsgesellschaftern sind die entsprechenden, für den Erwerb eigener Aktien geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“ (§ 81 GmbHG)

5.5.9 Übertragung von Geschäftsanteilen

Nach österreichischem Recht sind Geschäftsanteile grundsätzlich „übertragbar und vererblich“ (§ 76 Abs. 1 GmbHG). Zugleich ermöglicht das GmbHG die freie Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen einzuschränken, indem die Übertragung gesellschaftsvertraglich an gewisse Voraussetzungen gebunden wird, wie z.B. die Zustimmung von übrigen GesellschafterInnen (vgl. § 76 Abs. 2 Satz 3). Diese sogenannte Vinkulierung von Geschäftsanteilen hat den Zweck, „das Eindringen unerwünschter Personen in die Gesellschaft zu verhindern (...)“¹² Darüber hinaus kann im Gesellschaftsvertrag ein Aufgriffsrecht vorgesehen werden, das die GesellschafterInnen für den Fall der Veräußerung bzw. Übertragung eines Geschäftsanteils dazu berechtigt, diesen im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen.¹³

Das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft kann die Übertragung des Geschäftsanteils erlauben, wenn die satzungsmäßige Zustimmung von übrigen GesellschafterInnen zur Übertragung verweigert wird, jedoch „wenn ausreichende Gründe für die Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegen und wenn die Übertragung ohne Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter und der Gläubiger erfolgen kann“ (§ 77 GmbHG). Allerdings hat die Gesellschaft das Recht, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der Entscheidung zu melden, „dass sie die Übertragung des betreffenden Geschäftsanteils zu den gleichen Bedingungen an einen anderen von ihr bezeichneten Erwerber gestatte“ (§ 77 GmbHG).

Auch nach dem russischen Recht sind GesellschafterInnen berechtigt, ihre Anteile an andere GesellschafterInnen bzw. an Dritte zu veräußern oder zu verpfänden, vorausgesetzt die Anteile wurden vollständig eingezahlt (vgl. Artikel 21 Pkt. 3 OOO-Gesetz). Die Veräußerung bedarf keiner Zustimmung anderer GesellschafterInnen, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Doch in der Satzung der Gesellschaft kann ein Verbot der Veräußerung von Anteilen an Dritte festgelegt werden. Der russische Gesetzgeber sieht außerdem für den Fall der Veräußerung ein Vorkaufsrecht für die übrigen GesellschafterInnen vor (vgl. Artikel 21 Pkt. 4 OOO-Gesetz), das ebenfalls in die Satzung aufgenommen werden muss. Die Veräußerung der Anteile an die Gesellschaft ist nicht möglich, es sei denn, dass die satzungsmäßig notwendige Zustimmung von übrigen GesellschafterInnen zur Veräußerung an Dritte ausbleibt bzw. sie nicht bereit sind, die Anteile zu übernehmen. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Gesellschafters/der Gesellschafterin seine/ihre Anteile zu übernehmen (vgl. Artikel 23 Pkt. 2 OOO-Gesetz).

¹² <http://www.gmbhrecht.at/gmbh-anteile/beschränkung-übertragbarkeit-gesellschaftsvertrag/> (abgerufen am 20.09.2016)

¹³ <http://www.gmbhrecht.at/gmbh/aufgriffsrecht-gesellschaftsvertrag-heilung-formmangel/> (abgerufen am 20.09.2016)

5.5.10 Austritt eines Gesellschafters

Nach russischem Recht steht GesellschafterInnen ein Austrittrecht auf dem Wege der Veräußerung eigener Geschäftsanteile zu, falls dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt ist. Das Gesetz stellt dabei klar, dass der Austritt sämtlicher GesellschafterInnen bzw. des Alleingesellschafters/der Alleingesellschafterin nicht gestattet ist (vgl. Artikel 26 OOO-Gesetz). Wie bereits erwähnt, kann der/die austrittswillige GesellschafterIn, der/die eigene Geschäftsanteile nicht veräußern kann, von der Gesellschaft die Übernahme seiner/ihrer Anteile verlangen (vgl. Artikel 23 Pkt. 2 OOO-Gesetz). Der Wert des Anteils, der dem/der austrittswilligen GesellschafterIn auszuzahlen ist, richtet sich nach der letzten Bilanz vor dem Austritt (vgl. Artikel 23 Pkt. 4 OOO-Gesetz).

Das Austrittsrecht von GesellschafterInnen nach russischem Recht ist umstritten:

„Bei dem Austrittsrecht des Gesellschafters einer GmbH handelt es sich um das eigentümlichste und umstrittenste Institut des russischen GmbH-Rechts. In der Übergangszeit war das Austrittsrecht in der Aktienordnung Nr. 590 verankert. Mit seiner Festschreibung in Art. 94 ZGB und anschließend in Art. 26 GmbHG wurde das Austrittsrecht zu einem ungewöhnlichen kapitalgesellschaftsrechtlichen Institut ausgebaut.“ (Heeg 2003:242)

Kritiker bemängeln vor allem, dass durch das Austrittsrecht die Kapitalerhaltungsinteressen der Gesellschaft beeinträchtigt werden (vgl. Heeg 2003:49). Seine Auswirkungen könnten von der Insolvenz bis zur Liquidation der Gesellschaft reichen. Dadurch erweist sich diese Rechtsform in Russland als schwach und nicht beständig. „Im freien Austrittsrecht nach dem GmbHG wird ein wesentliches Hindernis gesehen, mit russischen Gesellschaften mbH überhaupt Geschäftsbeziehungen aufzunehmen“ (Heeg 2003:257), weil die Gesellschaft das Sicherheitsbedürfnis der Gläubiger nicht befriedigen kann.

Im österreichischen GmbHG ist der Austritt oder die Kündigung von GesellschafterInnen nicht klar geregelt. Der Austritt kommt nur dann in Frage, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist (vgl. Kalss/Nowotny:1089).

5.5.11 Umgründung

Nach dem russischen Recht darf eine OOO höchstens fünfzig GesellschafterInnen haben. Sollte die Zahl der GesellschafterInnen steigen, so muss sie innerhalb eines Jahres in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Wird die Gesellschaft innerhalb dieser Frist nicht umgewandelt bzw. die Zahl der GesellschafterInnen nicht reduziert, so ist sie zu liquidieren (vgl. Artikel 88 Pkt. 1 ZGB). Das österreichische Recht schreibt keine Beschränkung an Gesellschafterzahl einer GmbH vor. Bei mehr als fünfzig GesellschafterInnen hat die Gesellschaft lediglich einen Aufsichtsrat zu bestellen (vgl. § 29. Abs. 1 GmbHG).

5.5.12 Verbot der Einlagenrückgewähr

Das sogenannte Verbot der Einlagenrückgewähr bedeutet, dass GesellschafterInnen von ihnen geleistete Stammeinlagen nicht zurückverlangen dürfen. GesellschafterInnen haben „nur Anspruch auf den nach dem Jahresabschluss als Überschuss der Aktiven über die Passiven sich ergebenden Bilanzgewinn, soweit dieser nicht aus dem Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der GesellschafterInnen von der Verteilung ausgeschlossen ist“ (§ 82 Abs. 1 GmbHG). Das Verbot der Einlagenrückgewähr ist eine zwingende gesetzliche Bestimmung und kann nicht durch die Satzung oder andere Vereinbarungen zwischen GesellschafterInnen außer Kraft gesetzt werden.¹⁴ Dadurch soll der Gläubigerschutz gewährleistet werden:

„Das Gesellschaftsvermögen soll als einziges Befriedigungsobjekt der Gläubiger vor Schmälerung durch Leistung an Gesellschafter abgesichert werden.“ (Gruber/Harrer 2014:1440)

Rechtsgeschäfte und Gesellschafterbeschlüsse, die gegen § 82 GmbHG verstoßen, sind ungültig. Bei Verletzung dieser Bestimmungen hat die Gesellschaft das Recht auf die Rückerstattung von Zahlungen. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche der Gesellschaft beträgt fünf Jahre, sollte sie nicht beweisen können, „dass der Ersatzpflichtige die Widerrechtlichkeit der Zahlung kannte“ (§ 83 Abs. 5 GmbHG).

Das russische Recht der Kapitalgesellschaften kennt kein allgemeines Verbot der Einlagenrückgewähr. Doch ist dieses Instrument zur Umsetzung der Kapitalerhaltung dem russischen Gesetzgeber nicht unbekannt:

„Vor Inkrafttreten des AktG(R) galt die Aktienordnung RSFSR vom 25.12.1990. Nach Punkt 8 dieser Aktienordnung waren die Aktionäre „nicht berechtigt von der Gesellschaft die Rückzahlung ihrer Einlagen zu fordern“. Es bestand also ein Verbot der Einlagenrückgewähr. Die Gesellschafter konnten Ausnahmen zu diesem Verbot in der Satzung regeln.“ (Fischer 2009:198)

Doch das gesetzliche Rechtsinstrument der zwingenden Kapitalherabsetzung und der Liquidation der Gesellschaft würden den Erhalt des Satzungskapitals gewährleisten (vgl. Heeg :314).

5.5.13 Durchgriffshaftung

Grundsätzlich sieht die Gesetzgebung der beiden Länder strikte Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und der GesellschafterInnen vor. Jedoch können in Österreich die GesellschafterInnen zu Schadenersatz verpflichtet werden¹⁵, wenn es ihrerseits zu Verletzungen satzungsmäßig oder gesetzlich festgelegter Verpflichtungen kommen sollte. Zur Durchgriffshaftung kommt es in den Fällen,

- a) „wenn der Gesellschafter als faktischer Geschäftsführer auftritt und auf die Leitung der Gesellschaft maßgebend Einfluss nimmt;
- b) wenn eine qualifizierte, die Gläubiger gefährdende Unterkapitalisierung der Gesellschaft vorliegt;

¹⁴ vgl. <http://www.gmbhrecht.at/einlagenruckgewahr/einlagenruckgewahr-was-ist-das/> (abgerufen am 21.09.2016)

¹⁵ vgl. <http://fantur.at/wp-content/uploads/durchgriffshaftung-bei-gmbh.pdf>, S.19 (abgerufen am 22.09.2016)

- c) wenn die Organisationsfreiheit missbraucht wird;
- d) wenn das Prinzip der Trennung von Vermögen der Gesellschaft und der Gesellschafter verletzt wird (Sphärenvermischung).¹⁶

Das Rechtsinstrument der Durchgriffshaftung (пронизывающая ответственность/снятие корпоративной вуали) ist in Russland hauptsächlich aus der Rechtspraxis in den westeuropäischen Ländern und den USA bekannt. Doch aus der Sicht russischer Juristen stellen Artikel 3 des ООО-Gesetzes und Artikel 10 des Zivilgesetzbuches ähnliche Regelungen dar, gemäß denen GesellschafterInnen, GeschäftsführerInnen und andere verantwortliche Personen ihre Rechte nicht missbrauchen bzw. zu Schaden der Gesellschaft handeln dürfen und im Insolvenzfall der Gesellschaft subsidiäre Verantwortung tragen müssen. Doch die traurige Realität sieht leider so aus, dass diese Regelungen kaum zur Anwendung kommen.¹⁷

¹⁶ vgl. <http://fantur.at/wp-content/uploads/durchgriffshaftung-bei-gmbh.pdf>, S.19 (abgerufen am 22.09.2016)

¹⁷ vgl. <http://apno.ru/content/view/849/39> (abgerufen am 24.09.2016)

6. Zweisprachige Terminologie zum österreichischen und russischen GmbH - Recht

Deutsch	e, Abänderung des Gesellschaftsvertrags
Definition	„Bei Kapitalgesellschaften geht das Gesetz vom allgemeinen Beschlusserfordernis der einfachen Mehrheit (§ 39 Abs.1 GmbHG, § 113 Abs. 1 AktG) ab und sieht für Satzungsänderungen eine Dreiviertelmehrheit in der General- bzw. Hauptversammlung, das Formerfordernis einer notariellen Beurkundung sowie das Wirksamkeitserfordernis einer Firmenbucheintragung vor (vgl. §§ 49 f GmbHG, § 145f AktG). Bloß formelle Satzungsbestandteile können dagegen mit einfacher Mehrheit geändert werden (vgl. § 50 Abs. 2 GmbHG). Für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes normiert das Gesetz bei der GmbH Einstimmigkeit (§ 50 Abs. 3 GmbHG); eine Vermehrung der den Gesellschaftern obliegenden Leistungen (insbesondere das Maß der Verpflichtung der Einzahlungen auf die Stammeinlagen) oder eine Verkürzung der einzelnen Gesellschaftern eingeräumten Rechte können nur mit der Zustimmung sämtlicher davon betroffenen Gesellschafter beschlossen werden (§ 50 Abs. 4 und Abs. 5 GmbHG).“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz, S 139.
Kontext	„Die Erhöhung des Stammkapitals setzt einen Beschluss auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages voraus.“
Quelle	§ 52 Abs. 1 GmbHG
Russisch	изменения в устав общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 12, п. 4.
Kontext	«Изменения в устав общества, утвержденный учредителями (участниками) общества, вносятся по решению общего собрания участников общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 12, п. 4.

Deutsch	e, Abberufung des Geschäftsführers
Definition	„In § 16 Abs. 1 wird zunächst der Grundsatz festgelegt, dass die Bestellung eines Geschäftsführers jederzeit widerrufen werden kann (Grundsatz der jederzeitigen freien Abberufbarkeit). Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, es den Gesellschaftern zu ermöglichen, Maßnahmen zur Gesellschaftsorganisation „effektiv und schnell“ setzen zu können.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 311.

Kontext	„Das Recht der Gesellschafter auf freie Abberufung des Geschäftsführers besteht auch dann, wenn die Gesellschaft dadurch kein vertretungsbefugtes Organ mehr hat.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 313.
Russisch	досрочное прекращение полномочий исполнительных органов общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 33, п. 2.
Kontext	«К компетенции общего собрания участников общества относятся: (...) 4) образование исполнительных органов общества и досрочное прекращение их полномочий, а также принятие решения о передаче полномочий единоличного исполнительного органа общества управляющему, утверждение такого управляющего и условий договора с ним, если уставом общества решение указанных вопросов не отнесено к компетенции совета директоров (наблюдательного совета) общества; (...)»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 33, п. 2.

Deutsch	e, Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen
Definition	„Die Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses der Gesellschafter kann mittels Klage verlangt werden: 1. wenn der Beschluss nach diesem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage als nicht zustande gekommen anzusehen ist; 2. wenn der Beschluss durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder, ohne dass bei der Beschlussfassung die Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages eingehalten worden wären, mit letzterem in Widerspruch steht.“
Quelle	§ 41 Abs. 1 GmbHG
Kontext	„Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, persönlich zur ungeteilten Hand.“
Quelle	§ 42 Abs. 7 GmbHG
Russisch	обжалование решений общего собрания участников общества
Definition	«Решение общего собрания участников общества, принятое с нарушением требований настоящего Федерального закона, иных правовых актов Российской Федерации, устава общества и нарушающее права и законные интересы участника общества, может быть признано судом недействительным по заявлению участника общества, не принимавшего участия в голосовании или голосовавшего против оспариваемого решения.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью"

	(ООО), ст. 43, п. 1.
Kontext	«Суд вправе с учетом всех обстоятельств дела оставить в силе обжалуемое решение, если голосование участника общества, подавшего заявление, не могло повлиять на результаты голосования, допущенные нарушения не являются существенными и решение не повлекло причинение убытков данному участнику общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 43, п. 2.

Deutsch	e, Anscheinsvollmacht
Definition	„Eine Anscheinsvollmacht der GmbH liegt vor, wenn die kollektivvertretungsbefugten Geschäftsführer ausdrücklich oder konkludent nach außen den Anschein erwecken (einen äußeren Tatbestand setzen), dass die Vertretungshandlungen eines einzelnen kollektivvertretungsbefugten Geschäftsführers auf einer entsprechenden Vertretungsmacht beruhen bzw. genehmigt werden.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 356.
Kontext	„Verbleibt in der Gesellschaft nur noch ein zur Kollektivvertretung berufener Geschäftsführer, dann hat dieser keine Vertretungsmacht; Vertretungshandlungen des letzten verbleibenden, zur Kollektivvertretung berufenen Geschäftsführers können allenfalls im Wege der Anscheinsvollmacht wirksam werden.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 356.
Russisch	видимое (мнимое) полномочие
Definition	«Под видимым (мнимым) полномочиём следует понимать полномочие, возникающее в связи с присутствием у третьих лиц информации о наличии и объёме полномочия представителя. Основанием возникновения видимого (мнимого) полномочия является такой юридический состав, как наличие оснований изменения или прекращения представительства и полномочия и отсутствие у третьих лиц информации о таком изменении или прекращении. В результате следует прийти к выводу, что основания возникновения видимого (мнимого) полномочия должны включаться в такую группу оснований возникновения представительства и полномочия как юридические факты, иные, чем уполномочие и акт государственного органа или органа местного самоуправления, указанные в гражданском законодательстве в качестве оснований возникновения представительства и полномочия. Представительство же, возникающее при видимом (мнимом) полномочии, следует отнести к законному (обязательному) представительству.»
Quelle	http://old.hozpravo.ru/archive/2000/2000-8.pdf (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	«Юридические действия, совершенные представителем по отношению к третьему лицу на основании видимого (мнимого) полномочия, точно так

	же создают, изменяют или прекращают гражданское правоотношение между представляемым и третьим лицом, как и юридические действия, совершенные на основании действительного полномочия.»
Quelle	http://old.hozpravo.ru/archive/2000/2000-8.pdf (abgerufen am 26.08.2016)

Deutsch	alleiniger Geschäftsführer
Definition	--
Quelle	https://industriemagazin.at/a/dolzer-wird-neuer-geschaeftsfuehrer (abgerufen am 9.08.2016)
Kontext	„Neuer alleiniger Geschäftsführer beim österreichischen Anbieter für Kabel, Leitungen, Kabelzubehör und Steckverbinder ist Klemens Dolzer. Er übernimmt die Agenden der Lapp Austria GmbH von Ewald Bentz, der die Firma im letzten Geschäftsjahr leitete.“
Quelle	https://industriemagazin.at/a/dolzer-wird-neuer-geschaeftsfuehrer (abgerufen am 9.08.2016)
Russisch	единоличный исполнительный орган общества
Anm.	In der Literatur ¹⁸ wird der russische Begriff ins Deutsche wörtlich als „individuelles Exekutivorgan“ übersetzt.
Definition	«Лицо, единолично осуществляющее функции органа управления коммерческой или некоммерческой организацией, подотчетного ее высшему органу управления и осуществляющего текущее руководство деятельностью соответствующей организации. Правовое регулирование образования и деятельности единоличного исполнительного органа общества осуществляется ГК РФ, федеральными законами об отдельных видах юридического лиц и другими правовыми актами РФ.»
Quelle	http://businessgarant.com/Slovar_terminov/Edinolichniy_ispolnitelnyi_organ/ (abgerufen am 9.08.2016)
Kontext	«Едиличный исполнительный орган общества (генеральный директор, президент и другие) избирается общим собранием участников общества на срок, определенный уставом общества, если уставом общества решение этих вопросов не отнесено к компетенции совета директоров (наблюдательного совета) общества. Едиличный исполнительный орган общества может быть избран также не из числа его участников.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 40, п. 1

Deutsch	s, Aufgriffsrecht
Definition	„Ein gesellschaftsvertragliches Aufgriffsrecht ist eine Satzungsbestimmung, die es einem oder mehreren Gesellschaftern erlaubt, bei Eintreten bestimmter Be-

¹⁸ vgl. Göckeritz/Wedde 2009:104

	dingungen von einem anderen Gesellschafter die Übertragung seines Geschäftsanteiles zu verlangen.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/gmbh/aufgriffsrecht-gesellschaftsvertrag-heilungsformmangel/ (abgerufen am 30.06.2016)
Kontext	„Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes erfordert eine Änderung des Gesellschaftsvertrages einer GmbH, mit der ein Aufgriffsrecht ergänzt oder Satzungsbestandteil werden soll, die Notariatsaktsform. Eine bloße notarielle Beurkundung des Aufgriffsrechts reiche nicht (sog. „doppelte Formpflicht“ beim Aufgriffsrecht).“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/gmbh/aufgriffsrecht-gesellschaftsvertrag-heilungsformmangel/ (abgerufen am 30.06.2016)
Russisch	преимущественное право покупки доли участника общества
Definition	«Участники общества пользуются преимущественным правом покупки доли или части доли участника общества по цене предложения третьему лицу или по отличной от цены предложения третьему лицу и заранее определенной уставом общества цене (далее - заранее определенная уставом цена) пропорционально размерам своих долей, если уставом общества не предусмотрен иной порядок осуществления преимущественного права покупки доли или части доли.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 21, п. 4.
Kontext	«Преимущественное право покупки доли или части доли в уставном капитале общества у участника и, если уставом общества предусмотрено, преимущественное право покупки обществом доли или части доли у общества прекращаются в день: <ul style="list-style-type: none"> – представления составленного в письменной форме заявления об отказе от использования данного преимущественного права в порядке, предусмотренном настоящим пунктом; – истечения срока использования данного преимущественного права.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 21, п. 6

Deutsch	s, Aufsichtsrat
Definition	„Gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich vorgesehene Kontrollorgan, bestehend aus mindestens drei natürlichen Personen, von denen grundsätzlich eine bestimmte Mindestzahl Dienstnehmer der Gesellschaft sind; für Aktiengesellschaft zwingend, für Gesellschaft m.b.H., Genossenschaften, Privatstiftungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zwingend.“
Quelle	Svinger, Ute/Katharina, Winkler. 2014. <i>Österreichisches Rechtswörterbuch</i> . Wien: Manz. S. 15.
Kontext	„Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats bei Errichtung der Gesellschaft gilt bis

	zum Gesellschafterbeschluss, der nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.“
Quelle	§ 30b Abs. 4 GmbHG
Russisch	совет директоров (наблюдательный совет) общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 2.
Kontext	«Порядок образования и деятельности совета директоров (наблюдательного совета) общества, а также порядок прекращения полномочий членов совета директоров (наблюдательного совета) общества и компетенция председателя совета директоров (наблюдательного совета) общества определяются уставом общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 2.

Deutsch	r, Ausschluss von Gesellschaftern
Definition	„Ein lästiger GmbH-Gesellschafter kann nur ausgeschlossen werden, wenn es einen Hauptgesellschafter gibt, dem mindestens 90% des Nennkapitals gehören und dieser den Ausschluss des anderen betreibt. Eine weitere Möglichkeit einen Ausschluss zu bewirken besteht, wenn der lästige Gesellschafter einen wichtigen Grund setzt, der eine Fortführung der Gesellschaft für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht. Die Ausschlussmöglichkeit aus wichtigem Grund muss allerdings nach Ansicht des OGH im Gesellschaftsvertrag verankert sein.“
Quelle	http://www.wien-steuerberater.at/4034-Ausschluss-eines-laestigen-GmbH-Gesellschafter-welche-Moeglichkeiten-gibt-es.html?kat_nr=40 (abgerufen am 30.08.2016)
Kontext	„Der Ausschluss eines GmbH-Gesellschafter aus wichtigem Grund ist nur zulässig, wenn die Ausschlussmöglichkeit und das Ausschussverfahren im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/gmbh/ausschluss-gesellschafter-kuendigung-syndikatsvertrag/ (abgerufen am 30.08.2016)
Russisch	исключение участника из общества
Definition	«Участники общества, доли которых в совокупности составляют не менее чем десять процентов уставного капитала общества, вправе требовать в судебном порядке исключения из общества участника, который грубо нарушает свои обязанности либо своими действиями (бездействием) делает невозможной деятельность общества или существенно ее затрудняет.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 10.
Kontext	«Принудительное исключение (вывод) участника из общества произво-

	дится только по решению суда. Ни общее собрание участников, ни представители его исполнительных органов не вправе самостоятельно принимать подобные решения. Если же такое решение все же было принято, оно не имеет юридической силы вне зависимости от того, было ли оно оспорено кем-либо.»
Quelle	http://www.mosuruslugi.ru/articles/489/ (abgerufen am 30.08.2016)

Deutsch	außerordentliche Generalversammlung
Definition	--
Quelle	Kalss, Susanne/Nowotny, Christian/Schauer, Martin. 2008. <i>Österreichisches Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz, S. 1068.
Kontext	„Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte des Stammkapitals durch die Geschäftstätigkeit verloren gegangen ist.“
Quelle	http://www.rechteundpflichten.at/geschaeftsfuehrer-faq.htm (abgerufen am 7.09.2016)
Russisch	внеочередное общее собрание участников общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 35
Kontext	«Внеочередное общее собрание участников общества проводится в случаях, определенных уставом общества, а также в любых иных случаях, если проведения такого общего собрания требуют интересы общества и его участников.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 35, п. 1

Deutsch	r, Austritt eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin; Synonym: e, Kündigung einer GmbH durch GesellschafterIn
Definition	„Die Kündigung einer GmbH durch Gesellschafter ist (nur) zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag ein Kündigungsrecht vorsieht. Das gesellschaftsvertragliche Recht zur Kündigung der GmbH kann 1 an bestimmte Voraussetzungen geknüpft oder 2 unbedingt (ohne nähere Voraussetzungen) sowie • allen oder • nur einzelnen Gesellschaftern eingeräumt werden.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/gmbh-anteile/kundigung-abfindung-gesellschafter/ (abgerufen am 5.09.2016)
Kontext	„Sieht ein Gesellschaftsvertrag einer GmbH ein Kündigungsrecht, verbunden mit einem Aufgriffsrecht des Geschäftsanteiles des hinausgekündigten Gesell-

	schafters durch den kündigenden Gesellschafter vor, enthält der Gesellschaftsvertrag aber keine Regelung über die Ermittlung der Abfindung, so ist gemäß § 306 ABGB der objektive Verkehrswert des Unternehmens zur Bemessung des Abfindungsanspruches heranzuziehen.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/gmbh-anteile/kundigung-abfindung-gesellschafter/ (abgerufen am 5.09.2016)
Russisch	выход участника общества из общества
Definition	«Участник общества вправе выйти из общества путем отчуждения доли обществу независимо от согласия других его участников или общества, если это предусмотрено уставом общества. Заявление участника общества о выходе из общества должно быть нотариально удостоверено по правилам, предусмотренным законодательством о нотариате для удостоверения сделок.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 26, п. 1.
Kontext	«Выход участников общества из общества, в результате которого в обществе не остается ни одного участника, а также выход единственного участника общества из общества не допускается.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 26, п. 2.

Deutsch	e, Beendigung der Gesellschaft;
Definition	„Nach Ablauf der vereinbarten Zeit, durch den Beschluss der Gesellschafter, bei Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft oder Konkurseröffnung über das eigene Vermögen löst sich die Gesellschaft auf (§§ 203 ff öA ktG) und tritt in das Stadium der Liquidation. Erst nach Beendigung der laufenden Geschäfte, Verwertung des Gesellschaftsvermögens und Aufteilung des Erlöses unter den Gesellschaftern ist sie tatsächlich beendet.“
Quelle	Häberle, G. Siegfried. 2008. <i>Das neue Lexikon der Betriebswirtschaftslehre</i> . München: Oldenburger Verlag. S. 30.
Kontext	„Die endgültige Beendigung der Gesellschaft ist nochmals beim Firmenbuch anzumelden. Dabei sollte die Person bekannt gegeben werden, die zur Verwahrerin/zum Verwahrer der Schriften und Bücher bestellt wurde.“
Quelle	https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/uebernahme_aufloesung/beendigung_gesellschaft/loeschung_firmenbuch/Seite.570203.html (abgerufen am 26.08.2016)
Russisch	реорганизация, ликвидация общества
Definition	«В ходе деятельности юридических лиц их правовой статус может меняться в связи либо с проведением их реорганизации, либо с их ликвидацией. Реорганизация возможна посредством слияния, присоединения, разделения, выделения и преобразования. Ликвидация, т.е. прекращение юридического лица без перехода прав и обязанностей в порядке право-

	<p>преимущества к другим лицам, в зависимости от оснований проведения, может быть добровольной и принудительной. Добровольная ликвидация осуществляется по решению учредителей или участников юридического лица, либо по решению уполномоченного органа (общего собрания) юридического лица. Ликвидация в добровольном порядке, как правило, осуществляется в связи с истечением срока, на который было создано юридическое лицо, достижением целей его учреждения и в других случаях (например, признанием судом недействительной регистрации юридического лица в связи с допущенными при его создании нарушениями закона, если эти нарушения носят неустранимый характер).»</p>
Quelle	А.Б. Барихин 2010. <i>Большой юридический энциклопедический словарь</i> . М.: Книжный мир.
Kontext	«Решение о ликвидации принимается на общем собрании участников ООО. Оно должно быть принято единогласно и оформлено в виде протокола общего собрания участников. Если в организации только один участник, то решение о ликвидации принимается единолично, после чего составляется решение единственного учредителя.»
Quelle	https://www.malyi-biznes.ru/likvidaciya-ooo/ (abgerufen am 26.08.2016)

Deutsch	r, Beirat
Definition	„Neben den gesetzlich zwingend vorgesehenen Organen kann der Gesellschaftsvertrag auch ein weiteres Organ mit unterstützenden oder überwachenden Aufgaben einrichten. Die in der Vertragspraxis hierfür gewählten Bezeichnungen sind Beirat, Verwaltungsrat oder Gesellschafterausschuss. Ein Beirat kann sowohl anstelle eines (freiwilligen) Aufsichtsrates eingerichtet sein als auch neben einen gesetzlich verpflichtenden oder freiwilligen Aufsichtsrat treten.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 614.
Kontext	„Der Beirat als gesellschaftsrechtliches Organ mit eigener Entscheidungsbefugnis bedarf der Verankerung im Gesellschaftsvertrag, verdrängt er doch innerhalb des ihm übertragenen Kompetenzbereichs die Zuständigkeiten der anderen Gesellschaftsorgane.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 614.
Russisch	Übersetzungsvorschlag: совет, комиссия
Anm.	Das russische GmbH-Recht sieht die Bildung weiterer Organe für zusätzliche Aufgaben nicht vor.
Definition	--
Quelle	--
Kontext	--
Quelle	--

Deutsch	e, Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis
Definition	„Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, „alle Beschränkungen ihrer Geschäftsführungsbefugnis einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss oder durch verbindliche Anordnung des Aufsichtsrates festgesetzt sind (§ 20 Abs. 1). Zwingend und daher nicht beschränkbar sind nur die im Gesetz ausdrücklich (zwingend) den Geschäftsführern zugewiesenen Aufgaben (Pflichten), die Macht der Geschäftsführer, die Gesellschaft wirksam zu vertreten sowie die Pflicht, die Kapitalgrundlage der Gesellschaft zu erhalten (§ 81 ff).“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 393.
Kontext	„Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in dem Gesellschaftsvertrage, durch Beschluss der Gesellschafter oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.“
Quelle	§ 20 Abs. 1 GmbHG
Russisch	ограничение полномочий генерального директора
Definition	--
Quelle	http://www.as-audit.ru/consulting/manager/1004031/ (abgerufen am 24.08.2016)
Kontext	«Меры по ограничению полномочий генерального директора можно разделить на три основные группы: внесение изменений в учредительные документы общества; посредством норм трудового законодательства; профилактические меры.»
Quelle	http://5898523.ru/sovety-advokata-kak-akcioneram-ogranichit-polnomochiya-generalnogo-direktora-obshhestva/ (abgerufen am 24.08.2016)

Deutsch	s, Bucheinsichtsrecht
Definition	„Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vierzehn Tagen vor der zur Prüfung des Jahresabschlusses berufenen Generalversammlung oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung festgesetzten Frist in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 421.
Kontext	„Das Bucheinsichtsrecht kann auch bei Konkurrenzverhältnissen verweigert werden: steht ein Gesellschafter in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft, kann das Bucheinsichtsrecht verweigert werden, sowohl unmittelbar, als auch für Vertreter des Einsichtsberechtigten.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit be-</i>

	<i>schränkter Haftung. Kommentar.</i> Wien: Linde, S. 423.
Russisch	право (участника общества) на получение достоверной информации о деятельности общества и ознакомления с его бухгалтерскими книгами
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 8, п. 1
Kontext	«По смыслу п. 1 ст. 67 ГК РФ, п. 1 ст. 8, 12, 36, 37, 50 Закона об ООО, ст. 9, 10, 13 Закона о бухучете объем документации общества с ограниченной ответственностью, с которой участник вправе ознакомиться, не ограничен. Однако определенный Законом перечень документов, копии которых могут быть направлены участнику, является исчерпывающим.»
Quelle	http://www.justicemaker.ru/view-article.php?id=4&art=2522 (abgerufen am 25.08.2016)

Deutsch	e, Durchgriffshaftung
Definition	„Eine Legaldefinition zur gesellschaftsrechtlichen Durchgriffshaftung fehlt in der <i>lex scripta</i> , denn im österreichischen und deutschen Gesellschaftsrecht gilt die strikte Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (sog Trennungsprinzip; § 61 Abs. 2 GmbHG bzw. §§ 1, 48 AktG). Die Durchgriffshaftung ist die persönliche und unmittelbare Haftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaftsgläubiger bei Verletzung von Gläubigerschutzgesetzen (etwa § 156 StGB oder § 69 IO), bei sittenwidriger Schädigung, bei existenzvernichtendem Eingriff, bei faktischer Geschäftsführung, bei qualifizierter Unterkapitalisierung und bei der Vermischung von Gesellschafts- mit Gesellschaftervermögen.“
Quelle	http://www.kerres.at/de/aktuelles/piercing-corporate-veil-die-durchgriffshaftung-nach-us-amerikanischem-recht-im-vergleich (abgerufen am 1.09.2016)
Kontext	„Wird eine Durchgriffshaftung vom Richter bejaht, erfolgt diese in der Regel nur gegen jene Gesellschafter, die aktiv an der Geschäftsführung beteiligt sind. Passive Gesellschafter können einer Haftung entgehen, wenn sie keine Kenntnis von den haftungsbegründenden Faktoren hatten.“
Quelle	http://www.kerres.at/de/aktuelles/piercing-corporate-veil-die-durchgriffshaftung-nach-us-amerikanischem-recht-im-vergleich (abgerufen m 1.09.2016)
Russisch	пронизывающая, сквозная ответственность/снятие корпоративной вуали
Anm.	Die Durchgriffshaftung wird in Russland gesetzlich nicht geregelt. Trotzdem ist dieser Begriff aus der juristischen Praxis in den kontinentaleuropäischen Ländern und in den USA bekannt.
Definition	«Доктрина «снятия корпоративной вуали» позволяет обращать взыскание

	на активы физических лиц- бенефициаров, а также связанных с основным должником компаний по долгам юридического лица, не позволяя недобросовестному должнику «скрываться» за ограниченной ответственностью юридического лица.»
Quelle	http://apno.ru/content/view/849/39 (abgerufen am 1.09.2016)
Kontext	„Постоянная либерализация законодательных требований к объему и составу имущества юридических лиц, к порядку их создания и функционирования с одной стороны, привела к максимальному упрощению процедуры получения предпринимателями такого «щита от кредиторов», а с другой стороны, неизбежно породила очевидные злоупотребления в виде создания многочисленных (...) компаний, (...) позволяющих их учредителям уходить от личной имущественной ответственности за результаты своих действий в гражданском обороте. Одним из ответов правоприменительной практики и доктрины на эту ситуацию стало появление и обоснование в современном корпоративном праве ряда высокоразвитых правопорядков возможности использования кредиторами компании ответственности, распространяющейся на личное имущество ее участников, путем «проникновения» кредиторов к такому имуществу с целью сделать его объектом ответственности. Символически такая «проникающая ответственность» (...) в европейском праве нередко именуется «проникновением за корпоративную вуаль» (...), за которой скрываются учредители (участники) корпорации. Иными словами, речь идет о случаях отказа от применения «принципа отделения» имущества компании и имущества ее участников.“
Quelle	http://sci-article.ru/stat.php?i=1391178898 (abgerufen am 1.09.2016)

Deutsch	e, Einberufung der Generalversammlung
Definition	„Nach § 36 Abs. 1 S 2 berufen die Geschäftsführer die Generalversammlung ein. Weitere Einberufungskompetenzen weist das Gesetz dem Aufsichtsrat und unter bestimmten Voraussetzungen auch Gesellschaftern zu. Ergänzende Zuständigkeiten kann der Gesellschaftervertrag vorsehen. Ein Teilnahmerecht für Geschäftsführer besteht nicht.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 802.
Kontext	Die Zuständigkeit des Geschäftsführers zur Einberufung der Generalversammlung ist von Beginn bis zum Ende der Amtszeit gegeben.
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 803.
Russisch	созыв общего собрания участников общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 35.

Kontext	«В случае нарушения установленного настоящей статьей порядка созыва общего собрания участников общества такое общее собрание признается правомочным, если в нем участвуют все участники общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 35, п. 5.

Deutsch	e, Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnisse
Definition	„Soweit dadurch nicht in zwingende Kompetenzen anderer Organe nicht eingegriffen wird, können im Gesellschaftsvertrag auch Erweiterungen der Geschäftsführungsbefugnisse vorgesehen werden. Insbesondere können die Geschäftsführer weisungsfrei gestellt werden. Soweit Zustimmungsvorbehalte anderer Gesellschaftsorgane zwingend geregelt sind, kommt eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnisse für diese Geschäfte nicht in Betracht.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Lind, S. 394.
Kontext	„Wird die Übertragung von Geschäftsanteilen im Gesellschaftsvertrag von der Zustimmung der Geschäftsführer abhängig gemacht (§ 76 Abs. 3 S 3), so ist auch darin eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnisse zu sehen.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 395.
Russisch	Übersetzungsvorschlag: дополнительные полномочия генерального директора
Definition	--
Quelle	http://prosud24.ru/registracija-smeny-direktora-ooo/ (abgerufen am 25.08.2016)
Kontext	«Дополнительные полномочия генерального директора прописываются в учредительной документации общества и трудовом договоре.»
Quelle	http://prosud24.ru/registracija-smeny-direktora-ooo/ (abgerufen 25.08.2016)

Deutsch	e, Feststellung des Jahresabschlusses
Definition	„Formelle Verabschiedung des Jahresabschlusses durch die zuständige Gesellschaftsorgane, wodurch der Jahresabschluss verbindlich wird; diese kann sich aus einem Organbeschluss betreffend die Vorlage des Jahresabschlusses an das „feststellende“ Organ, dem billigenden Beschluss durch letzteres und der Mitteilung der Billigung zusammensetzen; bei Aktiengesellschaft erfolgt die Vorlage durch den Vorstand, die Billigung grundsätzlich durch den Aufsichtsrat; an Stelle der Billigung durch den Aufsichtsrat ist gem. § 125 Abs. 2, 3 AktG auch ein Beschluss der Hauptversammlung möglich bzw. gem. § 188 Abs. 2, § 211 Abs. 2 AktG vorgesehen; bei der GmbH (§ 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG) und bei Genossenschaften besteht eine Beschlusszuständigkeit der Generalversammlung.“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> .

	Wien: Manz. S. 93.
Kontext	„Bei einer GmbH gilt für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung die gleiche Frist von acht Monaten. Die gesetzlichen Vertreter von (verdeckten) Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Behandlung in der Haupt-/Generalversammlung, spätestens aber innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag, beim Firmenbuch einzureichen.“
Quelle	http://www.tpa-horwath.at/de/publikationen/newsletter/zwangsstrafen-bei-verspaeteter-offenlegung-des-jahresabschlusses (abgerufen am 30.08.2016)
Russisch	утверждение годовых отчетов и годовых бухгалтерских балансов;
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 33
Kontext	«ООО утверждают годовую отчетность на общем собрании участников или учредителей. Фирмы обязаны проводить его как минимум один раз в год. Конкретные сроки должны быть указаны в уставе организации.»
Quelle	http://center-yf.ru/data/Buhgalteru/Utverzhdnie-godovogo-otcheta.php (abgerufen am 30.08.2016)

Deutsch	s, Firmenbuch
Definition	„Das Firmenbuch (früher Handelsregister) ist ein öffentliches Verzeichnis, das von den Firmenbuchgerichten (Landesgerichte, in Wien das Handelsgericht Wien, in Graz das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) in einer Datenbank geführt wird. Es umfasst auch das früher gesondert geführte Genossenschaftsregister. Inhaber des Schutzrechts (gemäß Urheberrechtsgesetz) an der Datenbank ist der Bund.“
Quelle	https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/firmenbuch/allgemeines/Seite.760002.html (abgerufen am 18.08.2016)
Kontext	„Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind. Hierunter fallen z.B. Eintragungen über die Einreichung des Jahresabschlusses, Änderungen bei den vertretungsberechtigten Personen oder Funktionen. Änderungen von im Firmenbuch eingetragenen Tatsachen müssen grundsätzlich unverzüglich bei Gericht angemeldet werden (Anmeldungspflicht).“
Quelle	https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/firmenbuch/allgemeines/Seite.760002.html (abgerufen am 18.08.2016)
Russisch	Übersetzungsvorschlag: реестр юридических лиц, коммерческий реестр
Anm.	Das Verzeichnis von juristischen Personen in Russland heißt Единый

	государственный реестр юридических лиц (акр. ЕГРЮЛ) und wird in der Literatur ¹⁹ ins deutsche wörtlich „das Einheitliche Staatliche Register juristischer Personen“ übersetzt.
Definition	--
Quelle	http://russianvienna.com/images/NWJ/NWJ_20160401_mini.pdf (abgerufen am 18.08.2016)
Kontext	«Временной срок регистрации создаваемой компании в реестре юридических лиц составляет от 10 до 21 дней. С момента внесения записи об ООО компания считается созданной.»
Quelle	http://russianvienna.com/images/NWJ/NWJ_20160401_mini.pdf (abgerufen am 18.08.2016)

Deutsch	r, Gegenstand des Unternehmens;
Definition	„Der Unternehmensgegenstand einer GmbH oder UG ist der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft. Er umfasst die Aktivitäten, durch die die Gesellschaft ihren erwerbswirtschaftlichen oder sonstigen Zweck verfolgt. Der Gegenstand eines Unternehmens ist insbesondere nicht gleichzusetzen mit dessen Zweck: Der Unternehmensgegenstand ist vielmehr das Mittel zur Erreichung des Zwecks, der meist in der Gewinnerzielung, aber auch in jedem anderen gesetzlich zulässigen Zweck liegen kann, anzusehen.“
Quelle	http://rofan-gesellschaftsgruendung.de/unternehmensgegenstand-bei-gmbh-und-ug/ (abgerufen am 30.08.2016)
Kontext	„Die Gesellschaft ist auch berechtigt, alles zu unternehmen, was den Gegenstand des Unternehmens fördert, insbesondere andere Unternehmen zu erwerben, zu pachten oder sich an ihnen zu beteiligen, sofern die Beteiligung kein Bankgeschäft ist, und die Geschäfte anderer Unternehmen zu führen und diese zu vertreten.“
Quelle	https://www.kunsthauwien.com/de/impressum (abgerufen am 30.08.2016)
Russisch	предмет деятельности
Definition	--
Quelle	https://pravoved.ru/question/6716/ (abgerufen am 30.08.2016)
Kontext	«Предметом деятельности ООО «Единая управляющая компания» является управление недвижимым имуществом, на основании договоров заключённых с его собственниками с целью обеспечения эксплуатации, обслуживания и ремонта этого имущества, содержания его в состоянии отвечающем техническим и санитарным требованиям.»
Quelle	http://gubkin-euk.ru/catalog (abgerufen am 30.08.2016)

¹⁹ vgl. Fischer 2012:113

Deutsch	e, Generalversammlung
Definition	„Oberstes willensbildendes Organ der GmbH, das aus der Gesamtheit der Gesellschafter besteht. In der G. machen diese im Rahmen der zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse von ihrem Stimmrecht Gebrauch und üben aufgrund des umfassenden Weisungsrechts an den/die Geschäftsführer sowie der Kompetenz zur Bestellung und Abberufung derselben einen unmittelbaren Einfluss auf deren Entscheidungen aus. Der G. kommt eine „Generalkompetenz“ für alle Gesellschaftsangelegenheiten zu, die ihr nicht gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich entzogen oder anderen Organen zugewiesen sind. Die ordentliche G. ist, soweit keine Beschlussfassung außerhalb derselben zulässig ist, mindestens einmal jährlich von dem/den Geschäftsführer/n am Sitz der Gesellschaft einzuberufen.“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz, S 116.
Kontext	„Die Berufung der Versammlung ist in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form zu veröffentlichen, in Ermanglung einer solchen Festsetzung den einzelnen Gesellschaftern mittels rekommandierten Schreibens bekanntzugeben. Zwischen dem Tage der letzten Verlautbarung oder der Aufgabe der Sendung zur Post und dem Tage der Versammlung muss mindestens der Zeitraum von sieben Tagen liegen.“
Quelle	§ 38 Abs. 1 GmbHG
Russisch	общее собрание участников общества
Definition	«Высшим органом общества является общее собрание участников общества. Общее собрание участников общества может быть очередным или внеочередным. Все участники общества имеют право присутствовать на общем собрании участников общества, принимать участие в обсуждении вопросов повестки дня и голосовать при принятии решений.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 1.
Kontext	«Компетенция общего собрания участников общества определяется уставом общества в соответствии с настоящим Федеральным законом.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 33, п. 1.

Deutsch	e, Gesamtgeschäftsführung
Definition	„Der Begriff besagt, dass eine Geschäftsführung durch mehrere Gesellschafter ausgeübt wird, wobei kein geschäftsführender Gesellschafter allein handeln darf, sondern immer die Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter notwendig ist. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn Gefahr droht. Diese gesetzliche Regelung bietet zwar den Gesellschaftern hohen Schutz vor Fehlentscheidungen eines Einzelnen, steht aber in erheblichem Gegensatz zur kompli-

	zierteren Praxis, da bei einer großen Anzahl von Gesellschaftern Handlungsunfähigkeit drohen kann, wenn diese sich nicht einigen können. Im Gesellschaftervertrag kann deshalb eine andere Regelung, nämlich die der Einzel- oder Alleingeschäftsführung, getroffen werden.“
Quelle	http://www.conserio.at/gesamtgeschaeftsfuehrung/ (abgerufen am 11.10.2016)
Kontext	„Die Geschäfte der Holding werden von der Geschäftsführung im Sinne einer Gesamtgeschäftsführung geführt. Die unter § 6 geregelte Verteilung der Geschäftsressorts befreit keinen/keine Geschäftsführer/in von der Gesamtverantwortlichkeit für die Geschäfte der Holding.“
Quelle	http://www.stpoelten.lknoe.at/fileadmin/media_data/Dateien/Impressum/Geschäftsord-nung%20für%20die%20GF%20der%20NÖ%20LKH%20lt%2038_HV.pdf (abgerufen am 11.10.2016)
Russisch	коллегиальный исполнительный орган, правление
Anm.	In der Literatur ²⁰ wird der russische Begriff ins Deutsche nicht mit „Gesamtgeschäftsführung“ übertragen, sondern wörtlich als „kollegiales Exekutivorgan“ übersetzt.
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 2
Kontext	«В состав коллегиального исполнительного органа рекомендуется включать руководителей структурных подразделений ООО, осуществляющих наиболее значимые для организации операции и другие сделки.»
Quelle	http://www.mosuruslugi.ru/articles/511/ (abgerufen am 10.08.2016)

Deutsch	e, Geschäftsführung
Definition	„Unter Geschäftsführung versteht man die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks im Innenverhältnis. Nach der Rechtsprechung kennzeichnet den Geschäftsführer, dass er neben der Vertretung und den im Gesetz (§§ 22, 23) ausdrücklich angeführten Verrichtungen tatsächlicher Art alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Gesellschaftsunternehmens erforderlich sind, verrichtet.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 351.
Kontext	„Obwohl Vertretungshandlungen Teil der Geschäftsführung sind, ist doch zwischen Vertretungsmacht (nach außen) und Geschäftsführungsbefugnis (nach innen) zu unterscheiden.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 351.

²⁰ vgl. Göckeritz/Wedde 2009:104

Russisch	исполнительный орган общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 2.2
Kontext	«Руководство текущей деятельностью общества осуществляется единоличным исполнительным органом общества или единоличным исполнительным органом общества и коллегиальным исполнительным органом общества. Исполнительные органы общества подотчетны общему собранию участников общества и совету директоров (наблюдательному совету) общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 2.2

Deutsch	e, Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Definition	„Juristische Person (Körperschaft, vgl. § 61 GmbHG), deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Anteile zerlegte Stammkapital beteiligt sind, ohne den Gläubigern der Gesellschaft zu haften (§ 62 Abs. 2 GmbHG). Sie ist Formkaufmann und kann grundsätzlich zu jedem zulässigen Zweck gegründet werden, nicht jedoch etwa zum Betrieb von Versicherungsgeschäften oder für die Tätigkeit als politischer Verein (§ 1 Abs. 2 GmbHG). Ihre zwingenden Organe sind der/die Geschäftsführer (Drittorganschaft ist möglich) und die Generalversammlung, unter bestimmten Voraussetzungen (§ 29 GmbHG) der Aufsichtsrat.“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz
Kontext	„Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist selbst nicht handlungsfähig. Handeln können allein die Organe. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen obliegt dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann für die Gesellschaft Verträge abschließen.“
Quelle	http://www.minilex.at/a/was-ist-eine-gesellschaft-mit-beschränkter-haftung (abgerufen am 18.08.2016)
Russisch	общество с ограниченной ответственностью
Definition	«Общество, учрежденное одним или несколькими лицами, уставный капитал которого разделен на доли и участники которого солидарно несут субсидиарную ответственность по его обязательствам своим имуществом в одинаковом для всех размере к стоимости их вкладов. Признаки: учреждается одним или несколькими лицами; уставный капитал разделен на доли участников; участники солидарно несут ответственность по обязательствам общества; участники отвечают своим имуществом в одинаковом размере к стоимости их вкладов.»
Quelle	Головистикова А. Н./Грудцына. Л. Ю. 2007. <i>Толковый словарь юридических терминов</i> . Москва: Эксмо.

Kontext	«Управление обществом с ограниченной ответственностью строится по двухзвенной системе. Это означает, что помимо общего собрания участников как высшего органа управления в обществе создается исполнительный орган, руководящий повседневной деятельностью общества.»
Quelle	Лаптева, В. 2006. <i>Предпринимательское (хозяйственное) право. Учебник.</i> Москва: Wolters Kluwer. ст. 106.

Deutsch	r, Gesellschafter/e, Gesellschafterin
Definition	--
Quelle	§ 39 Abs. 1 GmbHG
Kontext	„Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“
Quelle	§ 39 Abs. 1 GmbHG
Russisch	участник общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 7, п. 1
Kontext	«Общество может быть учреждено одним лицом, которое становится его единственным участником. Общество может впоследствии стать обществом с одним участником.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 7, п. 2

Deutsch	s, Gesellschaftsvermögen
Definition	„Vom Stammkapital ist das Gesellschaftsvermögen zu unterscheiden: Während das Stammkapital eine feste Rechnungsgröße darstellt, setzt sich das Gesellschaftsvermögen aus den tatsächlichen Aktiven und Passiven der GmbH zusammen, die sich mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebes durch Gewinne und Verluste fortlaufend ändert.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar.</i> Wien: Linde, S. 57.
Kontext	„Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.“
Quelle	§ 61 Abs. 2 GmbHG
Russisch	имущество общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 15, п. 2
Kontext	«Уставный капитал общества определяет минимальный размер его имущества, гарантирующего интересы его кредиторов.»

Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 14, п. 1
--------	--

Deutsch	r, Gesellschaftsvertrag Synonym: e, Satzung
Definition	„Alle Gesellschaften beruhen auf vertraglicher Grundlage. Bei der Einpersonengründung einer Körperschaft tritt an die Stelle des Gesellschaftsvertrages die sogenannte Errichtungserklärung, eine einseitige Willenserklärung des Alleingeschafters, die einem Gesellschaftsvertrag weitgehend gleichgestellt ist (vgl. § 3 Abs. 2 GmbHG). Bei den Körperschaften wird der Gesellschaftsvertrag auch Satzung oder Statut genannt, womit verdeutlicht wird, dass er die Verfassung des Verbandes bildet, die auch für nachträglich eintretende Gesellschafter verbindlich ist. Im Unterschied zum Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft im engeren Sinn begründet die Satzung ab der Eintragung der Körperschaft keine Schuldverhältnisse unter den Gesellschaftern. Den Gesellschaftsvertrag eines Verbandes bezeichnet man als Organisationsvertrag, weil er die Verbandsorganisation schafft und regelt.“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz, S. 138.
Kontext	„Auch wenn bereits bei der Gesellschaftsgründung ein ausführlicher Gesellschaftsvertrag errichtet wurde, empfiehlt es sich in der Praxis, den Gesellschaftsvertrag regelmäßig auf dessen Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 48.
Russisch	устав общества
Definition	«Учредительным документом общества является устав общества. Общество действует на основании утвержденного его учредителями (участниками) устава общества либо типового устава, утвержденного уполномоченным Правительством Российской Федерации федеральным органом исполнительной власти (далее - типовой устав).»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 12, п. 1
Kontext	«Участники общества, действующего на основании устава, утвержденно-го учредителями (участниками) общества, вправе в любой момент принять решение о том, что общество в дальнейшем будет действовать на основании типового устава.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 12, п. 4

Deutsch	e, Gewinnausschüttung
Definition	--
Quelle	https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/koerperschaftsteuer/koest-trennungsgrundsatz-ausschuettungsbesteuerung.html (abgerufen 19.08.2016)
Kontext	„Für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter, die nicht zugleich auch Geschäftsführer sind, besteht keine Sozialversicherungspflicht. Gewinnausschüttungen an GSVG-versicherte geschäftsführende Gesellschafter sind sozialversicherungspflichtig.“
Quelle	https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerbe-recht/Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht/Gesellschaftsformen/Gesellschaft_mit_beschaenkter_Haftung_(GmbH).html (abgerufen 19.08.2016)
Russisch	распределение прибыли общества между участниками общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 28.
Kontext	«Общество вправе ежеквартально, раз в полгода или раз в год принимать решение о распределении своей чистой прибыли между участниками общества. Решение об определении части прибыли общества, распределяемой между участниками общества, принимается общим собранием участников общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 28, п. 4.

Deutsch	e, Gewinnverteilung
Definition	--
Quelle	§ 22 Abs. 3 GmbHG
Kontext	„Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen allfälligen Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht und den allfälligen Konzernlagebericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.“
Quelle	§ 30k Abs. 1 GmbHG
Russisch	распределения прибыли общества между участниками общества.
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 29, п. 1
Kontext	«Общество не вправе выплачивать участникам общества прибыль, решение о распределении которой между участниками общества принято: <ul style="list-style-type: none"> – если на момент выплаты общество отвечает признакам несостоятельности (банкротства) в соответствии с федеральным законом о несостоятельности (банкротстве) или если указанные признаки по-

	<p>явятся у общества в результате выплаты;</p> <p>– если на момент выплаты стоимость чистых активов общества меньше его уставного капитала и резервного фонда или станет меньше их размера в результате выплаты;»</p>
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 29, п. 2

Deutsch	s, Gründungsdokument
Definition	--
Quelle	https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990085.html (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	„Der Gesellschaftsvertrag ist das Gründungsdokument einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Personengesellschaft. Er ist grundsätzlich an keine Form gebunden – bei der Gründung einer GmbH muss er jedoch in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden.“
Quelle	https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990085.html (abgerufen am 26.08.2016)
Russisch	учредительный документ
Definition	«Документы, определяющие индивидуальные особенности статуса конкретного юридического лица в рамках действующего законодательства. В соответствии со ст. 52 ГК РФ юридическое лицо действует на основании устава, либо учредительного договора и устава, либо только учредительного договора. В случаях, предусмотренных законом, юридическое лицо, не являющееся коммерческой организацией, может действовать на основании общего положения об организациях данного вида. Учредительный договор юридического лица заключается, а устав утверждается его учредителями (участниками).»
Quelle	А.Б. Барихин. 2010. <i>Большой юридический энциклопедический словарь</i> . Москва: Книжный мир. 887 с.
Kontext	«Федеральным законом «О внесении изменения в часть первую ГК РФ и другие законодательные акты», вступающим в силу с 1 июля 2009 года, в списке учредительных документов ООО произведены существенные изменения. Со вступлением данного закона в силу из числа учредительных документов ООО исключается учредительный договор. Таким образом, единственным учредительным документом ООО становится устав, на основании которого и будет осуществляться деятельность ООО.»
Quelle	http://www.reghelp.ru/ooo/oooud.shtml (abgerufen am 26.08.2016)

Deutsch	e, Gründungsprivilegierung
Definition	„Durch die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG ist die Gründung einer GmbH mit dem reduzierten Startkapital von

	EUR 10.000,00 möglich. In einer Zeitspanne von 10 Jahren muss das Stammkapital jedoch auf EUR 35.000,00 aufgestockt werden. Während dieser Befristung von 10 Jahren hat der Gesetzgeber überdies die Möglichkeit geschaffen, durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag nur einen Betrag von EUR 5.000,00 bar einzubezahlen. Ausgeschlossen von der gründungsprivilegierten Stammeinlage sind Sacheinlagen.“
Quelle	http://www.wirtschaftsanwaelte.at/gmbh-light-durch-die-gmbh-gruendungsprivilegiert-ersetzt/ (abgerufen am 8.08.2016)
Kontext	„Gemäß § 10b Abs. 5 GmbHG kann die Gründungsprivilegierung durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beendet werden, wobei die Mindesteinzahlungserfordernisse, somit die Stammeinlage von mindestens EUR 17.500,00 erfüllt sein müssen.“
Quelle	http://www.wirtschaftsanwaelte.at/gmbh-light-durch-die-gmbh-gruendungsprivilegiert-ersetzt/ (abgerufen am 8.08.2016)
Russisch	Übersetzungsvorschlag: учредительная льгота
Definition	--
Quelle	
Kontext	--
Quelle	

Deutsch	e, Herabsetzung des Stammkapitals
Definition	„Als Herabsetzung des Stammkapitals gilt jede Verminderung der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Höhe des Stammkapitals, mag dies durch eine Rückzahlung von Stammeinlagen an die Gesellschafter, durch eine Herabsetzung des Nennbetrages der Stammeinlagen oder durch die gänzliche oder teilweise Befreiung der Gesellschafter und ihrer haftungspflichtigen Vormänner von der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Stammeinlagen erfolgen.“
Quelle	§ 54 Abs. 2 GmbHG
Kontext	„Die mit der Herabsetzung des Stammkapitals jeweils einhergehende Herabsetzung der Stammeinlagen muss nicht in den Beschluss aufgenommen werden, wenn eine proportionale Verteilung des Kapitalherabsetzungsbetrages auf die einzelnen Stammeinlagen erfolgen soll.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 1064.
Russisch	уменьшение уставного капитала
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 20, п. 1
Kontext	«Уменьшение уставного капитала общества может осуществляться путем уменьшения номинальной стоимости долей всех участников в уставном капитале общества и (или) погашения долей, принадлежащих обществу.»
Quelle	http://www.buhgalteria.ru/article/n50459 (abgerufen am 17.08.2016)

Deutsch	s, Insihgeschäft
Definition	„Insihgeschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Vertreter rechtsgeschäftliche Wirkungen für und gegen den von ihm Vertretenen durch Willenserklärung an sich selbst erzeugt, wobei er entweder als Vertreter und zugleich auch im eigenen Namen für sich selbst handelt (Selbstkontrahieren) oder als Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person und zugleich als Vertreter einer anderen natürlichen oder juristischen Person auftritt (Doppel- oder Mehrfachvertretung).“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 366.
Kontext	„Grundsätzlich verbietet § 25 Abs. 4 GmbH-Gesetz einem Geschäftsführer Insihgeschäfte mit der Gesellschaft einschließlich des Selbstkontrahierens.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/geschäftsführer/insihgeschaeft/ (angerufen am 9.08.2016)
Russisch	сделка от имени представляемого в отношении себя лично, сделка на себя
Definition	--
Quelle	Гражданский Кодекс РФ, ст. 182.
Kontext	«В целях защиты интересов представляемого и исключения возможных злоупотреблений представителю запрещается совершать сделки от его имени в отношении себя лично, а также в отношении другого лица, представителем которого он одновременно является. Исключения составляют случаи коммерческого представительства (см. комментарий к ст. 184).»
Quelle	http://www.labex.ru/page/kom_gk_182.html (abgerufen am 25.08.2016)

Deutsch	r, Jahresabschluss
Definition	„Der Jahresabschluss ist der rechnerische Abschluss eines kaufmännischen Geschäftsjahres. Er stellt die finanzielle Lage und den Erfolg eines Unternehmens fest und beinhaltet den Abschluss der Buchhaltung, die Zusammenstellung von Dokumenten zur Rechnungslegung sowie deren Prüfung, Bestätigung und Veröffentlichung. Bei Unternehmen, die der Pflicht zur Buchführung unterliegen, sind die Hauptbestandteile des Jahresabschlusses die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Kleine Gewerbetreibende und Freie Berufe stellen eine Einnahmenüberschussrechnung auf.“
Quelle	http://ausbildung-steuerfachangestellte.eu/content/479/104/steuerwirtschaftsfachbegriffe#jahresabschluss (abgerufen am 29.08.2016)
Kontext	„Kapitalgesellschaften haben eine Offenlegungspflicht: sie müssen ihren Jahresabschluss spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Gesellschaft einreichen.“
Quelle	https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Einkommensteuer-und-

	<u>Коерпсчаштсгеуер/Геуиннермттлунг-- Ауфеуеунгу/Дге електронсше Баланз.html</u> (аберуфен аму 29.08.2016)
Russisch	бухгалтерская отчетность
Definition	«Совокупность показателей учета, отраженных в форме таблиц и характеризующих движение имущества и финансовое положение предприятия, организации за отчетный период. Б.о. составляется по данным бухгалтерского учета. Типовые формы Б.о. и инструкции о порядке заполнения этих форм разрабатываются и утверждаются Министерством финансов Российской Федерации. Предприятие, учреждение, являющиеся юридическим лицом, составляют Б.о., отражающую состав имущества и источники его формирования, включая имущество производств и хозяйств, филиалов, представительств, отделений и других обособленных подразделений, имеющих отдельный баланс. Отчетным годом для всех предприятий, учреждений считается период с 1 января по 31 декабря включительно. Первым отчетным годом для создаваемых предприятий, учреждений считается период с момента приобретения прав юридического лица по 31 декабря включительно. Годовая бухгалтерская отчетность предприятий и учреждений о результатах хозяйственной деятельности, имущественном и финансовом положении является открытой к публикации для заинтересованных пользователей (бирж, покупателей, поставщиков и др.)»
Quelle	А.Б. Барихин 2010. <i>Большой юридический энциклопедический словарь</i> . М.: Книжный мир.
Kontext	«Все организации, за исключением бюджетных, казенных учреждений, представляют годовую бухгалтерскую отчетность в соответствии с учредительными документами учредителям, участникам организации или собственникам ее имущества, а также территориальным органам государственной статистики по месту их регистрации.»
Quelle	http://base.garant.ru/10136812/3/ (аберуфен аму 29.08.2016)

Deutsch	r, Jahresbericht
	„In einem Jahresbericht werden sämtliche Aktivitäten des abgelaufenen Jahres durch den Vorstand einer AG, GmbH oder eines Vereins erstellt und zusammengefasst. Im Rahmen der Generalversammlung wird der Jahresbericht von den Teilhabern angenommen. Der Jahresbericht ist sowohl ein Steuerungsinstrument der Geschäftsleitung als auch ein Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit. Existieren in einem Unternehmen mehrere Hierarchiestufen, so ist es notwendig bis in die oberste Stufe zu berichten. Daher stellt der Jahresbericht eine mögliche Form des Berichtswesens dar und dient der oberen Führungsstufe dazu, festgelegte Ziele zu überprüfen und die Tätigkeit der unteren Hierarchiestufen einzuschätzen. Der Bericht sollte möglichst standardisiert sein, damit über mehrere Jahre eine objektive Vergleichbarkeit möglich ist. Wichtig sind Angaben in Form von Kennzahlen zu Themen wie Leistungen, Fortschritte, Produktivität, sowie die Aufführung von begonnenen und abgeschlossenen Projekten.“

Quelle	http://www.boersennews.de/lexikon/begriff/jahresbericht/1661 (abgerufen am 18.08.2016)
Beispiel	„Die Max-Planck-Gesellschaft legt jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtsjahr sowie über begonnene oder geplante Unternehmungen vor. Dieser Jahresbericht wird satzungsgemäß vom Senat festgestellt, der Hauptversammlung der Mitglieder vorgelegt und von dieser beschlossen.“
Quelle	https://www.mpg.de/jahresbericht (abgerufen am 18.08.2016)
Russisch	годовой отчет
	«Это документ, ежегодно предоставляемый исполнительным органом хозяйственного общества общему собранию участников (акционеров) общества и содержащий отчёт об основных результатах деятельности общества за истекший период. Указанный документ должен быть подписан лицом, занимающим должность единоличного исполнительного органа общества, и главным бухгалтером общества, а также содержать отметку о его предварительном утверждении советом директоров (наблюдательным советом) общества, а в случае отсутствия в обществе совета директоров (наблюдательного совета) — отметку о его предварительном утверждении лицом, занимающим должность единоличного исполнительного органа общества.»
Quelle	http://www.genon.ru/GetAnswer.aspx?qid=0f2a044e-4a66-44b5-941a-88b3dfcfa58d (abgerufen am 18.08.2016)
Bespiel	«Годовой отчет должен точно отражать условия и результаты работы и финансовое положение компании, а его содержание должно соответствовать содержанию других публикаций компании для инвесторов. Изучение и понимание того, что инвесторы думают о компании, представляет собой первый шаг к разработке эффективного годового отчета. В годовой отчет должна включаться только та информация, которая наилучшим образом объясняет годовые результаты и иллюстрирует инвестиционную привлекательность компании.»
Quelle	http://center-yf.ru/data/Buhgalteru/Godovoi-otchet.php (abgerufen am 18.08.2016)

Deutsch	s, Kaduzierungsverfahren
Definition	„Zwangsweiser Ausschluss eines Gesellschafters, der seiner Einlagepflicht nicht rechtzeitig nachkommt, aus der Gesellschaft. (GmbH) Wird ein Gesellschafter mit der Einzahlung auf seine Stammeinlage (deren Fälligkeit sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss ergeben kann, § 35 Abs. 1 Z 2 GmbHG) säumig, so kann die GmbH gegen ihn ein Kaduzierungsverfahren einleiten (vgl. §§ 66 ff GmbHG); hierzu besteht jedoch keine Verpflichtung (wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es nicht nur gegen einzelne, sondern gegen sämtliche säumigen Gesellschafter zu führen).“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz. S. 187.
Kontext	„Bei Kaduzierungsverfahren geht es im Kern darum, dass ein Gesellschafter,

	der seiner Pflicht zur Leistung der Stammeinlage nicht rechtzeitig nachkommt, der Rechte aus seinem Geschäftsanteil und der darauf bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt werden kann. Die Kaduzierung ist ein Gestaltungsrecht der Gesellschaft; sie ist Voraussetzung für die Geltendmachung der Vormännerhaftung und der Veräußerung des Geschäftsanteils.“
Quelle	https://www.ksv.at/sites/default/files/assets/documents/forum4_12.pdf (abgerufen 1.09.2016)
Russisch	Übersetzungsvorschlag: исключение участника общества из ООО за неуплаты доли уставном капитале
Definition	--
Quelle	https://pravoved.ru/question/328452/ (abgerufen am 1.09.2016)
Kontext	«Приверженцы иного подхода напротив, не допускают возможности применения этого положения, поскольку неуплата доли в Уставном капитале ООО не влечет за собой санкции в виде исключения участника из Общества. Аналогичного мнения придерживается и высшая инстанция — Президиум ВАС РФ. В определении Президиума ВАС РФ N 5530/08 от 12 мая 2008 года было отказано в передаче дела в Президиум ВАС, в т.ч. по причине, что неуплата доли в Уставном капитале ООО не является основанием для исключения участника из Общества.»
Quelle	http://www.uristexpert.ru/useful/articles/manual/38837/ (abgerufen am 1.09.2016)

Deutsch	s, Kapitalerhaltungsgebot
Definition	„Das Gebot der Kapitalerhaltung ergibt sich aus § 82 Abs. 1 GmbHG, demzufolge Gesellschafter ihre Stammeinlage nicht zurückfordern dürfen und, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den sich nach dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinn haben, soweit dieser nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Gesellschafter von der Verteilung ausgeschlossen ist. Da die spezifisch verschmelzungsrechtlichen Vorgaben des AktG bzw GmbHG den Gläubigerschutz nicht abschließend regeln (§ 224 Abs. 2 Z 1 AktG), sind der Grundsatz der Kapitalerhaltung und das ihm entspringende Verbot der Einlagenrückgewähr auch im Rahmen von Verschmelzungen zu beachten und deren Einhaltung vom Firmenbuchgericht bei der gebotenen Untersuchung des Vorliegens der formellen und materiellen Eintragungsvoraussetzungen bei einer Anmeldung von Verschmelzungen zur Eintragung in das Firmenbuch amtswegig zu überprüfen (OGH RS0112747).“
Quelle	https://www.weka.at/gesellschaftsrecht/News/Kapitalerhaltungsrechtliche-Aspekte-der-Verschmelzung-der-Enkel-auf-deren-Grossmuttergesellschaft (abgerufen am 31.08.2016)
Kontext	„Das Gebot der Kapitalerhaltung ist das zentrale Prinzip des österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts, das für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt. Das dazugehörige Verbot der Einlagenrückgewähr

	in Unternehmen bedeutet, dass nur der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet werden darf und alle anderen Vermögenszuwendungen unzulässig sind. Der Grundsatz der Kapitalerhaltung ist eine Schutzmaßnahme zugunsten der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter eines Unternehmens, die auf das gesamte Vermögen der Gesellschaft abzielt.“
Quelle	http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20131015_OT0068/rechtsexperten-analysieren-einlagenrueckgewaehr-am-2-wiener-unternehmensrechtstag-bild (abgerufen am 31.08.2016)
Russisch	принцип сохранения (поддержания) капитала
Definition	--
Quelle	http://epam.ru/articles/rus/Stepanov_VestnikVASRF_04-2011.pdf (abgerufen am 30.08.2016)
Kontext	«Вкупе с механизмом оплаты минимального уставного капитала и последующего поддержания оплаченного уставного капитала минимальный уставный капитал якобы позволяет обеспечить интересы кредиторов такой организации на случай, если она окажется не в состоянии исполнить свои обязательства. В этой ситуации минимальный уставный капитал рассматривается как законодательно предписанный минимум имущественной основы деятельности коммерческой организации, который всегда должен быть в наличии (не обязательно в виде имущества, переданного в оплату уставного капитала при учреждении организации) хотя бы в качестве некоторого эквивалента имущественной стоимостью не менее величины оплаченного уставного капитала.»
Quelle	http://epam.ru/articles/rus/Stepanov_VestnikVASRF_04-2011.pdf (abgerufen am 30.08.2016)

Deutsch	e, Kapitalerhöhung
Definition	„Die Kapitalerhöhung ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, bei der das Stammkapital der Gesellschaft erhöht wird. Man unterscheidet die effektive Kapitalerhöhung durch Einbringung zusätzlicher Mittel und die nominelle Kapitalerhöhung.“
Quelle	https://www.unet.univie.ac.at/~a1063315/docs/unternehmensrecht/fragenkataloge/Beantworteter_Fragenkatalog_Zib.pdf (abgerufen am 31.08.2016)
Kontext	„Bei der GmbH liegt die Entscheidungs- sowie Festsetzungskompetenz für den Kapitalerhöhungsbetrag bei den Gesellschaftern. Diese können auch ein etwaiges Agio beschließen. Bei – dem ebenso durch die Gesellschafterversammlung fest- zusetzenden – Bezugsrechtsausschluss ist zum Schutz der Altgesellschafter ein angemessener Übernahmepreis festzulegen, um eine „enteignungsgleiche Verwässerung“ ihrer Anteile zu vermeiden.“
Quelle	https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/i/taxlaw/institute/staff/publications/daxko_blersteindl_rdw_02_2013.pdf (abgerufen am 31.08.2016)
Russisch	увеличение уставного капитала общества

Definition	«Увеличение уставного капитала общества может осуществляться за счет имущества общества, и (или) за счет дополнительных вкладов участников общества, и (или), если это не запрещено уставом общества, за счет вкладов третьих лиц, принимаемых в общество. Факт принятия решения общего собрания участников общества об увеличении уставного капитала и состав участников общества, присутствовавших при принятии указанного решения, должны быть подтверждены путем нотариального удостоверения. Решение единственного участника общества об увеличении уставного капитала подтверждается его подписью, подлинность которой должна быть засвидетельствована нотариусом.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 17, п. 2, 3
Kontext	«На общем собрании участников общества принимается решение об увеличении уставного капитала за счёт одного, нескольких или всех участников общества, а также чем именно дополнительный вклад будет погашаться. После чего составляются необходимые документы, на основании которых будет пройдена регистрация увеличения уставного капитала.»
Quelle	http://legal-mod.ru/zadachi-biznesa/izmenenie-ustavnogo-kapitala-ooo-zao/uvclichenie-ustavnogo-kapitala-ooo-zao/ (abgerufen am 31.08.2016)

Deutsch	e, Kapitalrücklage
Definition	„Kapitalrücklagen einer GmbH sind jene Mittel, welche der Gesellschaft ohne Forderungs- oder Gläubigerrechte zur Verfügung gestellt werden. Diese Einlagen können Sacheinlagen sowie Geldeinlagen darstellen. Sie sind keine im Unternehmen erwirtschaftete Gewinne und stellen daher von außen eingebrachte Mittel dar, welche erfolgsneutral eingebucht werden.“
Quelle	S. Geirhofer/C. Hebrank. 2016. <i>Grundlagen Buchhaltung und Bilanzmanagement</i> . Wien: Linde, S. 69.
Kontext	„Aktiengesellschaften und große Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 3) haben gebundene Rücklagen auszuweisen, die aus der gebundenen Kapitalrücklage und der gesetzlichen Rücklage bestehen.“
Quelle	https://rdb.manz.at/document/ris.n.NOR40109004 (abgerufen am 26.08.2016)
Russisch	резервный капитал, резервный фонд
Definition	«Резервный капитал представляет собой страховой капитал предприятия, предназначенный для возмещения убытков от хозяйственной деятельности, а также для выплаты доходов инвесторам и кредиторам в случае, если на эти цели не хватает прибыли. Средства резервного капитала выступают гарантией бесперебойной работы предприятия и соблюдения интересов третьих лиц. Наличие такого финансового источника придает последним уверенность в погашении предприятием своих обязательств.»
Quelle	http://www.studfiles.ru/preview/596823/ (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	«Общество с ограниченной ответственностью законодательно не обязано

	иметь резервный фонд, в отличие от АО, но на свое усмотрение может его сформировать. Эти средства могут быть направлены на социальное развитие предприятия, на пополнение в случае необходимости капитала, выплату дивидендов, а также на непредвиденные расходы, связанные с наступлением кризиса.»
Quelle	http://fb.ru/article/44887/rezervnyiy-fond (abgerufen am 26.08.2016)

Deutsch	kollektivvertretungsbefugter Geschäftsführer
Definition	„Bei kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführern einer GmbH muss der Wille der kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer nach außen zum Ausdruck kommen. Die fehlende Mitwirkung eines kollektivvertretungsbefugten Geschäftsführers kann nicht durch das Verhalten des anderen kollektivvertretungsbefugten ersetzt werden.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 357.
Kontext	„Die Gesellschaft kann durch rechtsgeschäftliche Handlungen nur eines kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführers nicht wirksam vertreten werden.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 356.
Russisch	член коллегиального исполнительного органа общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 2.2
Kontext	«Передача права голоса членом совета директоров (наблюдательного совета) общества, членом коллегиального исполнительного органа общества иным лицам, в том числе другим членам совета директоров (наблюдательного совета) общества, другим членам коллегиального исполнительного органа общества, не допускается.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 2.2

Deutsch	e, Körperschaft
Definition	„Körperschaften sind „rechtsfähige Vereinigung von Personen zu gemeinsamem Zweck. Neben privatrechtlichen Körperschaften (Verein, AG, GmbH, Genossenschaft) gibt es Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Verbände zur Erfüllung staatlicher Zwecke unter Staatsaufsicht. Sie dienen der Wahrnehmung einer dezentralisierten Verwaltung. Unterschieden wird zwischen Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden), Personalkörperschaften (öffentliche Genossenschaften, Berufskammern) und Verbandskörperschaften (z. B. gemeindliche Zweckverbände).“
Quelle	http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22459/koerperschaft (abgeru-

	fen am 18.08.2016)
Kontext	„Aus der Steuersubjektivität von Körperschaften resultiert eine differenzierte Behandlung von Kapitalgesellschaften zum einen und Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmen zum anderen (Dualismus der Unternehmensbesteuerung). Bei Personengesellschaften erfolgt die Gewinnbesteuerung, indem auf die Ebene der Gesellschafter durchgegriffen und der Erfolg unmittelbar beim Gesellschafter erfasst wird, während bei juristischen Personen die Gesellschaft als selbständiges Steuersubjekt der Besteuerung unterliegt (Trennungsprinzip).“
Quelle	http://www.lindeverlag.at/titel-1-1/beschaenkte_koerperschaftsteuerpflicht_der_zweite-6082/titel/leseprobe/9783707332162.pdf (abgerufen am 18.08.2016)
Russisch	корпорация
Definition	«Совокупность лиц, объединившихся для достижения общих целей, осуществления совместной деятельности и образующих самостоятельный субъект права — юридическое лицо. Чаще всего К. организуются в форме акционерного общества. В частной К. большинство акций принадлежит одному владельцу, семье или узкой группе акционеров. Ее собственники не отвечают своим имуществом по долгам К. (принцип ограниченной ответственности). К. объединяют основных производителей однотипной продукции, что приводит к монополизации производства. К. содействуют концентрации инвестиционного капитала, обеспечивают научно-техническое развитие и непосредственно влияют на развитие производства, повышение технического уровня продукции и обеспечение конкурентоспособности.»
Quelle	https://tochka.com/info/glossary/?srch=КОРПОРАЦИЯ (abgerufen am 18.08.2016)
Kontext	«Корпорации способствуют решению двух фундаментальных проблем рыночной экономики. Первая проблема заключается в привлечении капитала для осуществления крупных проектов. В странах с развитой рыночной экономикой корпорация сама способна изыскать необходимые средства, привлекая сбережения тысяч и даже миллионов индивидуальных инвесторов. Участие в корпорации имеет ряд выгод: во-первых, четко определяется доля собственности, которую впоследствии можно продать, и, во-вторых, акционеры несут лишь ограниченную ответственность по обязательствам корпорации.»
Quelle	http://www.bibliotekar.ru/teoriya-organizacii/132.htm (abgerufen am 18.08.2016)

Deutsch	e, Körperschaftssteuer
Definition	„Das Steuerrecht unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Die natürlichen Personen unterliegen der Einkommensteuer, die juristischen Personen haben Körperschaftsteuer (KöSt) zu entrichten. Das Einkommen der

	Körperschaften wird seit 2005 mit dem fixen Steuersatz von 25% besteuert, unabhängig davon, ob der Gewinn im Unternehmen verbleibt oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.“
Quelle	https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Einkommensteuer-und-Koerperschaftsteuer/Koerperschaftsteuer/Koerperschaftsteuer_(KOeSt).html (abgerufen am 18.08.2016)
Kontext	„Das von einer Körperschaft erzielte Einkommen wird auf zwei Ebenen besteuert. Zunächst ist die KöSt zu entrichten. Wird der bereits mit der KöSt belastete Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet, unterliegt er – sofern es sich dabei um natürliche Personen handelt - der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer. Sie beträgt 25% und wird von der Körperschaft einbehalten, womit die Steuerpflicht endgültig abgegolten ist (Endbesteuerung).“
Quelle	https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Einkommensteuer-und-Koerperschaftsteuer/Koerperschaftsteuer/Koerperschaftsteuer_(KOeSt).html (abgerufen am 18.08.2016)
Russisch	налог на прибыль корпораций, корпоративный налог
Definition	«Налог на доходы юридических лиц. Взимается на основе налоговой декларации по пропорциональным ставкам. Объектом налогообложения служит облагаемая прибыль корпораций, равная валовой прибыли за минусом суммы установленных налоговым законодательством вычетов и скидок (производственных, коммерческих, транспортных издержек, расходов на расширение производства, выплат процентов за кредит, убытков, расходов на рекламу, представительство, НИОКР, а также дивидендов). В России подобный налог существует в форме налога на прибыль, взимаемого с юридических лиц по установленной шкале.»
Quelle	https://tochka.com/info/glossary/?srch=НАЛОГ+НА+ПРИБЫЛЬ+КОРПОРАЦИИ (abgerufen am 18.08.2016)
Kontext	«Точная оценка дохода собственников предприятий при обложении налогом на доходы корпораций затруднительна, особенно оценка издержек, понесенных для получения доходов.»
Quelle	http://www.iep.ru/files/text/working_papers/149.pdf (abgerufen am 18.08.2016)

Deutsch	kumulative Abstimmung
Definition	„Die kumulative Abstimmung besteht in der Multiplikation der Stimmen eines Aktionärs, so wie sie sich aus seiner Kapitalbeteiligung ergeben, mit der Zahl der Posten im Verwaltungsrat. Die auf diese Weise erreichte Stimmenzahl wird dann vom jeweiligen Aktionär autonom in der Wahlabstimmung einem Kandidaten gegeben oder auf mehrere Kandidaten verteilt. Diese Wahlmethode soll vermeiden, dass dieselbe Aktionärsmehrheit über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates entscheidet.“
Quelle	Rădulețu, Ionuț. 2009. <i>Das Schutz von Minderheitsaktionären nach rumäni-</i>

	<i>schem und deutschem Aktienrecht unter Berücksichtigung des EU-Acquis.</i> Saarbrücken: Peter Lang, S. 225.
Kontext	„Die kumulative Abstimmung ist als Schutzmittel der Minderheitsaktionäre in das Recht börsennotierter Gesellschaften eingeführt worden. Sie beabsichtigt, einen direkten Schutz dieser Aktionäre zu gewährleisten, indem sie ihnen eine Quasi-Vertretung in der Verwaltung der AG und damit verbesserte Informations- und Kontrollmöglichkeiten bieten will.“
Quelle	Rădulețu, Ionuț. 2009. <i>Das Schutz von Minderheitsaktionären nach rumänischem und deutschem Aktienrecht unter Berücksichtigung des EU-Acquis.</i> Saarbrücken: Peter Lang, S. 225.
Russisch	кумулятивное голосование
Definition	«Порядок голосования на общем собрании акционеров, позволяющий акционеру голосовать по ряду вопросов (кандидатур) не одним, а несколькими голосами в результате их накопления за счет отказа голосовать по другим вопросам (кандидатурам). Применяется для охраны прав мелких акционеров. При проведении К. г. на каждую голосующую акцию общества должно приходиться количество голосов, равное общему числу членов совета директоров (наблюдательного совета) общества. Акционер вправе отдать голоса по принадлежащим ему акциям полностью за одного кандидата или распределить их между несколькими кандидатами в члены совета директоров (наблюдательного совета) общества. Избранными в состав совета директоров (наблюдательного совета) общества считаются кандидаты, набравшие наибольшее число голосов.»
Quelle	http://termin.bposd.ru/publ/12-1-0-2913 (abgerufen am 29.08.2016)
Kontext	«В РФ К.г. является обязательным при выборах членов совета директоров (наблюдательного совета) общества с числом акционеров - владельцев обыкновенных акций общества более одной тысячи. В обществе с числом акционеров - владельцев обыкновенных акций общества менее одной тысячи такой порядок голосования может быть предусмотрен уставом.»
Quelle	http://slovari.bibliofond.ru/dic_economic_law_word/Кумулятивное%20Голосование/ (abgerufen am 29.08.2016)

Deutsch	r, Lagebericht
Definition	„Der Lagebericht hat den Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird, und die wesentlichsten Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, beschrieben werden.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar.</i> Wien: Linde, S. 418.
Kontext	„Neben einer Darstellung der vergangenen und der aktuellen Lage hat der Lagebericht auch eine Vorschau auf die Zukunft zu enthalten, sodass auch die

	Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und finanzielle Leistungsindikatoren anzugeben sind.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 418.
Russisch	балансовый отчет, отчет о финансовом положении
Definition	«Это документ, в котором отражается стоимость активов, обязательств и собственного капитала предприятия на отчетные даты. Это – ключевой отчет бухгалтерской отчетности в системе МСФО. В системе РСБУ аналогом данного отчета является бухгалтерский баланс.»
Quelle	http://www.audit-it.ru/ifrs/terms/forms/statement-of-financial-position.html (abgerufen am 17.08.2016)
Kontext	«Балансовый отчет, или отчет о финансовом положении, содержит информацию о ресурсах, обязательствах компании и собственном капитале ее владельцев. В его основу положено основное уравнение бухгалтерского учета, показывающее взаимосвязь между активами, обязательствами (пассивами) и собственным капиталом владельцев компании.»
Quelle	http://www.market-pages.ru/bplan/23.html (abgerufen am 17.08.2016)

Deutsch	e, Mantelgesellschaft
Definition	„Als Mantel- oder Vorratsgesellschaften bezeichnet man Gesellschaften, die nicht mehr wirtschaftlich tätig sind und/oder vermögenslose Gebilde darstellen, sozusagen nur noch einen Gesellschaftsrahmen darstellen. Es gibt zwei Formen von Mantelgesellschaften: <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaften, die aktiv am Wirtschaftsleben teilhaben, nunmehr aber funktions- und/oder vermögenslos sind, sowie die - Vorerst inaktiven, erst für eine spätere Teilnahme am Rechtsverkehr gegründeten Gesellschaften.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 55.
Kontext	„Der Hauptmotiv hinter der Gründung der Mantelgesellschaft ist deren rasche und einfache Verfügbarkeit für potenzielle Interessenten.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 56.
Russisch	фиктивная компания, фиктивное юридическое лицо
Definition	«Это организации, не представляющие реальной угрозы экономической безопасности государства. К этой категории относятся различного рода фирмы, которые учреждены хотя и не с целью ведения предпринимательской или иной хозяйственной деятельности, однако выполняют различные вспомогательные функции для достижения в целом добросовестными хозяйствующими субъектами определенного экономического результата. К ним относятся, например, так называемые организации-«прокладки», фирмы-«однодневки», которые используются компаниями для решения

	частных экономических задач посредством «серых» схем, предполагающих оптимизацию налогообложения, соблюдение требований антимонопольного законодательства и т. д.»
Quelle	http://livelawyer.ru/ugolovnyj-protsess/nakazanie/item/375-ugolovnaya-otvetstvennost-yuridicheskikh-lits-za-ispolzovanie-fiktivnykh-organizatsij (abgerufen am 16.08.2016)
Kontext	«Спектр применения возможностей фиктивных фирм очень широкий. Они используются не только для уменьшения (сокрытия) объектов налогообложения. Такие фирмы нашли применение и в механизме совершения фиктивного предпринимательства, отмыwania денежных средств, полученных преступным путем, мошенничества, взяточничества, незаконного перевода денежных средств за пределы государства, незаконной покупки валютных средств, нарушений налогового законодательства (контрабанда, импорт товара, незаконное возмещение НДС по экспортным операциям) и др.»
Quelle	http://uchebilka.ru/pravo/11735/index.html (abgerufen am 16.08.2016)

Deutsch	r, Masseverwalter/e, Masseverwalterin
Definition	„Masseverwalterinnen/Masseverwalter sind sachkundige Personen, die vom Konkursgericht zur Abwicklung und Vermögensverwaltung im Konkursverfahren eingesetzt werden. Sie haben vor allem das vorhandene Vermögen festzustellen, zu verwalten und schließlich zu verwerten sowie die angemeldeten Forderungen zu prüfen.“
Quelle	https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990021.html (abgerufen am 31.08.2016)
Kontext	„Mit Konkurseröffnung verliert der Schuldner seine Dispositionsfähigkeit über das massezugehörige Vermögen. In der Folge wird ein Masseverwalter bestellt, der die Konkursmasse zur Befriedigung der Gläubiger verwertet. Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen beim Konkursgericht anzumelden.“
Quelle	http://www.haunschmidt-partner.at/klienten-in-fo_print.php?kicat=16&navcat=16&related=Konkurs&limit=15&print=print& (abgerufen am 31.08.2016)
Russisch	конкурсный управляющий (ликвидатор)
Definition	«Лицо, утвержденное арбитражным судом для проведения процедур банкротства (принудительной ликвидации) и осуществления иных установленных законодательством РФ полномочий. В случае, если банк имел лицензию Банка России на привлечение денежных средств физических лиц во вклады, а также при освобождении или отстранении арбитражным судом конкурсного управляющего (ликвидатора) физического лица от исполнения обязанностей, конкурсным управляющим (ликвидатором) является Агентство по страхованию вкладов.»

Quelle	http://www.asv.org.ru/liquidation/faq/ (abgerufen am 31.08.2016)
Kontext	«Для проведения ликвидационной процедуры управляющий берет на себя ответственность распоряжаться имуществом должника. Закон дает ему определенные полномочия и наделяет обязанностями, потому что на стадии конкурсного производства руководство предприятия полностью отстраняется от ведения дел.»
Quelle	http://calculator-ipoteki.ru/upravljajushhij-po-likvidacii/ (abgerufen am 31.08.2016)

Deutsch	s, Minderheitenrecht
Definition	„Gesellschafter mit einer geringen Beteiligung an der GmbH werden vor Übervorteilung durch andere Gesellschafter gesetzlich geschützt. So können Gesellschafter mit einem Anteil von 10% eine Generalversammlung einberufen, oder bei Gericht die Bestellung von Revisoren zur Sonderprüfung beantragen. Bei der sogenannten Sperrminorität handelt es sich um ein negatives Minderheitenrecht, bei dem Gesellschafter mit einem Anteil von über 25% (also mindestens 25% und eine Stimme) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages verhindern können. Im Gesellschaftsvertrag können Regelungen vereinbart werden, die über den Schutzbereich des Gesetzes hinausgehen, so z.B. die Absenkung der Sperrminorität von 25% + 1 Stimme auf einen geringeren Prozentsatz.“
Quelle	http://www.lawfirm.at/ctgpk/uploads/Gesellschaft-mit-beschränkter-Haftung.pdf (abgerufen am 1.09.2016)
Kontext	„Der Zweck des Minderheitenrechts liegt darin, dass die Mehrheit nicht Recht behalten dürfe, wenn sie sich über berechtigte Reklamation der Minderheit einfach hinwegsetzt.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/gesellschafter-rechte/minderheitenklage-gmbh/ (abgerufen am 1.09.2016)
Russisch	Übersetzungsvorschlag: ограничения власти контролирующего большинства
Definition	«Наряду с прямыми ограничениями концентрации корпоративного контроля применяются механизмы сглаживания последствий его чрезмерной концентрации. Они не ограничивают поступление акций (долей в уставном капитале ООО) в распоряжение одного участника или группы взаимосвязанных лиц, а направлены на косвенное ограничение возможности реализации инвестиционных корпоративных прав владельцами контрольных пакетов акций (преобладающей доли).»
Quelle	https://www.eg-online.ru/article/201121/ (abgerufen am 1.09.2016)
Kontext	«Данный механизм реализуется посредством следующих опций: <ul style="list-style-type: none"> • усилением роли волеизъявления меньшинства при принятии решений общим собранием участников; • введением кумулятивного голосования для избрания не только членов наблюдательного совета, но и других коллегиальных органов (коллек-

	<p>гиального исполнительного органа, ревизионной комиссии);</p> <ul style="list-style-type: none"> • увеличением количественного состава коллегиальных органов, избираемых кумулятивным голосованием; • введением в наблюдательный совет независимых директоров; • установлением принципа поэтапного обновления наблюдательного совета и коллегиального исполнительного органа.»
Quelle	https://www.eg-online.ru/article/201121/ (abgerufen am 1.09.2016)

Deutsch	s, Mindeststammkapital
Definition	--
Quelle	
Kontext	„Die Mindestkörperschaftsteuer knüpft an die für die Gründung einer GmbH erforderliche gesetzliche Mindesthöhe des Stammkapitals an. Die kalendervierteljährlich zu entrichtende Mindeststeuer beträgt pro Kalenderjahr 5 Prozent des gesetzlichen Mindeststammkapitals von 35.000 Euro, insgesamt somit 1.750 Euro.“
Quelle	https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/232/Seite.2320440.html (abgerufen am 23.08.2016)
Russisch	минимальный размер уставного капитала
Definition	--
Quelle	http://www.consultant.ru/law/podborki/minimalnyj_razmer_ustavnogo_kapitala_ooo/ (abgerufen am 23.08.2016)
Kontext	«По закону минимальный размер уставного капитала общества составляет 10 000 рублей. Однако в некоторых достаточно редких случаях могут быть установлены и другие минимальные, но очень крупные размеры уставного капитала: для букмекерских контор, страховщиков, изготовителей водки, кредитных организаций. Также в отношении отдельных видов деятельности право на изменение минимального размера уставного капитала имеют местные органы самоуправления.»
Quelle	https://www.malyi-biznes.ru/registraciya-ooo/kapital/ (abgerufen am 23.08.2016)

Deutsch	r, Nennwert (der Anteile)
Definition	„Der Nominalwert wird auch Nennwert oder -betrag genannt und meint jenen tatsächlichen gesetzlichen Wert eines Zahlungsmittels (z.B. Münze, Geldschein etc.) oder eines Finanzinstruments (z.B. Aktie, Anleihe etc.), der auch als Wert auf das Zahlungsmittel selbst bzw. auf eine entsprechende Urkunde zum Vermögenstitel aufgedruckt ist.“
Quelle	https://www.finanz-lexikon.de/nominalwert_3634.html (abgerufen am 24.08.2016)
Kontext	„Der Gutachter ermittelte den Wert der Beteiligung des Landes an der Reiter-

	alm Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. mit 247.000 EUR. Für den Verkauf des GmbH-Anteils sah der Gesellschaftsvertrag ein Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter zum Nennwert der Anteile vor. In allen anderen Fällen konnte der Verkaufspreis frei vereinbart werden. Nach den Vorgaben des Landes sollte in diesen Fällen nach Möglichkeit ein regionaler Interessent gefunden werden.“
Quelle	http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2006/berichte/teilberichte/steiermark/Steiermark_2006_04/Steiermark_2006_4_2.pdf (abgerufen am 24.08.2016)
Russisch	номинальная стоимость доли участника
Definition	«Это условная абстрактная величина в денежном выражении, определяемом стоимостью вклада участника, внесенного при создании общества. Номинальная стоимость доли определяется исходя из первоначальной оценки вклада участника. Номинальная стоимость доли участника в уставном капитале общества определяется размером уставного капитала общества, закрепленным в его учредительных документах в виде конкретной денежной суммы.»
Quelle	http://uristinfo.net/korporativnoe-pravo/128-isshitkina-korporativnoe-pravo/3351--4-pravovoj-rezhim-doli- (abgerufen am 24.08.2016)
Kontext	«Уменьшение уставного капитала общества может осуществляться путем уменьшения номинальной стоимости долей всех участников общества в уставном капитале общества и (или) погашения долей, принадлежащих обществу.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 20, п. 1

Deutsch	s, Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG)
Definition	„Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) wurde beschlossen, um bei Neugründung von Betrieben und bei Übernahme von Betrieben Kosten sparen zu helfen. Als nicht förderungswürdig gilt die bloße Änderung der Rechtsform eines Betriebes.“
Quelle	https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/neugruendungsfoerderungsgesetz/Seite.1202100.html (abgerufen am 18.08.2016)
Kontext	„Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben sieht das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) steuerliche Begünstigungen vor. Um in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen im Sinne des NeuFöG zu kommen, müssten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.“
Quelle	https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/ich-mache-mich-selbststaendig/steuerbeguenstigungen-fuer-neugruendungen.html (abgerufen am 18.08.2016)
Russisch	Übersetzungsvorschlag: закон о стимулировании вновь создаваемых компаний
Definition	--

Quelle	http://russianvienna.com/zakony-i-poryadki/3931-otkrytie-biznesa-v-avstrii-likbez-po-nalogam (abgerufen am 18.08.2016)
Kontext	Наряду с законом о стимулировании вновь создаваемых компаний (NeuFÖG) существует целый ряд программ стимулирования и поддержки от различных институтов. Большая их часть заключается в кредитных гарантиях и поручительствах.
Quelle	http://russianvienna.com/zakony-i-poryadki/3931-otkrytie-biznesa-v-avstrii-likbez-po-nalogam (abgerufen am 18.08.2016)

Deutsch	nominelle Kapitalerhöhung
Definition	„Die nominelle Kapitalerhöhung oder Kapitalberichtigung bewirkt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Die nominelle Kapitalerhöhung hat den Zweck, das Stammkapital aus in der Gesellschaft selbst vorhandenen Mitteln zu erhöhen, was idR die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft vergrößert. Für die Gesellschaftsgläubiger bietet sie den Vorteil, dass Gesellschaftsmittel, die als Rücklagen aufgelöst werden könnten, so in der Gesellschaft gebunden bleiben. Die nominelle Kapitalerhöhung erfolgt durch die Umwandlung offener Rücklagen in Stammkapital der Gesellschaft. Das Gesellschaftsvermögen bleibt also unverändert. Die Kapitalberichtigung ist zum Firmenbuch anzumelden und wird mit der Eintragung wirksam.“
Quelle	https://www.unet.univie.ac.at/~a1063315/docs/unternehmensrecht/fragenkataloge/Beantworteter_Fragenkatalog_Zib.pdf (abgerufen am 31.08.2016)
Kontext	Im Fall der nominellen Kapitalerhöhung bzw. Kapitalberichtigung, die im Kapitalberichtigungsgesetz (KapBG) ihre gesetzliche Grundlage findet, wird diese durch eine buchmäßige Minderung des sonstigen Eigenkapitals erreicht, nicht durch einen realen Zufluss von frischen Mitteln. Dazu können sowohl offene Rücklagen (Gewinn sowie Kapitalrücklagen) als auch ein Gewinnvortrag verwendet werden, soweit ihnen nicht ein Verlust einschließlich eines Verlustvortrages gegenübersteht.“
Quelle	Brünner, Georg/ Pasrucker, Christoph. 2016. <i>Die GmbH von der Gründung bis zur Auflösung. Grundlagen, Praxistipps & Musterverträge</i> . Graz: dbv-Verlag, S. 107.
Russisch	увеличение уставного капитала общества за счет его имущества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 18
Kontext	«Решение об увеличении уставного капитала общества за счет имущества общества может быть принято только на основании данных бухгалтерской отчетности общества за год, предшествующий году, в течение которого принято такое решение.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 18, п. 1

Deutsch	r, Notgeschäftsführer/e, Notgeschäftsführerin
Definition	„Gemäß § 15 hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten in dringenden Fällen einen Geschäftsführer zu bestellen (Notgeschäftsführer), soweit die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Geschäftsführer fehlen (Abs. 1) oder wenn kein Geschäftsführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Abs. 2).“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 296.
Kontext	„Da die Bestellung eines Notgeschäftsführers durch das Firmenbuchgericht nach § 15 a einen einschneidenden Eingriff in wesentliche Rechte der Gesellschafter und in die Willensbildung der Gesellschaftsorgane darstellt, wird die Anwendung dieser Bestimmung schon von Gesetzes wegen auf dringende Fälle beschränkt.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 296.
Russisch	временно исполняющий обязанности генерального директора
Definition	--
Quelle	http://www.viv-pravo.ru/SmenaDirektora/ispolnenie-funktsii-otsuststvuyushchego-generalnogo-direktora.html (abgerufen am 17.08.2016)
Kontext	«Временно исполняющий обязанности генерального директора» должен подписывать документы от своего имени с указанием своей должности по штатному расписанию. Проставление в документах перед фамилией генерального директора от руки «И.О.» и своей подписи недопустимо, поскольку должности «исполняющий обязанности» не существует.»
Quelle	http://www.viv-pravo.ru/SmenaDirektora/ispolnenie-funktsii-otsuststvuyushchego-generalnogo-direktora.html (abgerufen am 17.08.2016)

Deutsch	ordentliche Gesellschafterversammlung
Definition	--
Quelle	https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht/Gesellschaftsrecht-allgemein/Handelsrechtlicher_Geschaeftsfuehrer.html (abgerufen am 18.08.2016)
Kontext	„In die Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung fallen unter anderem die Genehmigung der Bilanz, die Bestellung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Haftung der Organe.“
Quelle	http://www.pfka.eu/_C1256EC100496A72.nsf/ie/C687B7BAA42B0761C125712B0031273E?OpenDocument (abgerufen am 18.08.2016)
Russisch	очередное общее собрание участников общества
Definition	--

Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 34.
Kontext	«Очередное общее собрание участников общества проводится в сроки, определенные уставом общества, но не реже чем один раз в год. Очередное общее собрание участников общества созывается исполнительным органом общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 34

Deutsch	ordentliche (effektive) Kapitalerhöhung
Definition	„Die Erhöhung des Stammkapitals setzt einen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit voraus, der notariell beurkundet werden muss. Die Erhöhung kann auf einen festen Betrag lauten, es kann aber auch ein Höchstbetrag festgelegt werden. Die Zulässigkeit von Sacheinlagen bzw. Sachübernahmen bei einer Kapitalerhöhung richtet sich also nach § 6a GmbHG. Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen können Gesellschafter oder auch andere Personen zugelassen werden. Die Gesellschafter haben ein vorrangiges Bezugsrecht nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligungsquote. Das Bezugsrecht kann allerdings durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen werden. Die Übernahme aufgrund eines Übernahmevertrages zwischen Übernehmer und Gesellschaft durch Übernahmeerklärung in Form eines Notariatsakts und die Einzahlung des erforderlichen Mindestbetrages. Die Kapitalerhöhung ist zum Firmenbuch anzumelden und wird mit Eintragung wirksam.“
Quelle	https://www.unet.univie.ac.at/~a1063315/docs/unternehmensrecht/fragenkataloge/Beantworteter_Fragenkatalog_Zib.pdf (abgerufen am 31.08.2016)
Kontext	„Werden bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung die neu emittierten Geschäftsanteile durch die bereits beteiligten Gesellschafter selbst übernommen, können diese ihre jeweilige Beteiligungsquoten halten.“
Quelle	http://www.koesterblog.com/gmbh-recht/gmbh-stammkapital/verwaesserung-von-gmbh-anteilen/ (abgerufen 31.08.2016)
Russisch	увеличение уставного капитала общества за счет внесения дополнительных вкладов
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 19
Kontext	«Общее собрание участников общества большинством не менее двух третей голосов от общего числа голосов участников общества, если необходимость большего числа голосов для принятия такого решения не предусмотрена уставом общества, может принять решение об увеличении уставного капитала общества за счет внесения дополнительных вкладов участниками общества. Таким решением должна быть определена общая стоимость дополнительных вкладов, а также установлено единое для всех

	участников общества соотношение между стоимостью дополнительного вклада участника общества и суммой, на которую увеличивается номинальная стоимость его доли. Указанное соотношение устанавливается исходя из того, что номинальная стоимость доли участника общества может увеличиваться на сумму, равную или меньшую стоимости его дополнительного вклада.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 19, п. 1

Deutsch	ordentliche Kapitalherabsetzung
Definition	„Die ordentliche Kapitalherabsetzung ist eine effektive. Sie führt zur Rückzahlung von Stammeinlagen an die Gesellschafter oder zu einer Befreiung von Einlageverpflichtungen. Auch sie ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages und bedarf damit eines Gesellschafterbeschlusses mit Dreiviertelmehrheit.“
Quelle	https://www.unet.univie.ac.at/~a1063315/docs/unternehmensrecht/fragenkataloge/Beantworteter_Fragenkatalog_Zib.pdf (abgerufen 01.09.2016)
Kontext	„Für natürliche Personen, die Gesellschafter bestehender GmbHs sind, kann sich aus einer Kapitalherabsetzung der Vorteil ergeben, sich durch eine so genannte ordentliche (effektive) Kapitalherabsetzung eine Rückzahlung bereits geleisteter und über den Betrag von € 10.000,00 hinausgehender Stammeinlagen zuzuwenden – dies ohne dem weiterhin bestehenden Grundsatz des generellen Verbots der Einlagenrückgewähr zu widersprechen und (unter bestimmten Voraussetzungen) auch, ohne dass die Rückzahlung als eine der 25%igen KESt unterliegende Ausschüttungen an Gesellschafter behandelt wird.“
Quelle	http://www.h-i-p.at/aktuelles/2013.11.28.-herabsetzung-des-stammkapitals-einer-gmbh.html (abgerufen am 01.09.2016)
Russisch	Übersetzungsvorschlag: уменьшение уставного капитала путем погашения доли, принадлежащей обществу
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 20, п. 1
Kontext	«Если доля, принадлежащая обществу, не была в течение года распределена или выкуплена участниками или третьим лицом, общество обязано уменьшить свой уставный капитал и провести регистрацию изменений в налоговой инспекции и иных органах. Общество не вправе уменьшать свой уставный капитал, если в результате такого уменьшения его размер станет меньше минимального размера уставного капитала (не менее 10 000 р.).»
Quelle	http://legal-mod.ru/zadachi-biznesa/izmenenie-ustavnogo-kapitala-ooo-zao/umenshenie-ustavnogo-kapitala-ooo-zao/ (abgerufen am 01.09.2016)

Deutsch	e, Pflicht zur Abschlussprüfung
Definition	--
Quelle	§ 268 Abs. 1 UGB
Kontext	„Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1), sofern diese nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Aufsichtsrat haben müssen. Hat die erforderliche Prüfung nicht stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Umstände, die in einem Verfahren nach § 270 Abs. 3 geltend gemacht werden können, hindern die Gültigkeit der Prüfung nur, wenn ein solches Verfahren zur Bestellung eines anderen Abschlussprüfers geführt hat.“
Quelle	§ 268 Abs. 1 UGB
Russisch	обязательный аудит
Definition	--
Quelle	Гражданский Кодекс РФ, ст. 67.1 п. 4.
Kontext	«Общество с ограниченной ответственностью для проверки и подтверждения правильности годовой бухгалтерской (финансовой) отчетности вправе, а в случаях, предусмотренных законом, обязано ежегодно привлекать аудитора, не связанного имущественными интересами с обществом или его участниками (внешний аудит). Такой аудит также может быть проведен по требованию любого из участников общества.»
Quelle	Гражданский Кодекс РФ, ст. 67.1 п. 4.

Deutsch	e, Prokura
Definition	„Die Prokura ist eine umfassende kaufmännische Vollmacht mit gesetzlich fixiertem Umfang. Sie ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Unternehmens mit sich bringt. Als kaufmännische Vollmacht wirkt die Prokura im Außenverhältnis: der Prokurist kann Dritten gegenüber Rechtshandlungen setzen, die den Geschäftsherrn (=Unternehmer) unmittelbar berechtigen und verpflichten. Umgekehrt kann sich der Vertragspartner in der Regel darauf verlassen, dass das Geschäft/der Vertrag für oder gegen den Geschäftsinhaber wirkt.“
Quelle	https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht/Gesellschaftsrecht-allgemein/Prokura.html (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	„Die Prokura kann nur von einem im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer (z.B. Einzelunternehmer, OG, KG, GesmbH, AG, Genossenschaft etc.) erteilt werden. Keine Prokura kann etwa von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erteilt werden.“
Quelle	https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht/Gesellschaftsrecht-

	allgemein/Prokura.html (abgerufen am 26.08.2016)
Russisch	прокура, генеральная доверенность
Definition	«Полномочие, предоставляемое прокурису на совершение различного рода сделок от имени предприятия (фирмы). Прокура может быть как предоставлена, так и отозвана либо собственником предприятия, фирмы, либо его законным представителем. При этом собственник предприятия (фирмы) вправе отозвать прокуриса в любое время без изложения оснований отзыва. Предоставление прокуры и ее отзыв заносится в торговый реестр. Прокурис при подписании сделок обязан к своему имени добавлять указание на прокуру и не имеет права передавать кому бы то ни было свое полномочие.»
Quelle	А.Б. Барихин. 2010. <i>Большой юридический энциклопедический словарь</i> . Москва: Книжный мир. 686 с.
Kontext	«Прокура может быть предоставлена и отозвана либо собственником предприятия, либо его законным представителем. Факты предоставления и отзыва прокуры заносятся в торговый реестр.»
Quelle	http://www.glossary.ru/cgi-bin/gl_sch2.cgi?REuilwlttuxyo (abgerufen am 26.08.2016)

Deutsch	r, Prüfungsausschuss
Definition	„Ein Prüfungsausschuss muss nach österreichischem Gesellschaftsrecht gebildet werden, wenn die Gesellschaft entweder Aktien oder andere Wertpapiere an einem geregelten Markt emittiert hat („kapitalmarktorientierte Gesellschaften“) oder „sehr groß“ ist (d.h. als große Gesellschaft eine Bilanzsumme von mehr als 96,25 Mio. EUR oder Umsatzerlöse von mehr als 192,5 Mio. EUR aufweist). Die (Mindest-)Aufgaben des Prüfungsausschusses sind seit dem URÄG 2008 in einem Aufgabenkatalog festgelegt. Sie umfassen im Wesentlichen die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, die Überwachung der Abschluss- und Konzernabschlussprüfung sowie die Überwachung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers.“
Quelle	http://pwc.at/files/publications/aufsichtsrat/pruefungsausschuss-2012.pdf (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	„Der Abschlussprüfer sollte als wesentlicher Ansprechpartner für den Prüfungsausschuss in Rechnungslegungsfragen fungieren. Der Bericht des Abschlussprüfers stellt eine wichtige Grundlage für die Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses durch den Prüfungsausschuss dar.“
Quelle	http://pwc.at/files/publications/aufsichtsrat/pruefungsausschuss-2012.pdf (abgerufen 26.08.2016)
Russisch	ревизионная комиссия
Definition	«В корпоративном праве постоянный коллегиальный орган, избираемый общим собранием акционеров (участников общества с ограниченной от-

	ветственностью) для осуществления контроля за финансово-хозяйственной деятельностью акционерного общества (общества с ограниченной ответственностью). Члены Р. к. общества не могут быть одновременно членами совета директоров (наблюдательного совета), а также занимать иные должности в органах управления общества.»
Anm.	In der Literatur zum russischen GmbH-Recht wird dieser russische Begriff als eine Reihe andere Termini in Deutsche wörtlich übertragen. Dieser Terminus wird ins Deutsche als „die Revisionskommission“ übersetzt.
Quelle	http://yurist-online.com/uslugi/yuristam/slovar/r/5053.php (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	«Ревизионная комиссия (ревизор) общества вправе в любое время проводить проверки финансово-хозяйственной деятельности общества и иметь доступ ко всей документации, касающейся деятельности общества. По требованию ревизионной комиссии (ревизора) общества члены совета директоров (наблюдательного совета) общества, лицо, осуществляющее функции единоличного исполнительного органа общества, члены коллегиального исполнительного органа общества, а также работники общества обязаны давать необходимые пояснения в устной или письменной форме.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 47, п. 2

Deutsch	e, Rechtsfähigkeit der GmbH
Definition	„Rechtsfähigkeit „als solche“ erlangt die GmbH erst mit der Eintragung ins Firmenbuch (§ 2 Abs. 1)Die Löschung der Gesellschaft aus dem Firmenbuch bedeutet umgekehrt aber nicht in jedem Fall das Ende ihrer Rechtssubjektivität; im Gegensatz zur Eintragung wirkt die Löschung nach hA nur deklarativ.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 1110.
Kontext	„Solange Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, bewirkt die Löschung der Gesellschaft noch nicht das Ende ihrer Rechtspersönlichkeit.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 1110.
Russisch	правоспособность
Definition	«Признанная государством способность физического лица, граждан, юридических лиц иметь и использовать имущественные и неимущественные права, нести обязанности и отвечать по ним. Возникает с момента рождения человека, для юридических лиц – с момента утверждения (регистрации его устава или положения.»
Quelle	Б. А. Райзберг/Л.Ш. Лозовский. 2008. <i>Словарь современных экономических терминов</i> . Москва: Айрис пресс. 284 с.
Kontext	«Юридическое лицо может быть ограничено в правах лишь в случаях и в

	порядке, предусмотренных законом. Решение об ограничении прав может быть оспорено юридическим лицом в суде.»
Quelle	Гражданский Кодекс РФ, часть 1, раздел 1, подраздел 1, гл. 2

Deutsch	e, Sacheinlage
Definition	„Sacheinlage kann alles sein, was einen selbständigen Vermögenswert hat. In Betracht kommen als Gegenstände von Sacheinlagen insbesondere Eigentum an körperlichen Sachen, Gebrauchsrechte an Sachen, Forderungen, Beteiligungen, Patente, Liegenschaften etc. Auch eine Gesamtsache (Unternehmen) kann eingebracht werden, ebenso eine stillte Beteiligung.“
Quelle	Kalss, Susanne/Nowotny, Christian/Schauer, Martin. 2008. <i>Österreichisches Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz, S. 990.
Kontext	„Wenn der Wert von Sacheinlagen beim Anmelden der GmbH beim Firmenbuchgericht nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage erreicht, dann haftet nach § 10 a GmbHG der Gesellschafter – wie auch die Geschäftsführer – für die Differenz.“
Quelle	Kalss, Susanne/Nowotny, Christian/Schauer, Martin. 2008. <i>Österreichisches Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz, S. 990.
Russisch	неденежный вклад в имущество общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 15, п. 2
Kontext	«Денежная оценка неденежных вкладов, в т.ч. имущественных и иных прав, подлежит единогласному утверждению решением общего собрания всех участников (учредителей) общества.»
Quelle	http://www.zonazakona.ru/law/comments/art/16/ (abgerufen am 28.08.2016)

Deutsch	e, Satzung
Definition	„Gesellschaftsvertrag (Statut) einer Gesellschaft, insbesondere für die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwendeter Begriff. Die Satzung ist die von den Gründern aufgestellte Grundordnung der Gesellschaft. Sie hat einen gesetzlichen Mindestinhalt und stets den jeweiligen gesetzlichen Rahmen zu beachten. Satzungsänderung erfolgt bei der AG durch die Hauptversammlung. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf grundsätzlich mindestens drei Viertel bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzungsänderung muss notariell beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.“
Quelle	Häberle, G. Siegfried. 2008. <i>Das neue Lexikon der Betriebswirtschaftslehre</i> . München: Oldenburger Verlag.
Kontext	„Auch die AG ist eine juristische Person und hat eigene Rechtspersönlichkeit. Bei der Gründung der AG muss eine Satzung vereinbart werden (Notariats-

	akt).“
Quelle	https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerbrecht/Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht/Gesellschaftsformen/Welche_Gesellschaftsformen_gibt_es_in_Oesterreich_.html (abgerufen am 30.08.2016)
Russisch	устав общества
Definition	«зарегистрированный и утвержденный в установленном законом порядке документ, определяющий взаимоотношения учредителей предприятия, его структуры, виды деятельности, отношения с другими лицами и государственными органами, права и обязанности.»
Quelle	Б.А. Райзберг/Л.Ш. Лозовский. 2008. <i>Словарь современных экономических терминов</i> . Москва: Айрис пресс. 394 с.
Kontext	«Устав юридического лица утверждается его учредителями (участниками) и подлежит обязательной регистрации в установленном порядке. Общие требования к порядку составления и оформления устава юридического лица регламентированы в части первой Гражданского кодекса Российской Федерации.»
Quelle	http://www.bibliotekar.ru/deloproizvodstvo-1/82.htm (abgerufen am 30.08.2016)

Deutsch	e, Satzungsdurchbrechung
Definition	„Eine Satzungsdurchbrechung liegt vor, wenn im Einzelfall ein Gesellschafterbeschluss gefasst wird, der mit dem Gesellschaftsvertrag in Widerspruch steht und der nicht oder erfolglos angefochten wird. Eine notarielle Beurkundung des satzungsdurchbrechenden Beschlusses ist nach wohl überwiegender Auffassung in der Regel entbehrlich, sofern von den Gesellschaftern nicht mehr als eine Maßnahme bloß für den Einzelfall angestrebt wurde.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/gesellschafter-beschlusse/satzungsdurchbrechung-bei-der-gmbh/ (abgerufen am 30.08.2016)
Kontext	„Unter Satzungsdurchbrechung versteht man eine Willensbildung der Gesellschafter, die sich über die Vorgaben der Satzung hinwegsetzt. Die Besonderheit besteht darin, dass die Beteiligten die Satzung für nicht änderungsbedürftig erachten. Die vorliegende Satzung soll auch künftig den rechtlichen Rahmen liefern. Lediglich ad hoc –sozusagen punktuell oder einzelfallbezogen – soll ein Beschluss <i>contra pactum</i> gefasst werden. Die nachfolgende Willensbildung wird wieder satzungskonform erfolgen.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 963.
Russisch	Übersetzungsvorschlag: принятие общим собранием решений с нарушением требований устава
Definition	--
Quelle	--

Kontext	--
Quelle	

Deutsch	r, Sitz
Definition	„In das Firmenbuch einzutragende Lokalisierung eine Handelsgesellschaft (vgl. § 106 HBG, §§ 4f GmbHG, § 5 AktG, § 5 Z 1 GenG); bei GmbH und AG ist der Sitz zwingender Bestandteil des Gesellschaftsvertrages bez. der Satzung (§ 4 Abs. 1 Z 1 GmbHG, § 17 Z 1 AktG). Der Sitz entscheidet u.a. über die Frage des allgemeinen Gerichtsstandes einer Handelsgesellschaft (§ 75 JN).“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz. S. 281
Kontext	„Als Sitz der Gesellschaft ist der Ort zu bestimmen, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder an dem die Verwaltung geführt wird. Von dieser Vorschrift darf aus wichtigem Grund abgewichen werden.“
Quelle	§ 5 Abs. 2 GmbHG
Russisch	место нахождения общества, фирменный адрес
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 12, п. 2.
Kontext	«Место нахождения общества определяется местом его государственной регистрации.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 4, п. 2.

Deutsch	e, Stammeinlage
Definition	„Der Betrag, der von jedem der Gesellschafter einer GmbH auf das Stammkapital zu leisten ist und mindestens € 70 betragen muss; zudem hat jeder Gesellschafter bei Gründung mindestens 1/4 seiner bedungenen Stammeinlage aufzubringen. Die Stammeinlage bestimmt die Höhe des Geschäftsanteils eines Gesellschafters; jeder Gesellschafter kann aber nur eine Stammeinlage übernehmen. Übernimmt ein Gesellschafter die Stammeinlage anderer Gesellschafter, so erhöht sich seine Stammeinlage entsprechend. Bei der Einpersonen-GmbH (Einpersonengesellschaft) gibt es daher nur eine Stammeinlage in Höhe des gesamten Stammkapitals und daher nur einen Geschäftsanteil.“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz, S. 292.
Kontext	„Die ausdrückliche Gestattung von unterschiedlich hohen Stammeinlagen soll in Kombination mit dem Prinzip der Einheitlichkeit des Geschäftsanteils die Abgrenzung zur Aktiengesellschaft unterstreichen, da bei Letzterer das Kapital in gleiche Anteile zerlegt ist.“

Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 106.
Russisch	доля (участника общества) в уставном капитале общества
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 14, п. 1
Kontext	«Размер доли участника общества в уставном капитале общества определяется в процентах или в виде дроби. Размер доли участника общества должен соответствовать соотношению номинальной стоимости его доли и уставного капитала общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 14, п. 2

Deutsch	s, Stammkapital
Definition	„Summe aller Stammeinlagen der Gesellschafter einer GmbH; es muss mindestens € 35.000 betragen.“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz, S. 292.
Kontext	„Die Aufbringung des Stammkapitals entspricht dem Haftungsbeitrag der Gesellschafter, die im Grundsätzlichen ihre beschränkte Haftung rechtfertigt, wenn das Sondervermögen der Gesellschaft korrekt verselbständigt und korrekt verwaltet wird.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 57.
Russisch	уставной капитал общества
Definition	«Зафиксированный в уставе предприятия, общества его исходный капитал. Образуется за счет частных вложений, учредителей, выручки от продажи акций, государственных вложений. Взнос в уставный капитал может осуществляться не только в виде денежных средств, но и в имущественной форме (в виде помещений, земли), а так же объектов интеллектуальной собственности (патентов, лицензий, проектов). Уставный капитал создает материально-вещественную, денежную, научно-техническую, информационную основу деятельности созданной организации.»
Quelle	Б. А. Райзберг/Л.Ш. Лозовский. 2008. <i>Словарь современных экономических терминов</i> . Москва: Айрис пресс. 394 с.
Kontext	«Оплата долей в уставном капитале общества может осуществляться деньгами, ценными бумагами, другими вещами или имущественными правами либо иными имеющими денежную оценку правами.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 15, п. 1

Deutsch	s, Stimmrecht s, Kapitalstimmrecht
Definition	„Ist das Instrument zur Teilnahme an der gesellschaftsinternen Willensbildung durch Gesellschafterbeschlüsse. Es ist das wichtigste Mitverwaltungsrecht und wird flankiert durch das Teilnahme- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist mit der Mitgliedschaft untrennbar verbunden. Weder das Stammrecht noch das Recht auf Stimmabgabe im Einzelfall kann übertragen werden (sogenannter Abspaltungsverbot). Möglich und unter bestimmten Voraussetzungen auch zulässig ist es hingegen, dass ein Gesellschafter einen Mitgesellschafter oder auch einen Dritten bevollmächtigt, das Stimmrecht auszuüben. Einem Nichtgesellschafter kann kein eigenes Stimmrecht eingeräumt werden, sondern nur ein Mitspracherecht auf schuldvertraglicher Basis.“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz, S. 297.
Kontext	„Im chronologischen Zeitablauf gesehen üben das Stimmrecht zunächst die Gründer oder Gründungsgesellschafter aus. Der erste willensbildende Akt, den die Gründungsgesellschafter setzen, ist im Allgemeinen die Bestellung des ersten oder der ersten Geschäftsführer.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 832.
Russisch	право голоса (участника общества)
Definition	--
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 5
Kontext	«Передача права голоса членом совета директоров (наблюдательного совета) общества, членом коллегиального исполнительного органа общества иным лицам, в том числе другим членам совета директоров (наблюдательного совета) общества, другим членам коллегиального исполнительного органа общества, не допускается.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 32, п. 5

Deutsch	e, Suspendierung des Geschäftsführers
Definition	„Ist die Vertrauenswürdigkeit eines Geschäftsführers zweifelhaft bzw. bedarf das Vorliegen eines wichtigen Abberufungsgrundes zunächst noch weiterer Klärung, dann soll die vorläufige Amtsenthebung innerhalb zeitlicher Schranken möglich sein, ohne dabei dienstrechtliche Nachteile, die mit einer vor-schnellen Abberufung verbunden sein könnten, zu riskieren.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 334.
Kontext	„Sowohl die Suspendierung als auch eine Weisung mit generellem Tätigkeitsverbot können nichts an der organschaftlichen Vertretungsbefugnis ändern; die Suspendierung kann nach der herrschenden Ansicht nur im Innenverhältnis wir-

	ken, der betreffende Geschäftsführer bleibt also grundsätzlich vertretungsbe- fugt.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit be- schränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 334.
Russisch	временное отстранение от должности генерального директора обще- ства
Definition	--
Quelle	http://advocat-rostov.ru/index.php?id=106 (abgerufen am 16.08.2016)
Kontext	«В соответствии с Трудовым кодексом РФ (ТК РФ) все основания уволь- нения генерального директора ООО подразделяются на: <ul style="list-style-type: none"> • Общие – указанные в статьях 77, 81 и 83 ТК РФ, к ним относятся: исте- чение срока трудового договора, расторжение трудового договора по инициативе работника или работодателя, перевод работника по его просьбе или с его согласия на работу к другому работодателю и др. • Специальные – указанные в пунктах 4, 9 и 10 части 1 статьи 81 ТК РФ, к которым относятся: смена собственника имущества организации, принятие необоснованного решения генеральным директором ООО, повлекшее за собой нарушение сохранности имущества или неправо- мерное его использование, грубое нарушение им своих трудовых обя- занностей и др. • Дополнительные - указанные в статье 278 Трудового кодекса РФ, например, отстранение от должности генерального директора ООО- должника в соответствии с действующим законодательством о несо- стоятельности (банкротстве).»
Quelle	http://advocat-rostov.ru/index.php?id=106 (abgerufen am 16.08.2016)

Deutsch	r, Syndikatsvertrag
Definition	„Der Syndikatsvertrag ist eine vertragliche Absprache zwischen mehreren oder allen Gesellschaftern zur Ergänzung des Gesellschaftsvertrages (Satzung, Sta- tut). In der Regel sind Stimmbindungsabreden unter den Gesellschaftern Hauptbestandteil der Vereinbarung. Der Inhalt von Syndikatsverträgen geht jedoch regelmäßig über Regelungen zur einheitlichen Stimmabgabe hinaus und kann Sonderrechte, Nominierungs- und Entsenderechte für Geschäftsorga- ne, Aufgriffs- oder Optionsrechte enthalten.“
Quelle	<a href="http://www.kerres.at/de/aktuelles/syndikatsvertraege-vertrauliche-
nebenvereinbarungen">http://www.kerres.at/de/aktuelles/syndikatsvertraege-vertrauliche- nebenvereinbarungen (abgerufen am 18.08.2016)
Kontext	„Im Gegensatz zu Gesellschaftsverträgen unterliegen syndikatsvertraglich ge- troffene Abreden nur ausnahmsweise einer Formpflicht. Sie bieten ein hohes Maß an Vertraulichkeit, da sie von der Kontrolle des Firmenbuchgerichts aus- genommen und nicht zu veröffentlichen sind. Ein entsprechender Verweis auf den Syndikatsvertrag im Gesellschaftsvertrag ist zulässig; eine Hinweisver- pflichtung besteht aber nicht.“
Quelle	<a href="http://www.kerres.at/de/aktuelles/syndikatsvertraege-vertrauliche-
nebenvereinbarungen">http://www.kerres.at/de/aktuelles/syndikatsvertraege-vertrauliche- nebenvereinbarungen (abgerufen am 18.08.2016)

Russisch	Übersetzungsvorschlag: соглашение участников ООО, договор об осуществлении прав участников общества
Definition	«Учредители (участники) общества вправе заключить договор об осуществлении прав участников общества, по которому они обязуются осуществлять определенным образом свои права и (или) воздерживаться (отказываться) от осуществления указанных прав, в том числе голосовать определенным образом на общем собрании участников общества, соглашаться вариант голосования с другими участниками, продавать долю или часть доли по определенной данным договором цене и (или) при наступлении определенных обстоятельств либо воздерживаться (отказываться) от отчуждения доли или части доли до наступления определенных обстоятельств, а также осуществлять согласованно иные действия, связанные с управлением обществом, с созданием, деятельностью, реорганизацией и ликвидацией общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 8, п. 3
Kontext	«Многие из возможных положений соглашения участников могут быть прописаны и в уставе ООО. В частности, в уставе можно закрепить различные опции для того, чтобы не допустить продажу доли постороннему лицу: преимущественное право покупки доли остающимися участниками или самим обществом (в том числе по заранее определенной в уставе цене), запрет на продажу доли на сторону или необходимость получения предварительного согласия на такую продажу от остающихся участников.»
Quelle	http://epam.ru/articles/rus/Stepanov_UK_Jan_2010.pdf (abgerufen am 18.08.2016)

Deutsch	umgekehrte Durchgriffshaftung
Definition	Der „umgekehrte Haftungsdurchgriff“ behandelt den – wie der Name schon sagt – spiegelverkehrten Fall der Durchgriffshaftung, nämlich die Haftung der juristischen Person für Privatverbindlichkeiten der Gesellschafter. Die Konstellationen, in denen ein solcher in Betracht kommt, orientieren sich an jenen des direkten Zugriffs. Ließe man einen umgekehrten Durchgriff zu, würde dies bedeuten, dass Privatgläubiger der Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen zugreifen können. Unter Hinweis auf den Kapitalerhaltungsgrundsatz wird das im Allgemeinen abgelehnt.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 1134.
Kontext	„In der Durchgriffsdiskussion spielt der umgekehrte Haftungsdurchgriff aber ohnehin nur eine untergeordnete Rolle. Vermögensverschiebungen finden tendenziell eher von der Gesellschaft hin zu den Gesellschaftern anstatt umgekehrt und in der Regel ist der Haftungsfonds der Gesellschaft betragsmäßig auch hö-

	her als jener der Gesellschafter.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 1134.
Russisch	Übersetzungsvorschlag: обратное проникновение
Definition	«При обратном проникновении котором кредиторы участника компании (как правило, единственного) получают возможность обратиться с иском по его личным долгам на имущество контролируемой им компании (что в виде исключения допускает судебная практика отдельных западноевропейских стран, например Швейцарии).»
Quelle	http://www.studfiles.ru/preview/5997318/page:29/ (abgerufen 1.09.2016)
Kontext	«В германской литературе в качестве «обратного», или «дружественного проникновения» (gesellschafterfreundlicher Durchgriff) иногда рассматриваются также встречавшиеся в судебной практике ситуации, в которых основной или единственный участник корпорации получает право требовать от ее должника исполнения от имени и в интересах своей компании.»
Quelle	http://sci-article.ru/stat.php?i=1391178898 (abgerufen am 1.09.2016)

Deutsch	e, Umgründung
Definition	„Unter „Umwandlung“ einer Kapitalgesellschaft werden im Gesellschaftsrecht zwei unterschiedliche Maßnahmen verstanden, zum einen die formwechselnde Umwandlung und zum anderen die übertragende Umwandlung. Bei der im Aktiengesetz – auch für die GmbH – geregelten formwechselnden Umwandlung ändert sich ohne Vermögensübertragung nur die Rechtsform der Kapitalgesellschaft: Eine AG wird in eine GmbH umgewandelt oder umgekehrt. Die Identität des Rechtsträgers ändert sich dadurch nicht; die formwechselnde Umwandlung ist daher keine Umgründung im engeren Sinn. Bei der übertragenden Umwandlung hingegen wird das Vermögen einer Kapitalgesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen vom Gesetz so bezeichneten „Nachfolgerechtsträger“ übergeleitet, ohne dazu die übertragende Kapitalgesellschaft liquidieren zu müssen.“
Quelle	http://www.wirtschaftsanwaelte.at/umgruendungen-ubertragende-umwandlungen/ (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	„Durch die Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch wird schließlich die Umwandlung rechtswirksam. Das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft geht auf den Nachfolgerechtsträger über und die Kapitalgesellschaft erlischt ohne Liquidation.“
Quelle	http://www.wirtschaftsanwaelte.at/umgruendungen-ubertragende-umwandlungen/ (abgerufen am 26.08.2016)
Russisch	изменение правовой формы, реорганизация юридического лица
Definition	«Реорганизация представляет собой прекращение юридического лица с переходом прав и обязанностей. При ней деятельность подвергнувшегося реорганизации юридического лица продолжают другие лица.

	Статьи 57 и 58 ГК различают пять видов реорганизации: слияние (два и более юридических лиц превращаются в одно), присоединение (одно или несколько юридических лиц присоединяются к другому), разделение (юридическое лицо делится на два или более юридических лиц), выделение (из состава юридического лица выделяются одно или несколько юридических лиц, при этом юридическое лицо, из которого произошло выделение, продолжает существовать) и преобразование (юридическое лицо одного вида трансформируется в юридическое лицо другого вида).»
Quelle	http://www.studfiles.ru/preview/3103680/ (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	«ГК (ст. 60) закрепляет определенные гарантии для кредиторов реорганизуемого юридического лица, имея в виду, что их интересы могут быть задеты при любом из видов реорганизации. Так, в частности, на учредителей (участников) или орган, которые приняли решение о реорганизации, возлагается обязанность уведомить, притом письменно, всех кредиторов реорганизуемого юридического лица. Реальное значение этой обязанности состоит в том, что каждому из кредиторов принадлежит право потребовать прекращения обязательства, в котором реорганизованное юридическое лицо является должником.»
Quelle	http://www.studfiles.ru/preview/3103680/ (abgerufen am 26.08.2016)

Deutsch	s, Verbot der Einlagenrückgewähr
Definition	„Das Verbot der Einlagenrückgewähr bedeutet ein Ausschüttungsverbot. Gesellschafter haben nur Anspruch auf den Bilanzgewinn, der sich aus der (ordnungsgemäß festgestellten) Jahresbilanz ergibt, soweit die Ausschüttung des Bilanzgewinns nicht durch Gesellschaftsvertrag (Satzung), Beschluss der Gesellschafter oder durch das Gesetz ausgeschlossen ist.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/einlagenruckgewahr/einlagenruckgewahr-was-ist-das/ (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	„Das Verbot der Einlagenrückgewähr ist gesetzlich zwingend. Es kann nicht durch den Gesellschaftsvertrag (Satzung) oder durch sonstige Vereinbarungen abbedungen werden. Das Verbot der Einlagenrückgewähr gilt auch für Vermögensverschiebungen zu Gunsten eines Alleingesellschafters.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/einlagenruckgewahr/einlagenruckgewahr-was-ist-das/ (abgerufen am 26.08.2016)
Russisch	Übersetzungsvorschlag: запрет обратных выплат участникам за счет уставного капитала
Definition	--
Quelle	http://law-mos.com/stati/skrytyj-imushhestvennyj-vklad-v-ustavnyj-kapital-ooo-bez-objazatelnoj-professionalnoj-ocenki (abgerufen am 26.09.2016)
Kontext	«Несмотря на то что назначение уставного капитала - гарантировать интересы кредиторов, в российском законодательстве он не рассматривается как «неприкасаемая» обособленная денежная сумма, хранящаяся на от-

	<p>дельном счете, которую можно потратить только на покрытие долгов компании перед кредиторами при определенных обстоятельствах. Законодательство в настоящий момент не содержит норм, которые запрещали бы обратные выплаты участникам компании за счет уставного капитала. Уставный капитал - это денежное выражение активов компании, которыми она готова ответить перед своими кредиторами в случае несостоятельности. Именно по этой причине в законе установлен принцип соответствия размера активов и уставного капитала: величина чистых активов компании не может быть меньше ее уставного капитала.»</p>
Quelle	<p>http://law-mos.com/stati/skrytyj-imushhestvennyj-vklad-v-ustavnyj-kapital-ooo-bez-objazatelnoj-professionalnoj-ocenki (abgerufen am 26.09.2016)</p>

Deutsch	verdeckte Sacheinlage
Definition	<p>„Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn eine Einlage, die unter die Sacheinlagevorschrift des Gesetzes fällt, als Bareinlage deklariert, beurkundet und angemeldet wird. Tatsächlich erbracht wird nicht eine Bareinlage, sondern eine durch die vorgeschobene Bareinlageverpflichtung verdeckte Sacheinlage. Dabei wird die Erfüllung der Einlagepflicht dergestalt abgewickelt, dass der Vorgang in eine formelle Geldeinlage und weiters Rechtsgeschäft aufgespalten wird, wobei sich die Parteien darüber einig sind, dass die Sachleistung aus dem Verkehrsgeschäft de facto als Sacheinlage dient.“</p>
Quelle	<p>Fischer, Thomas. 2012. <i>Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht</i>. Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 160.</p>
Kontext	<p>„Der typische Fall der verdeckten Sacheinlage ist: Ein Gesellschafter gründet eine Gesellschaft mit Bareinlagen. Anschließend kauft die Gesellschaft mit den Bareinlagen Sachen vom Gesellschafter. Damit ist die Gesellschaft im Ergebnis so gestellt, als ob eine Sachgründung erfolgt wäre. Die Vorschriften der Sachgründung wurden umgegangen.“</p>
Quelle	<p>http://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/dr-johannes-petregrubler/RdW_072004.pdf (abgerufen am 29.08.2016)</p>
Russisch	скрытый имущественный вклад
Definition	--
Quelle	<p>http://law-mos.com/stati/skrytyj-imushhestvennyj-vklad-v-ustavnyj-kapital-ooo-bez-objazatelnoj-professionalnoj-ocenki (abgerufen am 29.08.2016)</p>
Kontext	<p>«Поскольку скрытый имущественный вклад с завышенной стоимостью нарушает интересы кредиторов общества, он может быть обнаружен, скорее всего, лишь в процедуре банкротства при анализе документации общества. В такой ситуации перед арбитражным управляющим или конкурсными кредиторами встанет вопрос: можно ли оспорить сделку и, главное, чего можно достичь через оспаривание.»</p>
Quelle	<p>http://law-mos.com/stati/skrytyj-imushhestvennyj-vklad-v-ustavnyj-kapital-ooo-bez-objazatelnoj-professionalnoj-ocenki (abgerufen am 29.08.2016)</p>

Deutsch	e, vereinfachte (nominelle) Kapitalherabsetzung
Definition	„Bei der vereinfachten Kapitalherabsetzung wird zwar das Stammkapital herabgesetzt, aber nicht an Gesellschafter zurückbezahlt sondern zur Abdeckung von Verlusten (bzw. Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage) verwendet. Diesbezüglich sind auch Ausschüttungsbeschränkungen zu beachten. Da das Vermögen der Gesellschaft nicht geschmälert wird, entfällt das Aufgebotsverfahren (Gläubigeraufruf), ebenso ist keine zweimalige Eintragung im Firmenbuch erforderlich.“
Quelle	http://www.jupiter.co.at/artikel/873/GmbH_neu:_Kapitalherabsetzung_sinnvoll_?%3Cbr%3EIn_jedem_Fall_sehr_aufw%C3%A4ndig! (abgerufen am 25.08.2016)
Kontext	„Die Abdeckung von Bilanzverlusten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen erfolgt in der Regel im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 1060.
Russisch	Übersetzungsvorschlag: уменьшение уставного капитала путем уменьшения номинальной стоимости долей участников
Definition	«Уменьшение уставного капитала общества путем уменьшения номинальной стоимости долей всех участников общества должно осуществляться с сохранением размеров этих долей. Если по окончании второго и каждого последующего финансового года стоимость чистых активов общества окажется меньше его уставного капитала, общество обязано объявить об уменьшении своего уставного капитала до размера, не превышающего стоимости его чистых активов, и зарегистрировать уменьшение капитала общества в государственных органах.»
Quelle	http://legal-mod.ru/zadachi-biznesa/izmenenie-ustavnogo-kapitala-ooo-zao/umenshenie-ustavnogo-kapitala-ooo-zao/ (abgerufen am 25.08.2016)
Kontext	„Само уменьшение уставного капитала Общества путем уменьшения номинальной стоимости долей всех участников Общества или единственного участника должно осуществляться с сохранением размеров долей всех участников (участника) Общества.“
Quelle	http://росинком.рф/additional-services/umenshenie-ustavnogo-kapitala-ooo/ (abgerufen am 25.08.2016)

Deutsch	e, Verschmelzung
Definition	„Die Verschmelzung behandelt die Vereinigung von zwei oder mehreren Körperschaften zu einer einzigen Körperschaft unter Buchwertfortführung. Die Verschmelzung kann einerseits durch Aufnahme, andererseits durch Neugründung erfolgen. Der Unterschied besteht darin, dass bei der Verschmelzung zur Aufnahme (des Vermögen der zu verschmelzenden Gesellschaft) die aufnehmende Gesellschaft bereits besteht, während bei der Verschmelzung zur Neugründung die aufnehmende Gesellschaft erst neu gegründet wird. Die-

	jenige Gesellschaften, die Vermögen übertragen ("übertragende Gesellschaften") werden gelöscht.“
Quelle	http://www.nachfolgeguide.at/content/unternehmen_firma/steuerrecht/umgruendungssteuergesetz/ (abgerufen am 29.08.2016)
Kontext	„Der Beschluß der Gesellschafter über die Verschmelzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Er kann im Gesellschaftsvertrag an weitere Erfordernisse geknüpft sein. Der Beschluß bedarf der notariellen Beurkundung.“
Quelle	§ 98 GmbHG
Russisch	слияние обществ
Definition	«Слиянием обществ признается создание нового общества с передачей ему всех прав и обязанностей двух или нескольких обществ и прекращением последних.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 52, п. 1
Kontext	«Общества, участвующие в слиянии, заключают договор о слиянии, в котором определяются порядок и условия слияния, порядок обмена долей в уставном капитале каждого общества на доли в уставном капитале нового общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 52, п. 3

Deutsch	e, Vertretung der Gesellschaft
Definition	„Bei der Tätigkeit des Geschäftsführers ist zwischen Geschäftsführung und Vertretung zu unterscheiden. Während die Geschäftsführung die interne Willensbildung betrifft, also die Entscheidungsfindung darüber, welche Maßnahmen eigentlich getroffen werden sollen, betrifft die Vertretung das Agieren des Geschäftsführers gegenüber Dritten nach außen.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/geschäftsführer/gmbh-geschäftsführerinnenverhältnis-und-ausenverhältnis/ (abgerufen am 16.08.2016)
Kontext	„Nach dem Gesetz stellt die Gesamt- oder Kollektivvertretung durch sämtliche vorhandene Geschäftsführer den Regelfall dar. Diese Regelung dient dem Schutz der vertretenen Gesellschaft durch die Kumulierung der Sorgfalt und Sachkunde der Gesamtvertreter und durch ihre wechselseitige Kontrolle.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 354.
Russisch	представление интересов общества
Definition	--
Quelle	http://businessgarant.com/Slovar_terminov/Edinolichniy_ispolnitelnyi_organ/ (abgerufen am 10.09.2016)
Kontext	«Деятельность единоличного исполнительного органа включает в себя представление интересов общества в государственных органах, в судах, в

	отношениях с партнерами, с кредитными и другими организациями, а также в подписываемых им платежных и иных исходящих от общества документах.»
Quelle	http://businessgarant.com/Slovar_terminov/Edinolichniy_ispolnitelnyi_organ/ (abgerufen am 10.09.2016)

Deutsch	e, Vinkulierung der Geschäftsanteile (e, Übertragungsbeschränkung)
Definition	„Einschränkung der Übertragbarkeit eines Geschäftsanteils im Sinne einer Bindung an die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung; ist die Kompetenz zur Zustimmung gesetzlich nicht besonders geregelt, so kann diese im Gesellschaftsvertrag an bestimmte Gesellschaftsorgane übertragen werden; gem. § 76 Abs. 2 GmbHG können GmbH-Anteile vinkuliert werden (Anrufbarkeit des Gerichts bei Verweigerung der Zustimmung gem. § 77 GmbHG); die Geschäftsanteile nebenleistungspflichtiger Gesellschafter müssen vinkuliert werden (vgl. § 8 GmbHG), ebenso jene an Kapitalanlagegesellschaften (§ 2 Abs. 4 InvFG, § 2 Abs. 4 ImmoInvFG) und gemeinnütziger Bauvereinigungen (vgl. § 6 Abs. 3 WGG);“
Quelle	Straube, Manfred. 2005. <i>Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht</i> . Wien: Manz. S. 338.
Kontext	„Gesellschaftsvertraglich vereinbarte Vinkulierungen wirken absolut, d.h. bis zur erfolgten Zustimmung durch die Gesellschaft ist die Übertragung auch mit Wirkung gegenüber dem Drittwerber schwebend unwirksam.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde. S. 1375.
Russisch	Übersetzungsvorschlag: необходимость получения согласия участников общества на переход доли или части доли в уставном капитале общества к третьему лицу
Definition	«Участник общества вправе продать или осуществить отчуждение иным образом своей доли или части доли в уставном капитале общества одному или нескольким участникам данного общества. Согласие других участников общества или общества на совершение такой сделки не требуется, если иное не предусмотрено уставом общества.»
Quelle	Федеральный закон "Об обществах с ограниченной ответственностью" (ООО), ст. 21, п. 2
Kontext	«В случае если уставом общества предусмотрена необходимость получить согласие участников общества на переход доли или части доли в уставном капитале общества к третьему лицу, такое согласие считается полученным при условии, что всеми участниками общества в течение тридцати дней (или иного определенного уставом срока со дня получения соответствующего обращения или оферты обществом) в общество представлены составленные в письменной форме заявления о согласии на отчуждение доли, либо не представлены составленные в письменной форме заявления об

	отказе от дачи согласия на отчуждение или переход доли или части доли.»
Quelle	http://www.cfin.ru/investor/ao/transfer_of_shares.shtml (abgerufen am 30.08.2016)

Deutsch	r, Wettbewerbsverbot (der Geschäftsführer)
Definition	„Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung tätigen, noch sich an einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweigs als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen oder eine Stelle im Leitungs- oder Kontrollorgan bekleiden.“
Quelle	Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. <i>Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar</i> . Wien: Linde, S. 297.
Kontext	„Die Geschäftsführer können vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden, indem die Gesellschaft in die konkurrenzierende Tätigkeit des Geschäftsführers einwilligt . Ist ein Gesellschafter gleichzeitig Geschäftsführer, kann ihm diese Einwilligung bereits im Gesellschaftsvertrag erteilt werden.“
Quelle	http://www.gmbhrecht.at/geschäftsführer/wettbewerbsverbot-gmbh-geschäftsführer/ (abgerufen am 30.09.2016)
Russisch	Übersetzungsvorschlag: запрет на недобросовестную конкуренцию
Definition	«Согласно статье 4 ФЗ "О защите конкуренции" недобросовестной конкуренцией признаются любые действия хозяйствующих субъектов (группы лиц), которые направлены на получение преимуществ при осуществлении предпринимательской деятельности, противоречат законодательству Российской Федерации, обычаям делового оборота, требованиям добропорядочности, разумности и справедливости и причинили или могут причинить убытки другим хозяйствующим субъектам - конкурентам либо нанесли или могут нанести вред их деловой репутации.»
Quelle	http://7law.info/penza/act2h/w661.htm (abgerufen am 30.09.2016)
Kontext	«Если в отношении Вашей организации или индивидуального предпринимателя осуществляются действия которые можно квалифицировать как недобросовестную конкуренцию, то Вы имеете право обратиться с заявлением в управление антимонопольной службы субъекта РФ или ФАС России (при нарушении в нескольких регионах). Подача заявления в антимонопольные органы не требует оплаты государственной пошлины, при этом рассмотрение осуществляется комиссией.»
Quelle	http://www.nevapatent.ru/services/ipenf/litigation/unfair-competition/ (abgerufen am 30.09.2016)

Deutsch	r, Wirtschaftsprüfer
Definition	„Bei einer Wirtschaftsprüfung handelt es sich um die Prüfung der Buchhaltung und der Bilanzierung von Firmen. Nicht geprüft wird die Wirtschaftlichkeit. In

	der Theorie findet bei der Wirtschaftsprüfung ein Vergleich eines Ist- mit einem Soll-Zustandes statt. Auf der Grundlage der Abweichung wird ein Urteil gebildet, das sich im Prüfungsergebnis ausdrückt. Die Tätigkeiten eines Wirtschaftsprüfers beinhalten die Unternehmensprüfung, die betriebswirtschaftliche Beratung, die treuhänderische Verwaltung, die Steuerberatung und die Gutachtertätigkeit, z.B. die Unternehmensbewertung. Zur Unternehmensprüfung zählt hauptsächlich die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften.“
Quelle	http://www.brainguide.de/Wirtschaftspruefung/_c (abgerufen am 1.09.2016)
Kontext	„Dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Schriftverkehr mit diversen Gemeinden war zu entnehmen, dass die Aufträge zur Erstellung der Gutachten regelmäßig den "Allgemeinen Auftragsbedingungen" unterlagen, die für die gutachtliche Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern durch das Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer herausgegeben sind. Danach ist der Auftraggeber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Gutachten nur für eigene Zwecke verwendet werden; zu letzteren gehört auch die Vorlage an das Finanzamt und die kreditgewährende Bank. Darüber hinaus bedarf die Weitergabe der Zustimmung des Wirtschaftsprüfers.“
Quelle	https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_1987130036_19920603X00/JWT_1987130036_19920603X00.html (abgerufen am 1.09.2016)
Russisch	аудитор
Definition	«Квалифицированный специалист по проверке бухгалтерских балансов юридических лиц (предприятий, банков, акционерных компаний), получающий от государства соответствующие полномочия, подтверждающие его права и квалификацию. Заключение А. обязательно при публикации баланса и представлении его налоговым органам. Во многих странах имеются ассоциации А., крупные фирмы, оказывающие аудиторские услуги. Аудиторские фирмы создаются специально для проведения аудита, получают официальные права на аудиторскую деятельность. А. выступают не только в роли проверяющих, но и в качестве аналитиков-консультантов.»
Quelle	https://tochka.com/info/glossary/?srch=АУДИТОР (abgerufen am 26.08.2016)
Kontext	«Основная обязанность аудитора состоит в проверке финансово-хозяйственной деятельности организаций: бухгалтерской и финансовой отчетности. Аудитор несет полную ответственность за достоверность своих выводов и заключений, в случае ошибки ему придется заплатить штраф.»
Quelle	http://working-papers.ru/professija-auditor (abgerufen am 26.08.2016)

7. Schlussfolgerungen

Infolge der fortschreitenden Globalisierung kommt es in verschiedenen Bereichen zunehmend zum Aufeinandertreffen unterschiedlicher Rechtssysteme und Rechtssprachen. Weil das Recht viele Bereiche des alltäglichen Lebens regelt, gewinnt die tiefgreifende Auseinandersetzung mit Rechtssprachen und Rechtsordnungen verschiedener Länder immer mehr an Bedeutung. In der Kommunikation im internationalen Kontext, in der nicht nur linguistische und kulturelle, sondern auch juristische Hürden zu bewältigen sind, kommt der Rechtsübersetzung somit eine bedeutende Rolle zu. Es bedarf TranslatorInnen, die neben der Sprach- und Kulturkompetenz auch das notwendige Fachwissen im Bereich des Rechts mitbringen.

In der vorliegenden Arbeit wurden einige relevante Aspekte der Rechtsübersetzung und der Rechtsvergleichung näher untersucht. Daraus gewonnene theoretische Erkenntnisse wurden bei der terminologischen Untersuchung und Vergleichung des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im österreichischen und russischen Rechtssystem herangezogen. Zunächst wurde auf die Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache eingegangen. Hierbei wurde festgestellt, dass zwischen der Gemeinsprache und der Rechtssprache eines Landes im Unterschied zu anderen Fachsprachen ein enges Verhältnis besteht. Weil die Gesetze und Regelungen eines Landes jeden Bürger betreffen und von ihm übernommen werden, sollten diese für die Bürger verständlich sein. Folglich ist die Verwendung der Rechtssprache nicht nur Experten vorbehalten. Dieser Umstand führt zu unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Frage, ob die Rechtssprache eine Fachsprache ist oder nicht. Darüber hinaus wurde gezeigt, dass zwischen der Sprache, Kultur und dem Recht einer Gesellschaft als eine Ausprägung der Kultur eine Wechselwirkung besteht. Diese enge Verflechtung zwischen Sprache und Recht wird vor allem darin gesehen, dass die Sprache das wichtigste Werkzeug des Rechts darstellt. Die Interdependenz zwischen Sprache und Recht erklärt einerseits die extreme Systemgebundenheit der Rechtssprache eines Landes und begründet andererseits den interdisziplinären Ansatz in der Rechtsübersetzung. Wie weiters festgestellt wurde, bestehen zwischen Rechtssystemen einzelner Länder oft grundlegende Unterschiede in Bezug auf Rechtsinstitute, Rechtauffassung und Rechtspraxis. Diese Unterschiede fallen besonders dann stark aus, wenn in die Übersetzung involvierte Rechtsordnungen verschiedenen Rechtssystemen zuzuordnen sind. TranslatorInnen müssen hierbei zwischen der Rechtskultur der Ausgangssprache und der Zielsprache vermitteln. Dabei haben TranslatorInnen zu berücksichtigen, dass die rechtlichen Wissensvoraussetzungen beim Empfänger des Originals und der Übersetzung verschieden sind und in das jeweilige Rechtssystem eingebettet sind. Da die Rechtsübersetzung vor dem Hintergrund verschiedener Rechtssysteme stattfindet, zählt die Rechtsübersetzung zu den anspruchsvollsten Translationsarten. Wie gezeigt wurde, sollten TranslatorInnen bei der Anfertigung von Rechtsübersetzungen verschiedene Aspekte im Auge behalten, um den Anforderungen einer qualitativ hochwertigen Übersetzung zu entsprechen. Dabei sollten die Prinzi-

prien der Rechtsübersetzung wie das Relevanzprinzip, das Funktionalitätsprinzip, das Prinzip der Übersetzung des gemeinsamen Minimums und das Prinzip des explikativen Übersetzens bedacht werden. Darüber hinaus dürfen TranslatorInnen wie auch bei anderen Translationsarten den Zweck der Übersetzung nicht außer Acht lassen, denn die Übersetzungsmethode und die Vorgangsweise sind immer in Abhängigkeit vom Skopos des Translats zu bestimmen. Die Entscheidung über die geeignete Übersetzungsmethode wird dabei im Hinblick auf den jeweiligen Übersetzungsauftrag und Übersetzungszweck getroffen. Je nach Übersetzungsauftrag können ÜbersetzerInnen grundsätzlich zwischen der verfremdenden Übersetzung, wenn das Translat sich am ausgangssprachlichen Rechtssystem orientieren soll, und der einbürgernden Übersetzung, wenn das zielsprachliche Rechtssystem als Orientierung dienen soll, wählen.

Im praktischen Teil dieser Arbeit wurde der rechtsvergleichenden und terminologischen Untersuchung des GmbH-Rechts in Russland und Österreich nachgegangen. Es wurde festgestellt, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als eine Form von Kapitalgesellschaften in Russland auf eine relativ junge Geschichte zurückblicken kann. Im Gegensatz dazu existierte die Aktiengesellschaft bereits im zaristischen Russland. Die rechtsvergleichende Auseinandersetzung ergab, dass das russische GmbH-Recht historisch bedingt sich sehr stark am kontinentaleuropäischen, vor allem aber am deutschen GmbH-Recht orientiert. Bedingt durch diese Tatsache weist das russische OOO-Recht viele Gemeinsamkeiten mit dem österreichischen GmbH-Recht auf. In der österreichischen sowie in der russischen GmbH spielt die Satzung eine zentrale Rolle, wobei in Österreich der Gesellschaftsvertrag gleichzeitig als Satzung der Gesellschaft angesehen wird, während in Russland zwischen dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung unterschieden wird. In beiden Ländern werden viele Rechte und Pflichten von GesellschafterInnen bzw. Organen der Gesellschaft werden durch die Satzung festgelegt. Dadurch wird das GmbH –Recht in Österreich bzw. OOO Recht in Russland als dispositiv charakterisiert. Das russische Recht räumt der Satzung noch mehr Bedeutung ein, indem sie sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für nichtig erklärt, die den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung zuwiderlaufen. Der Begriff der „Satzungsdurchbrechung“ ist dem russischen Recht somit fremd. Einen weiteren wesentlichen Unterschied stellt das uneingeschränkte und gesetzlich verankerte Austrittsrecht von Gesellschaftern in Russland dar, das in Fachkreisen umstritten ist. Dadurch erweist sich diese Gesellschaftsform als wenig stabil und für ausländische Investoren als wenig attraktiv. Obwohl das Austrittsrecht von GesellschafterInnen in Österreich rechtlich nicht klar geregelt ist, gestaltet sich der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft schwer. Hierfür müssen satzungsmäßig vereinbarte besondere Gründe vorliegen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die GmbH in Österreich und die OOO in Russland mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede aufweisen.

Die Auseinandersetzung mit der Terminologie im Bereich des Rechts hat eine zentrale Bedeutung für das Verständnis der Rechtsinhalte und somit auch für die Rechtsübersetzung. Die

Befassung mit der Terminologie eines bestimmten Bereichs des Rechts ermöglicht einen tiefen Blick in die Begriffsinhalte und Zusammenhänge zwischen ihnen. Darüber hinaus können auf diese Weise Unterschiede zwischen Regelungen in den jeweiligen Ländern ausgearbeitet und terminologische Lücken identifiziert werden. Dadurch erweist sich die terminologische Arbeit als ein wichtiger Bestandteil der Rechtsübersetzung.

Die terminologische Untersuchung des GmbH-Rechts in Österreich und Russland brachte aufgrund vieler Gemeinsamkeiten nur einige wenige terminologische Lücken zu Tage, wie beispielsweise *das Verbot der Einlagenrückgewähr* oder *die Satzungsdurchbrechung*. Einige Begriffe aus dem österreichischen Recht werden in Russland durch keine Gesetze geregelt, sind jedoch aus der Rechtspraxis der kontinentaleuropäischen Länder bekannt, z.B. *die Durchgriffshaftung* (снятие корпоративной вуали). Im terminologischen Teil der Arbeit wurde versucht, diese und weitere terminologische Lücken durch Umschreibung und andere Übersetzungstechniken zu übertragen. Die Recherchearbeiten zu der Terminologie ergaben außerdem, dass viele Termini aus dem russischen ins Deutsche trotz Vorhandensein äquivalenter Begriffe wörtlich übersetzt werden, wie z.B. *die Revisionskommission* (ревизионная комиссия) oder das Exekutivorgan (исполнительный орган). Auf diese Weise versuchten Autoren streng dem russischen Text zu folgen und den Bezug zum Originaltext beizubehalten. Doch auch hier gilt, wie bereits festgestellt wurde, dass die Übersetzungsmethode und die Vorgangsweise nach dem Zweck der Rechtsübersetzung zu bestimmen sind.

Eine qualitative Rechtsübersetzung basiert somit auf Säulen der tiefgreifend durchgeführten terminologischen Recherchen und rechtsvergleichenden Arbeit. Somit erlangt der interdisziplinäre Ansatz in der Rechtsübersetzung seine Berechtigung. Durch rechtsvergleichende Untersuchungen gewinnen TranslatorInnen wichtige Erkenntnisse, die bei der Übersetzung juristischer Texte unerlässlich sind. Die TranslatorInnen agieren bei der Anfertigung einer Rechtsübersetzung am Schnittpunkt beider Disziplinen und können die Methoden beider Disziplinen zunutze machen, um einen Zieltext zu produzieren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass jeder Übersetzungsauftrag letztlich einzigartig ist und einer der Übersetzungssituation entsprechenden Vorgehensweise bedarf.

Index der österreichischen Termini

- Abänderung, e
- des Gesellschaftsvertrags 78
- Abberufung, e
- des Geschäftsführers 78
- Anfechtung, e 79
- von Hauptversammlungsbeschlüssen
- Abstimmung, e
- kumulative 109
- Anscheinsvollmacht, e 80
- alleiniger Geschäftsführer 81
- Aufgriffsrecht, s 81
- Aufsichtsrat, s 82
- Ausschluss, r
- von Gesellschaftern 83
- Austritt, r
- von GesellschafterIn 84
- Beendigung, e
- der Gesellschaft 85
- Beirat, r 86
- Beschränkung, e
- der Geschäftsführungsbefugnis 87
- Bucheinsichtsrecht, s 87
- Durchgriffshaftung, e 88
- umgekehrte 129
- Einberufung, e
- der Generalversammlung 89
- Erweiterung, e
- der Geschäftsführungsbefugnisse 90
- Kaduzierungsverfahren, s 103
- Feststellung, e
- des Jahresabschlusses 90
- Firmenbuch, s 91
- Gegenstand, r
- des Unternehmens 92
- Generalversammlung, e 93
- GeschäftsführerIn, r/e
- kollektivvertretungsbefugte(r) 107
- Gesamtgeschäftsführung, e 93
- Geschäftsführung, e 94
- Gesellschaft, e
- mit beschränkter Haftung 95
- GesellschafterIn r/e 96
- Gesellschaftsvermögen, s 96
- Gesellschafterversammlung, e
- ordentliche 117
 - außerordentliche 84
- Gesellschaftsvertrag, r 97
- Gewinnausschüttung, e 98
- Gewinnverteilung, e 98
- Gründungsdokument, s 99
- Gründungsprivilegierung, e 99
- Herabsetzung, e
- des Stammkapitals 100
- Insichgeschäft, s 101
- Jahresabschluss, r 101
- Jahresbericht, r 102
- Satzung, e 123

Kapitalerhaltungsgebot, s 104
 Kapitalerhöhung, e 105

- nominelle 116
- ordentliche (effektive) 118

 Kapitalherabsetzung, e

- ordentliche 119
- vereinfachte 133

 Kapitalrücklage, e 106
 Körperschaft, e 107
 Körperschaftssteuer, e 108

 Lagebericht, r 110

 Mantelgesellschaft, e 111
 MasseverwalterIn r/e 112
 Minderheitenrecht, s 113
 Mindeststammkapital, s 114

 Nennwert, r 114
 Neugründungsförderungsgesetz, s 115
 NotgeschäftsführerIn r/e 117

 Pflicht, e

- zur Abschlussprüfung 120

 Prokura, e 120
 Prüfungsausschuss, r 121

 Rechtsfähigkeit, e

- der GmbH 122

 Sacheinlage, e 123

- verdeckte 132

 Satzungsdurchbrechung, e 124
 Sitz, r 125
 Stammeinlage, e 125
 Stammkapital, s 126
 Stimmrecht, s 127
 Suspendierung, e

- des Geschäftsführers 127

 Syndikatsvertrag, r 128

 Umgründung, e 130

 Verbot, s

- der Einlagenrückgewähr 131

 Verschmelzung, e 133
 Vertretung, e

- der Gesellschaft 134

 Vinkulierung, e

- der Geschäftsanteile 135

 Wettbewerbsverbot, s 136
 WirtschaftsprüferIn r/e 136

8. Bibliographie

8.1 Literaturverzeichnis

Arntz, Reiner. 2001. *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim: Olms.

Arntz, Reiner. 2014. *Einführung in die Terminologearbeit*. (7. Auflage). Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Busse, Dietrich. 1991. Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluss auf die Semantik politischer Begriffe. In: Liedtke Frank/Wengeler, Martin/Karin Böke. *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Hoberg, Rudolf. 1979. Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung von Fachsprachen im Deutschunterricht. *Der Deutschunterricht* 31:5, 6-21.

Göckeritz, Wolfgang/Wedde, Rainer. 2009. *Das neue russische GmbH-Recht: Einführung und Textsammlung*. Berlin: BWV.

Griebel, Cornelia. 2013. *Rechtsübersetzung und Rechtswissen. Kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses*. Berlin: Frank&Timme.

De Groot, Gérard-René. 2002. Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung der juristischen Terminologie. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hrsg.). *Sprache und Recht*. Berlin, New York: de Gruyter, 222-239.

De Groot, Gérard-René. 1999. Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: De Groot, Gerhard-René/Schulze, Reiner: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 11-46.

De Groot, Gérard-René. 1991. Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Betrachtung über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte. In: *Terminologie et Traduction* 3, 279-316.

Gruber, Michael/Harrer, Friedrich. 2014. *Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar*. Wien: Linde.

Häberle, G. Siegfried. 2008. *Das neue Lexikon der Betriebswirtschaftslehre*. München: Oldenburger Verlag.

Heeg, Volker. 2003. *Die Finanz- und Haftungsverfassung der russischen Kapitalgesellschaften*. Berlin: Tenea. Online verfügbar:

http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13804/tenea_juraweltbd38.pdf (abgerufen am 24.08.2016)

Hoffmann; Lothar. 1985. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. 2. Auflage. Tübingen: Forum für Fachsprachenforschung.

Jermol, Ada Guntar. 2013. Übersetzen juristischer Texte: Wege, Abwege und einige Lösungsmöglichkeiten. In: Kučiš, Vlasta. *Translation in Theorie und Praxis*. Frankfurt am Main: Peter Lang Edition, 175-186.

Jermol, Ada Gruntar. 2012. Übersetzen von Rechtstexten – einige didaktische Hinweise. In: *Lebende Sprachen* 57:1, 53-73.

Kalss, Susanne/Nowotny, Christian/Schauer, Martin. 2008. *Österreichisches Gesellschaftsrecht*. Wien: Manz.

Kirchhof, Paul. 1987. *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*. Berlin; New York: de Gruyter.

Kischel, Uwe. 2015. *Rechtsvergleichung*. München: C.H. Beck Verlag.

Kötz, Hein. 2002. Alte und neue Aufgaben der Rechtsvergleichung. *Juristen Zeitung* 57:6, 257-264.

Kranjčić Christian. 2010. „...dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ *Zum Dolmetschen im Strafverfahren*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Niederhaus, Constanze. 2011. *Fachsprachlichkeit in Lehrbüchern. Korpuslinguistische Analysen von Fachtexten der beruflichen Bildung*. Münster: Waxmann Verlag.

Nord, Christiane. 2011. *Funktionsgerechtigkeit und Loyalität. Theorie, Methode und Didaktik des funktionalen Übersetzens*. Berlin: Frank&Timme.

Oksaar, Els. 1979. Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Mentrup, Wolfgang (Hrsg.). *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwan, 100-113.

Sander, Gerald. 2004. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen/Basel: A. Francke Verlag.

Sandrini, Peter. 1996. *Terminologiearbeit im Recht: deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.

Sandrini, Peter. 1997. Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen. In: Lundquist, Lita/Picht, Heribert/Qvistgaard, Jaques (Hg.). *LSP. Identity and Interface, Research, Knowledge and Society. Proceedings of the 11th European Symposium on Language for special Purposes, Copenhagen, 18-22 Aug. 1997*. Copenhagen. 865-876.

Sandrini, Peter. 2008. Kommunikation im Spannungsfeld zwischen Recht und Sprachen. In: Gamper, Anna/Christoph, Pan (Hg.). *Volkgruppen und regionale Selbstverwaltung in Europa*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 203-213.

Šarčević, Susan. 2006. Die Übersetzung von mehrsprachigen EU-Vorschriften: der Kampf gegen Sprachdivergenz. In: Gotti, Maurizio/Susan Sarcevic. *Insights into specialized Translation*. Bern/Berlin/Frankfurt am Main/New York/Oxford/Wien: Peter Lang, 121-154.

Šarčević, Susan. 1997. *New Approach to Legal Translation*. The Hague/London/Boston: Kluwer Law International.

Schmidt-König, Christine. 2005. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster: LIT Verlag.

Simonnæs, Ingrid. 2012. *Rechtskommunikation national und international im Spannungsfeld von Hermeneutik, Kognition und Pragmatik*. Berlin: Frank & Timme.

Simonnæs, Ingrid. 2013. Juristisches Übersetzen - der Vergleich als Grundlage der Erkenntnis. In: *trans-kom* 6 (1), 208-228.

Simon, Heike/Funk-Baker, Gisela. 2002. *Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache*. München: Beck.

- Stengel-Hauptvogel, Ina. 1997. *Juristisches Übersetzen Spanisch-Deutsch: Immobilienkaufverträge*. Tübingen : Narr.
- Straube, Manfred. 2005. *Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht*. Wien: Manz.
- Stolze, Radegundis. 1999a. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten - Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 45-62.
- Stolze, Radegundis. 1999b. *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Stolze, Radegundis. 2005. Transparentes Übersetzen im Bereich des Rechts. In: Salevsky, Heidemarie. *Kultur, Interpretation, Translation. Ausgewählte Beiträge aus 15 Jahren Forschungsseminar*. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien: Lang, 275-290.
- Svinger, Ute/Katharina, Winkler. 2014. *Österreichisches Rechtswörterbuch*. Wien: Manz.
- Udvari, Lucia. 2013. *Einführung in die Technik der Rechtsübersetzung vom Italienischen ins Deutsche. Ein Arbeitsbuch mit interdisziplinärem Ansatz*. Berlin: Frank und Timme.
- Vermeer, Hans J. 1990. *Kulturspezifik des translatorischen Handelns: Vorträge anlässlich der GAL-Tagung 1989*. Heidelberg: Abt. Allg. Übersetzungs- u. Dolmetschwiss. d. Inst. für Übersetzen u. Dolmetschen.
- Wassermann, Rudolf. 1979. Sprachliche Mittle in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtwesens. In: Mentrup, Wolfgang (Hrsg.). *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwan, 114-125.
- Wenzel, Nicola. 2007. *Das Spannungsverhältnis zwischen Gruppenschutz und Individualschutz im Völkerrecht*. Berlin: Springer.
- Wiesmann, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein. 1996. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.

Kalss, Susanne/Nowotny, Christian/Schauer, Martin. 2008. *Österreichisches Gesellschaftsrecht. Systematische Darstellung sämtlicher Rechtsformen*. Wien: Manz Verlag.

Primaczenko, Vladimir. 2007. *Kapitalgesellschaftsrecht in Russland: Kampf zwischen US-amerikanischem und kontinentaleuropäischem Modell*. Hamburg: Referat am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Verfügbar unter: http://www.mpipriv.de/files/pdf3/2010_04_14_012.pdf, zuletzt abgerufen am 14.09.2016.

Russischsprachige Quellen

Лаптева В.В. 2006. *Предпринимательское (хозяйственное) право*. Москва: Вольтерс Клувер.

Бархин А.Б. 2010. *Большая юридическая энциклопедия*. Москва: Книжный мир.

Б. А. Райзберг/Л.Ш. Лозовский. 2008. *Словарь современных экономических терминов*. Москва: Айрис пресс.

Головистикова А. Н. Грудцына. Л. Ю. 2007. *Толковый словарь юридических терминов*. Москва: Эксмо.

8.2 Internetquellen

Deutschsprachige Quellen

<https://arbeiterkammer.at/>

Die österreichische Arbeiterkammer

<http://www.ausbildung-steuerfachangestellte.eu>

<http://www.beiten-burkhardt.com/de/component/attachments/download/3810>

<https://www.bmf.gv.at>

Bundesministerium für Finanzen

<http://www.bpb.de>

Deutsche Bundeszentrale für politische Bildung

<http://www.gmbhrecht.at/>

Informationen und Neuigkeiten zum GmbH-Recht in Österreich

<https://www.finanz-lexikon.de>

Definitionen aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich

<http://www.h-i-p.at>

<http://www.help.gv.at/>

Die behördenübergreifende Internetplattform für BürgerInnen

<http://www.jupiter.co.at>

<http://www.jusline.at/>

Sammlung österreichischer Gesetze im Volltext

<http://ksv.at/>

Der Kreditschutzverband von 1870

<http://www.lawfirm.at>

<https://rdb.manz.at/>

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Internetpräsenz des Rechnungshofes

<http://www.rechteundpflichten.at/>

<https://www.ris.bka.gv.at>

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes

<http://www.tpa-group.at>

Dienstleistungen in Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung

<https://www.usp.gv.at>

Das zentrale Internetportal der österreichischen Bundesregierung für Unternehmen, bietet direkten Zugang zu zahlreichen E-Government-Anwendungen sowie unternehmensrelevante Informationen.

<https://www.weka.at>

Weka Fachverlag

<http://www.wien-steuerberater.at>

Antworten auf Steuerfragen, Forum zu Steuerthemen

<http://www.wirtschaftsanwaelte.at>

<http://www.wko.at/>

Das Portal der Wirtschaftskammer Österreich

Russischsprachige Quellen

<http://base.garant.ru/10164072/>

Гражданский кодекс РФ.

<http://1bankrot.ru>

Информация по теме банкротство

<http://www.as-audit.ru>

Информация по аудиту, консалтингу и бухучету

<http://www.audit-it.ru>

<http://www.bibliotekar.ru>

<http://www.buhgalteria.ru/>

Информационно-аналитическое электронное издание

<http://calculator-ipoteki.ru/>

<http://www.center-yf.ru>

Информационный портал по финансовым вопросам

<http://www.cfin.ru>

информационный портал по корпоративному менеджменту

<http://www.garant.ru>

информационно-правовой портал

<http://www.iep.ru/ru.html>

Институт экономической политики имени Е.Т. Гайдара

<http://www.labex.ru>

законодательство России

<http://www.legal-mod.ru/>

<http://www.mosuruslugi.ru>

Информационный юридический сайт, портал юридических услуг в Москве

<http://old.hozpravo.ru>

интернет портал журнала «Хозяйство и право»

<http://www.prosud24.ru>

информационный интернет-портал по вопросам юриспруденции

<http://www.reghelp.ru>

Информационный портал по регистрации юридических лиц

<http://www.russianvienna.com/>

Новый Венский журнал Вена по-русски.

<http://www.росинком.рф>

<http://www.sci-article.ru>

публикация научных статей

<http://slovari.bibliofond.ru/>

Коллекция словарей и энциклопедий

<http://termin.bposd.ru>

свободный словарь терминов, понятий и определений по экономике, финансам и бизнесу

<https://tochka.com/info/glossary/>

Словарь экономических терминов

<http://uristinfo.net>

правовой портал

<http://working-papers.ru>

Информационный портал в помощь hr-специалистам, бухгалтерам, сотрудникам кадровых служб, соискателям работы

<http://yurist-online.com/>

<https://www.zonazakona.ru>

юридический интернет-портал

Abstract

Die Rechtsübersetzung zählt zu den komplexen Translationsarten, bei der TranslatorInnen neben terminologischen Schwierigkeiten mit Herausforderungen konfrontiert werden, die sich aus Unterschieden zwischen Rechtssystemen einzelner Staaten ergeben. Dadurch setzt die Rechtsübersetzung bei den TranslatorInnen neben der translatorischen Kompetenz einen gewissen Wissensstand im Bereich des Rechts sowie Sensibilität für rechtliche Fragen voraus. Eine besondere Herausforderung für TranslatorInnen stellt in den meisten Fällen die Übersetzung von Rechtskonzepten dar, die aufgrund der Unterschiede zwischen Rechtssystemen im Rechtssystem der Zielsprache nicht vorhanden sind. In der vorliegenden Arbeit soll auf die für die Rechtsübersetzung spezifischen Probleme näher eingegangen und Lösungsansätze erläutert werden. Hierfür wird zunächst die Rechtssprache als Fachsprache und ihre Besonderheiten näher beschrieben und auf die Problematik ihrer Abgrenzung zu der Gemeinsprache eingegangen. Des Weiteren werden besondere Aspekte der Rechtsübersetzung und Prinzipien der Rechtsübersetzung näher erläutert. Dazu wird ein Überblick über die Äquivalenzdiskussion in der Übersetzungswissenschaft geboten und für die Rechtsübersetzung relevante Übersetzungstheorien zusammenfassend dargestellt. Die Rechtsübersetzung weist viele Parallelen zur Rechtsvergleichung auf, so dass TranslatorInnen von den Erkenntnissen der Rechtsvergleichung profitieren können. Unter diesem Aspekt soll in der vorliegenden Arbeit eine Einführung in die Rechtsvergleichung geboten und ihre Methoden näher beschrieben werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse soll im Anschluss das GmbH-Recht in Österreich und Russland einer rechtsvergleichenden und terminologischen Analyse unterzogen werden. Die ausgewählte Terminologie wird dabei auf Gesetzestexten beider Länder basieren. Die Ergebnisse werden anschließend in einer zweisprachigen Datenbank zusammengefasst und im Anhang präsentiert.